

fach**b**uchjournal

► Rezension. ■ Porträt. ■ Interview. ● Buchkauf.

BUCHMESSE

- THE MARKETS – Global Publishing Summit
- Zum Status quo des Fachinformationsmarkts in Deutschland

FILMKRITIK

DER STAAT GEGEN FRITZ BAUER

ZEITGESCHICHTE

- Der Mann, der den dritten Weltkrieg verhinderte
- Ist die Deutsche Bank eine kriminelle Vereinigung?
- Als Premierminister während der Fukushima-Krise

BIOGRAFIEN

Widerstand gegen den Nationalsozialismus

RECHT

- Carl Schmitt – und kein Ende
- Insolvenzrecht
- Zivilprozessrecht
- Öffentliches Dienstrecht und Beamtenrecht
- Strafprozessordnung

SPRACH- UND STIMMTERAPIE

- Der Palin PCI-Ansatz
- Strategien der Sprachförderung
- MuSE-Pro
- VoxVisionEar
- Logopaletti

ANTHROPOLOGIE |

WISSENSCHAFTSGESCHICHTE

- Georg Forster
- Annemarie Seiler-Baldinger
- Der Sinn des menschlichen Lebens
- Aufklärung
- Humboldts Preußen

FRAGEBOGEN

Stefan Kruecken, Ankerherz Verlag

Etzel · Bader · Fischermeier · Friedrich
Gallner · Griebeling · Klose · Kreft
Link · Lipke · Rachor · Rinck · Rost · Spilger
Treber · Vogt · Weigand

Neuaufgabe
jetzt vorbestellen!

KR

Gemeinschaftskommentar
zum Kündigungsschutzgesetz
und zu sonstigen
kündigungsschutzrechtlichen
Vorschriften

11. Auflage

Der „KR“ – seit mehr als 30 Jahren DER Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz: Neuaufgabe im Dezember 2015 – Jetzt vorbestellen!



Im Buchhandel erhältlich.

Luchterhand

KR

11. Auflage 2016, ca. 3.500 Seiten, ca. € 249,-, ISBN 978-3-472-08640-6
Erscheint voraussichtlich Dezember 2015



 Wolters Kluwer

Mein lieber Herr Gesangverein!



Jetzt aber mal im Ernst: Ob Karnevals-, Angel- oder Sportverein – so vielfältig wie die unterschiedlichen Vereinsinteressen sind auch die Rechtsfragen, die Rechtsanwälte, Notare und Vereinsvorstände Tag für Tag beschäftigen. Für sie alle ist dieser Klassiker zu sämtlichen Praxisfragen der komplexen Materie seit jeher *das* Buch der Wahl.

Der *Stöber/Otto* beleuchtet alle Facetten des Vereinslebens – von der Gründung des Vereins bis zu seiner Auflösung – vollständig, allgemeinverständlich, lösungsorientiert. Mit vielen praktischen Beispielen, Hinweisen, Formulierungsvorschlägen und einer kompletten Mustersatzung samt Anmeldung. Alles auf dem neuesten Stand, versteht sich. Und da hat sich seit der Voraufgabe sowohl im Detail wie bei den großen Grundsatzfragen wahrlich viel verändert. Schauen Sie mal rein in die neue Auflage und bestellen Sie direkt bei www.otto-schmidt.de/svr11



Stöber/Otto **Handbuch zum Vereinsrecht** Begründet von Regierungsdirektor a.D. Kurt Stöber, neu bearbeitet von Notarassessor Dr. Dirk-Ulrich Otto. 11., neu bearbeitete Auflage 2016, 924 Seiten Lexikonformat, gbd. 84,80 €. ISBN 978-3-504-40039-2

ottoschmidt



..., dass sie nicht zur Hölle wird.

In diesen spannungsgeladenen Tagen denke ich oft an die Mahnung von Fritz Bauer: „Wir können aus der Erde keinen Himmel machen, aber jeder von uns kann etwas tun, dass sie nicht zur Hölle wird.“ Der hessische Generalstaatsanwalt, ohne den die Frankfurter Auschwitz-Prozesse nicht stattgefunden hätten, stand vor genau einem Jahr im Fokus der vielbeachteten Dezemberausgabe des fachbuchjournals. Noch vor wenigen Jahren wurde von dem herausragenden Juristen und engagierten Sozialdemokraten wenig Notiz genommen, seine Verdienste um die Justiz in der neuen Bundesrepublik wurden kaum gewürdigt. Manches hat sich erfreulicherweise in den letzten Jahren bewegt.

Jetzt ist ein Spielfilm über ihn in die Kinos gekommen: DER STAAT GEGEN FRITZ BAUER. Und so werfen wir in dieser Ausgabe nicht nur kritische und/oder wohlwollende Blicke auf Neuerscheinungen auf dem Buchmarkt, wir bieten auch eine Filmkritik an. Regisseur Lars Kraume hat einen spannenden Film darüber gedreht, wie Bauer in den 1960er-Jahren den NS-Verbrecher Adolf Eichmann vor Gericht bringt. Das Handlungsskript ist wirklichkeitsnah und genau. Die schauspielerischen Leistungen sind großartig. Umso unbegreiflicher, dass der Kampf Fritz Bauers um Gerechtigkeit zu einer verkorksten Biografie mutiert. Die Historikerin und Autorin der großen Bauer-Biografie Dr. Irmtrud Wojak hält mit detailreicher und fachkundiger Kritik deshalb nicht hinter dem Berg. Eine wichtige Auseinandersetzung, eine lesenswerte Filmkritik und zugleich ein sehenswerter Film, trotz alledem.

Bleiben wir bei der Zeitgeschichte. Wir stellen drei Sachbücher vor, deren Inhalte einem die Haare zu Berge stehen lassen. „Stanislaw Petrow. Der Mann, der den dritten Weltkrieg verhinderte“, heißt der reißerische Titel des Buchs von Ingeborg Jacobs. Stanislaw Petrow war am 26. September 1983 diensthabender Offizier im sowjetischen Frühwarnzentrum rund 70 km südlich von Moskau. Als die computerisierte Datenauswertung meldete, dass zunächst eine Rakete und dann vier weitere von einem amerikanischen Raketensilo im Bundesstaat Montana abgefeuert worden seien, entschied Petrow, dass es sich um einen Fehlalarm handeln müsse. Im Interview mit der Buchautorin sagt Petrow, dass er bei seiner Entscheidung von seiner Intuition und Erfahrung geleitet worden sei. Er verhinderte so, dass der Mechanismus eines atomaren Gegenschlags in Gang gesetzt wurde! Der Untertitel des Buchs „Wer rettet uns das nächste Mal?“ stimmt nicht gerade zuversichtlich. Nicht weniger brisant ist das Buch von Naoto Kan „Als Premierminister während der Fukushima-Krise“. Der aufwühlende Bericht aus der Schaltzentrale der Macht während der Atomkatastrophe lässt noch heute fassungslos auf das Geschehen zurückblicken. Denn Kan räumt unumwunden ein, dass eine solche Überlagerung von mehreren Katastrophen – Erdbeben, Tsunami und Zerstörung des Atomkraftwerks – einfach nicht im Bereich des Vorstellbaren lag, und „dass man auf nichts vorbereitet war“ und „keine einzige staatliche Expertenorganisation mit dem Auftrag, Atomunfälle unter Kontrolle zu bringen“ existierte. Auch Wolfgang Hetzers Buch „Ist die Deutsche Bank eine kriminelle Vereinigung?“ wartet mit erschreckenden und nicht bestreitbaren Tatsachen auf, die – wohlgermerkt – eine Minderheit der Banker als „Gewohnheitsverbrecher“ und „Triebtäter“ outen. „Leistung, die Leiden schafft“, der Untertitel passt.

Besonders empfehlen möchte ich Ihnen noch das Buch, auf das wir auf unserer „grünen Seite“ ganz vorne beim Inhalt hinweisen. Die Briefe des Verschwörers Hans von Dohnanyis aus Militärgefängnis und Gestapohaft zeugen davon, dass Mut kein Gegensatz sein muss und sein darf zur Empfindsamkeit des Herzens. Denn, so drückt sein Sohn Klaus von Dohnanyi das im Nachwort aus: „Die Welt, auf die wir zugehen, wird beides gleichermaßen brauchen. Insofern kann das Leben dieses mutigen, weichherzigen Täters auch ein Vorbild sein für das Leben in dieser neuen, globalisierten und unfriedlichen Welt.“

Angelika Beyreuther

Hans von Dohnanyi.

Verschwörer gegen Hitler.

»Mir hat Gott keinen Panzer ums Herz gegeben«. Briefe aus Militärgefängnis und Gestapohaft 1943–1945.

Hrsg. von Winfried Meyer. Mit einem Vorwort von Ulla Hahn und einem Nachwort von Klaus von Dohnanyi. DVA München 2015.

Geb. m. SU, 352 Seiten, 16 Seiten Abb. ISBN 978-3-421-04711-3. € 24,99

Der Jurist Hans von Dohnanyi schloss sich bereits Ende der 1930er-Jahre dem Widerstand gegen Hitler in Militärkreisen an und wurde zu einem seiner wichtigsten und entschiedensten Vertreter. Er war der festen Überzeugung, dass die Beseitigung Hitlers unabdingbar für einen Neuanfang war. Im April 1943 wurde er inhaftiert, am 9. April 1945 im KZ Sachsenhausen gehängt.

„Seine Briefe aus der Haft konnten keine politischen Briefe sein, nicht einmal einen Abschiedsbrief konnte es geben. Und so habe ich lange gezögert, ob eine Veröffentlichung dieser Briefe der Arbeit, dem Wagnis und der Haltung meines Vaters überhaupt gerecht werden könnten. Am Ende habe ich zugestimmt, weil ich hoffe, dass durch die kenntnisreichen verbindenden Texte des Herausgebers Winfried Meyer etwas erkennbar werden könnte, was wir oft vergessen: Mut, sogar großer körperlicher Mut, muss und darf kein Gegensatz sein zur Empfindsamkeit des Herzens. Die Welt, auf die wir zugehen, wird beides gleichermaßen brauchen. Insofern kann das Leben dieses mutigen, weichherzigen Täters auch ein Vorbild sein für das Leben in dieser neuen, globalisierten und unfriedlichen Welt.“

(aus dem Nachwort von Klaus von Dohnanyi)



BUCHMESSE 4

Vera Münch
Zukunftsbilder teilen, Märkte sondieren
Bericht von der Konferenz
„THE MARKETS – Global Publishing Summit“

David Best
Zwischen Effizienzdruck und Innovationspotenzial
Zum Status quo des Fachinformationsmarkts in Deutschland

FILMKRITIK 18

Dr. Irmtrud Wojak
DER STAAT GEGEN FRITZ BAUER

ZEITGESCHICHTE 22

Dr. Michael Liebig
Ingeborg Jacobs: Stanislaw Petrow: Der Mann,
der den dritten Weltkrieg verhinderte

Prof. Dr. Michael Hettinger
Wolfgang Hetzer: Ist die Deutsche Bank
eine kriminelle Vereinigung?

Prof. Dr. Wolfgang Schwentker
Naoto Kan: Als Premierminister während
der Fukushima-Krise

BIOGRAFIEN 30

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
Widerstand gegen den Nationalsozialismus

RECHT 36

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.
Carl Schmitt – und kein Ende

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
Insolvenzrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.
Öffentliches Dienstrecht und Beamtenrecht
Lehrbücher, Grundrisse und systematische Darstellungen

Prof. Dr. Michael Hettinger
Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung

SPRACH- UND STIMMTHERAPIE 61

Gabriele Liebig

- Der Palin PCI-Ansatz. Eine Konzeption zur Therapie frühkindlichen Stotterns
- Strategien der Sprachförderung im Kita-Alltag
- MuSE-Pro – Überprüfung grammatischer Fähigkeiten bei 5-8-jährigen Kindern
- VoxVisionEar – Das interaktive Sonogramm für Sprech- und Singstimme in Unterricht und Therapie
- Logopaletti: Übungssammlung. Kindersprachtherapie

ANTHROPOLOGIE |
WISSENSCHAFTSGESCHICHTE 69

Prof. Dr. Winfried Henke

- Georg Forster: Zwischen Freiheit und Naturgewalt
- Annemarie Seiler-Baldinger: Antropocura
- Edward O. Wilson: Der Sinn des menschlichen Lebens
- Heinz Thoma: Aufklärung
- Humboldts Preußen

MIGRATION 76

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann

- Wanderungen, Migrationen und Transformationen aus geschlechterwissenschaftlichen Perspektiven
- Die wandernde Grenze

KINDER- UND JUGENDBUCH 78

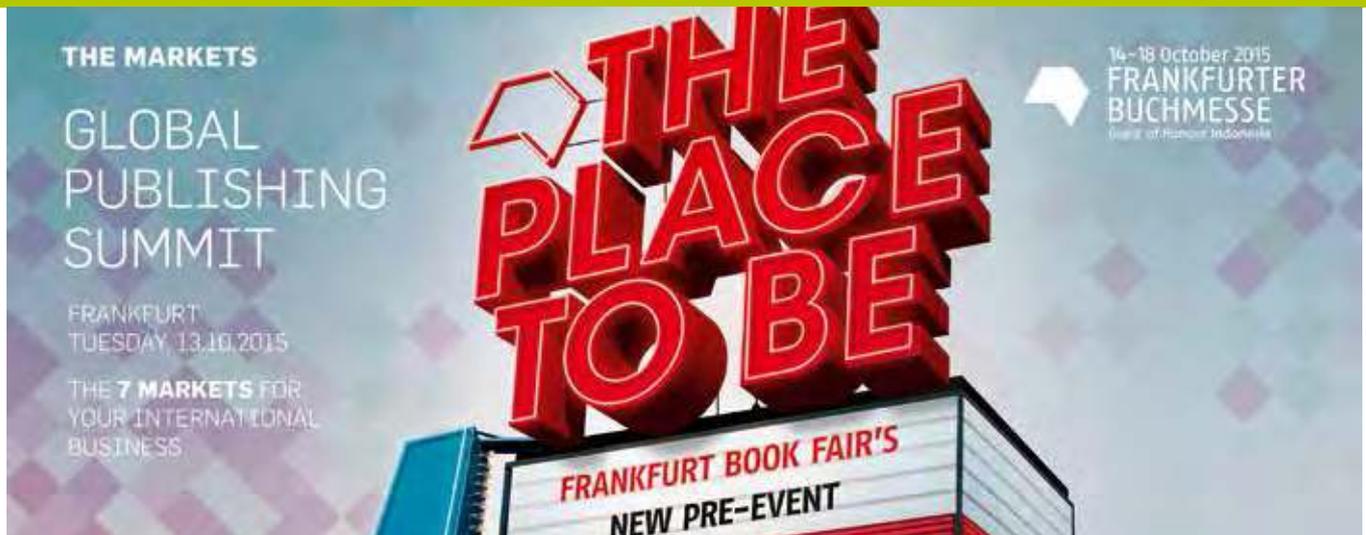
Antje Ehmann
Fragen über Fragen – Philosophisches für Kinder
und Erwachsene

LETZTE SEITE 80

Stefan Kruecken, Ankerherz Verlag, Hollenstedt

IMPRESSUM 8

Beilagenhinweis
Diese Ausgabe enthält ein Weihnachtsspecial mit Novitäten.
Wir bitten um freundliche Beachtung.



Zukunftsbilder teilen, Märkte sondieren

Vera Münch

Für viele Verlage und ihre Dienstleister startete die Frankfurter Buchmesse schon einen Tag früher. Sieben Länder als potentielle Absatzmärkte waren Gegenstand der englischsprachigen Konferenz „THE MARKETS - Global Publishing Summit“¹ am 13. Oktober. Das neuartige Konferenzformat verband visionäre Vorträge zur Weiterentwicklung der Branche aus der Sicht eines bestimmten Landes (präsentiert von namhaften Branchenvertretern im „Vision Lab“) mit harten Analysen zu eben diesem Landesmarkt (vorgetragen von Branchenbeobachtern auf der „Analysis Stage“). Als Zwischenspiel gab es einen Bericht über Erfolg mit Mobile Books in Schwellenländern und einen Vortrag, wie Technologie zur Rechteüberwachung für ein besseres Ergebnis im globalen Geschäft sorgen könnte. Parallel dazu hatten die Veranstalter in einem „Players Hub“ Treffen vororganisiert. Akteure aus dem Buch- und Informationsmarkt eines jeweiligen Landes hielten sich dort bereit, um mit Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmern mögliche Kooperationen zu sondieren oder einfach nur Fragen zum Buchmarkt ihres Landes zu beantworten.

Vera Münch ist freie Journalistin mit Schwerpunkt Fachinformation und Wissensvermittlung.

vera-muench@kabelmail.de

¹ <http://www.markets2015.com/>

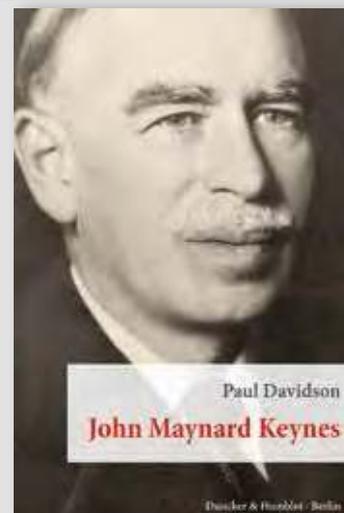
Indonesien ist ein Markt voller Chancen. Mexiko wird das nächste große Ding und China steht seit etlichen Jahren als Fixpunkt auf allen Markterschließungsplänen international tätiger Verlage. In den Vereinigten Staaten wächst der digitale Markt enorm. Die Türkei als Markt kann eine Brücke zwischen Europa und Asien sein. In Asien ist Südkorea der Nabel der computergestützten Ausbildungsangebote und der deutsche Fachinformationsmarkt zu guter Letzt gehört schon immer zu den stärksten. Diese Information verteilen die Branchenexperten des Online Fachjournals Publishing Perspectives im Vorfeld der Konferenz, die sie in Zusammenarbeit mit der Frankfurter Buchmesse ausrichteten. Auf der Veranstaltung stellten Branchengrößen aus dem jeweiligen Land die sieben genannten Märkte vor. „THE MARKETS – Global Publishing Summit“ sollte auf diese Weise Teilnehmerinnen und Teilnehmern Antworten geben, ob die Länder für das eigene Geschäft von Interesse sind, welche Besonderheiten sie aufweisen, und was man beachten sollte, wenn man versucht, sie zu erschließen. Ob dieser Anspruch erfüllt wurde, können nur die Verlagsvertreterinnen und -vertreter beantworten, die dabei waren. Aber das dichte Branchen- und Marktwissen direkt aus der Praxis hätte nicht hochkarätiger sein können.

Fachinformationsmarkt erlebt kopernikanische Revolution

„Auf dem Buchmarkt geht es nicht um Bücher. Es geht um Wissen, Knowledge“ begann Dr. Niels Peter Thomas den Konferenztag mit einer Erklärung, die immer häufiger bemüht wird, um das Geschäft der Fachverlage unabhängig von den Darbietungsformen der Produkte und ihrer Informationsträger zu beschreiben. Der geschäftsführende Direktor von Springer Fachmedien, Wiesbaden, erläuterte, wie er sich in seinem Sektor „die nächsten Schritte bis 2040“ vorstellt, dem Jahr, in dem er voraussichtlich in Rente geht. Dann werde es zwar noch traditionelle Verlage geben, doch die meisten Wettbewerber im Markt wären neu.

Als Eröffnungsdredner des Innovation Lab hatte Thomas sich vorgenommen, „die Meinung zu revidieren, Deutschland hätte keine Ideen“. Der deutsche Markt sei zwar traditionell, aber auch sehr innovativ. Er war deshalb sichtlich enttäuscht, kaum drei Duzend Zuhörerinnen und Zuhörer vor sich zu haben, die es bis zum Konferenzbeginn um 9.30 Uhr aufs Messegelände geschafft hatten. Bis gegen Mittag tummelten sich dann rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Tagungsräumen der Ebenen 4.0 und 4.C der Messehalle 4. Die spartanische Arbeitsumgebung fernab von ehemaligem Pomp und Gloria passte perfekt zum aktuellen Erscheinungsbild der nach ihrer Identität suchenden Branche. „Wir durchleben eine kopernikanische Revolution mit weitreichenden Auswirkungen. Wie man durch Kopernikus realisierte, dass sich nicht alles um die Sonne dreht, so realisieren wir heute, dass nicht alles um das Buch kreist“, erklärte Thomas. „Ist Twitter ein Buchverlag?“ überraschte er das Auditorium mit einer schier undenkbarer Frage und lieferte seine eigene Bewertung sogleich hinterher: „Ich denke ja. Twitter ist ein Open Access Verleger, der sehr kurze Bücher publiziert.“ Es gäbe eindeutig einen Trend zu solchen Publikationsformaten. Der Journalist Roger Tag-

Neuerscheinungen

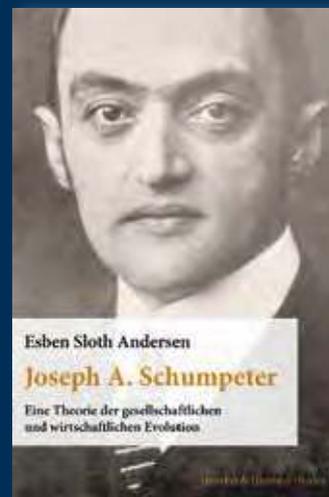


Aus dem Englischen
übersetzt von Richard Barth
Tab., Abb., 242 Seiten, 2015
ISBN 978-3-428-14009-1
€ 29,90

Paul Davidson

John Maynard Keynes

Paul Davidson beschreibt Keynes' Wandlung vom orthodoxen Ökonomen zum innovativen Denker, der angesichts der wirtschaftlichen Realität während des Ersten Weltkriegs und in den Jahren danach, einen alternativen Ansatz zur klassischen Wirtschaftstheorie entwickelte. Keynes' »Allgemeine Theorie«, entstanden unter dem Eindruck der Großen Depression, erschien 1936 und revolutionierte die Nationalökonomie. Davidson zeigt auf, warum Keynes' Lehren heute aktueller denn je sind.



Aus dem Englischen
übersetzt von Thomas Atzert
Abb., 313 Seiten, 2015
ISBN 978-3-428-14010-7
€ 29,90

Esben Sloth Andersen

Joseph A. Schumpeter

Eine Theorie der gesellschaftlichen
und wirtschaftlichen Evolution

Joseph A. Schumpeter (1883–1950) gehört zu den bedeutendsten Ökonomen des 20. Jahrhunderts. Esben Sloth Andersen liefert in diesem Band eine ebenso aufschlussreiche wie leserfreundliche Einführung in Schumpeters Leben und Werk und untersucht hierzu sowohl die allgemeinen Merkmale, als auch die Weiterentwicklung der Arbeiten Schumpeters, die bis heute moderne Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler in ihrer Komplexität herausfordern.

www.duncker-humblot.de

holm kommentierte das in seinem Bericht in der Messezeitung Show Daily, die Definition „Was ist ein Verleger und was macht er?“ stehe zur freien Verhandlung; und das nirgendwo mehr als in dem sich schnell entwickelnden Sektor Fachpublikation/Fachinformation (engl. trade publishing). Bereits 2014 hatte es im Umfeld der Frankfurter Buchmesse auf der Suche nach einer Definition des Verlagsgeschäftes mehrere Vorträge und Podiumsdiskussionen gegeben. Schon im letzten Jahr blieb die Antwort offen. Es sieht so aus, als würde sich daran nicht so schnell etwas ändern.

Verlage werden Unternehmen für Wissensstrukturierung

Thomas, der mit Springer Fachmedien nun auch zum neuen Verlagsgiganten SpringerNature gehört, erwartet im Bereich der Fachinformation und bei Publikationen für geschäftliche Zwecke eine deutliche Verschiebung in Richtung Open Access, also kostenfreie Veröffentlichung von Wissen für jedermann gegen Bezahlung der Produktionskosten beim Verlag. In dieser neuen Welt würde Such-Technologie immer wichtiger, was, so Thomas, „die Form der Inhalte verändert, die produziert werden“. In der Vergangenheit sei Inhalt (Content) das gewesen, was der Autor, die Autorin geschrieben hat. Heute kämen dazu Metadaten. Darüber hinaus könnte ein ‚Stück Information‘ (a piece of information) viele Autoren gleichzeitig haben; in einer nächsten Stufe würden sogar Fachgruppen, deren Mitglieder sich nicht einmal kennen müssen, gemeinsam sogenannte community-generierte Publikationen erzeugen. Zu guter Letzt erwartet Thomas noch, dass in Zukunft auch Maschinen Inhalte produzieren, indem sie vorhandenen Content in unterschiedlichen Ausprägungsformen aggregieren. Viele von diesen maschinenerzeugten Inhalten seien auch nur noch mit Hilfe von Maschinen lesbar. Das habe große Auswirkungen auf Geschäftsmodelle und Services.

Der SpringerNature-Verlagsdirektor sieht trotz allem für das gedruckte Buch noch eine Zukunft. „Das traditionelle Buch wird nicht sterben. Nur seine Marktanteile werden fallen“, erklärte er trocken. Verlage aber würden in der Organisation der Fachinformationserschließung und -bereitstellung definitiv auch weiterhin eine Rolle spielen. Er prophezeite, sie würden eine Art Unternehmen für Wissensstrukturierung und Qualitätsgarantie werden. Thomas glaubt, dass SpringerNature 2040 mehr IT-Spezialisten beschäftigen wird als Editoren. Der Großteil der Inhalte werde in verschiedenen Versionen Open Access, also frei online sein. Bezahlen würden Kunden dafür, dass Information und Wissen für ihren speziellen Bedarf aufbereitet werden.

Die Analyse zu dem mit 3,25 Milliarden Euro Umsatz sehr lukrativen deutschen Markt für Trade Publishing lieferte direkt danach auf der zweiten Bühne der Berater David Best von Kirchner + Robrecht management consultants. In einer hervorragenden Übersicht beschrieb er selbst die allerjüngsten Entwicklungen und Einflüsse auf den Markt und präsentierte dazu aufschlussreichen Zahlen und Fakten. Die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse dieser Untersuchung finden sich im Bericht *Zwischen Effizienzdruck und Innovationspotenzial* ab Seite 13.

Im Anschluss an Vision und Analyse standen Branchenvertreterinnen und -vertreter aus dem deutschen Publikationsmarkt im abgetrennten Bereich des „Players Hub“ für Gespräche bereit. Sämtliche Vortragenden und Gesprächspartner sind auf der Konferenzwebseite <http://www.markets2015.com/> in der Rubrik „Speaker“ mit Namen, Porträtfoto, Kurzbiographie sowie einer Unternehmensbeschreibung vorgestellt. In der Rubrik „Schedule“ gibt es zu allen Programmpunkten kurze Ankündigungen des Vortragsinhaltes. Ihnen vorangestellt ist jeweils eine Einführung in den Publikationsmarkt des betreffenden Landes. Zu den meisten Märkten sind auch Bewertungen in Zahlen angegeben.

Sieben Märkte, eine Gemeinsamkeit: rapide Veränderungen

Nach dem Muster ‚Analyse – Vision – Marktgespräche‘ wurden die sieben Länder im Verlauf der Konferenz beleuchtet. Das außergewöhnliche Format erlaubte tiefe Einblicke in die Buchmärkte, forderte den Zuhörern aber auch einiges ab. Man fühlte sich unter Zugzwang gesetzt, die grundverschiedenen Märkte miteinander zu vergleichen, was schlicht unmöglich und auch unsinnig ist. Viel zu weit liegen politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Gegebenheiten auseinander und zudem gaben auch nicht alle Vortragenden gleichermaßen viel preis. Auch die Zahlenvergleiche hinken gewaltig. So meldet beispielsweise die Türkei, dass der dortige Buchmarkt in der letzten Dekade „um über 300 Prozent“ gewachsen sei. Das Land produziere nun über 40.000 Titel pro Jahr; 70 Prozent davon seien „textbooks“. Das jährliche Verkaufsvolumen liege bei 1,5 Milliarden US-Dollar. Als Quelle wird das türkische Ministerium für Kultur genannt. Demgegenüber steht Südkorea, das angibt, der Buchabsatz (errechnet aus Hardcover, Paperback und Magazinen) sei seit 2012 auf ein Rekordtief gesunken. Die durchschnittlichen Ausgaben pro Haushalt für diese Produkte lägen nun bei 18,44 Dollar pro Jahr (Statistics Korea). Aktuell werde der koreanische Buchmarkt auf rund 3,2 Milliarden US-Dollar geschätzt und ganz optimistische Prognosen erwarten „ein mögliches Wachstum von bis zu 30 Prozent in den nächsten paar Jahren“. Eine harmonisierte Festlegung, was eigentlich zum ‚Buchmarkt‘ zählt, wäre der Sache insgesamt sehr dienlich.

Eines aber wurde durch die unmittelbare Gegenüberstellung unübersehbar: Der Publikationsmarkt durchlebt in allen Ländern große Verwerfungen, aus denen große Herausforderungen entstehen, wenn auch sehr unterschiedlicher Art. Allen gemeinsam ist, dass sie Antworten auf die immer schnelleren Veränderungen durch die rasante Verbreitung der mobilen Computertechnologien, die immer bessere Verfügbarkeit des Internets und eine neue Generation von Kunden finden müssen, zu der es noch keine bis wenig belastbare Marktforschungsdaten gibt.

Wer kennt Indonesien?

Während auf den ausgereiften Märkten in den USA und Deutschland darum gerungen wird, die schnell überalternden Informationstechnologien und -produkte durch moderne abzulösen und den stagnierenden eBooks-Absatz wieder

Neuerscheinungen Winter 2015



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)
Individuell fördern mit digitalen Medien
Chancen, Risiken, Erfolgsfaktoren
2015, 338 Seiten, Broschur
€ 28,- (D) / sFr. 38,50
ISBN 978-3-86793-664-4



Als E-Book erhältlich



Benedikt Sturzenhecker
Gesellschaftliches Engagement von Benachteiligten fördern – Band 1
Konzeptionelle Grundlagen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit
2015, 176 Seiten, Broschur
€ 20,- (D) / sFr. 28,90
ISBN 978-3-86793-580-7

Band 2
ISBN 978-3-86793-636-1



Als E-Book erhältlich



Christian Callies, Tim Beichelt
Die Europäisierung des Parlaments
Die europapolitische Rolle von Bundestag und Bundesrat
2015, 446 Seiten, Broschur
€ 38,- (D) / sFr. 50,90
ISBN 978-3-86793-590-6



Als E-Book erhältlich



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)
Wer, wo, wie viele? – Bevölkerung in Deutschland 2030
Datenreport
2015, 184 Seiten, Broschur
€ 25,- (D) / sFr. 35,50
ISBN 978-3-86793-576-0



Als E-Book erhältlich



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)
Demographie konkret – Altersarmut in Deutschland
Regionale Verteilung und Erklärungsansätze
2015, 110 Seiten, Broschur
€ 20,- (D) / sFr. 28,90
ISBN 978-3-86793-670-5



Als E-Book erhältlich

auf Kurs nach oben zu bringen, kämpft zum Beispiel Indonesien mit einem ganz anderen Problem. Das Gastland der Frankfurter Buchmesse 2015 ist nach eigener Einschätzung mit seinen 17.508 Inseln für die meisten Menschen noch immer ein geheimnisvolles, rätselhaftes Land. Mit 250.000 Millionen Menschen liegt es an der vierten Stelle der bevölkerungsreichsten Länder der Welt. Doch „der Leseappetit ist sehr schwach“, so Laura Prinsloo, Präsidentin von PT. Kesaint Blanc Indah. Prinsloo suchte auf der Konferenz nach Partnern, um Nischenmärkte mit Qualitätsinhalten zu entdecken und zu bespielen. Hochwertige Inhalte waren übrigens auf Seiten aller aufstrebenden Märkte stark gefragt.

Der indonesische Buchmarkt wird auf etwa 693 Millionen US-Dollar geschätzt. Es gibt etwa 1.400 einheimischen Verlage. 2014 wurden Lizenzen im Wert von rund 153.000 US-Dollar und Bücher im Wert von etwa 775.000 Dollar exportiert.

Die größten Verlage des Landes sind Gramedia, Mizan, Agromedia, Elangga und Penebar. Nach Verkaufszahlen von Gramedia schrumpft die indonesische Buchbranche seit drei Jahren. „Einer der Gründe für diese für Verlage unerfreuliche Situation“, so Gramedia-Präsident Wandu S. Brata, „sind die sich verändernden Lesegewohnheiten“. Während digitale Bücher (eBooks) bisher noch keinen signifikanten Umsatz gebracht hätten, wachse der Markt für Gadgets und Smartphones signifikant. Der indonesischen Volkswirtschaft wird für das Jahr 2015 ein Wachstum von 5,1 Prozent vorhergesagt. In den nächsten Jahren soll es zwischen 6 und 7 Prozent liegen. Brata schöpfte daraus die Hoffnung, dass der indonesi-

sche Markt neben allen Herausforderungen auch reif für neue Chancen ist.

Der Chef der Verlagsgruppe Mizan, Haidar Bagir, in Frankfurt für die Vision zuständig, geht davon aus, dass der indonesische E-Commerce-Markt kurz vor dem Durchbruch steht.

China setzt auf Regierung und Kraft der Masse

Mit über einer Milliarde Einwohnern, einer aufsteigenden Mittelklasse und einem starken Wirtschaftswachstum steht China schon seit Jahren auf der Markterschließungsagenda der Global Player der Buchbranche. Der chinesische Markt ist nach Bewertungen der International Publishers Association (IPA) 24 Milliarden Dollar schwer. Viele westliche Verlage sind schon in China, darunter HarperCollins, Oxford University Press, Hachette und Penguin. Mit Phoenix Publishing and Media und China South Publishing and Media, „beherbergt China nun zwei der zehn größten Publikationshäuser der Welt“, war von offizieller Seite mehrfach zu hören.

Ji Suchen, Section Chief bei SAPPRFT (The State Administration of Press, Publication, Radio, Film and Television of the People's Republic of China) hob in ihrer Analyse hervor, dass allein der Markt für Sprachlernprodukte für die englische Sprache 4,7 Milliarden Dollar wert sei. Pro Jahr gäbe es „rund 20 Millionen Englischlernende und Englischsprechende“. Der beste Weg für ausländische Verlage in diesen Markt seien Partnerschaften. Zur politischen Lage erklärte Suchen: „Die Rolle der Presse und Verlagsindustrie für die nationale Entwicklung steht ganz weit oben auf der Agenda der Regierung.“ Diese hätte angekündigt, mehr Geld in die Leseförderung zu investieren. Zudem hätte sie Richtlinien zur Förderung der digitalen Transformation und Stärkung der Verlagswirtschaft verabschiedet. Mit Blick auf die Zukunft sagte Suchen, sie glaube, „dass die chinesische Publikationsindustrie sehr schnell ihr Geschäft von der Bereitstellung von Endverbraucherdienstleistungen zu Produktionsdienstleistungen ausweiten wird“. Hou Mingliang, Vice President der in Hong Kong ansässigen International Information Content Industry Association² (ICIA) unterrichtete im Anschluss im Vision Lab, wie man einen Joint-Venture-Verlag in China startet und worauf zu achten ist, damit er ein Erfolg wird.

Südkorea als Testbett für Bildungstechnologie

Südkorea ist stolz darauf, was das Land seinen Bürgern bietet: hohen Lebensstandard, eine gutgehende Wirtschaft und das beste Internet der Welt. „Es gibt überall Highspeed-Internet“ berichtete Robert Kim, CEO von iPortfolio, „sogar in den Aufzügen“. Das koreanische Unternehmen entwickelt computerbasierte Bildungstechnologien (Ed-tech). Seine Plattform Spindle Books ist laut Kim gerade von Oxford University Press ELT als strategische eBook-Plattform ausgewählt worden. Der Branchenvertreter erklärte, Südkorea weise höchste ‚digitale Betriebsbereitschaft‘ auf, was von der Regierung intensiv unterstützt und gefördert würde. „Die Kinder spielen nicht Candy Crush, sondern interessieren sich für anspruchsvollere

IMPRESSUM

Herausgeber:

Carla Horn-Friesecke (chf), c.horn-friesecke@dinges-frick.de
Erwin König (ek), 0611 9310941, e.koenig@fachbuchjournal.de

Redaktion (verantwort.):

Angelika Beyreuther (ab), 0611 39699-24, a.beyreuther@fachbuchjournal.de

Druck-, Verlags- und Redaktionsadresse:

DINGES & FRICK GmbH, Medientechnik, Drucktechnik & Verlag
Hausanschrift: Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden
Postanschrift: Postfach 2009, 65010 Wiesbaden
Telefon 0611 39699-0 | Telefax 0611 93109-43
Geschäftsführer: Wolfgang Dinges, Carla Horn-Friesecke

Anzeigen (verantwort.):

Ursula Maria Schneider, 0611 7160585 u.schneider@fachbuchjournal.de

Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank, IBAN: DE91 5109 0000 0007 1422 34
BIC: WIBADE53XXX

Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Wiesbaden

Anzeigenpreise:

Preisliste Nr. 9, gültig ab 1.1.2016

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 11,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 60,-
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 12,- Ausland: Preis auf Anfrage)
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnements-Kündigungen jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums

Erscheinungsweise:

6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328
Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

2 <http://www.icia-international.org/ICIA/en/index.html>

Kindler Klassiker:

Kompaktes Werkzeug für Literaturwissenschaftler und großer Fundus für anspruchsvolle Literaturinteressierte.

Kindlers Literatur Lexikon (KLL) ist das größte deutschsprachige Literaturlexikon, »eine Legende unter den Lexika« (*Deutschlandfunk*): Tausende Artikel schildern die Weltliteratur aller Zeiten und Länder. *Kindler Klassiker* präsentieren in einem Band alle wichtigen Autoren und Werke einer Nationalliteratur. Auf 600 bis 800 Seiten werden sie vorgestellt: kurze biographische Skizzen der Autoren und kundige Darstellungen der Werke. Alles wie im *KLL*, nur: eine ganze literarische Welt in *einem* Band!



Kindler Klassiker Deutsche Literatur

Aus fünf Jahrhunderten
Zusammengestellt von
Hermann Korte
2015, 800 Seiten, 17 x 24 cm,
geb. € 49,95
ISBN print 978-3-476-04030-5
ISBN eBook 978-3-476-05500-2



Kindler Klassiker Englische Literatur

Aus sieben Jahrhunderten
Zusammengestellt von
Vera und Ansgar Nünning
2015, 800 Seiten, 17 x 24 cm,
geb. € 49,95
ISBN print 978-3-476-04031-2
ISBN eBook 978-3-476-05501-9



Kindler Klassiker Spanische Literatur

Aus zehn Jahrhunderten
Zusammengestellt von
Gerhard Wild
2015, 556 Seiten, 17 x 24 cm,
geb. € 49,95
ISBN print 978-3-476-04032-9
ISBN eBook 978-3-476-05502-6



Kindler Klassiker Amerikanische Literatur

Aus fünf Jahrhunderten
Zusammengestellt von
Frank Kelleter
2016, ca. 700 Seiten, 17 x 24 cm,
geb. ca. € 49,95
ISBN print 978-3-476-04033-6
ISBN eBook 978-3-476-05503-3



Kindler Klassiker Französische Literatur

Aus neun Jahrhunderten
Zusammengestellt von
Gerhard Wild
2016, ca. 700 Seiten, 17 x 24 cm,
geb. ca. € 49,95
ISBN print 978-3-476-04034-3
ISBN eBook 978-3-476-05504-0

info@metzlerverlag.de
www.metzlerverlag.de
J.B. METZLER



Jonathan Stolper, Sales Vice President Nielsen Book, stellte auf der Konferenz eine Analyse des US-Digitalmarktes vor. Katharina Ewald von der Frankfurter Buchmesse kündigt den Vortrag an.



Angebote, kleinteilige Inhalte wie Webtoons³.“ Webtoons ist eine globale digitale Plattform für Comics, die von Korea aus in die Welt geschickt wird. Südkorea sei mit einer hundertprozentigen Nutzungsrate des Internets in der Altersgruppe Zehn- bis Neunzehnjährige – in Zahlen: 100% – einer Smartphone-Verbreitung von 83% und 99 % Abdeckung des Landes mit Hochgeschwindigkeitsinternet das ideale Testbett für Bildungstechnologien. „Wenn Sie etwas Neues ausprobieren wollen, probieren Sie es in Korea und bringen Sie es dann zurück nach Hause“, empfahl Kim dem Auditorium. Allerdings werden es immer weniger Kinder, die in Korea Webtoons spielen. Das Land hat eine der niedrigsten Geburtenraten der industrialisierten Welt. Doch die Eltern geben sehr viel für die private Bildung ihrer Kinder aus, weshalb, so Kim, Anbieter nicht auf Marktanteilszahlen gucken sollten, sondern auf den Gewinnanteil: „Es geht um den Ertrag pro Kind.“ Höhere Gewinne anstelle von Wachstum, eine sicherlich willkommene Idee. Auf dem Markt für Fachpublikationen aber wird sie sich ganz bestimmt nicht durchsetzen lassen. Er ist mittlerweile von der Open Access Welle überrollt. Nach mehr als einem Jahrzehnt Open-Access-Bewegung scheint sich jedoch die Auffassung durchzusetzen, dass auch eine Open Access Welt Verlage als Dienstleister braucht. Mehr darüber berichtet unsere Schwesterzeitschrift b.i.t.online.⁴

³ <http://www.webtoons.com/en/>

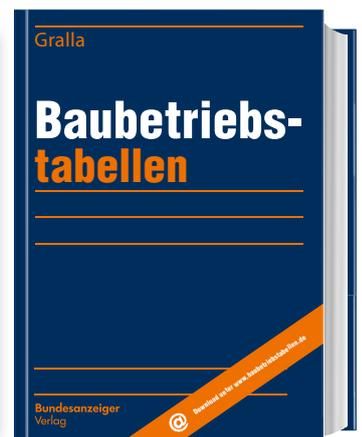
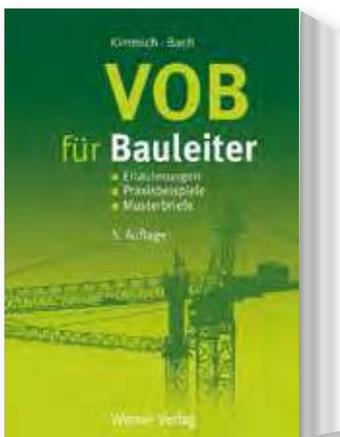
⁴ In Ausgabe 6 von b.i.t.online veröffentlichen wir weitere Berichte von der Buchmesse 2015. Neben der Buchmesse-Reportage finden Sie dort die Zusammenfassungen der von fachbuchjournal, b.i.t.online und Library Essentials an den Fachbesuchertagen veranstalteten Podiumsdiskussionen zu Themen, die Bibliotheken, Verlage, Agenturen und den Buchhandel bewegen. Das waren in diesem Jahr: „Literaturversorgung anders gedacht: Das ganz andere Open Access Modell!“, „MyLibrARy – Augmented Reality in Büchern? Macht das Sinn?“ und „MOOCs – Ein neues Geschäftsfeld für Bibliotheken und Verlage?“. Auf der Webseite gibt es zudem vollständige Videomitschnitte der Diskussionen über das Thema Open Access. <http://www.b-i-t-online.de/index.php>

Mexiko als Zentrum für spanischsprachige Publikationen

Das Kontrastprogramm der sieben Märkte ging mit Mexiko weiter. Das Land positioniert sich als Schlüsselmarkt für die globale spanischsprachige Publikationswelt. Nachdem Spaniens Verlagswirtschaft durch die globale Finanzkrise einen Umsatzabsturz von um die 40 Prozent erlitten und Argentinien neue Import/Export-Regelungen eingeführt hat, will Mexiko das Feld aktiv besetzen. Spanisch wird nach Englisch und Chinesisch am dritthäufigsten in der Welt gesprochen. In der Marktbeschreibung berichten die Branchenvertreter, dass mehrere international tätige Verlage, darunter Random House, Mondadori und Planeta ihre Geschäfte in Mexiko ausweiten und auch neue Aktivitäten ins Leben rufen. Eines davon ist das Latin American rights business, an dessen Spitze Nubia Macías, CEO von Grupo Planeta Nord- und Zentralamerika, steht. Macías betonte in Frankfurt, das Kerngeschäft ihres Verlagshauses sei „Leser mit der Passion und der Kreativität der Autoren zusammenzubringen“. Das bedeute, die Inhalte der Verlagsgruppe über verschiedene Kanäle anzubieten. José Ignacio Echeverría, President der Cámara Nacional de la Industria Editorial Mexicana, bezifferte den Absatz in Mexiko im privaten Sektor für das Jahr 2014 auf etwas über 607 Millionen Euro. 87 Prozent seien im freien Handel umgesetzt worden, die anderen 13 Prozent einer Regierungsinitiative zu verdanken, die Bücher für die Grundbildung gekauft und der Bevölkerung kostenlos zur Verfügung gestellt hat. Der Bereich Literatur, Kinderbücher und Romane, so Echeverría, biete für Verlage große Chancen. 2012 seien die höchsten Absatzzahlen und größten Gewinne mit Grundschulbüchern erreicht worden. Das staatliche Ausbildungsprogramm zeichnete damals für 41 Prozent der Einkäufe verantwortlich. An zweiter Stelle der Verkaufstatistik lagen mit einem Anteil von 16,5 Prozent Sprachbücher. Den geschätzten Wert des eBook-Marktes gab Echeverría für 2014 mit etwa 1,3 Millionen Euro an.



Auf diese Werke können Sie bauen!



Mehr Infos unter www.betrifft-bau.de

Informationen direkt
von der Quelle!



**Bundesanzeiger
Verlag**

www.bundesanzeiger-verlag.de

US-Markt für eBooks in Transitionsphase

Im Vorfeld der Buchmesse waren die Zeitungen voll von Meldungen über einen dramatischen Rückgang des eBook-Absatzes auf dem US-amerikanischen Markt. Jonathan Stolper, Sales Vice President and Managing Director von Nielsen Books analysierte: „Der amerikanische eBook-Markt hat 2014, als der Absatz stagnierte und wichtige digitale Projekte ins Schwanken brachte, erst die Ruhe vor dem Sturm gesehen.“ Die Zukunft der eBook-Plattform Nook von Barnes & Noble zum Beispiel sei noch immer unsicher und Marktpioniere würden ihre eBook-Plattformen überarbeiten, um ihnen ein neues Image zu geben. So geschehen bei der eBook-Plattform Vook, die jetzt als Selfpublishing Plattform unter dem neuen Namen Pronoun in neuem Look mit neuer Technik wiederauferstanden ist. Dass es 2015 weiter abwärts geht, belegte Stolper dann mit der aktuellen Gesamtzahl aller US eBook Verkäufe bis zur Buchmesse: Es waren minus 14 Prozent.

Chantal Restivo-Alessi, Executive Vice President und Chief Digital Officer, HarperCollins Publisher sieht keinen Grund zur Aufregung. „Ungeachtet aller Überschriften in den Zeitungen werden eBooks nicht verschwinden. Wir befinden uns in einem Übergangsjahr. Ich erwarte weiteres Wachstum in Zukunft.“ Zuvor hatte die Digitalexpertin beeindruckend ausgeführt, was notwendig ist, um eBooks für Verbraucher lukrativ zu machen. Auf der Liste ganz oben stand der starke eBook-Katalog, in dem auch alle Titel aus den Bestsellerlisten der gedruckten Bücher stehen. Beides, gedruckt und digital, müsse am selben Tag zur Verfügung stehen. Zudem wisse man heute, dass ein einfacher Zugriff auf einen Klick, die Auslieferung der gewünschten Inhalte in Sekunden sowie die Standardisierung der Formate passend für alle Endgeräte und eine Rechteschutz-Software, die im Hintergrund verschwindet ohne den Leser zu behindern, Grundvoraussetzungen für erfolgreichen eBook-Verkauf seien. Und, ergänzte Restivo-Alessi, „Gedrucktes ist immer noch ein starkes Format“. Die Schlüsselkomponente für die Entscheidung der Käufer sei der Preis.

Von der Hoffnung auf einem dynamischen Absatzanstieg bei Fachpublikationen und -informationen auf den ausgereiften Märkten haben sich die Akteure ohnehin alle lang verabschiedet. Der Gesamtumsatz der US-amerikanischen Verlage weist nach Angaben des Verbandes AAP von Januar bis Juni 2015 aber sogar einen Rückgang von 4,1 Prozent auf. Bei den E-Books waren es 10,3 Prozent minus, bei den Kinder- und Jugendbüchern in diesem Zeitraum sogar 45,5 Prozent weniger. Gleichzeitig wurden 31 Prozent mehr Audiobücher heruntergeladen und 12,5 Prozent mehr Taschenbücher verkauft. Die Konsolidierungsphase bei den eBooks betrifft fast alle Länder, wenn auch in unterschiedlicher Intensität. Özgür Akin, Sales and Marketing Manager beim türkischen Verlag Yapi Kredi Publications zählte in ihrer Vision zum türkischen Markt dafür einige Gründe auf. An erster Stelle sei da die Angst vor Piraterie. In der Türkei würden ihr aktuell 30 Prozent des Umsatzes zum Opfer fallen. Außerdem fehlten international tätige Händler für eBooks. Die Vielfalt der Lesegeräte und Formate sei an der Zurückhaltung der Verbraucher schuld. Akin ist aber wie Restivo-Alessi davon überzeugt, dass

sich die Situation zum Positiven ändern wird, wenn entsprechende Lösungen und Angebote gefunden sind.

Bookmate hat Erfolg mit Mobile Books-Abonnements

Eine Idee davon, wohin die Umsätze wandern, vermittelte das Intermezzo „The success of Mobile Book Distributing in Emerging Markets“, präsentiert in Form einer Podiumsdiskussion mit dem Gründer und dem Geschäftsführer des in Russland eingetragenen Mobilbuchanbieters Bookmate⁵. Sebastian Posth, Geschäftsführer Publishing Data Networks GmbH (SPIEGEL-Gruppe) moderierte. Bookmate-Gründer Simon Dunlop präsentierte zum Einstieg eine beeindruckende Liste, wie sich die Leser verändert haben. Sie würden heute viel spontaner Lesen, ungeplanter immer und überall. Sie wollten Content nicht mehr besitzen, sondern lesen, wenn sie ihn gerade brauchen oder Lust darauf haben. Sie wollen dafür ihr Lesegerät nicht wechseln, heute zumeist das Smartphone, oder auch ein Tablet. Sie springen zwischen Apps hin und her, unterbrechen das Lesen, um kurz etwas zu anderes zu tun. „Der Service und der gewünschte Inhalt müssen auf einen Klick verfügbar sein. Sonst verlieren sie den Kunden“, gab Dunlop seine Erfahrungen weiter. Das müsse man sich vor Augen halten, wenn man diesen Zielgruppen erreichen wolle. Andrew Baev, Geschäftsführer von Bookmate, ergänzte, dass ein starker Katalog ein ganz wichtiger Punkt bei der Angebotsgestaltung sei. Dieser müsse immer zweisprachig sein: in Englisch und in der Sprache des lokalen Marktes. Auf dem Markt vor Ort sei zudem ein starker Vertriebspartner unerlässlich.

Viele der vorgebrachten Argumente hatte man auch schon von der HarperCollins-Vizepräsidentin Restivo-Alessi gehört. Den Erklärungen und Tipps von Dunlop und Baev aber merkte man an, dass sie direkt aus der Praxis kamen; Erfahrungen, die sie bereits mit der neuen Zielgruppe der mobilen Verbraucher gemacht haben.

Bookmate ist mit seinen eBooks und Contents für die Nutzung auf Mobiltelefonen in Russland und international in verschiedenen Schwellenländern erfolgreich. Etablierte Märkte bedienen die neuen Händler auf dem Buchmarkt noch nicht. Das Unternehmen will es jetzt aber auch in Schweden versuchen, sagte Baev.

Zum Erbringen seiner Dienstleistungen kooperiert Bookmate mit großen Telekommunikationsanbietern wie Indosat in Indonesien und StarHub in Singapur. Auf der Einkaufsseite lizenziert das Unternehmen Inhalte, die es seinen Kunden dann im Abonnement anbietet.

Zum Benutzen der Bookmate-Plattform kann man sich mit einer Handynummer anmelden, die dann per SMS bestätigt wird. Oder man wählt sich mit seinem Facebook-Account ein. Bookmate-Nutzer finden es übrigens cool, dabei zu sein, berichtete Dunlop. „It feels like being a part of the Club.“ So also sieht die digitale Reinkarnation des guten alten Buchklubs aus. ■

5 <https://bookmate.com/>

Zwischen Effizienzdruck und Innovationspotenzial

David Best

Bericht zum Status quo des Fachinformationsmarkts in Deutschland nach der Analyse, wie sie auf der Fachkonferenz „THE MARKETS - Global Publishing Summit“ am 13. Oktober 2015 in Frankfurt vorgetragen wurde. Drei Thesen daraus: Die Marktmacht der Großen nimmt zu, der Markt der Fachinformationsdienstleister wird sich weiter konsolidieren, und innovative Ansätze zeigen den Weg.

Zunächst ein Blick auf die Faktenlage. Sie zeigt ein klares Bild der Relevanz der Fachverlage auf: Fast die Hälfte des im Jahre 2014 generierten Gesamtumsatzes der hundert umsatzstärksten Verlage in Deutschland entfallen laut buchreport auf den Bereich Wissenschafts- und Fachinformation. Das entspricht etwa 2,7 Mrd. Euro. Der Verein „Deutsche Fachpresse“ beziffert den Gesamtumsatz seiner rund 350 Mitgliedsverlage im Jahr 2014 gar auf 3,25 Mrd. Euro. Publierte Zeitschriften machen nach Angaben des Vereins mit 1,85 Mrd. Euro den mit Abstand größten Umsatzanteil aus. Elektronische Medien liegen mit 0,6 Mrd. Euro in etwa gleichauf mit Fachbüchern und Loseblattwerken. Die Wachstumsraten der letzten Jahre zeigen auf, dass sich die Rangfolge just ändert: In den Jahren 2012 bis 2014 wurde bei den elektronischen Medien jährlich – wenn auch mit leicht sinkender Tendenz – ein Umsatzwachstum von bis zu 10% generiert.

Die Anzahl herausgegebener Zeitschriften veranschaulicht die globale Bedeutung der Sparte. Alleine Springer Science + Business Media (ohne die Nature Publishing Group) gibt über 2.900 Fachzeitschriften heraus. In Deutschland ist Springer der größte Fachverlag nach Umsatz (472 Mio. € in 2014) – durch den Zusammenschluss mit Holtzbrinck zu Springer Nature wird die Marktmacht weiter wachsen.

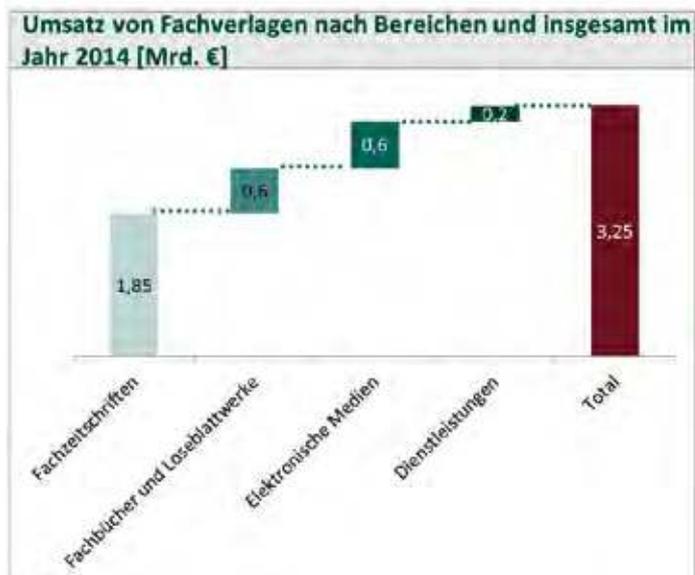
Auch der Markt der Fachinformationsdienstleister wird sich konsolidieren. So konnte der Marktführer, Schweitzer Fachinformationen, seine Marktstellung aufgrund der Swets-Insolvenz ausbauen. Nach der Übernahme von mehr als einem Drittel des Deutschlandgeschäfts von Swets prognostiziert der buchreport für Schweitzer Fachinformationen über 200 Mio. Euro Umsatz im Jahr 2015.

Bei den Intermediären im Fachinformationssektor können zwei Gruppen unterschieden werden. Zum einen solche mit hoher Relevanz des Filialgeschäfts wie z.B. Schweitzer Fachinformationen, Lehmanns und die Sack Mediengruppe. Zum

anderen Anbieter, die ihren Schwerpunkt auf direktem Vertrieb und Service haben wie z.B. BFD, LSL, im Internationaler Medien Service. Da viele wichtige Intermediäre im Eigentum von Fachverlagen sind, weist der Markt horizontal und vertikal Konzentrationstendenzen auf. So ist Lehmanns eine 100%ige Tochter des Deutschen Ärzteverlags, die Sack Mediengruppe gehört zur Verlagsgruppe Otto Schmidt, LSL zu Haufe und last but not least können die Schweitzer Fachinformationen der Beck'schen Firmengruppe zugeordnet werden.

Welche Geschäftschancen bestehen international? Im Jahr 2014 war China das führende Land für Lizenzvergaben in den Warengruppen Geisteswissenschaften, Kunst und Musik, Sozialwissenschaften, Recht und Wirtschaft sowie Naturwissenschaften, Medizin, Informatik und Technik. Dies gilt vor allem im Bereich STM (Science, Technology, Medicine) mit 281 der 389 Lizenzvergaben nach China im Jahr 2014. In den Geisteswissenschaften, Kunst und Musik, Recht und Wirtschaft sowie Sozialwissenschaften spielen zudem Lizenzvergaben ins europäische Ausland eine große Rolle – fast die Hälfte aller Lizenzvergaben können hier „europäischen“ Sprachen (ausgenommen Englisch) zugeordnet werden.

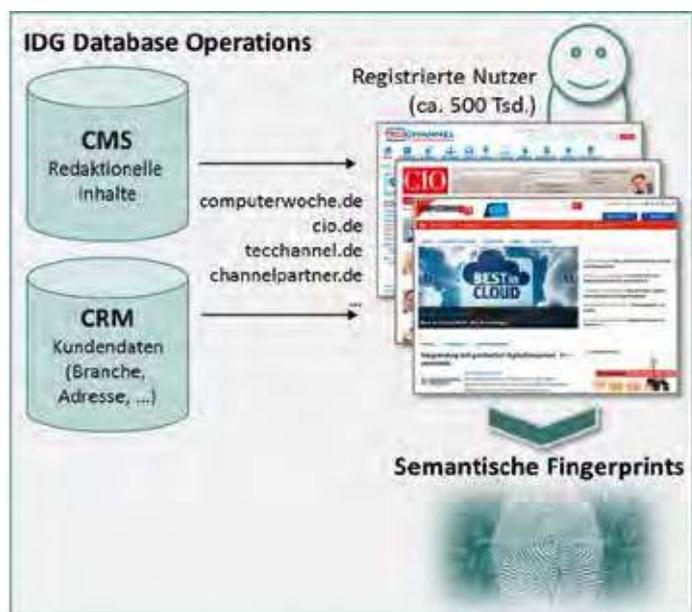
David Best ist Berater bei der Unternehmensberatung für Medien und Kommunikation Kirchner + Robrecht management consultants. Er hat an der Universität Mainz Medienmanagement mit den Wahlfächern Filmwissenschaft und Buchwissenschaft studiert und dort seinen Abschluss als Dipl. Medienwirt erworben. Nach Praktika bei Print- und Funkmedien arbeitete er zwei Jahre für die Verlags-, Musik- und Buchhandelsfirma Zweitausendeins, bevor er vor viereinhalb Jahren zu Kirchner + Robrecht management consultants kam.



Quelle: Verein Deutsche Fachpresse: Fachpresse Statistik 2014



Quelle: Deutsche Bibliotheksstatistik (DBS)



Quelle: VDZ-Newsletter Best Selling 3/2014

Deutschland gilt gemeinhin als Markt für Übersetzungen, an erster Stelle für belletristische Titel. Dennoch sind Übersetzungen auch im Bereich Fach- und Wissenschaftsinformationen wichtig – Titel aus dem Bereich STM liegen hierbei ebenfalls an erster Stelle; so können laut „Buch- und Buchhandel in Zahlen 2015“ rund 800 übersetzten Novitäten im Jahre 2014 der Warengruppe Technik, Medizin und angewandte Wissenschaften und 109 Titel der Warengruppe Naturwissenschaften zugeordnet werden (Doppelzählungen möglich).

Ein stetiges Wachstum weisen die digitalen Akquisitionen der wissenschaftlichen Bibliotheken auf; sie machten im Jahr 2014 etwa die Hälfte aller Akquisitionen aus. Die steigende Relevanz des digitalen Vertriebs ist somit unbestreitbar. Weitere Chancen bietet das digitale Geschäft hinsichtlich internationaler Kooperationen. Zahlreiche Fallbeispiele machen dies deutlich. So kooperiert WoltersKluwer mit den Universitäten Trinity College Dublin, Oxford University und der Universität Leipzig im Rahmen des Big-Data-Forschungsprojekts „ALIGNED“. Dieses mit 4 Mio. Euro geförderte Forschungsprojekt hat das Ziel, neue Wege zu finden, IT Systeme zu erstellen und zu betreiben, die große Datenmengen aus dem Web nutzen. WoltersKluwer ist mit seiner juristischen Informationsplattform Jurion hierfür ein wichtiger Testfall. Auch deutsche Startups machen mit internationalen Kooperationen von sich reden. Nur eines von vielen Beispielen ist das Berliner Startup „Labfolder“. Labfolder hat ein digitales Laborbuch zur Sammlung, Verwaltung und gemeinsamen Bearbeitung von Laboraten entwickelt. Seit letztem Jahr kooperiert Labfolder mit dem als Scientific-Social-Network ausgelegten Literaturverwaltungsnetzwerk Mendeley, so dass z.B. die generierten Forschungsergebnisse mit Literatursuchen verknüpft werden können. Auch bieten sich regelmäßig internationale Kooperationsmöglichkeiten im Vertrieb. Ein Beispiel hierfür ist die im Frühjahr bekanntgegebene Vertriebskooperation von De Gruyter und der Columbia University Press bei elektronischen Publikationen. De Gruyter bietet hierbei ausgewählte Novitäten und eine Backlist von 1.000 E-Books auf de Gruyter online an. Im Rahmen eines Digitalisierungsprojekts sollen zudem 3.000 bisher vergriffene Titel als E-Books und Hardcover verfügbar gemacht werden. Ein weiteres Beispiel ist die kürzlich verkündete Ausweitung der Kooperation von Schweizer Fachinformationen und dem Informationsdienstleister ProQuest. Schweizer Fachinformationen plant, Fachhochschulen zukünftig auch die Datenbanken und Softwarelösungen des US-amerikanischen Unternehmens anzubieten.

Die Digitalisierung ist somit einer der wichtigen Treiber der Marktentwicklungen und Trends, die den Bereich Fach- und Wissenschaftsinformationen in Deutschland derzeit prägen. Ein zentraler Trend: Lösungen, die dem Kunden über den Content hinaus eine effiziente Prozessabwicklung und Mehrwerte auch in den Bereichen Fort- und Weiterbildung bieten. Ein Beispiel hierfür ist



Diese Werke sind Bestandteil des
Online-Fachportals Stotax First:
www.stotax-first.de

Die neuen Handausgaben!

Mehr
als nur
„amtlich“!



Dorn | Huhn | Karthaus | Langer | Rosenbaum |
Sternkiker | Vellen

Veranlagungs-Handausgaben 2015

Sammelband

ESTG, KStG, GewStG, UStG

Handausgabe

geb., ca. 3.640 Seiten,
Preis € 104,-, ISBN 978-3-08-367015-5
In Vorbereitung für April 2016

Zugang zur Online-Datenbank
Preis mtl. € 8,50, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),
ISBN 978-3-08-187000-7

Huhn | Karthaus | Wenzel

Körperschaftsteuer Handausgabe 2015

Handausgabe

geb., ca. 600 Seiten,
Preis € 42,-, ISBN 978-3-08-361225-4
In Vorbereitung für Februar 2016

Zugang zur Online-Datenbank
Preis mtl. € 3,30, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),
ISBN 978-3-08-181200-7

Karthaus | Sternkiker

Gewerbesteuer Handausgabe 2015

Handausgabe

geb., ca. 360 Seiten,
Preis € 38,-, ISBN 978-3-08-362615-2
In Vorbereitung für Februar 2016

Zugang zur Online-Datenbank
Preis mtl. € 2,80, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),
ISBN 978-3-08-182600-4

Dorn | Rosenbaum

Einkommensteuer Handausgabe 2015

ESTG mit Durchführungsverordnung, Est-Richtlinien,
Hinweisen und Nebenbestimmungen

Handausgabe

geb., ca. 1.530 Seiten,
Preis € 42,-, ISBN 978-3-08-361015-1
In Vorbereitung für April 2016

Zugang zur Online-Datenbank
Preis mtl. € 3,30, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),
ISBN 978-3-08-181000-3

Langer | Vellen

Umsatzsteuer Handausgabe 2015/16

Handausgabe

geb., ca. 1.100 Seiten,
Preis € 46,-, ISBN 978-3-08-361615-3
In Vorbereitung für Februar 2016

Zugang zur Online-Datenbank
Preis mtl. € 3,70, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),
ISBN 978-3-08-181600-5

Jungblut | Nußbaum | Rosenbaum

Lohnsteuer Handausgabe 2016

Handausgabe

geb., ca. 1.400 Seiten,
Preis € 48,-, ISBN 978-3-08-367216-6
In Vorbereitung für März 2016

Zugang zur Online-Datenbank
Preis mtl. € 3,90, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),
ISBN 978-3-08-187200-1

Baum

AO/FGO Handausgabe 2016

AO, FGO mit Anwendungserlass zur AO,
Verwaltungsverlautbarungen, Rechtsprechung,
Nebenbestimmungen

Handausgabe

geb., ca. 1.370 Seiten,
Preis € 65,-, ISBN 978-3-08-367516-7
In Vorbereitung für März 2016

Zugang zur Online
Preis mtl. € 5,20, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),
ISBN 978-3-08-187500-2

Jetzt bestellen!

Portofrei unter:



www.stollfuss.de



bestellung@stollfuss.de



0228 724-0

STOTax
Stollfuß Medien

der Georg Thieme Verlag mit „CNE.online“ (CNE=Certified Nursing Education), einer digitalen Weiterbildungsplattform im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege. Zielgruppen sind sowohl Krankenhäuser als auch Einzelpersonen im Pflegebereich. Die Lösung umfasst zahlreiche Module zur Information und Weiterbildung in diesem Bereich. So beinhaltet beispielsweise das E-Learning-Modul fachspezifische Weiterbildungen und allgemeine Pflichtunterweisungen, z.B. zu Notfällen, Brandschutz oder Arbeitsschutz. Zusätzlich stehen eine Bibliothek und eine Mediathek zur Verfügung und Nutzer können Experten befragen. Letztes Jahr wurde das Portal umfassend überarbeitet; neben einem Redesign wurden weitere Funktionsmodule eingeführt. Jetzt kann das Klinik-Management über individuelle Trainingsziele und verpflichtende Lernpläne die Aus- und Weiterbildung steuern und kontrollieren. Ein „ideales Beispiel einer Workflow-Lösung für Fachinformationen“ – auch nach Ansicht der Deutschen Fachpresse, die CNE.online als beste Workflow-Lösung 2015 auszeichnete.

Ein weiterer Trend: Für Fachverlage ist „Big-Data“ kein Buzzword, sondern ein Geschäftstreiber. Hierbei gibt es verschiedene Anwendungsfelder, zum Beispiel datengetriebene Produkte – wie das bereits angeführte digitale Instrument zur quellenübergreifenden Verwaltung von Rechtsinformationen, Jurion, von WoltersKluwer zeigt. Zudem können Big-Data-Technologien bei der Ermittlung des „Impacts“ von Artikeln eingesetzt werden. Hier kann z.B. das britische Startup Altmetric genannt werden, das mit Einsatz von Big-Data-Technologie eine Metrik auf Basis von Diskussionen und Links im Web errechnet. Gemeinsam mit Springer Science + Business Media brachte Altmetrics zudem im Jahr 2015 die Plattform Bookmetrix auf den Markt. Sie kalkuliert in Echtzeit Metriken zur Nutzung von Büchern und Buchkapiteln auf Springer-Link. Hierbei fließen Größen wie Lesehäufigkeit, Downloads, Rezensionen, Zitate im Internet u.a. ein. Fachverlage sollten mit Hilfe von Big Data zudem Wege suchen, ihren spezifischen Content und ihre über verschiedene „Touchpoints“ generierbaren Zielgruppendaten zu verknüpfen. Einer der Vorläufer in diesem Feld ist IDG. IDG hat Contents und Kundendaten so verknüpft, dass sogenannte „semantische Fingerprints“ erstellt werden können. Mit diesen werden für die auf den IT- und Technik-Webportalen des Verlags registrierten Nutzer relevante Themenfelder ermittelt. Je Nutzer wird eine Punktzahl auf Basis des Surfverhaltens und weiterer zurechenbarer Daten ermittelt. Wenn eine bestimmte Mindestpunktzahl überschritten ist, können automatisiert E-Mail-Kampagnen ausgelöst werden, sowohl für eigene Produkte als auch für Werbepartner. Anrufe durch die Kundencenter erfolgen nur dann, wenn auch die E-Mails geöffnet werden. Insgesamt ein hocheffizienter Weg zur Vermarktung eigener Inhalte und Zielgruppenkontakte.

Ein weiterer Schlüsseltrend sind effiziente Lizenz- und Sourcingmodelle. Im Business-Bereich werden bei Ausschreibungen zur Versorgung mit Fachinformationen vermehrt Einkaufs- und IT-Abteilungen einbezogen, um elektronische Sourcing-Lösungen auswählen, einführen und betreiben zu können. Die Ausschreibungen werden entsprechend kom-

plexer und schwieriger. Gleichzeitig ist der Preisdruck hoch, denn das Sourcing von Fachinformationen stellt für Unternehmen keinen Kernprozess dar und wird mitunter als „C-Teile“-Einkauf verbucht. Anders ist das bei Bibliotheken. Für sie stellt die Beschaffung von Titeln einen Kernprozess dar. Die Vielfalt an Lizenzmodellen für Bibliotheken ist groß, um nicht zu sagen unüberschaubar – von klassischen Subskriptionsmodellen über Patron-Driven-Acquisition („kundengesteuerte Erwerbung“, d.h. der Erwerb von Titeln geht von der Nutzung bzw. Nachfrage durch den Nutzer aus) und Flatrates sind viele Modelle denkbar. Bibliotheken fordern einfache und effiziente Erwerbungsmodelle. Die in 2014 abgeschlossene Vereinbarung zwischen Springer Science + Business Media und einem Konsortium baden-württembergischer Universitäten und Hochschulen ermöglicht z.B. 51 Universitäten und Hochschulen bis 2017 den Zugriff zu allen elektronischen Journals im Rahmen einer Flatrate. Ein für die westliche Bibliothekswelt neuartiger Weg, der ein Schritt in Richtung langfristigerer Lizenzmodelle sein kann.

Auch bei den Intermediären wird die Effizienz im Sourcing immer wichtiger. Ein Beispiel hierfür ist das Schweizer Mediacenter, das im September gelauncht wurde. Der größte Fachinformationsfilialist bietet nun eine Lösung an, die ein zentrales Login, eine gebündelte Lizenzverwaltung und umfassende Such- und Sourcing-Möglichkeiten bieten soll und auch mobil nutzbar ist. Die Lösung wurde unter Einbeziehung der Zielgruppe entwickelt und getestet – ein guter Weg, um neue Lösungen weg von Feature-Listen und nah an den Kundenbedürfnissen zu entwickeln.

Somit machen im deutschen Markt zahlreiche Praxisfälle deutlich, wie man den Marktherausforderungen begegnen und die sich ergebenden Chancen nutzen kann. ■

Quellen:

- buchreport.magazin, April 2015
- buchreport, März 2015
- STM: The STM Report, 2015
- Verein Deutsche Fachpresse: Fachpresse Statistik 2014
- Verein Deutsche Fachpresse: Fachpresse Statistik 2013
- Verein Deutsche Fachpresse: Fachpresse Statistik 2012
- Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.: Buch und Buchhandel in Zahlen 2015
- Deutsche Bibliotheksstatistik (DBS)
- VDZ-Newsletter Best Selling 3/2014
- buchreport.de
- boersenblatt.net
- deutsche-fachpresse.de
- gruenderszene.de
- siliconrepublic.com

Neuaufgaben 2016

Praxis-Ratgeber von Stollfuß Medien

Diese Werke sind Bestandteil des
Online-Fachportals Stotax First:
www.stotax-first.de



Rosarius | Geiermann
**ABC der Bilanzierung
2015/2016**
Ratgeber
14. Aufl. 2016, kart., 580 Seiten.
Preis € 64,80
ISBN 978-3-08-318915-2
In Vorbereitung für Dezember 2015



Besgen | Jüngst | Staschik
ABC der Kündigung
Ratgeber
6. Aufl. 2016, kart., 300 Seiten
Preis € 49,80
ISBN 978-3-08-316706-8
In Vorbereitung für Frühjahr 2016

Jetzt bestellen!



Masuch | Meyer
**ABC des GmbH-
Geschäftsführers 2016**
Ratgeber
10. Aufl. 2016, kart., 560 Seiten.
Preis € 64,80
ISBN 978-3-08-318201-6
In Vorbereitung für Januar 2016



Besgen | Mader | Perach | Voss
ABC des Lohnbüros 2016
Ratgeber
inkl. Zugang zur Online-Datenbank,
kart., ca. 860 Seiten.
Preis € 82,50
ISBN 978-3-08-317816-3
In Vorbereitung für Dezember 2015



EBNER STOLZ | BDI
**Änderungen im Steuer- und
Wirtschaftsrecht 2015/2016**
Ratgeber
3. Aufl. 2015, kart., 300 Seiten.
Preis € 37,80
ISBN 978-3-08-318452-2



Deloitte
Der Lagebericht
Ratgeber
2. Aufl. 2016, kart., 300 Seiten
Preis € 49,80
ISBN 978-3-08-363116-3
In Vorbereitung für Februar 2016



Deloitte
E-Bilanz
Ratgeber
4. Aufl. 2016, kart., 800 Seiten.
Preis € 62,80
ISBN 978-3-08-318803-2



Schalburg | Franke
**Einkommensteuer-Erklärung
2015**
Ratgeber, DIN A4
10. Aufl. 2015, kart., 896 Seiten.
Preis € 62,-
ISBN 978-3-08-363715-8
In Vorbereitung für Dezember 2016



Fischer | Neubeck
**HGB-Jahresabschluss
Erstellung, prüferische Durchsicht
und Prüfung 2015/16**
Ratgeber
12. Aufl. 2016, kart., 670 Seiten.
Preis € 59,80
ISBN 978-3-08-363116-3
In Vorbereitung für Februar 2016



Ebner | Stolz
**IFRS-Jahresabschluss
Erstellung und Prüfung
2015/16**
Ratgeber
10. Aufl. 2016, kart., 656 Seiten
Preis € 59,80
ISBN 978-3-08-363316-7
In Vorbereitung für Februar 2016



Claudy | Henseler | Kumpel | Staats
**Körperschaftsteuer-/
Gewerbesteuer-/
Umsatzsteuer-Erklärung 2015**
Ratgeber, DIN A4
10. Aufl. 2016, kart., ca. 750 Seiten.
Preis € 69,-
ISBN 978-3-08-363815-5
In Vorbereitung für März 2016



Abels | Besgen | Deck | Rausch
**Mini-Jobs, Aushilfen,
Teilzeit 2016**
Ratgeber
37. Aufl. 2016, kart., 364 Seiten.
Preis € 49,80
ISBN 978-3-08-317616-9
In Vorbereitung für Dezember 2016



Deck
Reisekosten 2016
Ratgeber
63. Aufl. 2016, kart., 208 Seiten.
Preis € 49,80
ISBN 978-3-08-311016-3
In Vorbereitung für Dezember 2016



Halaczinsky | Wochner
Schenken, Erben, Steuern
Ratgeber
11. Aufl. 2016, kart., 520 Seiten
Preis € 49,80
ISBN 978-3-08-318011-1
In Vorbereitung für Frühjahr 2016



Greilich
**Schnellübersicht
Sozialversicherung 2016
Beitragsrecht**
Ratgeber
5. Aufl. 2016, kart., 288 Seiten.
Preis € 49,80
ISBN 978-3-08-314504-2
In Vorbereitung für Januar 2016



Geiken
**Schnellübersicht
Sozialversicherung 2016
Melderecht**
Ratgeber
60. Aufl. 2016, kart., 300 Seiten.
Preis € 49,80
ISBN 978-3-08-314116-7
In Vorbereitung für Januar 2016



Pinkos | Püschner u.a.
Steuer-Ratgeber 2016
Ratgeber
43. Aufl. 2016, kart., ca. 624 Seiten.
Preis € 64,80
ISBN 978-3-08-317716-6
In Vorbereitung für Januar 2016

Jetzt bestellen:

www.stollfuss.de | bestellung@stollfuss.de | 0228-724-0

STOTax
Stollfuß Medien

DER STAAT GEGEN FRITZ BAUER

Dr. Irmtrud Wojak

Tatort-Regisseur Lars Kraume widmete dem Juristen Dr. Fritz Bauer (1903–1968) in diesem Jahr einen publikumswirksamen Spielfilm mit dem Titel DER STAAT GEGEN FRITZ BAUER. Der *Plot* des Films ist spektakulär: Der Frankfurter Generalstaatsanwalt bringt zusammen mit dem ebenso jungen wie attraktiven Staatsanwalt Angermann, der gerade sein *coming out* erlebt, den NS-Verbrecher Adolf Eichmann vor Gericht. Um das zu erreichen, verrät Dr. Bauer, der den jungen Mann zu seinem Vertrauten macht, den Aufenthaltsort des NS-Täters an den israelischen Geheimdienst. Er misstraut dem mit Nationalsozialisten durchsetzten deutschen Verwaltungsapparat und setzt einzig seinen mit ihm befreundeten Vorgesetzten, den hessischen Ministerpräsidenten Georg August Zinn davon in Kenntnis. Trotz aller Widerstände und Störfeuer aus dem Bundeskriminalamt und der eigenen Behörde gelingt es, die Ergreifung Eichmanns zum Erfolg zu führen, allerdings nicht dessen Auslieferung nach Deutschland zu erwirken. Bauer ist deswegen tief enttäuscht, lässt sich aber dann doch nicht von seinem Plan abhalten, auch die Auschwitz-Täter vor Gericht zu bringen.

Dass Lars Kraume die Entführung Eichmanns als Hauptmotiv wählte, mag unter anderem daran liegen, dass der Auschwitz-Prozess, mit dem der Name Bauer am ehesten verknüpft wird, erst vor kurzem zum Thema eines Spielfilms über die Schwierigkeiten deutscher „Vergangenheitsbewältigung“ wurde.¹ Kraumes Film ist, was den historischen Hintergrund betrifft, um Genauigkeit bemüht.² Längere Sequenzen sind in Israel gedreht, um Bauers Kontakte mit dem dortigen Geheimdienst und den Justizbehörden zu veranschaulichen. Die Persönlichkeit Eichmanns wird beleuchtet, Ausschnitte

aus dem Interview präsentiert, das der Antisemit in den 1950er Jahren dem holländischen SS-Mann Wilhelm Sassen in Argentinien gab.³ Auch wenn die *Story* bekannt ist, bleibt sie spannend und packend.⁴ Details des politischen Hintergrunds, die Verhandlungen zwischen Deutschland und Israel über eine „Wiedergutmachung“ und parallel dazu über Waffenlieferungen, werden thematisiert.

Fritz Bauer als moderner Antiheld

Umso unbegreiflicher ist, dass der Spielfilm die wirklichkeitsnahe Genauigkeit, die den *Plot* spannend macht, nicht beibehält, sondern die Hauptfigur neu erfindet und der Regisseur sich am Ende dankend auf zwei Ratgeber aus dem nach Bauer benannten Institut in Frankfurt/Main bezieht.⁵

Kraume kreiert seinen Protagonisten als gebrochenen Typ wie aus einem Tatortkrimi. Er verzeichnet Bauer als vom Schicksal Getriebenen, der sich – damit beginnt der Film – mit Alkohol und Schlaftabletten betäubt und dabei fast in der Badewanne ertrinkt. Auf diese Weise opfert er dem Kampf gegen die Restauration in der Adenauer-Ära quasi sein Leben.

In dem Bemühen, einen modernen Antihelden zu erfinden, wird dem „General“ die fiktionale Figur des Staatsanwalts Angermann gegenübergestellt, dessen Drama als Homosexueller – er wird Opfer der von den Nazis verschärften Bestimmungen des § 175 StGB – authentisch wirkt und der dadurch der Hauptfigur den Rang abläuft. Verstärkt wird dies dadurch, dass Kraume dem Generalstaatsanwalt Homosexualität und „Triebunterdrückung“ andichtet, während Angermann nicht auf sein Sexualleben verzichtet, sondern der Doppelmoral Widerstand leistet, dafür sogar – anders als der fiktive Bauer,

1 IM LABYRINTH DES SCHWEIGENS, 123 Min., Regie Giulio Ricciarelli, Drehbuch Elisabeth Bartel und Giulio Ricciarelli, Produktion Jacob Clausen, Sabine Lamby und Ulrike Putz, 2014, in einer Nebenrolle der verstorbene Schauspieler Gert Voss als Fritz Bauer.

2 Vgl. dazu Irmtrud Wojak, Fritz Bauer (1903–1968). Eine Biographie. München: C. H. Beck, Sonderausgabe 2011 sowie Dies., *Eichmanns Memoiren. Mythos und Wirklichkeit*. Mit einem Vorwort von Hans Mommsen. Berlin 2013 (Orig. 2001).

3 Vgl. dazu Wojak, *Eichmanns Memoiren*.

4 Kraumes Film wird bei Wikipedia bereits als Eichmann-Film genannt, nach dem Dokumentarspielfilm EICHMANNS ENDE – LIEBE, VERRAT, TOD, 90 Min., Regie Raymond Ley, Drehbuch R. Ley, 2012, in einer Nebenrolle Axel Milberg als Fritz Bauer.

5 Inhaltliche Vorlage des Films ist das Buch des Fritz Bauer-Institut-Gastwissenschaftlers Ronen Steinke, *Fritz Bauer oder der Auschwitz-Prozess*. München, Zürich 2013.

der seinen (fiktiven) homosexuellen Freund verrät – ins Gefängnis geht. Das führt zu so abwegigen wie diskriminierenden Dialogen eines BKA-Beamten mit einem Oberstaatsanwalt wie: „Der Jude (= Bauer) ist schwul! ... Wenn wir ihn mit irgendeinem Kerl erwischen, dann ist er erledigt. ... Selbst ein Mönch muss irgendwann mal bum-sen.“ Das Motiv zum Selbstverrat ist angelegt.

Fritz Bauer als Verräter – eine Verzerrung

In Kraumes Film wird Bauer in den Mund gelegt, er habe im KZ eine „Unterwerfungserklärung“ unterschrieben, um freizukommen. Tatsächlich mussten KZ-Häftlinge sich vor ihrer Freilassung schriftlich verpflichten, sich künftig nicht mehr als „Staatsfeinde“ zu betätigen und über ihre KZ-Haft zu schweigen. Öffentlich lanciert wurden in „Treuebekenntnisse“ zum NS-Staat verfälschte Verpflichtungserklärungen von den Nationalsozialisten, um ihre Gegner untereinander auszuspielen. Tatsächlich existiert die maschinenschriftliche Fälschung eines solchen Treuebekenntnisses auch im „Fall“ Bauer. Darunter steht allerdings neben anderen, was die Fälschung besonders deutlich macht, der Name „Hauer“ und nicht „Bauer“.

Der Film legt Bauer auch in den Mund, er sei nur heimgekehrt, um sich als Jude zu rächen. „Sie werden immer mehr wie ihre Gegner!“, sagt Angermann wütend zu seinem Chef, als dieser ihm die Absicht anvertraut, den Israelis Eichmanns Aufenthaltsort bekannt zu geben, und weiter: Was er vorhabe, sei „Landesverrat“. Sämtliche antisemitischen Vorurteile und politischen Unterstellungen der Nachkriegszeit werden hier reproduziert – unwidersprochen. Der fiktive Generalstaatsanwalt ist „der Jude“, noch dazu ein „schwuler Jude“ und ein „Landesverräter“. Dabei hat Bauer in Wirklichkeit selbst festgehalten, er sei „glaubenslos“ und nicht Mitglied einer Religionsgemeinschaft. Ganz zum Schluss erfährt das Publikum, dass die Bundesrepublik einen Auslieferungsantrag für Eichmann ablehnte, den Bauer gefordert hatte. Dass der Aufenthaltsort von Eichmann, den er von einem Hinweisgeber aus Argentinien erhalten hatte, kein „Staatsgeheimnis“ war und er mit der Weitergabe an Israel daher auch keinen „Landesverrat“ begehen konnte, wird jedoch an keiner Stelle als unrichtig aufgelöst.

Bleibt noch die Homosexualität, zu der sich der fiktive Bauer bekennt, sie aber verheimlicht, da ihm seine Berufung als „Nazi-Jäger“ wichtiger ist. Kraume zeigt im Film als „Beweis“ eine Akte der dänischen Ausländerpolizei. Er verschweigt allerdings, dass diese mit den Nazis kollaborierte und Homosexualität zwar unterstellte, aber nicht nachweisen konnte, weshalb Bauer auch nicht abgeschoben wurde.

Der Totalverrat seitens des fiktiven Fritz Bauer ist Dichtung und nicht Wahrheit. Bauer hat weder die SPD, noch seine



politische Überzeugung, noch seine Herkunft, noch seine Freunde oder sexuelle Orientierung verraten. Bleibt die Frage, welches Interesse hinter dieser Erfindung steckt? Und ob bei einer Person der Zeitgeschichte der Respekt vor der Privatsphäre des Anderen eigentlich nichts gilt?

Widerstand – in Verruf gebracht

In Kraumes Film wird Fritz Bauers Widerstand und Kampf um des Menschen Rechte zu einer verkorksten Biographie, mit der sich das Publikum aus Mitleid identifizieren kann. Doch sind Zivilcourage und unangepasstes Verhalten wirklich nur um den Preis von Alkohol- und Tablettenmissbrauch und mit ei-

Priv.-Doz. Dr. Irmtrud Wojak ist Historikerin, Ausstellungskuratorin und Geschäftsführerin der gemeinnützigen BUXUS STIFTUNG GmbH (München).
Irmtrud.Wojak@gmx.de

„Dunkle Schatten“

Drei Wochen nach dem Erscheinen des Films DER STAAT GEGEN FRITZ BAUER kam das Magazin DER SPIEGEL mit „heiklen Aktenfunden zu Nazijäger Fritz Bauer“ heraus.¹ Der Generalstaatsanwalt habe rund 100 Ermittlungsverfahren gegen Richter und Staatsanwälte eingestellt, die während des NS-Regimes Todesurteile mitverantworteten. „Dunkle Schatten“, heißt es, seien auf Bauer gefallen, das Gerücht verbreitete sich in der Presse wie ein Lauffeuer – der Nazi-Jäger ein Nazi-Beschützer? „Man merkt die Absicht ... neuer Versuch, Fritz Bauer als ‚rechtliches Gewissen der Republik‘ zu beschädigen“, schreibt Kurt Nelhiebel, der frühere Nachrichtenchef von Radio Bremen und Friedenspreisträger der Villa Ichon darüber.²

Die öffentliche Hinrichtung des bis vor Kurzem noch als „der Ankläger seiner Epoche“ (Michael Stolleis) berühmten Juristen wurde von einem pensionierten Kollegen, dem früheren Vorsitzenden des Frankfurter Oberlandesgerichts Georg D. Falk, im Bulletin des Frankfurter Bauer-Instituts vollzogen.³ Offensichtlich hält er aktuell den Zeitpunkt für gekommen, denn Falk ist bereits 2011 mit denselben Ergebnissen hervorgetreten. Damals betonte er im „Nachwort“ zu seinem Aufsatz noch: „Fritz Bauer sah sich im Fall von Justizverbrechen aufgrund der Rechtsprechung der Obergerichte in 99 Prozent der Fälle zu Einstellungsverfügungen gezwungen. Er hat das Problem in seinem Aufsatz ‚Justiz als Symptom‘ (1962) so beschrieben: ‚Sollen aber Staatsanwälte oder Richter etwa wegen exzessiver Todesurteile zur Rechenschaft gezogen werden, so beteuern sie, seinerzeit in ungetrübter Übereinstimmung mit ihrem Gewissen verfolgt und gerichtet zu haben, womit nach herrschendem Juristenrecht Rechtsbeugung oder Totschlag entfallen.“⁴

Im jüngsten Bulletin des Fritz Bauer Instituts revidiert Richter a. D. Falk diese Ansicht und behauptet, Bauer hätte in einer Reihe von Fällen Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen

Voruntersuchung stellen müssen. Die Tatsache, dass dieser in den inkriminierten Fällen objektiv Rechtsbeugung und Tötungsdelikte sah, lässt er unter den Tisch fallen. Ebenso, dass es für Generalstaatsanwalt Dr. Bauer keine Möglichkeit gab, „den Bundesgerichtshof von seinem damaligen Standpunkt abzubringen.“⁵ Fritz Bauer war an die höchstrichterliche Rechtsprechung gebunden. Er hat diese oft und überzeugend kritisiert, ist dagegen angegangen und hat abgewogen, welche Fälle er durchbringen konnte und welche nicht. Bauer eine Mitwirkung am Freispruch der NS-Juristen vorzuhalten, ist eine Verkehrung der Geschichte und kommt deswegen einem Rufmord nahe.

Schließlich war es der Generalstaatsanwalt, der entscheidend mit dazu beitrug, dass die Sisyphusarbeit der Entnazifizierung und der Widerstand gegen die „ehemaligen“ Nazis in den 1950er Jahren weitergingen. Bleibt festzuhalten, dass nicht überall, wo der Name Fritz Bauer drauf steht, dies in seinem Sinne geschieht. Am wenigstens noch an dem nach ihm benannten Institut. Ständig tritt das Bauer-Institut als Ratgeber und Plattform der Demontage Fritz Bauers hervor. Dagegen zu protestieren, ist Aufgabe jedes rechtlich denkenden Gewissens.

- 1 DER SPIEGEL, 23.10.2015: <http://www.spiegel.de/spiegel/vorab/heikle-aktenfunde-zu-nazijaeger-fritz-bauer-a-1059298.html> (zuletzt abgerufen am 6.11.2015).
- 2 Kurt Nelhiebel Artikel erscheint im Sonderschwerpunkt Fritz Bauer des *Forschungsjournals Soziale Bewegungen* (Lucius & Lucius) im Dezember 2015.
- 3 Georg D. Falk, „Der ungestühnte Justizmord an Stanisława Janczyszyn“, *Einsicht* 14 (Bulletin des Fritz Bauer Instituts), Oktober 2015, S. 40-47. Vgl. den Kommentar von M. Stolleis auf dem Cover von Irmitrud Wojak, *Fritz Bauer 1903-1968. Eine Biographie*.
- 4 Georg D. Falk, „Die Karrieren des Kriegsrichters und späteren Marburger Amtsgerichtsdirektors Massengeil“, in: Joachim Perels und Wolfram Wette, *Mit reinem Gewissen. Wehrmachtsrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer*. Berlin 2011, S. 220-240, hier S. 235.
- 5 Vgl. Erardo C. Rautenberg, Die Bedeutung des Generalstaatsanwalts Dr. Fritz Bauer für die Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht (hier insbesondere FN 53): http://forschungsjournal.de/sites/default/files/downloads/fjsb_2015-4_rautenberg.pdf

ner guten Portion Menschenhass vorstellbar? Ob er nicht gern auf die Jagd gehe, wird Bauer von „seinem“ Oberstaatsanwalt gefragt: „Ja, aber nicht auf Tiere!“, schnaubt dieser zurück. Der erfundene Bauer eignet sich bestens, das dürfte deutlich geworden sein, um unbequemes und widerständiges Handeln in Verruf zu bringen.

Filmbilder werden als Wirklichkeit rezipiert, vor allem von jungen Menschen und noch mehr, wenn es um historische Figuren geht und ein Film sich ansonsten an dokumentierte Fakten hält. Nach einer Aufführung in Bochum am 1. November 2015 beantwortete eine junge Zuschauerin die Frage, wie sie die Hauptfigur wahrgenommen habe: „Für mich macht der Film deutlich, was einem passiert und wie es einem geht, wenn man sich nicht anpasst.“ Sie wusste nicht, dass Bauer wenig bis keinen Alkohol trank und kein Jude war, der auf Rachejagd nach Nazis ging. So einfach ist die Sache im Grunde. Dass der Justizreformer und Generalstaatsanwalt eine Resozialisierung von Nationalsozialisten für unabdingbar hielt, um eine demokratische Gesellschaft aufzubauen, weiß kaum

jemand. Auch nicht, dass er sich damit den Vorwurf allzu großen Idealismus' einhandelte. Fritz Bauer kommt in deutschen Schulbüchern eben nicht vor, weder als der unbekannte Mensch, der er für uns ist, noch als der mutige Anwalt und Kämpfer für die Menschenrechte, der er war.

Dies wird nach Kraumes Film auch so bleiben – jedenfalls vorläufig, denn die Zeiten und das Denken können sich ja ändern. Eines Tages wird ein Spielfilm das Leben und Werk des sozialen Demokraten und mitfühlenden Menschen lebendig werden lassen, der in der konservativen Ära Adenauer die Stimme der Überlebenden war, „der größte Botschafter, den die Bundesrepublik hatte“ (Robert M. W. Kempner).⁶ ■

6 Robert M. W. Kempner, Trauerrede, in: *Fritz Bauer. In Memoriam*. Hrsg. v. Hessischen Ministerium der Justiz. Wiesbaden 1966, S. 23-26, hier S. 26. Einen ausgezeichneten Dokumentarfilm gibt es bereits von der Berliner Regisseurin und Autorin Ilona Ziok, *FRITZ BAUER TOD AUF RATEN*, 97 Min., 2010.



3. Auflage 2015. XLII, 2248 Seiten.
ISBN 978-3-16-150494-5
€ 269,-
Der Kommentar erscheint in drei Bänden und wird nur geschlossen abgegeben.

»Der ›Dreier‹ wird ein unverzichtbares Standardwerk für Rechtswissenschaft und Praxis bleiben; auch in Studium und Referendariat kann seine Verwendung nachdrücklich empfohlen werden. Der Nutzer des Kommentars wird stets einen schnellen, aber äußerst fundierten, glasklar formulierten und weiterführenden Überblick erhalten.«
Wolfgang Kahl
VBIBW 2/2014, 79

Grundgesetz-Kommentar

Band II: Artikel 20–82

Herausgegeben von Horst Dreier

Bearbeitet von Hartmut Bauer,

Frauke Brosius-Gersdorf, Horst Dreier,

Georg Hermes, Werner Heun, Martin Morlok,

Helmuth Schulze-Fielitz, Joachim Wieland,

Fabian Wittreck und Ferdinand Wollenschläger

Band II der 3. Auflage bringt die Kommentierung der Art. 20 bis 82 durchweg auf den aktuellen Stand von Literatur und Judikatur. Wegen der seit dem ersten Band der dritten Auflage vorgenommenen Veränderungen im Autorenkreis gibt es zahlreiche komplette Neubearbeitungen. So werden die Art. 23, 24–27, 29, 32 und 45 nunmehr von Ferdinand Wollenschläger, die Art. 33, 76–78 und 81 von Frauke Brosius-Gersdorf kommentiert. Die Bearbeitung des Sozialstaatsprinzips, des Widerstandsrechts, des Art. 30 sowie der Art. 70–74 erfolgt durch Fabian Wittreck, der zudem den Gesetzgebungskompetenzen einen neuen »allgemeinen Teil« vorangestellt hat, der das unwegsame Terrain sichtet (Vorbemerkungen vor Art. 70–74 GG). Werner Heun, der an diesem Kommentar seit dem ersten Band der ersten Auflage mitwirkt, hat dankenswerterweise den freigewordenen Abschnitt über den Bundespräsidenten übernommen.

Aus Rezensionen zu Band I der dritten Auflage:

»Dem Grundgesetz-Kommentar von Dreier kommt unter den großen Grundgesetz-Kommentaren die Position des Favoriten zu. [...] So finden Form und Inhalt zu einer wunderbaren Einheit zusammen. Der Band liefert dem Praktiker schnelle Ergebnisse zu einer konkreten Sachfrage, bietet dem Wissenschaftler Material in Fülle für weiterführende Überlegungen und zeigt uns allen einmal wieder die Wunder der analogen Welt.«

Georg Neureither NVwZ 2014, 41

»Wer umfangreiche wissenschaftliche Informationen zu den Grundrechten haben möchte, wird auf keinen besseren Kommentar treffen. Der Dreier ist auch in der 3. Auflage ein Meisterwerk, das sich in seiner GG-Kommentierung auf Menschenwürde und Menschenrechte fokussiert und eine breite ideen- und verfassungsgeschichtlich geprägte sowie Völker-, EU- und Landesverfassungsrecht integrierende Erläuterung bietet. Damit nimmt der Dreier eine herausgehobene Position unter den GG-Kommentaren ein und ist für Juristen und Gesellschaftswissenschaftler unentbehrlich.«

Martin H. W. Möllers Recht und Politik 2014, 188–189



Mohr Siebeck

Tübingen

info@mohr.de

www.mohr.de

Maßgeschneiderte Informationen: www.mohr.de

Ingeborg Jacobs: Stanislaw Petrow: Der Mann, der den dritten Weltkrieg verhinderte. Wer rettet uns das nächste Mal? Westend Verlag Frankfurt am Main 2015, 240 S., Hardcover, ISBN, 978-3-86489-111-3. € 19,99

Um es gleich zu sagen, das Buch von Ingeborg Jacobs ist unbedingt lesenswert. Es ist eine gekonnte Kombination von Reportage und Hintergrundanalyse. Die Reportage fokussiert auf den ehemaligen sowjetischen Oberstleutnant Stanislaw Petrow, der als diensthabender Offizier der strategischen Frühwarnzentrale nahe Moskau am 26. September 1983 einen Atomkrieg zwischen den USA und der Sowjetunion verhinderte. Die Russisch sprechende Autorin hat mit Petrow ausführliche Gespräche geführt, aber daraus keine auf dessen persönliches Schicksal zentrierte Geschichte gemacht. Vielmehr hat Jacobs das, was ihr Petrow erzählte, in die ausführliche Darstellung des zeitgenössischen Kontextes eingebettet. Und dadurch gewinnt das Buch seine besondere Qualität.

Den Lesern, die den Kalten Krieg in den 1980er Jahren noch bewusst erlebt haben, verschafft das Buch einen erschreckenden Rückblick – kombiniert mit der nicht minder erschrecken-



den Erkenntnis, dass wichtige Lagefaktoren der damaligen Zeit auch mehr als drei Jahrzehnte später noch bestehen. Für jüngere Leser, die den Kalten Krieg nicht mehr erleben mussten, bietet Jacobs Buch einen Zugangsweg zum besseren Verständnis einer nahen Vergangenheit, die ihnen oft ferner liegt als die Weltkriege in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Man muss davon ausgehen, dass das Jahr 1983 – neben der ‚Kuba-Krise‘ des Jahres 1962 – das gefährlichste Jahr für den Weltfrieden in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts war. Die Hochrüstung von NATO und Warschauer Pakt strebte ihrem Höhepunkt zu. Die Lage war umso gefährlicher, weil absehbar wurde, dass die Sowjetunion den Rüstungswettlauf verlieren würde. Dabei war entscheidend, dass die sowjetische Wirtschaftskraft nicht ausreichte, simultan die enorme Militärrüstung zu tragen, die technologische Modernisierung voranzubringen und die angemessene Versorgung der eigenen Bevölkerung sicherzustellen. Die Reagan-Regierung in Washington wusste dies und war entschlossen, das sowjetische Dilemma durch eine neue Aufrüstungsspirale so zu verschärfen, dass es zur Systemkrise und zum politischen Kollaps der Sowjetunion kommen würde. Zudem wusste die US-Regierung, dass die Sowjetunion im Bereich der Informationstechnologie unaufholbar hinterherhinkte, und war entschlossen, die eigene Überlegenheit in diesem Bereich voll auszuspielen. Die sowjetische Invasion Afghanistans 1979 und die gegen Westeuropa gerichteten SS-20 Mittelstreckenraketen lieferten der Reagan-Administration eine plausibel erscheinende Begründung, nicht nur die eigene nukleare und konventionelle Aufrüstung weiter voranzutreiben, sondern auch zunehmend konfrontativ vorzugehen. Zu der Vielzahl von militärstrategischen ‚Nadelstichen‘ gehörten bis dahin beispiellose See- und Luftmanöver im Nordatlantik und der Barentssee, die den Sowjets ihre militärische Verwundbarkeit demonstrierten. Im Sommer 1983 scheiterten die amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen über einen beiderseitigen Verzicht auf nukleare Mittelstreckenraketen (SS 20 bzw. Pershing II) in Europa. Bereits am 23. März 1983 hatte Reagan die ‚Strategische Verteidigungsinitiative‘ (SDI) zur Abwehr nuklearer Raketen verkündet, deren Realisierung das Ende der ‚gegenseitig gesicherten Zerstörung‘ (MAD) durch Atomraketen bedeutet hätte. Reagans Idee war an sich durchaus vernünftig, aber der Vorschlag basierte auf der Kalkulation, dass den Sowjets die wirtschaftlichen und technologischen Ressourcen zur Umsetzung eines solchen Programms fehlten. Und das wusste auch die Sowjetführung, weshalb sie eine riesige Propagandaoperation gegen ‚Star Wars‘ auflegte und zugleich immer stärker von der Furcht getrieben wurde, die USA könnten einen nuklearen Erst- und Enthauptungsschlag tatsächlich durchführen. Indikativ für die sowjetische Bedrohungswahrnehmung war der Abschuss des koreanischen Passagierflugzeuges KAL 007 durch einen sowjetischen Abfangjäger am 1. September 1983, bei dem 269 Passagiere und Besatzungsmitglieder getötet wurden. Warum das Flugzeug in den sowjetischen Luftraum einflog und auf die Abfangjäger nicht reagierte, ist bis heute nicht geklärt. Diese extrem angespannte Lage bildet den Hintergrund der Ereignisse am 26. September 1983.

Petrow war zu diesem Zeitpunkt der diensthabende Offizier im sowjetischen Frühwarnzentrum ‚Objekt Serpuchow 15‘ rund 70 km südlich von Moskau, in dem die Daten von Spionagesatelliten und Radarstationen am Boden ausgewertet wurden. Als die computerisierte Datenauswertung in Serpuchow 15 meldete, dass zunächst eine Rakete und dann vier weitere von einem amerikanischen Raketensilo im Bundesstaat Montana abgefeuert worden seien, entschied Petrow, dass es sich um einen Fehlalarm handeln müsse und informierte in diesem Sinne seine Vorgesetzten.

Petrow sagte im Interview mit Jacobs, dass er bei seiner Entscheidung von seiner Intuition und Erfahrung geleitet worden sei. Er verhinderte so, dass der Mechanismus eines atomaren Gegenschlages – ‚launch on warning‘ – in Gang gesetzt wurde. Erst nach quälenden Minuten wurde Petrows einsame Entscheidung betätigt, indem keine der vermeintlichen US-Raketen vom sowjetischen Bodenradar erfasst wurden. Als Ursachen des Fehlalarms wurden eine fehlerhafte Sensorik der Spionagesatelliten und/oder eine fehlerhafte Software im Computersystem von Serpuchow 15 identifiziert. Petrow wurde wegen seines Verhaltens weder belobigt noch bestraft, doch war der auf ihn ausgeübte Druck offenbar so stark, dass er 1984 den Dienst quittierte. Erst 1992 wurde über die Vorgänge am 26. September 1983 in der russischen Presse berichtet und Petrows Name erwähnt. Einige Zeit später wurde in westlichen Medien bekannt, dass knapp sechs Wochen nach dem 26. September 1983 das NATO-Manöver ‚Able Archer 83‘ faktisch abgebrochen werden musste, weil westliche Geheimdienste erfahren hatten, dass die Sowjetführung mit Angriffsvorbereitungen begonnen hatte, weil sie befürchtete, das NATO-Manöver sei nur Tarnung für einen tatsächlichen Nuklearangriff. Erst nachdem der Stasi-Spion Rainer Rupp aus Brüssel meldete, ‚Able Archer 83‘ sei kein Teil eines realen Angriffsplans, entspannte sich die Lage.

Jacobs liefert eine eindrucksvolle Beschreibung der inneren Verfassung der Sowjetunion in den 1980er Jahren. Dabei geht sie ausführlich auf die Rolle Andrei Sacharows ein. Daneben widmet sie großen Raum der Friedensorganisation ‚Internationale Ärzte gegen den Atomkrieg‘ (IPPNW). Das Buch von Ingeborg Jacobs führt dem Leser eindringlich, aber ohne ‚hype‘ vor Augen, dass Atomwaffen ein unkalulierbares Risiko für die Menschheit bedeuten. Irgendwann werden Atomraketen durch neuartige Abwehr-Technologien ihren Wert für die nationale Sicherheit der Atomwaffenstaaten verlieren. Bis dahin kann man nicht nachdrücklich genug auf die existenziellen Risiken hinweisen, die mit Atomwaffen zwangsläufig einhergehen. Die wahre Geschichte des integren und verantwortungsbewussten Soldaten Stanislaw Petrow zeigt das eindrucksvoller als grandiose Deklarationen gegen Atomrüstung. ■

Dr. Michael Liebig ist Politikwissenschaftler und Freier Publizist.

michael.liebig1@gmx.de

Wolfgang Hetzer, Ist die Deutsche Bank eine kriminelle Vereinigung? Westend Verlag GmbH, Frankfurt am Main 2015, 219 S., broschiert. ISBN 978-3-86489-118-2. € 17,99

Die Frage, die *Hetzer* zum Titel seines Buches gemacht hat, wird manch anderer, so auch der Rezensent, sich ebenfalls, u. U. schon mehrfach, gestellt haben. Der Autor ist prädestiniert, sie auch zu beantworten, aber sich damit nicht zu begnügen. Zum einen aufgrund seines Werdegangs – als Referatsleiter im Bundeskanzleramt bis 2002 zuständig für die Aufsicht über den BND in besonderen Bereichen (Organisierte Kriminalität, Internationale Geldwäsche, Massenvernichtungswaffen, strategische Telekommunikationsüberwachung), ab 2002 als Abteilungsleiter im Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) für Risikoabschätzung verantwortlich und den Generaldirektor des OLAF im Bereich der Korruptionsbekämpfung beratend. Zum anderen aufgrund von 79 Aufsätzen sowie weiteren vier Büchern, deren Themen geradezu den Eindruck erwecken könnten, der Autor habe sich mit diesen Arbeiten auf das neue Buch „eingestimmt“. Das Buch repräsentiert neuesten Sachstand, etliche nicht in das Literaturverzeichnis aufgenom-

Manche werden in diesem Buch eine Streit- und Schmähschrift sehen, also ein Pamphlet, mit heißer Nadel schnell gestrickt und von Empörung getragen. Erschreckend sind freilich allein schon die vorgetragenen Tatsachen, die nicht bestritten werden können. Was sich im Bankengewerbe, Großbanken betreffend [...] abgespielt hat, wäre unglaublich, wüsste man nicht, dass es stimmt und man muss fordern, dass die Verantwortlichen zur Verantwortung gezogen werden, soweit dies (noch) möglich ist, strafrechtlich, insbesondere aber auch zivilrechtlich.

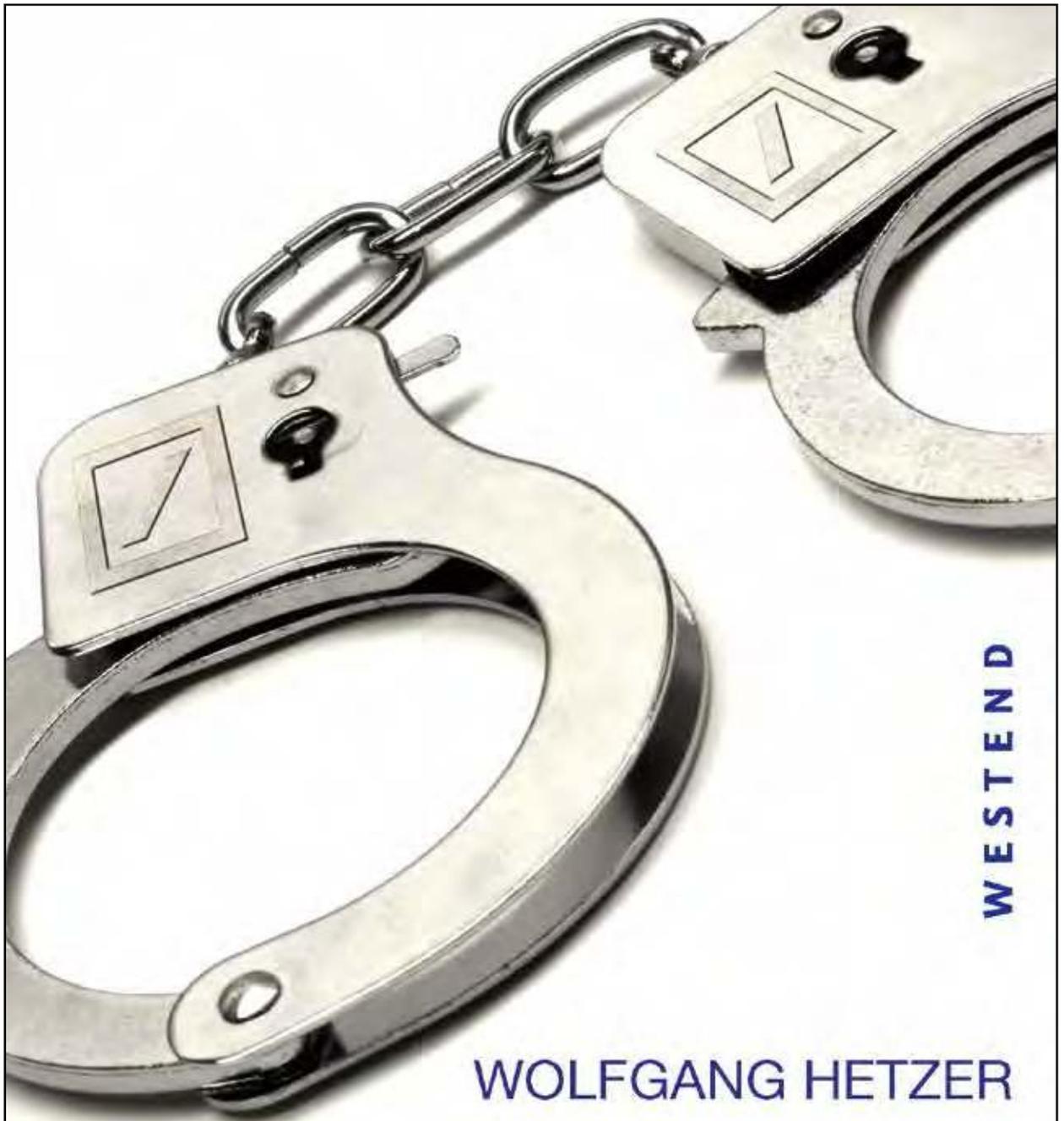
mene Zeitungsartikel stammen aus „allerneuester“ Zeit, die aktuellsten vom 25.8. (SZ) und 15.8. (FAZ) 2015. Wenn dann auf dem Einband in Erinnerung an den (m.E. etwas dümmlichen) Werbespruch „Leistung aus Leidenschaft“ in einem Stempelabdruck zu lesen ist „Leistung, die Leiden schafft“, dann darf sich die – inzwischen teilweise abgelöste – Führung, in Teilen vermutlich auch andere, wohl auf starken Tobak gefasst machen. Das legen zudem einige Kapitelüberschriften nahe: „Schuld und Schande“, „Versager und Verbrecher“, „Marktmacht und Mafiamitglied“, „Bestrafung und Bewährung“ (s. das Inhaltsverzeichnis; das Buch weist ferner ein ausführliches Literaturverzeichnis und 108 Anmerkungen auf). *Hetzer* fackelt nicht lange. „Gewohnheitsverbrecher‘ oder ‚Triebtäter‘ waren bislang keine Begriffe, die Assoziationen mit dem Beruf des Bankers ausgelöst haben“, leitet er sein Vorwort ein. Heute zählten die „Banker“ „zu denjenigen, denen – völlig zu Recht – größtes Misstrauen, wenn nicht Verachtung entgegen schlägt“; selbstverständlich nicht allen, denn „die ganz überwiegende Anzahl der in der Finanzbranche Beschäftigten ist

hochqualifiziert und rechtstreu – aber keineswegs alle“ (Zitate auf S. 7). Und um diese Minderheit geht es dem Autor. Einleitend erinnert er daran, dass das Bankgeschäft auf gewachsenem Vertrauen beruht, dass nach Bildung regelrechter Subkulturen eine Vielzahl von auf mangelhafter Ethik beruhenden Fehlern zur Finanzkrise geführt haben, was einen „weit verbreiteten Reputationsschaden“ und dann einen „Verlust öffentlichen Vertrauens“ zur Folge gehabt habe (Zitate S. 9). Die gigantische Höhe des eingetretenen Schadens sei noch gar nicht bekannt. Der Rezensent vermutet, dass der – wie regelmäßig – „sozialisiert“ wird, die Boni im Gegenzug – nein, nicht beseitigt: Wettbewerb! – etwas gekappt werden und einige Sünder, teils vermutlich gut abgesichert, gehen müssen, andere „umgesetzt“ werden, neue „Benimmregeln“ eingeführt werden und sodann die Karawane in leicht geänderter Besetzung weiterzieht (neueste Meldung: 9000 Entlassungen weltweit, 4000 davon in Deutschland, zwei Jahre keine Dividende für Aktionäre u.a.).

Hetzer stützt sich in seinem Buch u.a. auch auf den im Juli 2015 veröffentlichten umfangreichen Bericht einer Reihe renommierter ehemaliger und aktiver Finanzexperten („Group of Thirty“, G 30) über das Verhalten in der Bankenwelt (S. 7). Es ist peinlich, teils geradezu „plattitüdenhaft“, zu lesen, was der Bericht zur Diagnose und Therapie zu sagen hat (zusammenfassend S. 7 ff.). Der Autor hält freilich nichts von salbungsvoll vorgetragenen Weisheiten (eines erforderlichen „Kulturwandels“ und ähnlichen, immer voraussehbar langwierige Prozesse erfordernden placebohaften Appellen, S. 9). Zur Deutschen Bank meint er: Lege man bisher Sanktionen von ca. 10 Mrd. € zugrunde, so könne man über die Höhe der inkrimi-

nieren Geschäfte „fantasieren“ (S. 10). Jedenfalls werden, so der Autor, ein paar „schwarze Schafe“ als „Bauernopfer“ nicht genügen (S. 11). *Hetzer* vermisst die Unternehmensstrafe. Die Beantwortung der bereits 2014 (in der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“, S. 26) gestellten Frage sei dringlich, weshalb er sie als Titel seines Buchs wiederholt habe. Zugleich bildet dieses den erneuten Versuch, den Gesetzgeber für ein Unternehmensstrafrecht zu gewinnen. Dass „die Deutsche Bank“ mehrfache Bitten um ein Gespräch nicht aufgriff, wundert wohl niemanden mehr. Das Fragezeichen im Titel des Werks glaubt *Hetzer* (noch) nicht durch ein Ausrufezeichen ersetzen zu können. Aber nur deshalb nicht, weil ein strafrechtliches Vorgehen gegen die Deutsche Bank als Unternehmen mangels Eingreifens des § 129 StGB derzeit nicht möglich sei (näher Kapitel 4 „Gesetz und Gebot“, S. 65-70).

Nach diesem, stark gerafft wiedergegebenen Vorwort (S. 7-13) – es endet mit dem Hinweis, „die ambitionierte Idee“ zu diesem Buch stamme von dem Verleger –, beginnt der Autor mit der „Vorgeschichte“, der bereits 1946/47 von einer Dienststelle



WESTEND

WOLFGANG HETZER

**IST DIE
DEUTSCHE BANK EINE
KRIMINELLE
VEREINIGUNG?**

**LEISTUNG, DIE
LEIDEN SCHAFFT**

der amerikanischen Militärregierung ausgesprochenen Empfehlung, die Deutsche Bank zu liquidieren. *Hetzer* schildert die Gründe des Scheiterns dieser Empfehlung, was er mit massiven Vorwürfen gegenüber Politik, Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden verbindet (da ist u.a. die Rede von Verrottungs- und Verblödungsprozessen durch bildkonzentrierte Massenmedien und Sprechblasen absondernde Politiker, von flächendeckender Korruption, einer „fortschreitenden“ Erosion des Rechtsbewusstseins auf den höchsten Ebenen des „Finanzmanagements“, die „eine allgemeine gesellschaftliche Dekadenz“ befördere u.a.m., S. 24).

Im Kapitel „Schuld und Schande“ (S. 27–45) zählt *Hetzer* auf, was – insbesondere, aber nicht nur – in den USA im Zug der „Deregulierung“, begleitet von der Abschaffung wesentlicher Schutzmechanismen – alles schiefgelaufen ist. Die „Finanzwirt-

Hetzer fackelt nicht lange. „‚Gewohnheitsverbrecher‘ oder ‚Trieftäter‘ waren bislang keine Begriffe, die Assoziationen mit dem Beruf des Bankers ausgelöst haben“, leitet er sein Vorwort ein. Heute zählten die „Banker“ „zu denjenigen, denen – völlig zu Recht – größtes Misstrauen, wenn nicht Verachtung entgegenschlägt“; selbstverständlich nicht allen, denn „die ganz überwiegende Anzahl der in der Finanzbranche Beschäftigten ist hochqualifiziert und rechtstreu – aber keineswegs alle“. Und um diese Minderheit geht es dem Autor.

schaft“ (eine Art Spielbank oder Wettbüro) habe „die politisch gewollte Selbstregulierung zu vielfältiger Freiheitserweiterung so ausgenutzt, dass an entscheidenden Stellen Aufsichtslücken entstanden“ seien (S. 28), was zu vielfältigem Missbrauch bei fehlendem politischen Willen zur Überwachung geführt habe. Sollte das einen halbwegs informierten Mitteleuropäer wirklich überraschen? Die Folgen des „Systemversagens“ waren nach Platzen der Immobilien-Blase in den USA auch hierzulande zu besichtigen. Was insoweit nach *Hetzers* Ansicht in den Verantwortungsbereich der Deutschen Bank fällt, ist S. 33–35 aufgelistet, auf der Grundlage von Meldungen in der öffentlichen Berichterstattung, für die der Autor – verständlich – keine Gewähr übernimmt. Sodann schildert er laufende und abgeschlossene Verfahren gegen aktuelle und ehemalige Mitarbeiter der Deutschen Bank und gegen Geschäftsleute, die, in der Regel unter Einschaltung der Bank, Steuern hinterzogen hatten (S. 36 f.). Im Zusammenhang mit organisierten Manipulationen von Devisenkursen sind internationale Großbanken, ist auch die Deutsche Bank in das Visier amerikanischer Rechtsanwälte geraten, Ende noch offen (S. 37 f.). Auch Geldwäschewürfe stehen im Raum; ferner sei die Bank bei der Kapitalflucht während des Ukraine Konflikts behilflich gewesen, möglicherweise auch an Verstößen gegen US-Embargos gegen Iran und andere Länder beteiligt (S. 38 f.). Dass es sich, ließe sich das und auch anderes gerichts fest beweisen, um keine „Einzelfälle“ oder „lässliche Sünden“ mehr handeln würde, ist klar. Ob das an einer „Erosion des Rechtsempfindens“ läge,

scheint mir freilich *sehr* zweifelhaft: Darauf berufen sich Mitglieder der hohen Etagen der Gesellschaft gern, wenn sie erwünscht worden sind. Auch nur glaubhaft ist das in aller Regel keineswegs. Selbst wenn einem solchen Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, fehlen sollte, handelt er *nur dann ohne Schuld*, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Vermeidbar ist ein solcher „Verbotsirrtum“ (§ 17 StGB) dann, „wenn dem Täter zum Zeitpunkt der Tathandlung sein Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse hätte Anlass geben müssen, über dessen mögliche Rechtswidrigkeit nachzudenken oder sich zu erkundigen, und er auf diesem Wege zur Unrechtseinsicht gekommen wäre“ (so *Fischer*, StGB, 62. Aufl. 2015, § 17 Rn. 7 mit weit. Nachw.; zum meist wirksamen „Gegenmittel“ versierter, d.h. beratener Manager s. S. 87! Was für ein schönes Schlupfloch...).

Im Kapitel „Versager und Verbrecher“ (S. 46–64) geht es um die Entwicklung in der Welt nach Ausbruch der Finanzkrise, die der Autor mit einer Fülle von Fragen verbindet, etwa: Wer trägt die Verantwortung? Wo waren der ökonomische Sachverstand und die politische Voraussicht? Wer hat die Folgen zu tragen, die sich aus der gigantischsten Vernichtung von Vermögenswerten in der neuen

Geschichte ergeben? Befriedigende Antworten seien kaum möglich. Über die künftigen ordnungspolitischen Maßnahmen und die Möglichkeiten strafrechtlicher Aufarbeitung sei jedenfalls nachzudenken, ein Übergang zur Tagesordnung unmöglich. Noch einmal blickt *Hetzer* zurück und fragt jetzt nach den Folgerungen, die man aus der Krise gezogen habe. Er erinnert an Herrn Ackermann und „seine“ Bank, die keinen Grund zu „Sack und Asche“ gesehen hätten (näher S. 51 ff.). Wie auch immer: Keiner fand Schuld an sich selbst. Freilich, Ethos und Handlungsorientierungen hatten sich „in Richtung eines hemmungslosen Egoismus und Bereicherungsstrebens der Akteure verändert“ (S. 54) – und niemand war es angeblich aufgefallen. Klar, dass *Hetzer* derlei Einwände nicht gelten lässt, sondern sie geißelt („Ultra-Selbstsucht“, „Zockerkultur“, „Hochstapler-Großkapitalismus“). Nach näherer Prüfung und Verwerfung der Anwendbarkeit des § 129 StGB „Bildung krimineller Vereinigung“ (S. 65–70) wendet er sich der Thematik „Marktmacht und Mafiamitglied“ zu (S. 71–93), erinnert zunächst an die Spar- und Ringvereine der 1920er Jahre und den bereits 1898 erfolgten Zusammenschluss aller Berliner Ganovenvereine zu einem Dachverband (S. 71), schildert die Bemühungen um eine Definition von „Organisierter Kriminalität (OK)“ bis zum (vorläufigen) „Höhepunkt“ im Mai 1990. Obwohl der Begriff OK an Vagheit schwerlich zu übertreffen ist – man kann nur staunen, was alles als „OK“ eingestuft werden kann, jedenfalls bei „gutem Willen“, ist *ein* Ergebnis vielleicht nur für den Laien überraschend: „Großbanken und

Finanzindustrie sind ... *keine* ‚amtlich anerkannten‘ Betätigungsfelder der OK!“ so *Hetzer* (S. 79). Betrachtet man die „Beschreibung“ der OK (S. 74) nebst dem „umfangreichen Katalog von generellen Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte (S. 76 ff.), so kann man staunen, was alles, ebenso bei „gutem Willen“, als „OK“ eingestuft werden kann (dazu der Autor selbst S. 79 f.). Immerhin sind also „Banken und Finanzindustrie ... danach *keine* ‚amtlich anerkannten‘ Betätigungsfelder der OK!“ Nach einem langen Blick auf Bemühungen, jenseits des deutschen Horizonts das „komplexe Phänomen der OK definitorisch zu erfassen“ (S. 81 ff.), folgt ein weiterer auf „anregende‘ Beispiele aus allen Etagen der wirtschaftlichen und politischen Hierarchien“, wobei die Deutsche Bank „offensichtlich eines der prominentesten und vielleicht das beunruhigendste Beispiel“ geworden sei (S. 86) sowie noch einer auf Kartelle zum Nachteil der Allgemeinheit, bei denen deutsche Unternehmen schon „seit geraumer Zeit in ganz großem Stil“ mitmischten (S. 86), gefolgt von nach *Hetzers* Ansicht notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung derzeitiger Schwachstellen (S. 88 ff., Zwischenbilanz S. 92 f.). Im 6. Kapitel „Geldwäsche und Gangster“ (S. 94–120) bezweifelt *Hetzer* schon grundsätzlich, ob solche Straftaten „wirkungsvoll verfolgt und angemessen sanktioniert“ werden könnten (S. 95; zum kriminalpolitischen Konzept der Geldwäsche eine vernichtende Kritik bei Fischer a.a.O., § 261 StGB, Rn. 4 ff. sowie hier die folgenden Seiten). Hohe Milliardenbeträge aus Strafen und Vergleichen (seit der Finanzkrise mehr als 190 Mrd., davon von der Deutschen Bank 7,3 Mrd. Dollar) seien von Großbanken bisher aufzubringen gewesen; einer Vertiefung bedarf es an dieser Stelle nicht.

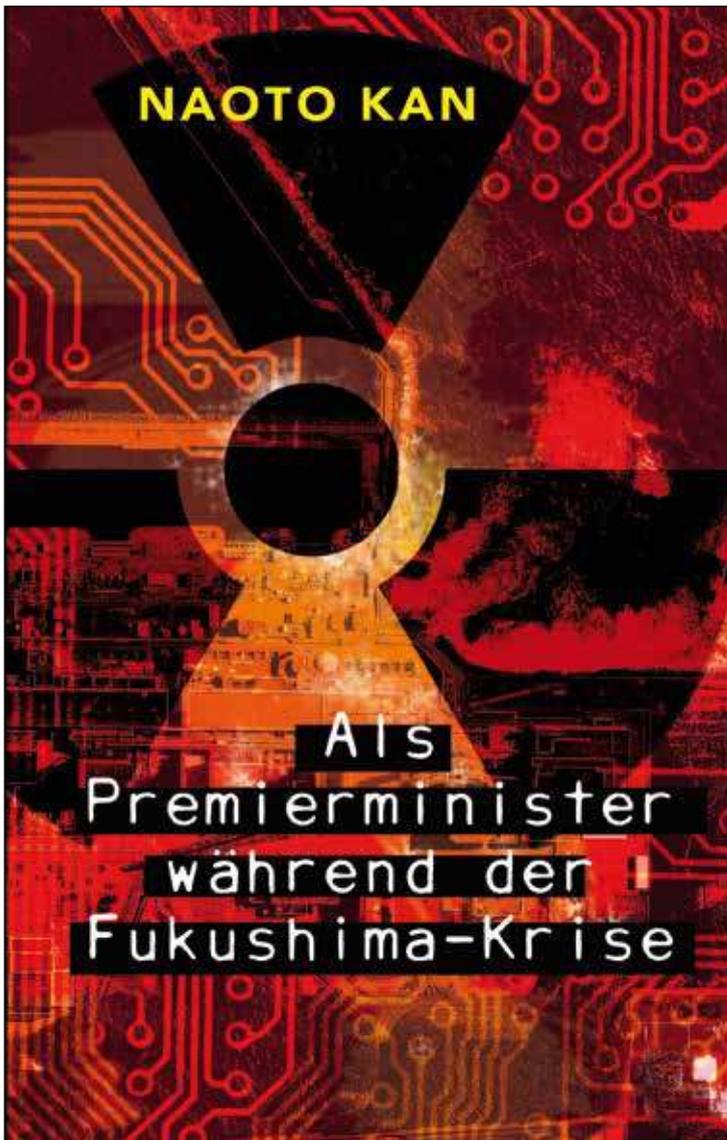
Was der Autor im 7. Kapitel „Bestrafung und Bewährung“ (S. 121–153) zu den damaligen Vorständen *Fitschen* und *Jain* sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden *Achleitner* schreibt, ist alles andere als eine Lobeshymne (S. 124, 135 ff.). Auch *Ackermann* und *Breuer*, *Börsig*, *Tessen v. Heydebreck* sowie *Stefan Kraus* dürfen sich in dem Schadensersatzverfahren von *Leo Kirch* erwähnt sehen (auch hier weist *Hetzer* auf die Unschuldsvermutung, wie häufiger auch an anderer Stelle, hin). Auf die Darstellung eines Verfahrens wegen illegaler Manipulationen von Zinssätzen (bekannt geworden am 23.4.2015), gegen die Deutsche Bank wurde eine Strafe von 2,5 Mrd. Dollar verhängt, des Scheiterns anvisierter Pläne und weiterer Wirrnisse bis hin zum Ausscheiden *Jains* und dem Eintritt *Cryans* sei hier verzichtet.

Bleiben noch „Dogma und Defizit“ sowie „Schlussbemerkungen“ (S. 154–191; 192–201) kurz anzusprechen. Im Kapitel 8 geht es im bisherigen Stil weiter: Vier amtierende Vorstände und zwei hochrangige Mitarbeiter der Deutschen Bank werden von der Bafin mit schweren Vorwürfen konfrontiert, die Bank zeigt sich einmal mehr hartleibig. Es habe keine Anweisungen (zur Manipulation von Zinssätzen) gegeben und kein „Top-Manager“ habe von den näher beschriebenen Verfehlungen gewusst. Wie das Verfahren weitergeht, sollte, wer insoweit noch „Bedarf“ hat, auch an weiteren Akteuren, selbst lesen. Noch einmal wirbt der Autor für ein Unternehmensstrafrecht (S. 167 ff.), kritisiert die Bundesrechtsanwaltskammer für ihren ablehnenden Standpunkt, zeigt sich auch von der Stellungnah-

me der Richter und Staatsanwälte (organisiert im Deutschen Richterbund) nicht eben begeistert (S. 180 ff.) und schildert süffisant die ablehnende Begründung des BDI (S. 187 ff.). In den Schlussbemerkungen zollt *Hetzer* der Deutschen Bank zunächst für ihr *früheres* Wirken Lob, erläutert sodann die Gründe des Abschieds vom Konzept der Hausbank, deren Neuorientierung in Geschäfte mit „deutlich höheren“ Ertragschancen und ihre Mutation zu einem „undurchsichtigen und schwer kontrollierbaren Finanzgiganten“ (S. 193). Ganz aktuell folgt noch eine Würdigung der ersten Folge des Wirkens des neuen Vorstands *John Cryan*. Und um die Stimmung der Leser besonders zu „heben“, schreibt *Hetzer* dann zur Behauptung der Kanzlerin „Ihre Sparguthaben sind sicher“: „Nichts (auch nicht die Rente) ist sicher, schon gar nicht, wenn ein Politiker das behauptet! Solche Erklärungen sind vielmehr ein Alarmzeichen dafür, dass eher das Gegenteil zu erwarten ist“ (S. 197). Die weiteren massiven Vorwürfe des Autors mag jeder selbst lesen. Er schließt seine Ausführungen mit einem „unvollständigen Resümee“ (S. 200 f.) ab.

Manche werden in diesem Buch eine Streit- und Schmähchrift sehen, also ein Pamphlet, mit heißer Nadel schnell gestrickt und von Empörung getragen. Erschreckend sind freilich allein schon die vorgetragenen Tatsachen, die nicht bestritten werden können. Was sich im Bankengewerbe, Großbanken betreffend, von *Hetzer* geschildert und von interessierten Zeitgenossen „miterlebt“, abgespielt hat, wäre unglaublich, wüsste man nicht, dass es stimmt und man muss fordern, dass die Verantwortlichen zur Verantwortung gezogen werden, soweit dies (noch) möglich ist, strafrechtlich, insbesondere aber auch zivilrechtlich. Laut dem „Spiegel“ vom 4.11.2015 zahlt die Deutsche Bank 258 Mio. Dollar an US-amerikanische Behörden wegen über 27.000 Transaktionen (Umfang ca. 10,9 Mrd. Dollar) für (u.a.) syrische und kurdische Kunden, die auf US-Sanktionslisten standen. Ein weiterer Verdacht betrifft Geldwäscheaktivitäten der Deutschen Bank in Russland, u.a. einen Verstoß gegen Wirtschaftssanktionen im Ukraine-Konflikt. Die Bank habe 2014 insgesamt etwa 1,6 Mrd. Euro an Bußgeldern bezahlt (S. 121) und für das erste Quartal 2015 für juristische Altlasten eine Rücklage in Höhe von 4,8 Mrd. Euro gebildet. Man fragt sich, wie lange sich das noch fortsetzen wird. Nimmt man „VW“ und die Querelen um den DFB (von der FIFA ganz zu schweigen) hinzu, so ist die „Gier“ (ein Wort, das sinnigerweise im deutschen Profifußball und, neben Wahnsinn und wahnsinnig auch in der Sprache des Herrn Löw, seit einiger Zeit Konjunktur hat) an den Spitzen der Systeme offenkundig. Wer lange Zeit so viel von Verantwortung geredet (und tüchtig kassiert) hat, aber von derlei Machenschaften erstaunlicherweise nie etwas gewusst haben will, sollte dann auch zur Verantwortung gezogen werden, wenn und soweit die Beweise ausreichen. Aber bitte nicht im Wege des Deals! (*mh*)

Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger (*mh*). Promotion 1981, Habilitation 1987, jeweils in Heidelberg (Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte). 1991 Professur an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, seit 1998 in Mainz. Mitherausgeber der Zeitschrift „Goldammer's Archiv für Strafrecht“. hettinger-michael@web.de



Naoto Kan, Als Premierminister während der Fukushima-Krise. Aus dem Japanischen von Frank Rövekamp. Iudicium Verlag München 2015. 165 S., kart., ISBN 978-3-86205-426-8. € 14,80

Die dreifache Katastrophe vom 11. März 2011 – das starke Erdbeben in Nordostjapan, der folgende Tsunami und die Zerstörung des Atomkraftwerks 1 in Fukushima – hat Japan erschüttert und die Welt nachhaltig verändert. Mehr als 20.000 Menschen kamen infolge des Erdbebens und des Tsunami ums Leben. Hunderttausende verloren ihr Hab und Gut. Auch wenn einige der japanischen Atomkraftwerke in diesem Jahr wieder hochgefahren werden, bedeutet dies nicht, dass das Land wieder zum Alltag zurückkehren kann; im Gegenteil, die Folgen werden Staat und Gesellschaft noch über Jahrzehnte hinweg beschäftigen. Mittlerweile hat die alte konservative Regierungspartei, die „Liberal-Demokratische Partei“ (LDP), die Macht wieder zurückerobert, die Bürokratie kann sich ihrer Macht wieder sicher sein, und die Atomlobby findet wieder Gehör. Diese neueren Entwicklungen sind nicht im Sinne von Naoto Kan, der zwischen Juni 2010 und September 2011 für die „Demokratische Partei Japans“ (DPJ) das Amt des Premi-

erministers innehatte. Er kommt politisch aus der Bürgerbewegung und war angetreten, Staat und Gesellschaft grundlegend zu reformieren, nachdem das „eiserne Dreieck“ aus LDP, Bürokratie und Wirtschaftsverbänden Japan mit einer nur kurzen Unterbrechung in den 1990er Jahren mehr als ein halbes Jahrhundert dominiert hatte. Mit dieser Agenda ist Kan gescheitert, weniger an sich selbst, was wir dem Autor glauben, sondern eher an den außergewöhnlichen Umständen, die die Katastrophe vom März 2011 mit sich brachte, sowie an den innerparteilichen Machtspielen unverantwortlicher Intriganten wie Ichirō Ozawa und den strukturellen Defiziten des politischen Systems. Im vorliegenden Buch thematisiert Kan vor allem seine Erfahrungen in den Tagen unmittelbar nach dem 11. März; politische Konflikte spielen demgegenüber eine eher untergeordnete Rolle, von dem vergeblichen Bemühen, die Opposition mit in die Verantwortung einer Notstandsregierung zu holen, einmal abgesehen. Herausgekommen ist dabei ein trotz des dokumentarischen Charakters aufwühlender Bericht aus der Schaltzentrale der Macht, der den Leser gleichermaßen in Bann zieht und angesichts der Vorstellungen, die wir gemeinhin von der gerühmten japanischen Effizienz haben, fassungslos auf das Geschehen zurückblicken lässt.

Keine Regierung der Welt wäre mit der Bewältigung dieser dreifachen Krise ohne weiteres fertig geworden. Leicht wird im Ausland vergessen, dass der Kampf um Fukushima durch die Verheerungen des Erdbebens und des Tsunami massiv beeinträchtigt war. Selbstkritisch, aber im Kern doch zustimmend bestätigt Kan die Meinung der Experten, die davon ausgingen, dass eine solche Überlagerung von mehreren Katastrophen einfach nicht im Bereich des Vorstellbaren lag. Die Regierung Kan sah sich nach dem 11. März mit Blick auf Fukushima und die Gefahren einer radioaktiven Verseuchung weiter Teile Japans (unter Einschluss der Hauptstadt Tokyo) mit einer Fülle von Problemen konfrontiert, die im Hauptteil des Buchs tagebuchartig, d.h. chronologisch nachgezeichnet werden. Thematisch lassen sich diese Probleme auf zwei Ebenen ansiedeln. Missverständnisse und eine unzureichende Kommunikation kennzeichneten das Verhältnis zwischen Regierung und Tepco, dem Betreiber des AKW I von Fukushima. Wichtiges Gerät erreichte die Techniker nicht; anderes, das in Fukushima ankam, war nutzlos, weil entweder Stecker für die Notstromaggregate nicht passten oder Kabel nicht lang genug waren, um die Stromversorgung für die Kühlung wieder in Betrieb nehmen zu können. Hilfsfahrzeuge der Feuerwehr von Tokyo wurden bis an den Rand der Evakuierungszone gebracht, dort aber nicht abgeholt. Diese technischen Pannen nicht beschönigend räumt Kan ein, „dass man auf nichts vorbereitet war. Als dann tatsächlich ein Unfall passierte, war dem nichts entgegenzusetzen“ (S. 26). Noch gravierender war, was man als systemisches Versagen von Institutionen beschreiben könnte. Der Atomaufsichtsbehörde stand kein ausgewiesener Fachmann, sondern ein Laie vor. Die Behörde selbst war Teil des Wirtschaftsministeriums, stand unter dem Einfluss der Atomlobby und war nicht wirklich unabhängig. Ihre Filiale in Fukushima stellte sich als funktionsunfähig heraus. Aufgabe dieser Behörde und ihrer Zweigstellen waren Genehmigungsverfahren und die Kontrolle der laufenden AKWs im Normalbetrieb. Der Glaube der Experten, technische Probleme jederzeit beherrschen zu können, hatte dazu geführt, dass, wie Kan schreibt, „keine einzige staatliche Expertenorganisation mit dem Auftrag, Atomunfälle unter Kontrolle zu bringen“, existierte (S. 46). Insofern war Japan, mit Blick auf den gern betriebenen Technikkult, auch das Opfer eines selbstinduzierten „Zivilisationsunglücks“, wie der Philosoph Takeshi Umehara schrieb, den Kan zustimmend zitiert (S. 33).

Ein Sonderproblem stellt das politische System Japans dar, das im ersten Jahr nach der Katastrophe den Herausforderungen nicht wirklich gewachsen war. Die Monate nach dem 11. März 2011 waren eigentlich keine gute Zeit für innerparteiliche Grabenkämpfe. Auf seine Partei konnte sich Kan aber nicht verlassen. Parteifreunde betrieben seit dem Sommer 2011 in

Absprache mit der Opposition seinen Sturz. Kan suchte das Gespräch mit dem Oppositionsführer Tanigaki von der LDP; doch dieses kam aus dem Leser nicht ganz erklärlichen Gründen nicht zustande. Die politische Pattsituation allein – ein von der Demokratischen Partei Japans beherrschtes Unterhaus und ein von der Oppositionspartei LDP kontrolliertes Oberhaus – spricht politisch nicht unbedingt dafür, Verantwortung zu verteilen, wie man das in Japan gerne tut. Hier hätte man sich vom ehemaligen Premierminister einen etwas selbstkritischeren Rückblick gewünscht.

In den wesentlichen Punkten erscheint die Darstellung des Verfassers hingegen plausibel und die Entscheidungsprozesse gut nachvollziehbar. Das betrifft vor allem die damals stark kritisierte Reise Kans mit dem Hubschrauber nach Fukushima und seine beherzte Intervention beim Betreiber Tepco mit der

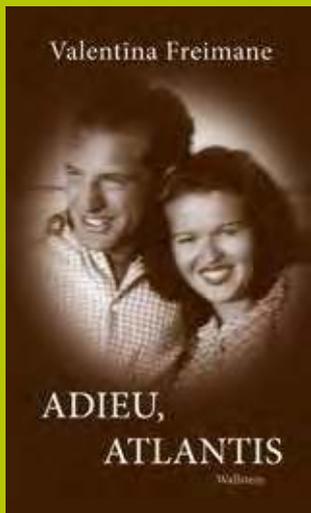
Anweisung, sich unter gar keinen Umständen aus Fukushima zurückzuziehen und die AKWs aufzugeben. Kan räumt aber auch ein, dass nicht nur die Regierung, sondern vielmehr die Kräfte vor Ort, allen voran der Werksleiter Yoshida, und sehr viel Glück dazu geführt haben, dass die radioaktive Verstrahlung schließlich nicht auf die Hauptstadtregion übergriff. So konnte die Evakuierung von ca. 50 Millionen Menschen letztlich verhindert werden. Alle

Beteiligten waren sich aber der Tatsache bewusst, dass Japan damals am Abgrund stand. Umso erstaunlicher ist es, auch für den Autor, dass das sogenannte „Atomdorf“, der informelle Zusammenschluss von LDP, Bürokratie, Atomwirtschaft und Expertenlobby, diese Katastrophe nahezu unbeschadet überstanden hat. Demgegenüber ist Kan heute in der Bevölkerung ein ungeliebter Mann und in seiner eigenen Partei stark isoliert. Ihm, nicht der Atomlobby, legt man das mangelhafte Krisenmanagement zur Last. Dass man ihm damit unrecht tut, zeigt sein Rechenschaftsbericht, auch wenn man als Leser nicht alle seine politischen Einschätzungen teilen mag.

Dem Übersetzer Frank Rövekamp ist dafür zu danken, dass er dieses wichtige Dokument deutschsprachigen Lesern schnell zugänglich gemacht hat. Die Darstellung ist insgesamt gut lesbar. Sollte es zu einer zweiten Auflage kommen, täten Übersetzer und Verlag dennoch gut daran, den Text nochmals stilistisch zu glätten und einige unglückliche Formulierungen (z. B.: „Ich wurde jedoch bis zum Abwinken daran erinnert ...“; S. 16) zu verbessern. ■

Prof. Dr. Wolfgang Schwentker (wsch) ist seit 2002 Professor für vergleichende Kultur- und Ideengeschichte an der Universität Osaka und Mitherausgeber der Neuen Fischer Weltgeschichte.

schwentker@hus.osaka-u.ac.jp



Widerstand gegen den Nationalsozialismus

Die meisten der nachfolgend vorgestellten Frauen sind zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland Kinder oder Jugendliche.

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin. dieter.schmidmaier@schidma.com



Valentīna Freimane: Adieu, Atlantis. Erinnerungen.
Göttingen: Wallstein Verl., 2015. 340 S.
ISBN 978-3-8353-1603-4 € 22,90

In dem Buch *Adieu, Atlantis* blickt die 1922 als Kind einer jüdischen Familie in Riga geborene Valentīna Lēvenšteina auf den ersten und zweiten Teil ihres bewegten Lebens zurück – die Kindheit und die Jugend. Sie wächst in einem weltoffenen und toleranten Haushalt auf, in dem Deutsch, Französisch und Russisch gesprochen wird, in dem gelesen und diskutiert wird, in dem nacheinander Hanukka und christliche und orthodoxe Weihnachten gefeiert werden. Sie lebt mit ihren Eltern in Paris, später zehn Jahre in Berlin und schließlich bei den Großeltern in Riga. 1936 fliehen die Eltern vor dem Nationalsozialismus aus Berlin und ziehen nach Riga. Valentīna erlebt die Okkupation des Baltikums, beginnend mit dem Einmarsch der Roten Armee 1940, in der das Leben mit Einschränkungen weitergeht. 1941, wenige Wochen vor der deutschen Besetzung ihrer Heimat, heiratet sie den Medizinstudenten Dima Feinman, durch einen behördlichen Fehler erhält sie den Namen Freimane. Nach dem Einzug der deutschen Wehrmacht wird fast die gesamte Familie in das Rigaer Ghetto zwangsevakuert. Ihr Mann und die meisten Verwandten werden ermordet, Valentīna gelingt es, in verschiedenen Verstecken zu überleben, darunter eine längere Zeit bei dem Publizisten Paul Schiemann (1876–1944). Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs stellt sie fest: „Die Wogen waren über meinem versunkenen Atlantis zusammengeschlagen. Ich stand an einem fremden, abweisenden Ufer, und verborgen in undurchdringlichen, dichten Nebelschwaden lag vor mir ein unbekannter Kontinent.“ (S. 333)

Diese Erinnerungen sind ein wichtiges Zeugnis einer untergegangenen Welt. Valentīna berichtet besonders detailliert über die Berliner Begegnungen mit Politikern, Schriftstellern, Schauspielern und Regisseuren (u.a. Anatoli Lunatscharski, Ilja

Ehrenburg, Sergei Prokofjew, René Clair, Erich Pommer, Brigitte Helm und Anny Ondra), über viele Facetten der Geschichte Lettlands in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts (über diesen Teil des Holocausts gibt es kaum authentische Berichte) und über die Menschen, die ihr im Untergrund helfen (Russen, Letten, Deutsche und Zigeuner).

Ein großartiges Buch!

Der dritte Teil, die Zeit nach 1945, fehlt. Aus verschiedenen Quellen ist zu erfahren, dass Valentīna in Zeiten der sowjetischen Herrschaft durch ihre großbürgerliche Herkunft und als überlebende Jüdin Schwierigkeiten hat, aber als Film- und Theaterwissenschaftlerin Karriere machen kann. In der Republik Lettland erhält sie 2001 die höchste Auszeichnung, den Orden der drei Sterne. Geehrt wird sie auch durch die Oper „Valentīna“ des 1957 geborenen lettischen Komponisten Arturs Maskats. Die in Lettland 2010 publizierte Autobiographie, die hier in deutscher Sprache vorliegt, wird zum Bestseller.

Ein ausführlicher Bericht zu diesen Memoiren findet sich unter www.lettische-presseschau.de/kultur/5-kulturnachschatz/858 (aufgerufen am 17.10.2015).

Lore Pfeiffer-Wentzel: »Ein recht mutiges Herz« Mein Leben zwischen Willkür und Glück. [aufgeschrieben von Irmgard Ruhs-Woitschütze] 2. Aufl. Halle (Saale): Mitteldeutscher Verl., 2015. 263 S.
ISBN 978-3-89812-737-0 € 19,95

Lore Petzhold wird 1920 als Tochter eines Internisten in Halle (Saale) geboren. 1941 heiratet sie Carl-Friedrich Wentzel, den Sohn eines der größten Agrarunternehmens des Deutschen Reiches. Die gesamte Familie, die in Schochwitz, Salzmünde und Boltzenhöhe lebt, wird argwöhnisch von den Repräsentanten des NS-Regimes beobachtet. Der Schwiegervater Carl Wentzel ist Mitglied eines von Paul Reusch ins Leben gerufe-

nen Gesprächskreises, der auch wirtschaftspolitische Pläne für den Fall eines Regimewechsels diskutiert. In Verbindung mit dem gescheiterten Attentat auf Adolf Hitler am 20. Juli 1944 werden Lores Schwiegereltern verhaftet und deportiert. Carl Wentzel wird verdächtigt, am Attentat beteiligt gewesen zu sein und wird noch 1944 hingerichtet, sämtlicher Besitz wird enteignet, die Schwiegermutter kurz vor Kriegsende aus dem KZ Ravensbrück freigelassen. Durch die US-Besatzungsmacht werden die Enteignungen aufgehoben, aber 1946 durch die Bodenreform in der SBZ erneut verwirklicht. 1947 gelingt ihnen die Flucht in die Bundesrepublik, sie bauen sich eine neue Existenz auf. 1950 erfolgt die Scheidung, 1959 heiratet Lore den Herrenausstatter Rudolf Pfeiffer, das Ehepaar führt mit den vier Kindern ein gemeinsames Leben in Düsseldorf, Lore arbeitet ebenfalls in der Modebranche.

Damit endet das Buch, die Autobiographie beschränkt sich nur auf den ersten Lebensabschnitt von 1920 bis 1953. Im Epilog geht die Autorin auf die Veränderungen durch die Wiedervereinigung Deutschlands ein, so auf die Rückübertragung eines Teils des Wentzelschen Besitzes und die Reputation ihres Schwiegervaters im öffentlichen Leben seines heimischen Wirkungskreises.

Besonders beeindruckt ist die Autorin von ihrem Schwiegervater Carl Wentzel, „seine Person und sein Schicksal nehmen in meinem Rückblick einen bedeutenden Platz ein. ... Die Begegnung mit meinen Schwiegereltern ... hat mich bis heute nicht losgelassen.“ (S. 9-10) Die Geschichtsschreibung hätte sich diesem bedeutenden Mann wenig gewidmet.

Zahlreiche Fotos und Reproduktionen zeitgenössischer Dokumente ergänzen den geistreich und klug geschriebenen Text. Lore Pfeiffer-Wentzel ist eine wichtige Zeitzeugin. Das Buch schließt mit dem Satz „Mein Schicksal und das Leid der Familie Wentzel, ausgelöst durch zwei diktatorische Regime, soll auch Mahnung sein, einzustehen für unsere demokratische Grundordnung, die uns Frieden und Freiheit garantiert.“ Das ist auch eine Aufforderung an die Vermittlung von derartigen, nicht zu häufigen, Lebenserinnerungen an die nächsten Generationen.

Hans Coppi, Sabine Kebir: Ilse Stöbe: Wieder im Amt. Eine Widerstandskämpferin in der Wilhelmstraße. Mit einem Vorwort von Johanna Busemer und Wolfgang Gehrcke. Hamburg: VSA Verl., 2013. 215 S. (Eine Veröffentlichung der Rosa-Luxemburg-Stiftung) ISBN 978-3-89965-569-8 € 16,80

Der Historiker Hans Coppi junior, der Sohn der von den Nationalsozialisten ermordeten Hans und Hilde Coppi, und die Politologin Sabine Kebir unternehmen mit diesem Buch einen weiteren wichtigen Versuch zur Rehabilitierung von Ilse Stöbe (1911–1942), denn die „geringe Bekanntheit ihres Schicksals hat ihren Ursprung einerseits in den Rezeptionen des Widerstands gegen den Nationalsozialismus in den beiden deutschen Nachkriegsstaaten. Ilse Stöbe gab Informationen an den sowjetischen Geheimdienst weiter. In der Bundesrepublik Deutschland galt sie dementsprechend als Spionin im Dienste des Gegners. In der DDR erfuhr sie eine kurze Zeit der An-

erkennung, die jedoch verblasste, als ihr Freund und Partner in der Widerstandstätigkeit, Rudolf Herrnstadt, nach einer zunächst vielversprechenden Karriere bei der Parteiführung der SED zu einer Unperson geworden war.“ (S. 7)

Stöbe arbeitet seit 1929 verdeckt für die KPD und ab 1931 für den sowjetischen Militärmachrichtendienst. Herrnstadt baut eine nachrichtendienstliche Gruppe auf, der neben Stöbe auch zeitweise Gerhard Kegel, nach 1945 in der DDR ein hochrangiger Diplomat, der Verleger Helmut Kindler und der Rechtsanwalt Lothar Bolz, in der DDR 12 Jahre Minister für Auswärtige Angelegenheiten, angehören. Von 1933 bis 1939 lebt Stöbe mit Herrnstadt in Warschau und arbeitet für Schweizer Zeitungen. Zur Tarnung wird sie Mitglied der NSDAP. Kurz vor dem Überfall kehrt Stöbe nach Berlin zurück und arbeitet in der Informationsabteilung des Auswärtigen Amtes. 1942 wird sie mit Rudolf von Scheliha im Rahmen der „Aktion Rote Kapelle“ von der Gestapo festgenommen, wegen Landesverrats zum Tode verurteilt und am 22. Dezember mit Scheliha, Harro Schulze-Boysen, Arvid Harnack und sieben weiteren Mitgliedern der Roten Kapelle in Berlin-Plötzensee hingerichtet. Der Roten Kapelle gehört sie aber nie an.

In der DDR und in der Sowjetunion wird Stöbe anfangs als „Kundschafterin des Friedens“ verehrt, in der Bundesrepublik als Spionin stigmatisiert. Aber im Laufe der Jahre verschwindet sie „in einer Art Vakuum der Geschichtsschreibung des Kalten Krieges.“ (S. 12)

Den Autoren gebührt das Verdienst, aus einer schwierigen Quellenlage heraus in dieser Forschungsarbeit beeindruckende Fakten und Zusammenhänge zusammengetragen und bewertet zu haben. Es ist eine akribische Aufzeichnung der verschiedenen Maßnahmen zur Rehabilitierung und einfühlsame Annäherung an Stöbe mit eindeutiger Aussage, dass sie unumstößlich zu den Widerstandskämpfern gehört.

Offensichtlich hat dieses Buch mit dazu beigetragen, dass auf der Grundlage eines Gutachtens des Instituts für Zeitgeschichte (abgedruckt in VfZ 63 (2014) 1, S. 139–156) am 10. Juli 2014 in einer Gedenkstunde der Name Ilse Stöbe in die Gedenktafel des Auswärtigen Amtes im Haus am Werderschen Markt in Berlin eingetragen wurde, übrigens als erste Frau.

Grit Philipp: Erika Buchmann (1902–1971). Kommunistin, Politikerin, KZ-Überlebende. Berlin: Metropol Verlag, 2013. 294 S. (Reihe Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten. Bd 7) ISBN 978-3-86331-077-6 € 24,00

Erika Buchmann (1902–1971) erlebt als Tochter des Arztes Rudolf Schollenbruch und der Schauspielerin Maria Röbling, beide später Mitglied der KPD, fünf politische Systeme: *das Kaiserreich* als Schülerin, *die Weimarer Republik* als Sekretärin, Ehefrau des KPD-Abgeordneten im Reichstag Albert Buchmann und Mitglied des Kommunistischen Jugendverbandes, *den Nationalsozialismus* als Inhaftierte, zuerst im Frauengefängnis Aichach und bis zur Befreiung im KZ für Frauen in Ravensbrück, die junge *Bundesrepublik* als Gemeinderätin in Stuttgart und Landtagsabgeordnete für die KPD, und schließlich nach dem Verbot der KPD in der Bundesrepublik ab 1956

die DDR als Autorin, Gestalterin und Mitarbeiterin der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück. Hier veröffentlicht sie auch ihr Buch „Die Frauen von Ravensbrück“, die für lange Zeit einzige deutschsprachige Monographie über das KZ, und arbeitet gemeinsam mit der Schriftstellerin Hedda Zinner am Theaterstück „Ravensbrücker Ballade“. Sie macht aus eigenem Erleben die Geschichte des KZ Ravensbrück öffentlich und wird zur Sachwalterin der toten und überlebenden Frauen von Ravensbrück.

Biographien von Frauen in der KPD und im kommunistischen Widerstand sind in der Forschung eine „randständige Erscheinung“ (S. 256). In diesem Sinne betritt die Autorin mit dieser überarbeiteten Fassung ihrer Dissertation über die Kommunistin, Politikerin, KZ-Überlebende Erika Buchmann „Neuland“ (S. 20). Sie schildert Leben und Werk chronologisch im Kontext der Geschichte der KPD und SED, der Geschichte des KZ und der nationalen Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück und ihrer Familie. Dabei hat bei Buchmann die Arbeit in der Partei immer Vorrang vor der Gestaltung der Privatsphäre: „Selbstgewissheit, Disziplin und Treuepflicht scheinen die unumstößlichen Koordinaten ihres Lebens gewesen zu sein.“ (S. 253). Die KPD wird für Buchmann „zur Überzeugungs- und Überlebensgemeinschaft, in deren Umfeld sie nahezu ihr ganzes Leben verbrachte.“ (S. 255) Auch wenn Buchmann im Laufe der Zeit auf Distanz zu Parteifunktionären und Repräsentanten von Verfolgtenorganisationen geht und einzelne Entscheidungen der Führung der SED kritisiert, wendet sie sich nie von der Partei ab.

Gegenüber anderen, kürzeren Darstellungen zu Erika Buchmann zeigt sich hier „ein anderes, ein komplexeres und gebrocheneres Bild“ (S. 253). Dies erforscht zu haben, ist das Verdienst von Grit Philipp.

Alfons Dür: Unerhörter Mut. Eine Liebe in der Zeit des Rassenwahns. Innsbruck, Wien: Haymon Verl., 2013. 212 S. (HAYMONTb 153) € 19,95

Es ist eine ungewöhnliche, fast unglaubliche Geschichte, die in diesem Buch geschilderte Liebe zwischen dem „Arier“ Heinrich Heinen (1920–1942) und der „Volljüdin“ Edith Sarah Meyer (1920–1942), eine Liebe, die seit 1935 als „Rassenschande“ unter Strafe steht. Sie lernen sich 1938 kennen, treffen sich heimlich, verloben sich, doch 1941 wird Edith nach Riga deportiert. Heinrich, der bei den Henschel-Werken in Berlin arbeitet, reist ohne Genehmigung Ostern 1942 nach Riga und befreit Edith trotz Warnschildern und Stacheldraht unter lebensgefährlichen Umständen aus dem Ghetto in Riga, beide fliehen quer durch Deutschland, wollen in die Schweiz fliehen, werden aber durch Denunziation an der Grenze aufgegriffen und im Gefängnis Feldkirch in getrennten Zellen arrestiert. Heinrich wird von einem Sondergericht wegen Rassenschande verurteilt, Judith ohne Prozess der Gestapo überstellt. Heinrich versucht Edith zum zweiten Mal zu retten und durchkämmt das ganze Gefängnis. Edith aber ist schon auf dem Weg nach Auschwitz, Heinen wird auf der Flucht aus dem Gefängnis erschossen. Das Liebespaar hat keine Überlebenschance.

Von dieser Geschichte erfährt der österreichische in Feldkirch tätige Jurist Alfons Dür. Nach jahrelangen mühevollen Recher-

chen stellt er dieses Buch zusammen. Er erzählt unspektakulär und nüchtern in Form einer Dokumentation von einem Schicksal, das zeigt, „wie weit der nationalsozialistische Unrechtsstaat von jenen Grundsätzen entfernt war, die wir heute mit einem Rechtsstaat verbinden.“ (S. 200) Im Mittelpunkt stehen die Fakten, die ohnehin kaum erträglich sind. Dieser Blick auf ein Einzelschicksal zeigt die Brutalität des NS-Terror-Apparates. Diesem zeitgeschichtlichen Dokument mit regionalem Hintergrund ist eine weite Verbreitung zu wünschen. Es ist bestens für den schulischen Unterricht geeignet.

Margarete Schüttele-Lihotzky: Erinnerungen aus dem Widerstand. Das kämpferische Leben einer Architektin von 1938–1945. Wien: Promedia Verl., 2014. 197 S. (Edition Spuren) ISBN 978-3-85371-372-3 € 17,90

Margarete Lihotzky (1897–2000) wird die erste Studentin an der Wiener Kunstgewerbeschule, studiert später Architektur und arbeitet mit Oskar Strnad, Adolf Loos und Ernst May zusammen. Sie engagiert sich in Frankfurt am Main im Projekt „Neues Frankfurt“, heiratet ihren Kollegen Wilhelm Schüttele, von dem sie sich 1951 trennt. Die politische Situation in Deutschland lässt sie 1930 in die Sowjetunion gehen, wo sie am Aufbau der Industriestadt Magnitogorsk mitarbeitet. Spätere Stationen sind London und Paris und 1938 Istanbul, wo sie an der 1882 gegründeten Akademie der Schönen Künste unterrichtet. Ein Jahr später geht sie nach Wien, tritt in die Kommunistische Partei Österreichs ein und arbeitet im Widerstand. 1941 wird sie mit dem Architekten Herbert Eichholzer festgenommen, er wird zum Tode verurteilt, sie erhält 15 Jahre Zuchthaus, die sie bis zur Befreiung im Frauengefängnis Aichach verbringt. Danach arbeitet sie in Sofia, kehrt 1947 nach Wien zurück, erhält aber wegen ihrer politischen Ansichten keine öffentlichen Aufträge. Sie wird Beraterin in der Volksrepublik China, in Kuba und in der DDR. Erst nach 1980 werden ihre Verdienste um die Architektur in Österreich durch die Verleihung von Titeln und Preisen und durch die Benennung von Straßen und Plätzen anerkannt. Mit 98 Jahren erhält sie als erste Frau (!) das Ehrendoktorat der Technischen Universität Wien. – Was für ein ungewöhnliches Leben!

1985 veröffentlicht sie ihre Memoiren *Erinnerungen aus dem Widerstand* – in der DDR, 1994 erscheinen sie in Österreich. Bei der Aufarbeitung ihres Nachlasses wird ein unveröffentlichtes Manuskript gefunden, das 2004 unter dem Titel *Warum ich Architektin wurde* erscheint.

Nach wie vor aber ist der politische Mensch Schüttele-Lihotzky viel zu wenig bekannt, so dass die vorliegende Neuauflage der *Erinnerungen aus dem Widerstand* dem Leser die Kommunistin, Frauenrechtlerin und Friedensaktivistin näher bringt. Das Buch beginnt mit der Rückkehr von Istanbul nach Wien am 24. Dezember 1940 und endet mit der Heimkehr nach Wien am 22. September 1945.

Die Memoiren werden begleitet von einem Vorwort der Sozialwissenschaftlerin Elisabeth Holzinger über das Leben der Autorin, eine kurze Einleitung der Autorin und im Anhang eine – in diesem Zusammenhang nicht erwartete, außerordentlich wichtige – Namensliste der österreichischen Frauen und Män-

ner, die im organisierten Widerstand arbeiten und denen die Autorin während ihrer Tätigkeit und in der Haftzeit begegnet. Als die Autorin diese Schrift verfasst, hat sie drei Lesergruppen im Auge: die Historiker, die Nachgeborenen und die Schriftsteller und Filmschaffenden. Möge sich jeder, der die Erinnerungen liest, „das herausuchen, was seiner Arbeit dienlich sein kann, und an andere weitergeben. Damit wäre der Zweck dieser Schrift voll erfüllt.“ (S. 22) Ein Appell an die Nachgeborenen. Diese detaillierten, eindrucksvollen Schilderungen aus dem Inneren eines nationalsozialistischen Kerkers sind nicht nur subjektive Erinnerungen, sondern auch eine kurze Geschichte der KPÖ, insbesondere der kommunistischen Widerstandsbewegung in Österreich.

Schade, dass Fehler durch eine redaktionelle Durchsicht nicht beseitigt werden (so heißt auf Seite 24 Hermann Duneker für Duncker, die Hernhuter von Seite 33 schreiben sich Herrnhuter, auf Seite 25 sind die Todesumstände von Otto Heller aufgeklärt, er starb an Entkräftung im KZ-Außenlager Ebensee). Überdies hätte ein Register die Suche nach Personen erleichtert.

Simone Trieder, Lars Skowronski: Zelle Nr. 18. Eine Geschichte von Mut und Freundschaft. Mit einem Vorwort von Helga Hirsch. Berlin: be.bra verl., 2014. 224 S. ISBN 978-3-89809-117-6 € 19.95

Diese Biographie berichtet über das Schicksal der drei im Frauentrakt der Haftanstalt Berlin-Moabit 1943 in einer Zelle inhaftierten polnischen Widerstandskämpferinnen Lena Dobryka (21), Maria Kacprzyk (21) und Krystyna Wituska (23). Die jungen Frauen sammeln Informationen über die Truppenstärke deutscher Verbände, sie werden wegen ihrer Zusammenarbeit mit dem polnischen Untergrundstaat verurteilt: Lena erhält drei Jahre Straflager und Maria acht Jahre, Krystyna wird zum Tode verurteilt. Darüber zu schreiben wäre noch nicht außergewöhnlich, wenn sich nicht die Wärterin Hedwig Grimpe und deren Tochter Helga (16) in besonderer, für sie sehr gefährlicher Weise um ihre „Polenkinder“ gekümmert hätten – liebevolles Zureden, freundschaftliche Korrespondenz, Hineinschmuggeln verbotener Waren wie Zigaretten und Medikamente. Der Anfang einer ganz besonderen Freundschaft.

2003 beginnt, angeregt durch Maria, die Suche nach den Überlebenden und nach Krystynas Grab, eine Aufgabe für die Schriftstellerin Simone Trieder und den Historiker Lars Skowronski. Sie rekonstruieren die Schicksale der Frauen auf der Grundlage von Gesprächen mit der inzwischen 89jährigen Maria, anhand der Briefe aus dem Gefängnis, die Helga in einem „Kleeblattalbum“ (etwa 150 Seiten Kassiber von Krystyna, Maria und Lena) über den Krieg rettet, mit Hilfe von Briefen aus dem Familien- und Freundeskreis und schließlich mittels offizieller Dokumente wie Prozessunterlagen.

Das ist eine sehr bewegende Biographie, „ein bemerkenswert vielschichtiger Band“, in dem ein Miniaturvorgeführt wird, wie die NS-Justiz agiert und wie eine Solidarität zwischen den Menschen möglich ist, „deren Völker sich gegenseitig auf den Schlachtfeldern bekriegen.“ (S. 9) Das Buch lässt sich im schulischen Unterricht gut verwenden.

Helga Hirsch fragt im Vorwort „Sind die Quellen nicht längst gesichtet und die wenigen noch lebenden Zeitzeugen ausgefragt? Kann wirklich noch Neues aufgedeckt werden?“ und beantwortet dies zurecht mit „Offensichtlich ja.“

Ortrun Scheumann: Geliebte Feinde. Ein Mädchen erlebt das „Dritte Reich“ in Würzburg / übersetzt und herausgegeben von Roland Flade. Würzburg: Verlag Ferdinand Schöningh, 2015. XVI, 116 S. (Sonderveröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg. Band 9) ISBN 978-3-87717-856-0 € 12.90

Ortrun Scheumann geb. Koerber kommt im April 1939 im Alter von 14 Jahren nach neun glücklichen Jahren in Japan inklusive Weltreise mit ihrer Familie nach Würzburg. Ihr Vater tritt in Würzburg eine Stelle als Studienrat an der Oberrealschule an, davor lehrt er an den Universitäten in Matsuyama und Okayama deutsche Literatur und Sprache.

Ortrun wächst mit den Sprachen Deutsch, Englisch und Japanisch auf, hat Freunde in vielen Ländern, verfasst Gedichte in englischer Sprache, liest mit Begeisterung Werke der Weltliteratur, „dieses Mädchen wird nun in das enge Korsett des Bundes deutscher Mädel gepresst, soll zu einem willfährigen Rädchen der NS-Diktatur werden. Sie wersetzt sich und die Familie mit ihr“ (S. X) Doch diese Verweigerung ist nicht ungefährlich. „Das Leben einer polyglotten, weltoffenen Familie“ (S. XIII), einer freiheitsliebenden Familie, wird abrupt beendet. Die hier veröffentlichten, noch in Japan begonnenen, Tagebuchaufzeichnungen, niedergeschrieben in englischer Sprache, sind Betrachtungen des Innenlebens einer Diktatur von einer Heranwachsenden mit einem Blick von außen, von einem Mädchen, das mehr kennt als nur das eigene Land und die eigene Sprache.

Ortrun gibt Einblicke in das tägliche Leben und Überleben, immer begleitet von der Angst, dass diese in falsche Hände kommen. Am 10. Oktober 1942 notiert sie u.a. in Auswertung eines Gedichtes von Sir Walter Scott „Auch ich sage ‚Ist dies mein eigenes Land?‘, könnte ich doch nur einmal Stolz und Glück empfinden, wenn ich es sage! Stattdessen ist mein Herz von Scham erfüllt, wenn ich sehe, wie unwürdig sich das Volk verhält, dem ich angehöre.“ (S. 49)

Es ist ein beeindruckendes Zeugnis mit eindrucksvollen Fotos, in Übersetzung und behutsamer Kommentierung von Roland Flade, sehr gut geeignet für die Zeitgeschichte und die Arbeit der Geschichtswerkstätten.

Ähnlich bedeutende Veröffentlichungen sind von *Irène Alenfeld: Warum seid Ihr nicht ausgewandert? Überleben in Berlin 1933 bis 1945*, ein eindringliches, ein beklemmendes Buch, das einen schonungslosen Einblick in das reale Leben einer deutsch-jüdischen Familie in Deutschland von 1933 bis 1945 gibt und *Mignon Langnas: Tagebücher und Briefe*, eine einzigartige Quelle mit den Alltagserfahrungen einer Überlebenden mitten in dem von den Nationalsozialisten besetzten Wien. (vgl. fachbuchjournal 6 (2014) 4, S. 10, 12-13).

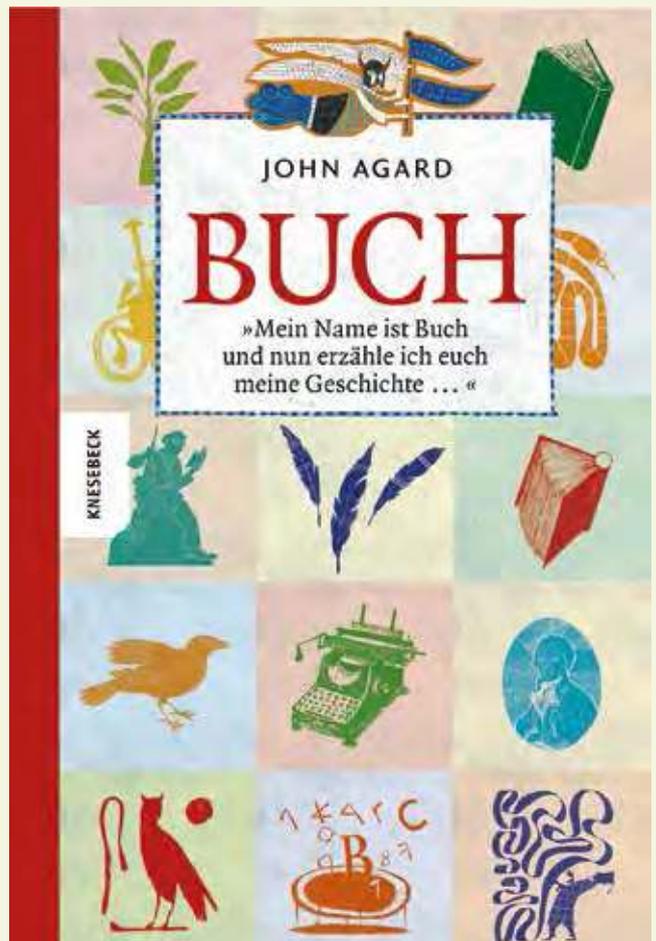
Ortrun Scheumann lebt heute 90jährig in Bad Dürkheim, sie arbeitet in ihrem Beacon-Verlag, in dem sie die englischsprachige Zeitschrift „The Beacon – The English Student’s Own Magazine“ herausgibt. ■

John Agard: Buch »Mein Name ist Buch und nun erzähle ich euch meine Geschichte ...« Illustriert von Neil Packer. München: Knesebeck Verl., 2015. 144 S. ISBN 978-3-86873-821-6. € 14,95

Der in Guayana geborene und seit 1977 in England lebende Dichter und Kinderbuchautor John Agard und der Illustrator Neil Packer, der für Werbeagenturen arbeitet und Romane illustriert, legen ein exzellentes Buch über Bücher für Kinder vor. Sie setzen damit die Tradition vergangener Generationen zu diesem Thema fort. Das betrifft beispielsweise die in Ost-Berlin erschienenen „Bücher, Leser, Bibliotheken“ des Kinderbuchautors Hansgeorg Meyer (1976) und „Das große Buch vom Buch. Eine Geschichte des Buches und des Buchgewerbes von den Anfängen bis heute“ des Generaldirektors der Deutschen Staatsbibliothek Horst Kunze (1983) und das im Orell Füssli Verlag Zürich erschienene „Das Buch erobert die Welt“ des bulgarisch-deutschen Kinderbuchautors Dimiter Inkiow und des Kinderbuchillustrators Rolf Rettich (1990). Dieser neue Band erscheint inmitten des Medienspektakels um digitale Produkte einschließlich der Werbung für E-Books und gibt damit auch ein Signal: Das gedruckte Buch ist für die heranwachsende Generation unverzichtbar. Der Ich-Erzähler = das Buch sagt dazu: „Und ich habe nicht vor, in nächster Zeit auszusterben“. (S. 135)

Der Titel ist eine leichte Abwandlung des Anfangs „Gestatten, mein Name ist Buch und dies ist meine Geschichte“ (S. 7). Was folgt, ist die wundersame Autobiographie des Buches, einfühlbar für den beabsichtigten Leserkreis aufnotiert, flüssig geschrieben, meisterhaft in Schwarz-Weiß illustriert, durch eingestreute Zitate und Gedichte aufgelockert – in einem festen Einband, gut gestaltet, handliches Format 19,5 x 12,5 cm.

Es ist die Geschichte des Buches von den Tontafeln, der Erfindung und Bedeutung des Alphabets, den verschiedenen Beschreibstoffen, den Schreibern und dem Kleid der Bücher über die Gutenbergsche Erfindung und ihren weltweiten Siegeszug („Jetzt konnte ich selbst dabei zusehen, wie ich



auf der Druckerpresse unzählige Male vervielfältigt wurde“ (S. 77) bis zum sog. digitalen Zeitalter und dem E-Book. Das Thema Büchervernichtung wird in einem gesonderten Kapitel behandelt.

Am Schluss dankt das Buch allen, „die mich machen und denen ich am Herzen liege“ (S. 139), den Buchbindern, Buchdrucken, Buchhändlern und vielen anderen, den Bibliothekaren leider nicht (Bibliotheken hingegen haben als Häuser der Erinnerung zwei eigene Kapitel).

„Ich [sic.] wisst, wo ich zu finden bin. Fragt einfach nach mir, dem Buch.“ (S. 143) So endet dieses wunderschöne, speziell auf die Bedürfnisse und Ansprüche von Kindern und Jugendlichen eingerichtete Buch – nicht ganz, auf der letzten Seite befindet sich ein Gedenken an Wendy Boase (1944–1999), die die Idee zu diesem Buch schon vor zwanzig Jahren unterstützt hat, als das Projekt noch in den Kinderschuhen steckte. Wendy Boase ist die Mitbegründerin des 1978 ins Leben gerufenen Kinderbuchverlags Walker Books, in dem dieses Buch 2014 in englischer Sprache erscheint.

Sehr zu empfehlen für Schulen und Kindertagesstätten und in der Lehrerfortbildung, bestens geeignet auch zum Vorlesen – und so manch Erwachsener wird seine Freude an diesem Buch haben. (ds) ■

Carl Schmitt – und kein Ende

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

„Von der Parteien Hass und Gunst verwirrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte.“ Auf kaum einen anderen trifft dies mehr zu als auf Carl Schmitt (11. 7. 1888 - 7. 4. 1985), einen der angesehensten und zugleich umstrittensten deutschen Staatsrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts. Aus kleinbürgerlichen Verhältnissen des Sauerlandes stammend, machte er schon in jungen Jahren eine glänzende akademische Karriere. 1916 habilitierte er sich an der damals deutschen Kaiser-Wilhelm-Universität Straßburg. 1920 wurde er an die Handelshochschule München berufen, 1921 an die Universität Greifswald, 1922 an die Universität Bonn. 1928 folgte er einem Ruf der Handelshochschule Berlin, 1933 wechselte er an die Universität Köln. Von 1933 bis 1945 lehrte er an der damaligen Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin (heute Humboldt-Universität). Eine vorzügliche Darstellung des Lebens und Werks Schmitts enthält die Biografie *Reinhard Mehrings* (Carl Schmitt – Aufstieg und Fall, C.H. Beck 2009).

Großes Renommee erwarb Schmitt in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts durch eine Reihe Aufsehen erregender Publikationen: Politische Romantik, 1919; Die Diktatur, 1921; Politische Theologie, 1922; Römischer Katholizismus und politische Form, 1923; Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 1924; Der Begriff des Politischen, 1927; Verfassungslehre, 1928. Schon bald galt er als – wie man heute sagen würde – shooting star, nicht nur unter Fachgenossen, sondern auch in der politischen Öffentlichkeit.

Einen Höhepunkt seiner Karriere bildete der Rechtsstreit vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich im Jahre 1932 um die Verfassungsmäßigkeit des sog. Preußenschlags, der Absetzung der preußischen Staatsregierung Otto Braun durch die Reichsregierung unter Franz von Papen, die von Schmitt sowie dessen Staatsrechtslehrerkollegen Carl Bilfinger und Erwin Jacobi vertreten wurde.

Sofort nach der Machtübernahme Hitlers warf sich Schmitt den neuen Machthabern in die Arme (Eintritt in die NSDAP am 27. April 1933) und profilierte sich als glühender Nationalsozialist und Antisemit. Inwieweit dies auf Überzeugung oder auf Opportunismus beruht, ist bis heute umstritten. Wenn er des Öfteren als „Kronjurist des Dritten Reiches“ bezeichnet wird, so trifft das allerdings schwerlich zu. Er wäre es sicherlich gern geworden, erreichte dieses Ziel aber nicht, weil andere Nazis neidisch auf ihn waren und schon Ende 1936 seiner Parteikarriere ein Ende bereiteten. Das bedeutete freilich nicht, dass er in der Folgezeit unter der Naziherrschaft hätte leiden müssen. Hermann Göring, der in seiner Eigenschaft als preußischer Ministerpräsident Schmitt zum Staatsrat ernannt hatte, hielt seine schützende Hand auch dann noch über ihn, als er seine Parteiämter eingebüßt hatte. Schon gar nicht mutierte er zum Widerstandskämpfer.

Schande brachte er insbesondere durch zwei Maßnahmen über sich. In der Deutschen Juristen-Zeitung (1934 Heft 15 vom 1. August 1934, Sp. 945 ff.) rechtfertigte er unter der Überschrift

„Der Führer schützt das Recht“ die von Hitler befohlenen Morde zur Niederschlagung des sog. Röhm-Putsches in der „Nacht der langen Messer“ vom 30. Juni auf den 1. Juli 1934 und an den darauf folgenden Tagen, der nicht nur der SA-Führer Ernst Röhm und andere Funktionäre der SA, sondern auch zahlreiche Persönlichkeiten zum Opfer fielen, die mit der SA nichts zu tun hatten, darunter der frühere Reichskanzler Kurt von Schleicher. Sein Judenhass fand seinen Ausdruck unter anderem in seinen Ansprachen auf der von ihm organisierten Tagung „Das Judentum in der Rechtswissenschaft“ am 3. und 4. Oktober 1936 in München. Von diesen Schändlichkeiten hat er sich bis zu seinem Tode weder distanziert noch sein Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht; eher stilisierte er sich nach dem Kriege als verfolgte Unschuld. Als einem der wenigen nationalsozialistisch infizierten Hochschullehrer gelang es ihm nicht, nach 1945 auf einen Lehrstuhl zurückzukehren. Auch die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer wollte ihn nicht wieder in ihren Reihen sehen. Doch vereinsamt war er auch jetzt nicht. Zahlreiche alte und neue Schüler hielten Kontakt zu ihm, darunter prominente Staatsrechtslehrer wie etwa Ernst Forsthoff (1902 - 1974), Werner Weber (1904 - 1976) und Ernst-Wolfgang Böckenförde (*1930). Wegen seines Verhaltens in der NS-Zeit und wegen seines Mangels an Einsichtsfähigkeit ist er andererseits aber zu Recht immer wieder scharf angegriffen worden.

Die Strahlkraft Schmitts ist ungebrochen. Jahr für Jahr erscheinen in Deutschland und anderen Ländern mehrere Bücher von oder über ihn. Etliche seiner Werke werden immer wieder neu aufgelegt, seine Hinterlassenschaften werden teilweise erstmals ediert und seine Briefwechsel mit anderen Persönlichkeiten herausgegeben. Einen umfassenden aktuellen Überblick über die Publikationen von und über Carl Schmitt gibt die Homepage der Carl-Schmitt-Gesellschaft e.V.

Kein anderer deutscher Jurist des vorigen Jahrhunderts erfreut sich einer derartigen Präsenz in der heutigen Zeit. (Darüber, ob das ein Grund zur Freude ist, kann man durchaus unterschiedlicher Meinung sein.) Bezeichnend ist, dass die deutschsprachige Internet-Enzyklopädie Wikipedia ihm 36 Druckseiten widmet, während die seinerzeit berühmten Staatsrechtslehrer Gerhard Anschütz (1867 - 1948), Heinrich Triepel (1868 - 1946) und Rudolf Smend (1882 - 1975) dort mit 3 bis 5 Seiten abgespeist werden. Teilweise umfangreiche Artikel widmen ihm auch die Wikipedia-Ausgaben in englischer, französischer, italienischer, spanischer, portugiesischer, niederländischer, russischer, chinesischer, arabischer, dänischer, schwedischer, norwegischer und finnischer Sprache.

In der juristischen Dogmatik spielt Carl Schmitt kaum noch eine Rolle. Ich erinnere mich an keine Gerichtsentscheidung der letzten Jahrzehnte, in der er zitiert worden wäre. Das ist keineswegs verwunderlich. Denn mit dem positiven Recht hat er sich zeitlebens nur wenig abgegeben. Seine Interessen galten stets weniger dem jeweils geltenden Recht, sondern vielmehr der Staatsphilosophie, Staatslehre, Politikwissenschaft und Soziologie. Bezeichnenderweise trägt sein Hauptwerk den Titel „Verfassungslehre“ (7. Aufl. 1989, unveränderter (sic!) Nachdruck der 1. Aufl. von 1928) und nicht etwa „Verfassungsrecht“.



Kürzlich erschienen ist der Band

Carl Schmitt, Der Schatten Gottes – Introspektionen, Tagebücher und Briefe 1921 bis 1924, hrsg. von Gerd Giesler, Ernst Hüsmert und Wolfgang H. Spindler, Duncker & Humblot, Berlin 2014, ISBN 978-3-428-14308-5. Gebunden, XXII, 601 Seiten, 69,90 €.

Er setzt sich zusammen aus einem Vorwort der drei Herausgeber, einer Einführung von Giesler und Spindler, drei Teilen (I - III) sowie einigen Anhängen. Die Einführung gibt einen gerafften Überblick über das Leben Schmitts während der Jahre 1921 bis 1924. Teil I wertet das Tagebuch für die Zeit von August 1921 bis August 1922 aus, Teil II die Jahre 1923 und 1924. Der Teil III („Der Schatten Gottes“) enthält die Aufzeichnungen Schmitts in seinem sog. „Liebestagebuch“ (*Mehring*, S. 153, 193) in den Jahren 1922 bis 1924. Die Teile I und II einerseits sowie der Teil III andererseits laufen also weitgehend zeitlich parallel und ergänzen einander. Während sich in den beiden ersten Teilen fast durchgängig für jeden einzelnen Tag Eintragungen finden, enthält das Tagebuch mit dem von Schmitt selbst gewählten Titel „Der Schatten Gottes“ (S. 383 - 550) außer Liebesbriefen (oder Entwürfen dazu) zahlreiche Gedankensplitter zu unterschiedlichen Themen, u.a. zum Katholizismus und zur katholischen Kirche; darauf kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden. Abgeleitet ist der

Titel vom 121. Psalm Verse 5 und 6: „Der Herr behütet dich; der Herr ist dein Schatten über deiner rechten Hand, dass dich des Tages die Sonne nicht steche noch der Mond des Nachts.“ (Schatten Gottes S. 16, im Band S. 405) Der Anhang (S. 553 - 580) umfasst Briefe, Abbildungen und Dokumente unterschiedlicher Art. Hervorzuheben ist Schmitts Erzählung „Der treue Zigeuner“ (S. 564 - 569), über deren Sinn viel gerätselt worden ist (s. *Mehring*, S. 137 ff.). Man wird wohl nicht fehlgehen in der Annahme, dass Schmitt sich selbst in der Figur des betrogenen Zigeuners, der seine Frau auf dem Rücken nach Rom trägt, widerspiegeln wollte.

Für diese Annahme spricht u.a. der Tagebucheintrag vom 19.4.22: „Immer suche ich mir eine solche Frau, die mich in aller Naivität reitet und glaubt, meine Wohltäterin zu sein. K. [seine Geliebte Kathleen, s.u.] findet es jetzt schon ganz natürlich und selbstverständlich, dass ich ihr außer der Dissertation ein Buch über Deutschland schreibe.“

Ob sich die Lektüre des gut ausgestatteten Bandes lohnt, hängt von den Erwartungen des jeweiligen Lesers ab. Er enthält vieles, was die Meisten nicht interessieren dürfte, aber auch manches, das über das bisher Bekannte hinaus Aufschluss gibt über die Persönlichkeit Schmitts, über seine Stellung zu seinen Kollegen sowie über den Universitätsbetrieb jener Tage. Auf den Charakter Carl Schmitts, der häufig als charismatische Persönlichkeit und „Menschenfänger“ gerühmt wird, werfen seine Aufzeichnungen ein eher ungünstiges Licht.

Die Frage, ob sich die Lektüre des Bandes lohnt, lässt sich nicht einfach beantworten. Die Antwort darauf hängt wesentlich davon ab, was man erwartet. Erhofft man Aufschluss über die Entstehungsgeschichte oder den Inhalt der in jenen Jahren von Schmitt veröffentlichten Werke (s.o.), wird man enttäuscht. Die Äußerungen dazu sind sehr spärlich. Bemerkenswert sind allerdings Mitteilungen zu dem **Referat** „Die Diktatur des Reichspräsidenten nach Art. 48 der Reichsverfassung“, das Schmitt am 14. April 1924 in Jena vor der **Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer** hielt. Die Einladung dazu hatte er am 4. Februar 1924 von Heinrich Triepel, dem ersten Vorsitzenden der im Jahr zuvor ins Leben gerufenen Vereinigung, in Bonn erhalten (S. 311). Diesen besuchte er am 30. März in Berlin, wobei dieser ihn aufforderte, bis zum 5. April Thesen zu formulieren (S. 330). Am 6. April notierte er: „Thesen schön formuliert, wenigstens die ersten beiden, ... an Triepel nach Eisenach geschickt“ (S. 334). Unter dem 14. April hielt er fest (S. 337):

„... stieg aufs Katheder (Isay störte mich durch Rascheln mit Papier), sprach erst gut, später schlechter, enttäuscht und beleidigt, gratuliert, es war kein Misserfolg, aber auch kein durchschlagender Erfolg ... Nach dem Mittagessen ... Diskussion, schrecklich, langweilig, ekelhaft ... die Sache soll schnell gedruckt werden. Ich habe also Arbeit. Erleichtert nach Hause. Immerhin ist es gut gegangen.“

Wie sich den Tagebucheinträgen in den darauffolgenden Wochen entnehmen lässt, arbeitete Schmitt tagelang intensiv an der schriftlichen Fassung des Referats (Veröffentlichungen der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 1, Berlin und Leipzig 1924, S. 63 - 104). Man wird davon ausgehen dürfen, dass mündlicher Vortrag und publiziertes Referat sich nicht in allem deckten. Daraus mag sich auch ein angeblicher Sinneswandel des renommierten Staatsrechtlers Richard Thoma erklären, über den *Spindler* berichtet (S. 366 Fn. 1048): In der Diskussion habe Thoma die Position Schmitts nicht geteilt, seine Ansicht jedoch in einem Zeitschriftenaufsatz später revidiert mit den

Worten: „Seitdem die Referate im Druck vorliegen, kann ich mich dem Gewicht ihrer Beweisgründe nicht mehr entziehen.“ Es ist wohl nicht auszuschließen, dass Schmitt in der schriftlichen Fassung einigen in der Diskussion geäußerten Bedenken Rechnung getragen und diesen damit den Boden entzogen hatte.

Mit seiner Kritik an dem mündlichen Referat stand Thoma keineswegs allein. In dem Bericht über die Aussprache heißt es, die von Schmitt vertretene Grundauffassung von der Bedeutung des Art. 48 Abs. 2 bis 4 „fand innerhalb der Versammlung nur wenig Unterstützung. Die weitaus größte Zahl der Redner stellte sich auf einen andern Standpunkt“ (VVDStRL Heft 1 S. 137; ebenso *Fritz Stier-Somlo*, Die zweite Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Archiv des öffentlichen Rechts n.F. Bd. 7 (1924), 88 ff., 95).

Über die anderen Referate auf der Jenaer Staatsrechtslehrtage äußerte er sich abfällig (15.4.24):

„Das Referat Anschütz war schlecht, das von Bilfinger noch schlechter. Unglaubliches Niveau. Sehr enttäuschend. Nach dem Essen ausgeruht, die Diskussion nachmittags widerwärtig.“

Auch sonst war sein **Urteil über Kollegen** oftmals harsch und unverkennbar von Vorurteilen geprägt.

Am 16.6.22 vermerkte er: „Sprach mit Hensel (er ist mir widerwärtig).“ 20.6.22: „Ich war ziemlich aufgeräumt, ging zur Universität, sah nach Kaufmann und Hensel, dann Sitzung, Kaufmann sich wichtig machend mit einer dummen Unverschämtheit und Eitelkeit; ich hatte einen solchen Ekel, dass ich wegging“ ... Sehr angeregt in die Vorlesung von Erich Kaufmann, eine dumme Plauderei, widerlich.“ 3.7.22: „... meine Vorlesung sehr gut gehalten (Hensel gesehen, er ist mir widerlich und ekelhaft).“ 21.2.23: „Zitelmann kam, wir sprachen über seine Gedichte, langweiliger Schund.“ 23.3.23: „Las dazu Holstein, der dumm ist.“ 5.5.23 „Professor Kern kam, um sein historisch-politisches Seminar zu empfehlen. Er ist mir unsympathisch, ein protestantischer Professor. Scheußlich.“ 13.5.23: „Curtius hat mir für meinen ‚glänzenden Essay‘ gedankt, es überlief mich kalt, als ich an diesen innerlich kalten, eitlen Menschen dachte.“ 14.2.24: „Brief von Fehr, Heidelberg, ein wichtigmacherischer Professor.“ 16.2.24: „Traf Reiners, ein langweiliger Hecht.“ 3.12.24: „Vortrag von Neuß über die Nazarener, sehr enttäuscht, süßlich küsterhaft.“

Heute kaum vorstellbar war der ungemein intensive **gesellschaftliche Kontakt** unter den Professoren und deren Ehefrauen. Man traf sich tagsüber oder abends zu Hause, im Café oder im Restaurant, oder man ging stundenlang mit einander spazieren. Insbesondere Schmitt verbrachte einen großen Teil seiner Zeit mit Spaziergängen, teils allein, ganz überwiegend aber mit Kollegen oder mit seiner jeweiligen Geliebten (s.u.). Nicht selten nahmen – heutzutage gleichfalls kaum vorstellbar – Kollegen, deren Ehefrauen oder Bekannte an seinen Lehrveranstaltungen teil. Dazu zwei Beispiele von vielen:

„Um 6 Vorlesung, Frau Partsch und Frau Erich Kaufmann [*beide Ehefrauen von Kollegen*] waren da, ich sprach gut über Liberalismus, aber was sollen diese Perlen vor den Gänsen“ (31.5.22). Am 13.6.22 notierte er: „... dann zu Erich Kaufmann in die Vorlesung, beruhigt, weil er nicht viel bringt, in schlechter Rhetorik.“

Mit erfrischender Freimütigkeit gibt Schmitt Auskunft über seine Lehrveranstaltungen.

„Meine Vorlesung schlecht vorbereitet, aber es ging doch, von 11-1“ (30.5.22). „Müde, eine Stunde Vorlesung, Reichspräsident; es ging so“ (31.5.22). „Bereite meine Vorlesungen schlecht vor, ... 11-1 Vorlesungen, müde, aber es war schließlich glücklich zu Ende“ (1.6.22). „2 Stunden Vorlesung, sehr schön, obwohl ich nicht wusste, was ich sagen sollte“ (6.2.23). In zahlreichen anderen Fällen attestierte er sich gute oder sehr gute Vorlesungen. Am 19.5.22 beispielsweise notierte er: „Frühstückte schön und bereitete mich leidlich vor, bei der Bank vorbei, hielt zwei sehr gute Vorlesungen, hörte von Hensel, dass man meine Vorlesung über Völkerrecht rühmt.“

Seine **Beurteilung studentischer Leistungen** wirkt manchmal skurril:

„Sah die Arbeit von Fräulein v. Wandel durch, oft voller Wut über diese dumme, arrogante Gans und den albernem Göppert [*den Erstgutachter*]. Zensierte sie aber als gut mit einem schön stilisierten Votum“ (12.3.23). „... um 4 kam Kaiser zur Prüfung, ich gab ihm „gut“, obwohl er nicht viel wusste“ (10.12.23).

Antisemitische Äußerungen enthalten die Tagebücher nur an wenigen Stellen:

Im Januar 1922 notiert er (S. 43): „Der Jude: Wenn ich mein Leben opfere, will ich auch was davon haben.“ In seinem „Schatten Gottes“ notiert er: „Die eigentümliche Fadheit und Schalheit des jüdischen Denkens ... erklärt sich daraus, dass es keine Beziehung zum Tode hat; nicht einmal Angst vor dem Tode. Die Diesseitigkeit dieses Volkes ist grauenhaft“ (S. 73, im Band S. 477). Und: „Die Juden haben keine Jenseitigkeit, daher ihre stupide Diesseitigkeit, ihre platte Gerissenheit“ (S. 125, im Band S. 542).

Eine Herabwürdigung der Juden als feiges Händlervolk spricht aus dem Tagebucheintrag vom 13.12.23:

„Glücklich meine Seminarübung gehalten, Referat Schnass ... über Spengler, sehr nett, nachher eine kleine Diskussion, man sprach über Hitler (ein Student Schnors), ich über den Juden als überpolitische Figur [?]. Mit Wut über Hensel gelacht, als ich sagte: Will man denn gegen die Juden kämpfen mit Stahlhelm, Maschinengewehren und Flammenwerfern? Der Jude wird sich ja gar nicht stellen, sondern eine Offerte für Maschinengewehre und Flammenwerfer machen.“

Abgesehen von dieser Stelle taucht der Name **Hitler** in dem gesamten Tagebuch nicht auf. In „Schatten Gottes“, S. 93 (im Band S. 503) liest man: „Hitler ist ein Hysteriker.“ Der Eintrag datiert wohl vom 19.12.23.

Zu den **politischen Ereignissen** jener Jahre äußerte sich Schmitt in seinen Aufzeichnungen nur selten. Ein paar Spuren hinterließ die **Ermordung Walther Rathenaus**:

24.6.22: „Ging dann in der Stadt herum, las um 3 Uhr, dass Walther Rathenau ermordet war. Entsetzlicher Schreck. Angst, das Gefühl für Schicksal. Also das war sein Schicksal, so sollte er sterben, dieser gebildete, schöne, überlegen-schwache Mensch. Entsetzlich.“ Drei Tage später: „Nachher auf dem Beethovenplatz die Demonstration zum Schutze der Republik; lächerlich, eine Strohpuppe wurde als Helfferich verbrannt. Betäubender Eindruck.“ 4.7.22: „... kommunistische Demonstration mit sowjetischen [Fahnen], mein ganzes Auflehngsgefühl erwachte, furchtbare Wut über das Gesindel.“ Zwei Tage darauf: „Es sieht so schrecklich aus in Deutschland, immer Fluchtpläne, der Bürgerkrieg steht bevor, das Land ist unrettbar verloren.“

Nachdem einer der beiden Attentäter erschossen worden war und der andere sich selbst getötet hatte, meinte Schmitt am 18.7.22:

„... die Mörder Rathenau haben Selbstmord begangen, sie haben vorher gerufen: Hoch Ehrhardt. Es hat doch Stil und Größe. Inzwischen bin ich ganz auf ihrer Seite, die armen Kerls, die monatelang von der Polizei gehetzt wurden.“ Tags darauf: „Erschüttert von dem Selbstmord der Mörder Rathenau.“

Spricht aus diesen Äußerungen nur Mitleid mit den beiden jungen Leuten, die einer nationalsozialistischen Geheimorganisation angehörten, deren Leiter Hermann Ehrhardt war (Fn. 438 auf S. 116 f.), oder auch Sympathie mit ihrer Tat?

Ins Blickfeld Schmitts geriet auch der **Putsch Hitlers und Ludendorffs** am 8./9. November 1923 in München („Marsch auf die Feldherrnhalle“). Am 9.11.23 notierte er:

„Nachricht vom Putsch in München, Ludendorff. Schrecklich, aber ich dachte an Duschka, die ich nachher sehe. ... ein paar Worte mit Göppert über den Ludendorff-Putsch“ (S. 268). Am 2.3.24 vermerkt er lapidar: „Morgens den Tisch aufgeräumt, Zeitungen gelesen, über den Ludendorffprozess“ (S. 321).

Gut nachvollziehen lässt sich anhand der Tagebucheinträgen die galoppierende **Entwertung der Mark** gegenüber dem britischen Pfund und dem amerikanischen Dollar:

6.7.1922: „Das Pfund schon über 2000.“ Zwei Tage später: „Das Pfund heute 2300!“ 3.8.22: „Das Pfund steht auf 4000.“ 15.1.23: „das £ 55.000 Mark“. 16.1.1923: „Das £ 75.000!“ Am Tage darauf: „Das £ 85.000.“ 18.1.1923: „... ein Sportanzug kostet 600.000 Mark.“ 19.1.23: „... Landsberg kam und sagte, wir sollten uns Geld von der Universitätskasse holen, ging noch bei Göppert vorbei, um es ihm zu sagen, holte mir Geld, bekam 225.000 Mark!“. 12.2.23: „Bei Schilling an der Darmstädter Bank vorbei, kaufte 1 £ für 170.000 Mark (der Kurs ist 130.000). ... Ich holte mir an der Universität Geld (147.000 Mark).“ 9.5.23: „Ich ließ mir die Haare schneiden, was 2000 Mark kostete.“ 14.5.23: „Der Dollar wieder 47.000.“ 22.5.23: „... der Dollar 58.000 Mark.“ 28.5.23: „Kaufte Kaffee (24000 Mark das Pfund)“. 25.6.23: „ein £ für 400.000“. 27.6.23: „einen schwarzen Anzug bestellt (7 ½ Millionen Mark)“. 2.7.23: „Dann eingekauft, ein Necessaire für 675.000 Mark, auf der Bank 11 ½ Millionen“. 25.7.23: „\$ auf 540.000!“ 13.8.23: Mit Kathleen „nach Australien telefoniert (es kostete 30 Millionen Mark)“. 19.9.23: „im Café Lerch ein Stück Kuchen und Schokolade (38 Millionen!)“. 11.10.23: „Wie entsetzlich: der Dollar fast 8 Milliarden!“ 31.10.23: „Um ½ 8 weckte mich der Pedell, ich stand auf, herrliches Wetter, trank Kaffee, ging zur Universität, bekam gleich mein Geld (fast 3 Billionen).“ 3.11.23: „Das Geld ändert sich von Stunde zu Stunde.“

10.11.23: „... im Bürgerverein zu Mittag, alles ziemlich teuer, sodass man beständig mehrere Billionen ausgibt.“ 6.12.1923: „... ich holte mir auf der Quästur 8 Billionen Mark“ (S. 283).

Die Hyperinflation endete durch die Währungsreform (Einführung der Rentenmark) im November 1923 (Fn. 765 auf S. 310). Schmitt führte im Berichtszeitraum (1921 bis 1924) ein bewegtes **Liebes- und Sexualleben**. Unzählige Mal bezeichnet er seinen Zustand als „geil“, konstatiert „grauenhafte Gier nach einer Frau“, Ekstase. Zeitweise taucht das Wort Ejakulation auf jeder Seite des Tagebuchs auf.

Von seiner ersten Ehefrau **Cari (Carita) Dorotič** (1883 - 1968) lebte Schmitt getrennt – er in Bonn, sie in der gemeinsamen Wohnung in München. Die 1915 geschlossene Ehe wurde auf sein Betreiben hin 1924 vom Landgericht Bonn wegen arglistiger Täuschung für nichtig erklärt. Die Täuschung bestand darin, dass sie ihm mittels eines gefälschten Taufscheins vorgespiegelt hatte, sie sei 1888 geboren und Abkömmling einer kroatischen Adelsfamilie; in Wahrheit stammte sie aus einfachen Wiener Verhältnissen und war schon 1883 zur Welt gekommen. Die vermeintlich adlige Abkunft imponierte Schmitt so sehr, dass er ihren Namen dem seinen anhängte: Seine Monografien *Politische Romantik* (1919) und *Die Diktatur* (1921) erschienen unter dem Namen Schmitt-Dorotič. Der Versuch, auch die kirchliche Ehe für nichtig erklären zu lassen, scheiterte vor den kirchlichen Gerichten, in zweiter Instanz am 10. Juli 1926 bei dem Erzbischöflichen Offizialat zu Münster. Begründung: Schmitt habe nicht beweisen können, dass er nur eine Adlige habe heiraten wollen (*Mehring*, S. 196). Dieser kirchliche Eheprozess dürfte nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, dass Schmitt im Jahre 1922 die Streitschrift „Römischer Katholizismus und politische Form“ verfasste, die Ende April 1923 im Druck erschien (*Mehring*, S. 148 f., hier zitiert nach einer 1925 im Theatiner Verlag München erschienenen Ausgabe, die ein kirchliches Imprimatur vom 17. Juli 1925 trägt). In ihr verteidigte er energisch die katholische Kirche, insbesondere das Papsttum, gegen einen „anti-römischen Affekt“.

Schmitts erste Frau (von ihm oft als „die Dame“ apostrophiert) wird in dem Tagebuch zwar häufig, aber immer nur ganz kurz erwähnt. Seine Empfindungen ihr gegenüber schwanken erheblich. Öfters äußert er Mitleid mit ihr (6.4.22, 14.2.22, 30.5.22, 15.3.23, 9.4.23) oder hat ihretwegen Gewissensbisse (28.5.22, 3.7.22), manchmal hat er Angst vor ihr (8.6.22) oder fürchtet, dass sie ihn mit schwarzer Magie verfolgt (10.6.22, Schatten Gottes S. 15). Einerseits schreibt er: „Mit Cari völlig fertig“ (12.6.22, ähnlich 25.7.22), andererseits: „Vielleicht wäre es doch das beste gewesen, bei Carita zu bleiben.“ (20.2.23), „Sehnsucht nach Carita, vielleicht ist sie doch die beste“ (6.5.23).

Der Umstand, dass die kirchliche Ehe weiter bestand, hielt Schmitt nicht davon ab, am 8. Februar 1926 die Ehe mit **Duška (Duschka) Todorovič** (1903 - 1950), einer orthodoxen Serbin, einzugehen und dadurch die Exkommunikation in Kauf zu nehmen. Diese zweite Ehe „hielt“ bis zum Tode Duškas. Aus ihr ging das einzige Kind Schmitts, seine Tochter Anima (1931 - 1983), hervor, die einen spanischen Rechtsprofessor heiratete und Schmitt vier Enkel bescherte.

Schmitt lernte Duschka am 22. Januar 1923 kennen, wie er an diesem Tag in seinem Tagebuch festhielt. Durch häufige

Krankheiten und Abwesenheit bereitete sie ihm viel Kummer. Bis zu ihrer Hochzeit 1926 hielt sie ihn offenbar sexuell kurz.

Am 31.5.23 notierte er: „Ich liebe sie sehr, aber ohne jede Sexualität. Oft geil, aber nach irgendwelchen Frauen, nach K.“, also Kathleen (s.u.). Zum ersten Kuss kam es wohl erst am 21.10.23 auf einer Eisenbahnfahrt von München nach Frankfurt: „Wir fuhren erst im Frauencoupé, dann in einem abgeschlossenen Abteil 3. Klasse für uns. Sie lag auf meinem Schoß, ich küsste ihren Mund, unbeschreiblich. Wunderbares, geliebtes Kind. Glückselig. Wunderbare Nacht.“

Gelegentlich durfte er immerhin ihren Leib küssen. „Abends zu Duschka in ihrer Pension auf ihrem Zimmer, sie war ganz nett, ich küsste zum ersten Mal ihren Leib. Beim Abschied bat sie mich, noch einmal ihren Leib zu küssen.“ (Schatten Gottes S. 93, im Band S. 504) Doch darüber ging es wohl zunächst nicht hinaus. Seine Sexualität befriedigte Schmitt bei anderen Frauen.

Die heftigste Liebesaffäre erlebte und erlitt Schmitt mit **Kathleen Murray** (1895 - nach 1970), einer streng katholischen Australierin mit irischen Wurzeln, die er am 18. August 1921 kennenlernte. Mit ihr wechselte er zahllose Briefe, und mit ihr verbrachte er mehr Zeit als mit der Vorbereitung und dem Abhalten von Lehrveranstaltungen. Er verfasste weitestgehend ihre Doktorarbeit über „Taine und die englische Romantik“, die von dem Marburger Romanisten Ernst Robert Curtius (1886 - 1956) betreut wurde. Er scheute sich auch nicht, diese Dissertation in seiner Schrift „Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus“ (hier zitiert nach der 3. Aufl. 1961, S. 31) als „ausgezeichnete Arbeit“ zu preisen. Auch nachdem Kathleen Anfang Mai 1922 nach Australien abgereist war, wechselten sie während vieler Jahre häufig Liebesbriefe.

Zwischendurch hatte Schmitt eine heftige Liebesbeziehung mit **Ella Carola Sauer** (1895 - 1979), einer Ärztin. Unmittelbar vor und nach der Staatsrechtslehretagung unterhielt er eine weitere wochenlange Beziehung zu einer gewissen **Hela**, deren korrekter Name nicht feststeht.

Unter dem 4.4.24 notierte Schmitt: „Ärztin, verheiratet, 2 Kinder, manierlich, seltsam. ...Um 9 kam Hela schon, gutes Kind, Blei ging ½ 10 weg, ich blieb mit ihr, wir tranken, sie wurde zärtlich, immer mehr, schließlich im Auto an dem Christlichen Hospiz herumgefahren, Central-Hotel, die ganze Nacht 5 mal. Sie war in Ekstase, rief immer ‚wie süß‘, erzählte von ihrer Kindheit, dass sie Comtesse ist, ich war innerlich gleichgültig und reserviert, man kann nicht einmal sagen: schlechtes Gewissen“. Am 18.4.24 dachte er darüber anders: „Dachte an Duschka, endlich ausgeruht, die Afferei mit Hela erscheint mir schmutzige Hurerei.“

Schmitt tat wenig, um diese außerehelichen Beziehungen, die teilweise zeitlich parallel liefen, vor den Kollegen und der Öffentlichkeit zu verbergen – im Gegenteil: Er ging damit ziemlich offen und ungeniert um. Dass er dafür nicht sozial abgestraft wurde, wirft ein bezeichnendes Licht auf das gesellschaftliche Klima der ersten Hälfte der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, der „wildes Zwanziger“.

Schmitt war – jedenfalls in dem hier behandelten Zeitraum – eine zerrissene **Persönlichkeit**, bei der sich Hochstimmung und Selbstmordgedanken (z.B. 13.7.22: „Immer wieder Selbstmordgedanken.“ 6.8.22: „Ich war nahe daran, Selbst-

mord zu begehen.“ 13.5.23: „Hätte mir am liebsten das Leben genommen.“) manchmal in rascher Folge ablösen. Häufig litt er unter Eifersuchtsattacken, wenn er vergeblich auf einen Brief einer seiner Geliebten gewartet hatte, und verglich sich mit Othello. Gelegentlich überkam ihn Selbstmitleid:

In „Schatten Gottes“ (S. 39, im Band S. 436) klagt er im Januar 1923: „Wem geht es denn so erbärmlich wie mir, von allen Seiten ignoriert, missverstanden, komisch. O Gott, wie arm bin ich.“ Und später (S. 57/S. 457) jammert er: „Tief und brennend ist meine Selbstverachtung. Ich beschimpfe mich, ich bin ein Schuft, ein elender Nichtsnutz, eine Null, ein lächerlicher Hanswurst.“ Solche Selbstgeißelungen wiederholten sich häufig.

Die Tagebücher sind in Gabelsberger Kurzschrift abgefasst, und zwar in einer Weise, die der Entzifferung größte Schwierigkeiten bereitet. Auf S. 573 ist eine Tagebuchseite wiedergegeben, welche die Deutungsschwierigkeiten illustriert. Umso mehr ist die Leistung *Hans Gebhardts* zu bewundern, dem dies weitgehend gelungen ist (s. S. VII). Ausgezeichnete Arbeit haben auch die Bearbeiter geleistet; ohne ihre sachverständigen Erläuterungen in fast 2000 Fußnoten wären viele Einträge kaum verständlich. Umso erstaunlicher ist ein Fehler, der ihnen auf S. 290 unterlaufen ist: Am 19.12.23 notierte Schmitt: „... zu meiner verwaltungsrechtlichen Übung gelaufen, sie verlief aber sehr schön (über den 10. II. 17).“ Der Klammersatz wird in Fn. 689 folgendermaßen erläutert: „Möglicherweise ist der 10. November (11.) gemeint.“ Das trifft sicher nicht zu. Schmitt meinte vielmehr den berühmten **§ 10 II 17 ALR** (§ 10 des 17. Titels des II. Teils des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794), die noch heute jedem Juristen geläufige „Mutter aller polizeilichen Generalklauseln“:

„Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey.“

In Preußen, zu dem Bonn im Jahre 1923 gehörte, wurde diese Vorschrift erst 1931 durch den nicht minder berühmten § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 abgelöst. Der § 10 II 17 ALR galt also noch, als Schmitt seine verwaltungsrechtliche Übung abhielt.

Ob sich die Lektüre des gut ausgestatteten Bandes lohnt, hängt – wie bereits gesagt – von den Erwartungen des jeweiligen Lesers ab. Er enthält vieles, was die Meisten nicht interessieren dürfte, aber auch manches, das über das bisher Bekannte hinaus Aufschluss gibt über die Persönlichkeit Schmitts, über seine Stellung zu seinen Kollegen sowie über den Universitätsbetrieb jener Tage. Auf den Charakter Carl Schmitts, der häufig als charismatische Persönlichkeit und „Menschenfänger“ gerühmt wird, werfen seine Aufzeichnungen ein eher ungünstiges Licht. ■

Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war. hwlaubinger@t-online.de



Dieses Buch zeigt, welches die zentralen Dimensionen der Dienstleistungsqualität sind und wie Unternehmen exzellente Leistungen erreichen.

Fritz Forrer · Christian Schepers
Marcel Schöni

Dienstleistungsqualität

Mit knappen Ressourcen
Dienstleistungsqualität sicher steuern

978-3-03909-221-5 · 157 Seiten · flex. Einband · 2016
Euro 26,90



Ein Buch für alle, die mit Bild und Text in Organisationen kommunizieren oder dafür verantwortlich sind.

Bruno Frischherz · Elisabeth Sprenger

Kommunizieren mit Bild und Text

Grundlagen · Fallbeispiele · Praxistipps

978-3-03909-223-9 · 173 Seiten · flex. Einband · 2016
Euro 31,40



Dieses Buch zeigt Wege und Methoden, wie Sie sich aus eigener Kraft Schritt für Schritt den Freiraum für mehr wertschöpfende Führung erarbeiten können.

Holger Möhwald · Holger Regber
Klaus Zimmermann

Führung: Wertschöpfung statt Verschwendung

978-3-03909-225-3 · 158 Seiten · flex. Einband · 2016
Euro 26,90

Das Insolvenzrecht befindet sich in stetem Wandel, aus jüngster Zeit ist das zum 1.4.2012 in Kraft getretene Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) sowie das seit 1.7.2014 geltende Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte zu nennen. So nimmt es nicht weiter wunder, dass auch das insolvenzrechtliche Schrifttum permanenten Aktualisierungsbedarf hat.

Insolvenzrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

An erster Stelle sind hier die Kommentare zu nennen, zu nächst soll es gehen um

Wimmer, Klaus (Hrsg.), FK-InsO Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung mit EulnsVO, InsVV und weiteren Nebengesetzen, Luchterhand Verlag, Neuwied, 8. Aufl., 2015, ISBN 978-3-472-08867-7, 3929 und XLVI S., 279 €

Zu den mittlerweile etabliertesten Kommentaren der Insolvenzordnung zählt der Frankfurter Kommentar, der nunmehr bereits in 8. Auflage erscheint und von immerhin 28 AutorInnen verantwortet wird. Die Neuauflage steht zunächst unter dem erklärten Ziel, die rechtswissenschaftliche Diskussion zum ESUG in ihren wesentlichen Zügen nachzuzeichnen. Darüber hinaus gilt es selbstverständlich auch die Reform der Verbraucherentschuldung literarisch zu begleiten. Liest man das von Wimmer verfasste Vorwort, so liegt hier auch der erklärte Schwerpunkt der 8. Auflage. Bei rd. 100.000 Verfahren pro Jahr besteht hier in der Tat ein erheblicher Bedarf an praxisbezogener Anleitung für die Berater. Hilfreich ist, dass neben dem neuen Recht auch die immerhin noch ein paar Jahre relevante Altfassung abgedruckt und kommentiert wird.

Während der das Regelinsolvenzverfahren betreffende Teil in gewohnter Weise aktualisiert wurde, waren in der Verbraucherinsolvenz nebst Restschuldbefreiung viele Passagen zu überarbeiten bzw. neu zu schreiben. Da die Neuregelung durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte erst ab 1.7.2014 eingeleitete Verfahren betrifft, mussten die betreffenden Verfasser einen Spagat zwischen altem und neuem Recht vollführen. Souverän bewältigt dies *Ahrens* für das Restschuldbefreiungsverfahren der §§ 286 bis 303 a InsO. Durchgängig steht altes neben neuem Recht, was den Einstieg in die Problematik immens erleichtert, vgl. etwa zu den Sperrfristen § 286 Rn. 70 und vor allem die Kommentierung zu § 287 a InsO mit seiner neuen Eingangsentscheidung. Präzise ist die Bearbeitung des wichtigen § 295 InsO, kann doch ein Verstoß gegen die Obliegenheiten nach § 296 InsO zur Versagung der Restschuldbefreiung führen. Ausführlich stellt *Ahrens* den neuen § 300 InsO dar, der nunmehr die

Möglichkeit einer vorzeitigen Restschuldbefreiung ermöglicht. Interessant ist die Auffassung (§ 300 Rn. 15), § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO sei eine Höchst- und keine Mindestfrist. Die Neuerungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens werden von *Kohle/Busch* erläutert. Schon bei § 305 InsO war hier einiges zu bemerken, genauso wichtig ist die Kommentierung der §§ 312 – 314, auch wenn die Bestimmungen für ab dem 1.7.2014 eingeleitete Verfahren nicht mehr gelten. Deshalb sind auch die Ausführungen etwa zum Treuhänder nach wie vor aktuell (§ 313 Rn. 2 ff.).

Das Fazit ist einfach: Der Griff zum Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung lohnt sich immer.

Schmidt, Andreas (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht. InsO. EulnsVO. InsVV. VbrInsFV. Insolvenzstrafrecht, Carl Heymanns Verlag, Köln, 5. Aufl., 2015, ISBN 978-3-452-28062-6, 2752 und XXIV S., 179 €

Auch der von *Schmidt* herausgegebene Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, welcher dem Frankfurter Kommentar an Dichte und Qualität nicht nachsteht, gehört mittlerweile zu den anerkannten Standardwerken. 30 AutorInnen sind zwischenzeitlich damit befasst, die Insolvenzordnung zu kommentieren. Selbst einbändige Werke sind von wenigen Verfassern also kaum mehr zu bewältigen.

Auch im Vorwort zum Hamburger Kommentar wird deutlich, wo die meiste Arbeit der Neuauflage zu leisten war: nämlich in der Verbraucherinsolvenz sowie im Restschuldbefreiungsverfahren. Auch hier kann im Übrigen ohne weiteres attestiert werden, dass die Kommentierung der das Regelinsolvenzverfahren betreffenden Bestimmungen in gewohnter Präzision und Aktualität erfolgt ist. Für die Restschuldbefreiung zeichnet *Streck* verantwortlich. Die Kommentierung legt das neue Recht zugrunde, die noch für vor dem 1.7.2014 eröffneten Altverfahren geltenden Bestimmungen sind im Anhang zu § 303 a InsO abgedruckt. Eingehend gewürdigt wird die in § 287 a InsO geregelte neue Eingangsentscheidung. Auch die Versagung der Restschuldbefreiung wird ausführlichst behan-



delt, in der Kommentierung zu § 290 InsO findet man alle relevanten Probleme. Dass § 300 InsO mit seiner nunmehr möglichen Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens intensiv angesprochen wird, versteht sich von selbst. *Streck* hält auch nicht mit seiner Meinung hinter dem Berg, dass der Dreijahresfrist des § 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO keine große Praxisrelevanz zukommt. Das Verbraucherinsolvenzverfahren verantworten dann *Streck/Ritter*. Naturgemäß verdienen vor allem § 304 und § 305 InsO eine nähere Betrachtung. Nicht umsonst fügen die Verfasser der Kommentierung eine Checkliste über die einzureichenden Unterlagen bei (§ 305 a Rn. 33). Die durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte aufgehobenen Bestimmungen werden im Anhang zu § 311 InsO kommentiert, da sie ja für Altverfahren noch Bedeutung haben. In der Vorbemerkung zu diesem Anhang wird auch angesprochen, wo einzelne Inhalte der aufgehobenen Bestimmungen nunmehr zu finden sind.

Auch für die Neuauflage des Hamburger Kommentars gilt, dass man Antworten auf die Fragen findet, die einem das Insolvenzverfahren stellt. Was will man mehr von einem Kommentar?

Neben den Kommentaren gilt es die Neuauflagen zweier Handbücher zu besprechen, zu nennen ist zunächst

Wimmer, Klaus, Dauernheim, Jörg, Wagner, Martin, Gietl, Josef (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Insolvenzrecht, Luchterhand Verlag, Neuwied, 7. Aufl., 2015, ISBN 978-3-472-08635-2, 2562 und LXVIII S., 179 €

Während Kommentare Paragraphen für Paragraphen erläutern, gehen die Verfasser von Handbüchern systematisch vor. Auch das Fachanwaltshandbuch Insolvenzrecht musste in der Neuauflage das ESUG verarbeiten, vor allem aber galt es die Neuregelungen der Verbraucherinsolvenz sowie des Restschuldbefreiungsverfahrens zu verarbeiten. Für stolze 2.508 Seiten reinen Text zeichnen 24 AutorInnen verantwortlich.

Behandelt werden alle relevanten Fragen, die in Insolvenzen auftreten können. Neben dem „eigentlichen“ Insolvenzverfahren zuzurechnenden Darstellungen wie dem Antragsverfahren, dem Eröffnungsverfahren, der Stellung der Beteiligten, der Insolvenzanfechtung, dem Insolvenzplanverfahren sowie der Rolle des Verwalters nebst dessen Haftung werden auch andere Rechtsgebiete angesprochen. So finden sich Ausführungen zum Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz, zum Steuerrecht, zum Gesellschaftsrecht sowie zum Familienrecht. Besonders eingegangen wird auf das Internationale Insolvenzrecht sowie auf Fragen der Sanierung in der Insolvenz. Auch die wirtschaftlichen Aspekte kommen nicht zu kurz, Buchführung und Bilanzierung gehören ebenso dazu wie die Rechnungslegung sowie Grundlagen der Finanzplanung. Die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Aspekte sind lesenswert, für alle, die von Insolvenzen leben, empfiehlt sich die Lektüre des Abschnitts über die Vergütung der Beteiligten. Hervorgehoben werden soll hier schließlich noch der Abschnitt über die Bauinsolvenz.

Den Wert des Handbuchs steigert eine Vielzahl von Mustertexten und Checklisten. Da die Dokumente in der Gliederungsübersicht den einzelnen Abschnitten zugeordnet sind, sind sie leicht auffindbar, was naturgemäß die Handhabung des Buches noch erleichtert. Das Buch richtet sich dem Titel nach an FachanwältInnen, aber es kann getrost auch derjenige zu Rate ziehen, der diese Bezeichnung nicht sein eigen nennen kann.

Speziellen Bedürfnissen Rechnung trägt

Mohrbutter, Harro, Ringstmeier, Andreas (Hrsg.), Handbuch Insolvenzverwaltung, Carl Heymanns Verlag, Köln 9. Auflage 2014, ISBN 978-3-452-28040-4, 1831 und XLIX S., 179 €

Schon in 9. Auflage erscheint das von 16 Verfassern verfasste Handbuch Insolvenzverwaltung. Man kann es getrost als Stan-



Standardwerk bezeichnen. Nachdem die Voraufgabe aus dem Jahre 2007 datiert, waren nicht nur das ESUG sowie das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte einzuarbeiten, vielmehr galt es auch eine ganze Reihe anderer Regelwerke in das Handbuch zu implementieren. Zu nennen sind etwa das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens von 2007, das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) von 2008, das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMSStG) ebenfalls von 2008, das Restrukturierungsgesetz von 2010 und das Haushaltsbegleitgesetz von 2011. Schon diese Aufzählung macht deutlich, welche Herkulesaufgabe die Autorenschaft zu bewältigen hatte, um das Handbuch auf den aktuellen gesetzlichen Stand zu bringen. 1.759 Seiten reiner Text, gegliedert in 43 Kapitel, waren nötig, um dem Leser einen profunden Überblick darüber zu geben, wie eine sachgemäße Insolvenzverwaltung zu erfolgen hat. Im ersten Teil des Handbuches erfährt man alles Notwendige über das Insolvenzverfahren selbst. Nach einer kurzen Einleitung (Kapitel 1) werden alle wesentlichen Aspekte beleuchtet, namentlich die Insolvenzgründe (Kapitel 2), der Insolvenzantrag nebst dem Antragsverfahren (Kapitel 3, 4), die Wirkungen der Verfahrenseröffnung insbesondere auch im Hinblick auf Verträge (Kapitel 6, 7), die Insolvenzanfechtung (Kapitel 9), Folgen der Massenunzulänglichkeit (Kapitel 12) und die Konsequenzen der Verfahrensbeendigung (Kapitel 13). Natürlich wird auch auf den Insolvenzplan sowie die Eigenverwaltung eingegangen (Kapitel 14, 15). Angesichts der hohen Verfahrenszahlen finden ferner die Verbraucherinsolvenz nebst Restschuldbefreiung gebührende Beachtung (Kapitel 16, 17, 18). Hervorzuheben ist auch die Darstellung des internationalen Insolvenzrechts (Kapitel 20). Mit „Praxis der Insolvenzverwaltung“ ist der zweite Teil überschrieben. Die Darstellung beginnt mit einer Funktionsbeschreibung der Akteure des Verfahrens (Kapitel 21), anschließend wird auf die Betriebsfortführung eingegangen (Kapitel 22). Wie man Masse bildet

und was mit ihr zu geschehen hat, nimmt breiten Raum ein (Kapitel 23 - 25). Gesellschafts-, bank-, versicherungs- sowie arbeits- und sozialrechtliche Aspekte folgen (Kapitel 26 - 29), wobei die wichtige Frage der betrieblichen Altersversorgung besondere Beachtung erfährt (Kapitel 30). Neben steuerrechtlichen Problemen (Kapitel 31) widmet sich das Handbuch naturgemäß auch den Verwalter besonders interessierenden Aufwands-, Haftungs- und Vergütungsfragen (Kapitel 32 - 34). Bei den Branchenspezifika des dritten Teils werden Altenpflegeeinrichtungen (Kapitel 35), das Baugewerbe (Kapitel 36, 37), die Gastronomie (Kapitel 38), die Zeitarbeitsbranche (Kapitel 39), gewerbliche Zwischenmietverhältnisse (Kapitel 40), Handelsbetriebe und -vertreter (Kapitel 41, 42) sowie das Transportwesen (Kapitel 43) näher angesprochen.

Fazit: Wer mit Insolvenzverwaltungen befasst ist, wird um das Handbuch kaum herumkommen. Für den Neuling ist es eine wertvolle Einführung, für den erfahrenen Verwalter eine wahre Fundgrube.

Seit der Reform des Jahres 2014 ist die Möglichkeit eines Insolvenzplans auch für Verbraucherschuldner eröffnet. Von Interesse ist daher die Neuauflage von

Hess, Harald/Groß, Paul/Reill-Ruppe, Nicole/Roth, Jan, Insolvenzplan, Sanierungsgewinn, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz, C.F.Müller, Heidelberg, 4. Aufl., 2014, ISBN 978-3-8114-4205-4, 545 und XXX S., 89,99 €

Das Buch gliedert sich in vier Kapitel, deren erstes schon von der Seitenzahl her (S. 1 - 266) den Schwerpunkt bildet und den Insolvenzplan behandelt. Das zweite Kapitel ist dem Insolvenzsteuerrecht gewidmet (S. 267 - 306). Verbraucherinsolvenzverfahren (3. Kapitel, S. 207 - 370) und Restschuldbefreiung (4. Kapitel, S. 371 - 528) runden die Darstellung ab. Zwar legt die Überschrift des von Gross verantworteten ersten Kapitels nahe, dass es nur um den Insolvenzplan geht. Indes wird letztlich das gesamte Insolvenzverfahren behandelt,



soweit seine Kenntnis für das Verständnis des Lesers erforderlich ist. Nach einer Einführung in die allgemeinen Grundlagen des Insolvenzrechts (S. 1 – 9) werden deshalb die Grundzüge der Regelungen der InsO erläutert (S. 9 – 20). Den Grundlagen des Insolvenzplans ist ein eigener Abschnitt gewidmet (S. 20 – 25), die Änderungen durch das ESUG werden dargestellt (S. 26 – 30). Nachdem Einleitung und Eröffnungsgründe (S. 30 – 41) erläutert sind, geht es in der Folge dann zunächst nur noch um die Besonderheiten des Insolvenzplans (S. 42 – 59). Breiten Raum nimmt naturgemäß der darstellende Teil des Insolvenzplans ein (S. 59 – 148). Vor allem die Grundlagen und der Inhalt des Sanierungskonzepts verdienen hier Beachtung. Nach Eingehen auf den gestaltenden Teil des Plans (S. 148 – 166) wird die Gruppenbildung erörtert (S. 166 – 180), es folgen die Rechte der Absonderungsberechtigten (S. 180 f.), der Insolvenzgläubiger (S. 181 – 186) und der Anteilsinhaber (S. 187 – 213). Bei letzteren sind vor allem die Maßnahmen im Debt-Equity-Swap zu nennen. Behandelt werden eine ganze Reihe von Einzelfragen, so die Gleichbehandlung der Gläubiger, die Haftung des Schuldners, die Änderung der sachenrechtlichen Verhältnisse, die Vermögensübersicht nebst Ergebnis- und Finanzplan (S. 213 – 223). Natürlich kann ein Plan auch zurückgewiesen werden (S. 223 – 226), Stellungnahmen sind einzuholen (S. 226 – 228), es gilt das Obstruktionsverbot sowie den Minderheitenschutz zu beachten (S. 228 – 236). Schließlich skizziert *Gross* noch die allgemeinen Wirkungen des Plans (S. 236 – 239), danach geht er auf die Überwachung der Sanierungsmaßnahmen ein (S. 239 – 243). Abgeschlossen wird das 1. Kapitel durch die Darstellung der Eigenverwaltung (S. 243 – 266), natürlich darf das Schutzschirmverfahren nicht fehlen.

Im 2. Kapitel erläutert *Roth* das Sanierungssteuerrecht, hier liegt der Schwerpunkt auf der Behandlung der Sanierungsgewinne. Behandelt werden natürlich die gesetzlichen Grundlagen, namentlich die AO sowie das KStG. Über die Praxishinweise hinsichtlich des Vorgehens bei Sanierungsgewinnen

(S. 280 – 286) wird sich mancher Leser freuen. Äußerst interessant ist der Rekurs auf die steuerlichen Auswirkungen des Wegfalls von Verbindlichkeiten im Rahmen der Restschuldbefreiung (S. 286 – 288). Neben zahlreichen Einzelfragen wie der Konzernklausel (S. 300) und der Verkürzung der Beteiligungskette (S. 301) wird noch näher eingegangen auf die schädliche Anteilsübertragung (S. 294 – 299) sowie die Sanierungsklausel gem. § 8 c Abs. 1 a KStG (S. 301 – 306).

Das Verbraucherinsolvenzverfahren behandelt *Reill-Ruppe* im 3. Kapitel. Durch die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nebst Restschuldbefreiung wollte der Gesetzgeber insbesondere zahlungsunfähigen Privatpersonen sowie in eine ausweglose finanzielle Lage geratenen Kleingewerbetreibenden die Möglichkeit eröffnen, ihre Schuldenlast auch ohne Zustimmung der Gläubiger loszuwerden. Der kleine Überblick über die Entwicklung seit Einführung der Verbraucherinsolvenz im Jahre 1999 erleichtert dem weniger Kundigen den Einstieg (S. 308 – 310). Danach gliedert sich die Darstellung nach den Verfahrensabschnitten. Zunächst wird der Versuch einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung dargestellt (S. 313 – 325), welcher bekanntlich Voraussetzung für die Einleitung des eigentlichen Insolvenzverfahrens ist. Danach wird ausführlich das fakultative gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren skizziert (S. 325 – 357), das leider in der Praxis keine so große Rolle spielt. Schließlich muss es noch um das eigentliche Insolvenzverfahren gehen (S. 357 – 370). Durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte wurde zum 1.7.2014 der Vorschriftenkomplex über das vereinfachte Insolvenzverfahren aufgehoben, die Erwerbsobliegenheit auf die gesamte Verfahrensdauer ausgedehnt, das Lohnabtretungsprivileg abgeschafft und die Möglichkeit eines Insolvenzplans auch für Verbraucherschuldner eröffnet. *Reill-Ruppe* schildert den Verfahrensablauf und widmet sich verdientvoll näher der Anfechtung (S. 362 – 364), die künftig auch in Verbraucherinsolvenzen eine Rolle spielen wird.



Was die Restschuldbefreiung betrifft, die *Hess* im 4. Kapitel erörtert, so hat seit der Reform eine Eingangsentscheidung über die Zulässigkeit des Antrags zu erfolgen, die Treuhandphase wurde verkürzt, die Möglichkeiten zur Stellung von Versagungsanträgen wurden zeitlich und inhaltlich ausgeweitet, weitere Forderungen wurden von der Restschuldbefreiung ausgenommen und Versagung sowie Widerruf der Restschuldbefreiung findet sich nunmehr im Schuldnerverzeichnis. Auf all diese Gesichtspunkte geht *Hess* ein, ein Schwerpunkt liegt auf der Eingangsentscheidung der §§ 287, 287 a InsO (S. 379 – 398). Ausführlich widmet sich der Autor dann der Versagung der Restschuldbefreiung (S. 405 – 445). Näher behandelt wird auch die Rechtsstellung des Treuhänders (S. 446 – 459), wichtig sind die Ausführungen zu den Obliegenheiten des Schuldners (S. 465 – 480), denn ein Verstoß gegen dieselben kann fatale Auswirkungen haben (S. 480 – 491). In der Folge geht es noch um eine Vielzahl einzelner Problemstellungen, so etwa die Deckung der Treuhändermindestvergütung (S. 494 – 497), die vorzeitige Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens (S. 497 f.), die Entscheidung über die Restschuldbefreiung samt deren Wirkungen (S. 499 – 509), die ausgenommenen Forderungen (S. 509 – 523) sowie natürlich den Widerruf der Restschuldbefreiung (S. 523 – 528).

Wer sich mit den im Titel des Buches genannten Themenbereichen näher befassen möchte oder muss, wird im *Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth* jedenfalls ohne weiteres fündig werden.

Spezifisch den Insolvenzplan im Fokus haben

Smid, Stefan, Rattunde, Rolf, Martini, Torsten, Der Insolvenzplan. Handbuch für das Sanierungsverfahren gemäß §§ 217 bis 269 InsO mit praktischen Beispielen und Musterverfügungen, Kohlhammer, Stuttgart, 4. Aufl., 2015, ISBN 978-3-17-025898-2, 359 und XXXVII S., 94,99 €

Die Neuauflage war durch das ESUG nötig geworden, das sich bekanntlich einen Sanierungsauftrag zum Ziel gesetzt hat: Der Erhalt des Unternehmens soll über einen Insolvenzplan möglich gemacht werden, insbesondere sind nunmehr Eingriffe in Gesellschafterrechte möglich. Schon aus dem Titel des Buches wird deutlich, was das Buch bezweckt: nämlich den Betroffenen ein Handbuch zur Verfügung zu stellen, welches dem bislang eher eine untergeordnete Rolle spielenden Insolvenzplan zu größerer praktischer Bedeutung verhelfen soll.

In der Einleitung verdient die Statistik Beachtung (S. 9). Von 1999 bis 2012 wurden 284.293 Unternehmensinsolvenzen eröffnet. In 2.893 dieser Verfahren wurden Insolvenzpläne eingereicht, von denen 2.372 die gerichtliche Vorprüfung positiv überstanden. Schon aus diesen Zahlen wird deutlich, warum die Überschrift des ersten Hauptteils „Darstellung und Kritik des Insolvenzplanverfahrens“ lautet. Deren 1. Kapitel (S. 15 – 27) behandelt Exekution und Sanierung und schildert nicht zuletzt auch Vor- und Nachteile des Insolvenzplans. Darüber hinaus hat das Planverfahren mit technischen Problemen zu kämpfen (2. Kapitel, S. 28 – 48).

Der zweite Hauptteil behandelt allgemeine Regeln und Grundsätze des Inhalts und der Ausarbeitung von Insolvenzplänen. An erster Stelle müssen naturgemäß die Planvorlageberechtigten stehen (Kapitel 3, S. 49 – 55). Im 4. Kapitel (S. 56 – 68) wird vor allem die Planvorbereitung erläutert, eingegangen wird auf Stimmbindungsverträge und auf die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung. Steuerliche Aspekte behandelt das 5. Kapitel (S. 69 – 81). Breiten Raum nehmen dann die wichtigen Fragen ein, die mit dem Inhalt des darstellenden und des gestaltenden Teils des Plans verbunden sind (6. Kapitel, S. 82 – 108). Während man die Rechtsnatur eher knapp behandeln kann (7. Kapitel, S. 109 – 113), sieht das bei den Beteiligten, in deren Rechte eingegriffen wird, schon anders aus (8. Kapitel, S. 114 – 125). Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen (9. Kapitel, S. 126 – 134) und die Regelung der Masseverbindlichkeiten

(10. Kapitel, S. 135 f.) folgen, ehe dann Konzerninsolvenzpläne de lege lata und de lege ferenda Gegenstand der Betrachtung sind (11. Kapitel, S. 137 – 149). Wie Abstimmungsgruppen zu bilden sind, erfährt man im 12. Kapitel (S. 150 – 160), taktische Hinweise beschließen den 1. Hauptteil (13. Kapitel, S. 161 – 166).

Der dritte Hauptteil gehört dem Verfahren der Vorprüfung, der Erörterung und dann Abstimmung sowie Bestätigung des Insolvenzplans. Ausführlich wird die Rolle des Insolvenzgerichts im Rahmen des § 231 InsO im Hinblick auf Vorprüfung und Zulassung oder Zurückweisung des Plans besprochen (14. Kapitel, S. 167 – 189), es schließt sich das Verfahren bis zur Erörterung des Plans an (15. Kapitel, S. 190 – 196). Viele Details finden sich im Abschnitt über Vorbereitung und Ablauf des Erörterungs- und Abstimmungstermins (16. Kapitel, S. 197 – 217). Die Bestätigung des Insolvenzplans (17. Kapitel, S. 218 – 226) kann auch dann erfolgen, wenn eine oder mehrere Abstimmungsgruppen dies mehrheitlich ablehnen (18. Kapitel, S. 227 – 266). Allerdings kann der Insolvenzschuldner nach § 247 InsO dem Plan widersprechen (19. Kapitel, S. 267 – 278), der Minderheitenschutz ist zu gewährleisten (20. Kapitel, S. 273 – 278). Ein Überblick über die Rechtsbehelfe (21. Kapitel, S. 279 – 284) sowie die Wirkungen des bestätigten Insolvenzplans beschließt diesen Teil des Buches.

Im 4. Hauptteil geht es um Planerfüllung und Planüberwachung. Behandelt werden die Aufhebung des Insolvenzverfahrens (23. Kapitel, S. 293 f.), die Schlussrechnung nebst Kosten (24. Kapitel, S. 295 – 301), wie die Planüberwachung von statten zu gehen hat (25. Kapitel, S. 302 – 310) und welche Fragen die Vollstreckung aus dem Insolvenzplan aufwirft (26. Kapitel, S. 311 – 314).

Nachdem das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte zum 1.7.2014 die Möglichkeit von Insolvenzplänen auch in Verbraucherinsolvenzen eröffnet hat, wird dies im 5. Hauptteil zunächst angesprochen (27. Kapitel, S. 315 – 323). Berufungsgruppenspezifische Anwendungsfälle – darunter so „honorierge“ Berufe wie Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer – runden das Buch ab (28. Kapitel, S. 324 – 331).

Im Anhang finden sich Musterinsolvenzpläne und Formulare, was den Nutzen des Buches noch erhöht. Umso mehr findet der interessierte Leser im *Smid/Rattunde/Martini* eine fundierte Darstellung der mit Insolvenzplänen verbundenen Problemstellungen.

Speziell familienrechtliche Fragen der Insolvenz behandelt

Janlewing, Gabriele, Insolvenzrecht für die familienrechtliche Praxis, 2015, Giesecking, Bielefeld, ISBN 978-3-7694-1140-9, 153 S., 39 €

Eine Vielzahl von Schuldnern in- und außerhalb der Insolvenz befindet sich in einem familienrechtlichen Verhältnis. Nicht selten führen familienrechtliche Ereignisse wie die Geburt eines Kindes oder die Trennung vom Ehegatten bzw. Lebenspartner erst in die finanzielle Schieflage. Das Schicksal von Unterhaltsverpflichtungen wird damit zum Thema der Insolvenz. Auch der Gesetzgeber hat dies erkannt und mit Wir-

kung zum 1.7.2014 festgelegt, dass neben Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung auch solche aus rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht berührt werden. War also Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten gegeben und lag Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners vor, wird die vorsätzliche Nichtzahlung des Unterhalts einer unerlaubten Handlung gleichgestellt.

Der solchermaßen beispielhaft umrissenen Schnittstelle von Insolvenzrecht und Familienrecht widmet sich das Buch von *Janlewing*. Da wohl nicht jeder Familienrechtler auch über vertiefte privatinsolvenzrechtliche Kenntnisse verfügt, gibt die Verfasserin zunächst einen Überblick über die Grundlagen des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens natürlicher Personen (§ 2, S. 3 – 30). Dabei wird schon in diesem Teil auf familienrechtliche Besonderheiten eingegangen, so findet im Rahmen der Verfahrenskostenstundung § 1360 a Abs. 4 BGB Berücksichtigung, welcher den Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Verfahrenskostenvorschuss verpflichtet (S. 13 – 16). Familienrechtliche Ansprüche als Bestandteil der Insolvenzmasse stehen als nächstes auf der Agenda (§ 3, S. 31 – 43). Wichtig sind die Darlegungen zur Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens. Umgekehrt interessiert, welche familienrechtlichen Ansprüche in der Insolvenz des Berechtigten in die Masse fallen (S. 35 – 43). Unterhaltsansprüche stehen hier an erster Stelle, neben erbrechtlichen Ansprüchen geht die Verf. auch auf Anfechtungsmöglichkeiten gegenüber Angehörigen sowie Ansprüche auf Steuererstattung ein. Auch die familienrechtlichen Insolvenzgläubiger kommen nicht zu kurz (§ 4, S. 45 – 61). Nach der Abgrenzung Altgläubiger/Neugläubiger geht es vor allem um die praktisch wichtigen Unterhaltsansprüche und deren Schicksal in der Insolvenz des Verpflichteten. Im Abschnitt zur Anmeldung einer familienrechtlichen Insolvenzforderung (§ 5, S. 63 – 83) nimmt naturgemäß § 302 Nr. 1 InsO breiten Raum ein. Gelingt es nämlich, die Unterhaltsforderung mit dem entsprechenden Attribut zu versehen, hat der Gläubiger gut lachen: Die Restschuldbefreiung nützt dem insolvenzbefangenen Unterhaltsschuldner dann nämlich nichts. Verdienstvoll geht das Buch deshalb auch auf die Attributsklage ein (S. 74 f.). Breiten Raum widmet die Verf. auch den zahlreichen Fragen in Zusammenhang mit familienrechtlichen Neugläubigern (§ 6, S. 85 – 108). Demgegenüber spielen familienrechtliche Massegläubiger eine eher untergeordnete Rolle in der Insolvenz (§ 7, S. 109 – 115). Wichtig ist wieder, ob für eine zahlungsunfähige Person unterhaltsrechtliche Obliegenheiten bestehen, einen Insolvenzantrag zu stellen (§ 8, S. 117 – 126). Während § 240 ZPO wohl allgemein bekannt sein dürfte, ist die Verweisungsnorm des § 95 Abs. 1 FamG eher Spezialisten vorbehalten. Nach der Lektüre von § 9 (S. 127 – 129) kennt man beide Vorschriften. Nachdem seit 1.7.2014 die Möglichkeit eines Insolvenzplans auch für Verbraucherschuldner eröffnet ist, ist der Schlussteil den familienrechtlichen Gläubigern im Insolvenzplanverfahren gewidmet (§ 10, S. 131 – 134).

Wer einen Einstieg in die Materie finden will und Handlungsempfehlungen sucht, wird bei *Janlewing* ohne weiteres fündig werden. Die zahlreichen Beispiele und Muster erleichtern dabei den Zugang, hilfreich ist auch das Stichwortverzeichnis. Für eine künftige Neuauflage wäre zu erwägen, die spezifische Rolle der Unterhaltsvorschusskassen noch näher zu beleuchten.

Regh, Thomas/Fanselow, Dana/Jakubowski, Peter/Kreplin, Georg, Beckshes Mandatshandbuch Arbeitsrecht in der Insolvenz, C.H.Beck, München, 2. Aufl., 2015, ISBN 978-3-406-59677-3, 581 und XX S., 89 €

Insolvenzen gefährden nicht nur die Existenz des Unternehmens selbst, sie zeitigen auch für Dritte wie etwa Vertragspartner vielfältige Auswirkungen. Zu den unmittelbar Betroffenen zählen vor allem die Arbeitnehmer, die mit ihrer Arbeitskraft wesentlich zum Erhalt des Unternehmens beigetragen haben und die nicht selten aufgrund fehlerhafter Entscheidungen der Unternehmensleitung nun ihrerseits in die finanzielle Krise zu geraten drohen, können sie doch ihren Arbeitsplatz verlieren. Umgekehrt sind zu hohe Personalkosten bzw. eine zu große Belegschaft häufig ein Sanierungshindernis, auch werden potentielle Erwerber dadurch abgeschreckt. Es muss also möglich sein, insoweit angemessene Lösungen zu finden, die allen Beteiligten gerecht werden. Die Materie, mit welcher man sich dabei auseinanderzusetzen hat, ist das Insolvenzarbeitsrecht. Ihr ist das Mandatshandbuch gewidmet.

Dass sich das Werk an die Anwaltschaft richtet, wird schon in § 1 (S. 1 – 18) deutlich. Als Stichworte seien nur die Gliederungspunkte genannt, als da wären: Rechtsschutzversicherung, Prozesskostenhilfe, Gebühren (sic!), Haftung, Mandatsführung im Insolvenzfall und Interessenkollision. Dabei werden beide Arbeitsvertragsparteien in den Blick genommen, so dass neben der Beratung von Insolvenzverwalter und Arbeitgeber auch die Situation des Arbeitnehmers hinterfragt wird. Nun wird nicht jeder Anwalt im Insolvenzrecht spezialisiert sein, unverhofft kommt aber bekanntlich oft. Aus diesem Grunde findet sich in § 2 (S. 19 – 120) eine ausführliche Darstellung des Insolvenzverfahrens. Soweit auf die Verbraucherinsolvenz (S. 109 – 112) und auch – wenn auch leider sehr knapp – auf die Insolvenz des Arbeitnehmers (S. 120) eingegangen wird, sei angemerkt, dass es bei diesem Personenkreis mit einer juristischen Fachberatung regelmäßig nicht getan sein wird. Zwar wird der Schuldner mit der Restschuldbefreiung seine Verbindlichkeiten los. Die Erfahrung lehrt freilich, dass der „normale“ Anwalt mit der Schuldnerberatung im Sinne von allgemeiner Lebens- und Haushaltsberatung regelmäßig überfordert sein wird. Dies ist eher das Fachgebiet „gelernter“ Schuldnerberater, die regelmäßig aus der Sozialpädagogik kommen werden. Dass die Insolvenz zunächst keine Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis als solches hat, wird in § 3 (S. 121 – 134) klaggestellt, wobei auch tarif- und betriebsverfassungsrechtliche Fragen angesprochen werden. Immer wieder Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung ist das Schicksal arbeitsrechtlicher Ansprüche in der Insolvenz (§ 4, S. 135 – 185). Den weniger Kundigen dürfte vor allem

auch interessieren, wann Masseschulden und wann bloße Insolvenzforderungen gegeben sind. Insolvenzen ziehen regelmäßig Entlassungen nach sich, zu Recht wird diesem Themenkreis breiter Raum gewidmet (§ 5, S. 187 – 329). Neben der Sondervorschrift des § 113 InsO finden sich hier ausführliche Darlegungen zu Kündigung und Kündigungsschutz. Auch auf die sicherlich vorzuziehende einvernehmliche Beendigung von Arbeitsverhältnissen wird eingegangen (S. 319 – 329). Der Interessenausgleich mit Namensliste war in jüngster Zeit mehrfach Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen, demgemäß müssen Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 125 InsO bekannt sein (§ 6, S. 331 – 368). Es spricht für das Buch, dass auch § 89 Abs. 3 SGB IX Erwähnung findet (S. 367 f.). Kaum praktische Bedeutung erlangt hat jedenfalls bislang das Beschlussverfahren zum Kündigungsschutz nach §§ 126, 127 InsO, natürlich gehört es gleichwohl zum Standard des Insolvenzarbeitsrechts (§ 7, S. 369 – 393). Ganz unterschiedlich kann man an den Betriebsübergang in der Insolvenz herangehen, das Mandatshandbuch erliegt nicht der naheliegenden Versuchung, § 613 a BGB in allen Facetten darzustellen, sondern beschränkt sich auf das Wesentliche im Zusammenhang mit § 128 InsO (§ 8, S. 395 – 414). Nach Hinweis auf die Kündigung von Betriebsvereinbarungen in der Insolvenz entsprechend § 120 InsO (§ 9, S. 415 – 427) stehen Betriebsänderungen und ihre Folgen auf der Agenda der Autoren. Zunächst werden allgemein §§ 121, 122 InsO analysiert (§ 10, S. 429 – 466), danach geht es naturgemäß im Besonderen um den Sozialplan in der Insolvenz (§ 11, S. 467 – 508). Das Buch beschließen steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen (§ 12, S. 509 – 516), Ausführungen zur betrieblichen Altersversorgung und damit natürlich auch zum PSVaG (§ 13, S. 517 – 536) sowie ein Überblick über das Insolvenzgeld (§ 14, S. 537 – 549).

Den Zugang zu den einzelnen Problemkreisen erleichtert ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Der nicht ganz so im Insolvenzarbeitsrecht erfahrene Anwalt wird vor allem die Praxistipps schätzen, darüber hinaus helfen die zahlreichen Checklisten, Formulierungsvorschläge und Muster weiter. Auch wenn die Vertretung einer der beiden Arbeitsvertragsparteien im Insolvenzverfahren sicherlich nicht ganz ohne nähere Kenntnis der Materie übernommen werden sollte, so ist man mit dem Mandatshandbuch Insolvenzarbeitsrecht doch auf dem richtigen Wege. ■

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de

Alles wird gut.



Das große Handbuch für Strategie und Beratung in allen Fällen der Schieflage einer GmbH ist wieder auf dem allerneuesten Stand.

Das Standardwerk, das jeder gute Berater eines solchen Patienten immer im Gepäck hat, weil kein Kommentar und kein anderes Werk das Sanierungs- und Insolvenzrecht der GmbH dermaßen umfassend zu behandeln vermag.

Chronologischer Aufbau nach den einzelnen Stadien – von der Krise bis zum eröffneten Insolvenzverfahren. Exakte Analyse der jeweils möglichen Handlungsalternativen aus allen relevanten Blickwinkeln: Gesellschafts-, Insolvenz-, Bank-, Arbeits- und Steuerrecht sowie betriebswirtschaftlichen Aspekten.

Vollständige Verarbeitung des ESUG – der größten Reform seit Inkrafttreten der InsO – und der großen Gerichtsverfahren – wie *Suhrkamp*, *Sanieren oder Ausscheiden*, *Pfleiderer* –, die die Rechtsentwicklung maßgeblich beeinflusst haben.

K. Schmidt/Uhlenbruck (Hrsg.), *Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz*. Jetzt Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/suk5



NEU

Karsten Schmidt/Uhlenbruck (Hrsg.) **Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz** Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Bankrecht und Organisation bei Krisenvermeidung, Krisenbewältigung und Abwicklung. Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt und RiAG i.R. Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck. Bearbeitet von 11 renommierten Spezialisten aus Wissenschaft und Praxis. 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2016, 1.309 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- €. ISBN 978-3-504-32210-6

ottoschmidt

Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Caroline Geiger, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess. Die Gruppenklage zur Durchsetzung von Massenschäden und ihre Auswirkungen, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, ISBN 978-3-16-154027-1, 320 S., Broschur, 65 €

Wer dieser Tage Zeitung liest, findet regelmäßig Hinweise auf mögliche Sammelklagen von VW-Aktionären, die aufgrund des rapide gefallen Aktienkurses Schadensersatzansprüche wegen des Abgasskandals geltend machen wollen. Nun ist der deutsche Zivilprozess allerdings durch das Zweiparteiprinzip geprägt. Zwar können selbstredend unter gewissen Voraussetzungen auf Kläger- und Beklagtenseite mehrere Parteien vertreten sein, die klassische „class action“ nach US-amerikanischem Muster ist dem deutschen Prozessrecht aber grundsätzlich nach wie vor fremd. Geiger geht in ihrer von Althammer betreuten Konstanzer Dissertation vor diesem Hintergrund der Frage nach, inwieweit die Gewährleistung kollektiven Rechtsschutzes mit der Zivilprozessordnung vereinbar ist bzw. welche Konsequenzen sich hieraus ergäben.

Der erste Teil des Buches (S. 7 – 77) dient der Bestandsaufnahme, wie schon aus der Überschrift „Kollektiver Rechtsschutz de lege lata im deutschen Recht“ folgt. Nach einführnden Grundlagen zum Erkenntnisverfahren findet man erste Überlegungen zum kollektiven Rechtsschutz, wobei die Terminologie an erster Stelle steht (S. 18). Das Auftreten von Massenschäden legt es nahe, nach prozessualen Bündelungsformen zu fragen (S. 29 – 32). Neben klassischen prozessualen Instrumenten wie der Verfahrensverbundung und der Streitgenossenschaft interessiert naturgemäß die Verbandsklage, wie sie im UWG und GWB, dem UKlaG sowie dem RDG bzw. § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ZPO verankert ist (S. 38 – 55). Aber auch das Musterverfahren nach dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz, das Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren und die Aktionärsklage nach § 148 AktG werden beleuchtet (S. 56 – 77). Nennen könnte man auch noch § 23 AGG bzw. § 63 SGB IX. Das Ergebnis des ersten Teils (S. 74 – 77) kann nicht überraschen: Der status quo im deutschen Prozessrecht ist für die Geltendmachung von Massenschäden nicht ausreichend, auch die Klagebefugnis der Verbände ändert daran nichts. Immerhin sieht Geiger den Grundgedanken des KapMuG als zielführend an, auch die Aktionärsklage könne als Lösungsansatz dienen.

Mit einem Rechtsvergleich beginnt der 2. Teil (S. 78 – 190). Beleuchtet werden die amerikanische class action, die englische group litigation sowie die vergleichbaren Rechtsinstitute im niederländischen, schwedischen, italienischen und französischen Recht. Die schwedische Gruppenklage sieht die Verfasserin als Vorbild für eine europäische bzw. deutsche Regelung an (S. 113). Anschließend werden entsprechende Ent-

wicklungen im EU-Wettbewerbs-, Kartell- und Verbraucherschutzrecht skizziert (S. 117 – 146), wobei auch die Rechtsprechung des EuGH Berücksichtigung findet. Die Überlegungen der Kommission, für die Bereiche des Wettbewerbsrechts auf der einen sowie des Verbraucherrechts auf der anderen Seite unterschiedliche Formen kollektiver Rechtsdurchsetzung einzuführen, finden allerdings keine Zustimmung (S. 145 f.). Wie unterschiedlich die Meinungen sind, wird anschließend deutlich, wenn Geiger die öffentliche Konsultation zum Thema „Kollektiver Rechtsschutz. Hin zu einem kohärenten europäischen Ansatz“ sowie die Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 wiedergibt (S. 146 – 176). Dass man bei all dem nach den Rechtsetzungskompetenzen der Europäischen Union fragen muss, liegt auf der Hand (S. 176 – 187). Jedenfalls für eine Rahmengesetzgebung billigt Geiger der Union entsprechende Gestaltungsmacht zu, die konkrete Ausgestaltung müsse den Mitgliedstaaten überlassen bleiben (S. 187). Als Ergebnis des zweiten Teils statuiert die Verfasserin eine Reihe von Grundparadigmen für ein Gruppenverfahren (S. 189 f.). Im dritten Teil (S. 191 – 271) geht Geiger auf die Rahmenbedingungen einer Gruppenklage und deren Vereinbarkeit mit dem deutschen Zivilprozessrecht ein. Interessant ist der Vorschlag einer „zweistufigen“ Klage, bei welcher zunächst die gemeinsamen Tatsachen und Rechtsfragen aller Beteiligten verbindlich festgestellt werden und erst in einem zweiten Schritt die individuelle Höhe der Haftung festgelegt wird (S. 192 – 196). Darüber hinaus finden sich in der Arbeit dezidierte Leitprinzipien für die Ausgestaltung einer Gruppenklage: So plädiert die Verf. für einen unbeschränkten Anwendungsbereich in Bezug auf vertragliche und außervertragliche Rechtsverhältnisse, allerdings müssten Individualprozesse Vorrang haben. Ferner solle ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz des Beklagten gelten. Vorschläge werden darüber hinaus etwa im Hinblick auf die Verfahrenseinleitung, die Verfahrensbeteiligung, ein Vorverfahren, das Repräsentationsprinzip, den Informationsaustausch, die Rolle des Richters, die Rechtskraftwirkung sowie im Hinblick auf die Missbrauchsprävention gemacht. Breiten Raum nimmt naturgemäß die Kostenfrage ein (S. 227 – 235). Aber auch Rechtsmittelbefugnis und grenzüberschreitende Verfahren werden in den Blick genommen. Es verwundert nicht, dass all diese Vorschläge und Überlegungen eine Reihe von Gesetzesänderungen bedingen, die Geiger auch auflistet (S. 263 – 271): Betroffen wären in erster Linie natürlich die ZPO, ferner das BGB, das GVG, das GKG sowie das RVG. Sollte der Gesetzgeber sich für die Einführung einer gebietsübergreifenden Gruppenklage entscheiden, hat Geiger ihm jedenfalls in den relevanten Bereichen Steilvorlagen geliefert. Insbesondere die rechtsvergleichende Analyse sollte für das zu schaffende Regelungsmodell Berücksichtigung finden. Darü-

ber hinaus sind die in der Arbeit gemachten Vorschläge nicht nur äußerst detailliert, sondern auch allesamt fundiert und wohl durchdacht. Wer sich also künftig literarisch mit der Thematik befassen will, wird an der gelungenen Monographie von Geiger nicht mehr vorbeikommen.

Agnieszka Okońska, Die Widerklage im Zivilprozessrecht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, ISBN 978-3-16-153857-5, 720 S., Broschur, 110 €

Dass eine juristische Dissertation 665 Druckseiten Text in 21 Kapiteln aufweist, ist eher selten. Die von Jan von Hein betreute Arbeit von Okońska über die Widerklage im Zivilprozessrecht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten bringt es auf diesen beachtlichen Umfang. Wer einen Blick in das Buch und auf seinen Untersuchungsgegenstand wirft, versteht freilich, warum es so vieler Seiten bedurfte. Das Thema wird nämlich im wahrsten Sinne des Wortes allumfassend behandelt.

Dies beginnt schon damit, dass nach der Einleitung ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Widerklage (I. Teil, S. 11 – 38) gebracht wird, der beim altgriechischen (!) Recht ansetzt.

Der zweite Teil der Arbeit ist dann der Widerklage im Völkerrecht gewidmet (S. 41 – 63), hier wird die prozessuale Situation vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag beleuchtet, besondere Beachtung schenkt Okońska in diesem Zusammenhang auch Problemen der Staatenimmunität.

Im rechtsvergleichenden dritten Teil (S. 67 – 285) finden sich ausführliche Darstellungen des deutschen, des österreichischen, des schweizerischen sowie des polnischen Rechts. Ein Überblick wird gegeben über die entsprechende Rechtslage in Frankreich, in Italien, in den Niederlanden, im Vereinigten

Königreich, in Irland und in Belgien. Vor dem Hintergrund der skizzierten nationalen Zivilprozessrechte unternimmt die Autorin dann einen Vergleich der Regelungskonzepte (S. 269 – 288). Im Fokus stehen naturgemäß insbesondere die jeweiligen Voraussetzungen der Widerklage, aber auch auf Beschränkungen bzw. Ausschlüsse sowie umgekehrt auf eine eventuelle Privilegierung dieses Rechtsinstituts wird hingewiesen.

Im vierten Teil der Arbeit (S. 289 – 600) geht Okońska auf die Widerklage im EU-Recht und ihr Verhältnis zum nationalen Recht ein. Auch hier wird zu Beginn ein Überblick über Herkunft und Zukunft der Widerklageregelung gegeben, bevor dann auf die einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVO), der Verordnung zur Einführung eines Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO) sowie der Verordnung über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUnthVO) eingegangen wird. Naturgemäß wird zunächst die sicherlich wichtigste Rechtsnorm in diesem Zusammenhang, nämlich Art. 8 Nr. 3 EuGVO behandelt. Ausführlich betrachtet die Verfasserin den Anwendungsbereich in sachlicher, räumlich-persönlicher und zeitlicher Hinsicht (S. 301 – 331), das Verhältnis zu anderen Rechtsakten der Union sowie internationalen Abkommen schließt sich an (S. 331 – 344). Die Widerklagezuständigkeit nach Art. 8 Nr. 3 EuGVO nebst prozessualen Annexfragen steht als nächstes auf der Agenda (S. 345 – 367). Bei der Erörterung der Voraussetzungen des Widerklagegerichtsstandes aus Art. 8 Nr. 3 EuGVO wird zunächst geklärt, was überhaupt unter einer „Widerklage“ zu verstehen ist: Sie stelle „eine gesonderte Klage des Beklagten gegen den Kläger auf Leistung, Feststellung oder Gestaltung dar, die in dem durch den Kläger

CAROLINE GEIGER

Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess

Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht

Mohr Siebeck

AGNIESZKA OKOŃSKA

Die Widerklage im Zivilprozessrecht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten

Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht

Mohr Siebeck

JOHANNES SCHMIDT

Rechtssicherheit im europäischen Zivilverfahrensrecht

Veröffentlichungen
zum Zivilverfahrensrecht
111

Mohr Siebeck

eingeleiteten Erkenntnisverfahren erhoben wird, die auf die Titulierung abzielt und somit nicht auf die Abweisung der Hauptklage beschränkt ist, sowie deren Schicksal nach ordnungsgemäßer Erhebung von dem der Hauptklage unabhängig ist“ (S. 381). Von dieser Begrifflichkeit ausgehend werden dann ausführlich die Voraussetzungen des Gerichtsstandes näher angesprochen (S. 381 – 457). Das Verhältnis von Art. 8 Nr. 3 EuGVO zu den anderen Gerichtsständen der Verordnung wird anschließend erörtert, besondere Beachtung verdienen hier sicherlich die Ausführungen zu Gerichtsstandsvereinbarungen (S. 485 – 492) sowie zur rügelosen Einlassung (492 – 499). Denkbaren Konflikten einer Zuständigkeit nach Art. 8 Nr. 3 EuGVO mit nationalen Zuständigkeitsregelungen wird dann nachgegangen (S. 501 – 539). Es spricht für die Arbeit, dass *Okońska* abschließend auch die Widerklage in der EuGFVO sowie der EuUnthVO sowie ihr Zusammenspiel mit den nationalen Bestimmungen anspricht (S. 541 – 599).

Okońska hat ein wahrlich gewaltiges Werk vorgelegt, der eilige Leser wird deshalb für die ausführliche Zusammenfassung (S. 601– 615) dankbar sein. Die Autorin hat auf einem schwierigen Rechtsgebiet jeden Stein umgedreht, schon das verdient höchste Anerkennung. Dass *Okońska* es nicht bei der Darstellung der Probleme belassen hat, sondern jeweils auch eigenständige Positionen vertritt, steigert noch den Wert der Arbeit. Für Rechtsfindung und Rechtsschöpfung in Zusammenhang mit der Widerklage sind die Überlegungen in der Monographie jedenfalls künftig richtungsweisend.

Johannes Schmidt, Rechtssicherheit im europäischen Zivilverfahrensrecht. Eine Analyse der Entscheidungen des EuGH zum EuGVÜ und der EuGVVO, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, ISBN 978-3-16-153801-8, 309 S., Broschur, 69 €

Rechtssicherheit ist bekanntlich ein hohes Gut, kann man kein Vertrauen mehr in die Kontinuität der Rechtsprechung haben, wird die Rechtsordnung über kurz oder lang Schaden nehmen. Die von *Rolf Stürner* betreute Freiburger Dissertation von *Schmidt* beleuchtet einen interessanten Ausschnitt aus diesem Themenkreis: nämlich die Frage, wie ernst es der Europäische Gerichtshof in seinen Entscheidungen zum europäischen Zivilverfahrensrecht mit der Rechtssicherheit nimmt. Dabei ist es natürlich vonnöten, diesem Begriff Konturen zu verleihen. *Schmidt* gibt daher gleich zu Beginn in der Einleitung (1. Kapitel, S. 5) die entsprechende Formel des EuGH wieder, wonach „ein Kläger ohne Schwierigkeiten festzustellen vermag, welches Gericht er anrufen kann, und ein Beklagter vorhersehen kann, vor welchem Gericht er verklagt werden kann“. In der Tat geht es zivilprozessual darum, dass die Parteien vorhersehen können, welche Verfahrensvorschriften wann Anwendung finden.

Schmidt gliedert seine Arbeit dann in weitere fünf Kapitel. Zunächst (2. Kapitel, S. 7 – 116) geht es um eine Analyse der Entscheidungsbegründungen, der Fokus liegt auf der Frage, ob der EuGH in seinem methodischen Vorgehen Beständigkeit beweist. Nahe liegt es, zunächst nach der Bedeutung des

Wortlauts bei der Entscheidungsfindung zu fragen. Eine Analyse der Entscheidungen führt zum Ergebnis, dass sich eine einheitliche Linie insoweit kaum finden lässt (S. 43). Darüber hinausgehend wird anschließend untersucht, ob Kontinuität oder Diskontinuität die Rechtsprechung des EuGH zum europäischen Zuständigkeitsrecht prägt. Auch hier ist das Ergebnis eindeutig: Auch wenn manche Entscheidung unter der Flagge der Rechtssicherheit segelt, weicht der EuGH von früheren Judikaten ohne weiteres dann ab, wenn ihm dies aus Wertungsgründen geboten erscheint (S. 116).

Im 3. Kapitel (S. 117 – 247) nimmt *Schmidt* eine Analyse der Entscheidungsinhalte unter dem Blickwinkel vor, ob sich die Parteien auf der Grundlage vorangegangener Urteile auf die Kontinuität der Rechtsprechung im Ergebnis verlassen können. Untersucht werden Judikate zu den Wahlrechten des Klägers in Bezug auf die anzurufenden Gerichtsstände, zum Grundsatz der perpetuatio fori und zur anderweitigen Rechtshängigkeit. Bei den richterlichen Ermessensentscheidungen (S. 204 – 237) untersucht *Schmidt*, inwieweit der EuGH eher der flexiblen Einzelfallbetrachtung oder aber Rechtssicherheit in Form abstrakt-genereller Maßstäbe huldigt. Und in der Tat ist es einer Untersuchung wert, wie das höchste Gericht der Europäischen Union mit der autonomen Auslegung umgeht (S. 237 – 243), gleichfalls gilt dies für die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in den Entscheidungen (S. 243 – 247).

Damit ist das Feld bereit für die Bewertung durch den Autor (S. 4. Kapitel, S. 248 – 261). Sie fällt niederschmetternd aus (S. 261): Rechtssicherheit durch Bindung an den Wortlaut der Normen sowie eine Kontinuität der Judikate lasse sich nicht feststellen. Aber nicht nur die Methode, auch die Ergebnisse der Rechtsprechung des EuGH seien im Hinblick auf die Rechtssicherheit unstimmtig. Im Gegenteil werde ohne Not Unsicherheit für Parteien und Rechtsanwender geschaffen, die Abwägung der kollidierenden Interessen sei oft (!) nur schwer nachvollziehbar. Hart geht *Schmidt* also mit dem EuGH ins Gericht.

Es spricht für die Arbeit, dass *Schmidt* es nicht bei dieser Analyse belässt, sondern versucht Erklärungen zu finden (5. Kapitel, S. 262 – 276). Das methodische Vorgehen des EuGH könne den Befund nicht erhellen (S. 265), eher gelte dies schon für die Besonderheiten des Vorabentscheidungsverfahrens und der Gerichtsorganisation (S. 265 ff.). Auch die Einstimmigkeit der Urteile des Gerichtshofes (S. 267 – 270) sowie der Entscheidungsstil (S. 271 – 276) seien insoweit zu berücksichtigen. Insbesondere plädiert *Schmidt* für anonyme Sondervoten (S. 277).

Die Monographie ist für den Leser, der sich für den EuGH und seine Art des Judizierens interessiert, ohne Zweifel ein Gewinn. Die Arbeit ist flüssig und kundig geschrieben, die Ergebnisse überzeugen. Insbesondere diejenigen, welche sich – vorsichtig formuliert – mit bestimmten Urteilen des Gerichtshofs nur schwer anfreunden können, werden die Ausführungen mit großer Genugtuung lesen. In der Tat verliert manches eher merkwürdige Judikat vollends an Überzeugungskraft, wenn man sich die methodischen Überlegungen im Werk von *Schmidt* zu Gemüte führt. (cwh) ■

Öffentliches Dienstrecht und Beamtenrecht

Lehrbücher, Grundrisse und systematische Darstellungen

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

I. Die öffentlichen Bediensteten

Ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung ist im öffentlichen Dienst beschäftigt, d.h. er steht im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Kommune oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Gesamtheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes setzt sich aus Beamten, Richtern, Soldaten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes zusammen, wie folgende Übersicht zeigt. Der Anteil der Beamten (und Richter) an den Angehörigen des öffentlichen Dienstes beläuft sich also auf etwa 36 v.H. Die Zahl der Erwerbstätigen betrug zum gleichen Zeitpunkt 42,7 Millionen bei einer Bevölkerung von 81,2 Millionen.

Zu den öffentlichen Bediensteten zählen nicht Bundeskanzler(in), Ministerpräsidenten und Minister von Bund und Ländern, Parlamentarische Staatssekretäre sowie Bundes- und Landtagsabgeordnete. Ihre Rechte und Pflichten werden durch besondere Rechtsvorschriften geregelt.

Der sog. **Funktionsvorbehalt** des Art. 33 Abs. 4 GG reserviert den Beamten die „Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse“. Was darunter zu verstehen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem das Streikverbot für Beamte betreffenden Urteil vom 27. 2. 2014 (BVerwGE 149, 117 ff., 134 f.) geklärt. Art. 33 Abs. 4 GG verbietet es nicht, sämtliche öffentlichen Bediensteten zu verbeamen. Dem schieben jedoch die Beamten-gesetze (§ 5 BBG, § 3 Abs. 2 BeamtStG) einen Riegel vor,

indem sie bestimmen, dass die Berufung in das Beamtenverhältnis nur zulässig ist zur Wahrnehmung

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
2. von Aufgaben, die zur Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Gestützt auf die zweite Alternative waren die meisten Post- und Bahnbediensteten vor der Privatisierung von Post und Bahn Beamte. Damals wurden Briefe und Pakete noch regelmäßig zugestellt und verkehrten die Züge pünktlich.

Ein offenbar unausrottbarer Missstand ist die **Ämterpatronage** durch politische Parteien und Verbände, obwohl sie eindeutig gegen Art. 33 Abs. 2 und 3 GG und die Beamten-gesetze verstößt. Dagegen versuchen sich in zunehmendem Maße Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die sich bei der Beförderung zu Unrecht übergangen fühlen, durch Erhebung einer sog. **Konkurrenten-**

Beschäftigte nach Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses
30. Juni 2014

Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses	Insgesamt	Beamte und Richter ²	Berufs- und Zeitsoldaten	Arbeitnehmer
	1.000			
Bundesbereich	496,6	179,7	169,6	147,3
Landesbereich	2.356,6	1.279,8	–	1.076,8
Kommunaler Bereich	1.428,0	186,1	–	1.241,8
Sozialversicherung ¹	371,4	33,0	–	338,4
Insgesamt	4.652,5	1.678,6	169,6	2.804,3

¹ Einschließlich Bundesagentur für Arbeit.

² Die Zahl der (Berufs-) Richter betrug im Jahr 2010 etwa 20.400.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Öffentliche Finanzen & Steuern, Personal des öffentlichen Dienstes; Justiz auf einen Blick 2015.

klage beim Verwaltungs- oder Arbeitsgericht zur Wehr zu setzen.

II. Das öffentliche Dienstrecht

Das **Beamtenverhältnis** wird ausschließlich durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgestaltet; der Abschluss von Tarifverträgen und einzelvertraglichen Vereinbarungen ist – von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen – ausgeschlossen. Die beiden wichtigsten Gesetze sind das **Bundesbeamtengesetz (BBG)**, das die Rechtsverhältnisse der Beamten des Bundes regelt (§ 1 BBG), und das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (**Beamtenstatusgesetz – BeamStG**), das das Statusrecht der Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts enthält (§ 1 BeamStG). Daneben gibt es zahlreiche weitere Bundes- und Landesgesetze beamtenrechtlichen Inhalts, vor allem die **Landesbeamtengesetze** sowie **Besoldungs-, Versorgungs-, Disziplinar- und Personalvertretungsgesetze** des Bundes und der Länder, um nur die wichtigsten zu nennen. Insgesamt gesehen, ist das Beamtenrecht sehr vielschichtig und unübersichtlich. Die Rechtsstellung der Richter ist in den **Richtergesetzen** des Bundes und der Länder geregelt, die teilweise auf das Beamtenrecht verweisen.

Dagegen werden die **Arbeitsverhältnisse** im öffentlichen Dienst ähnlich wie in der Privatwirtschaft grundsätzlich durch **Tarifverträge** geregelt. Bis vor etwa zehn Jahren wurde zwischen Angestellten und Arbeitern unterschieden. Die Rechtsstellung der Angestellten war im Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT), die der Arbeiter in drei Manteltarifverträgen für Arbeiter des Bundes, der Länder und der Kommunen geregelt. Diese vier Tarifverträge wurden abgelöst durch den **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)** vom 13. 11. 2005, der für die Arbeitnehmer des Bundes und der Kommunen gilt, und den **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)** vom 12. 10. 2006. Diese neuen Tarifverträge unterscheiden nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern, sondern fassen sie unter der – m.E. unglücklichen – Sammelbezeichnung „Beschäftigte“ zusammen. Vorzuziehen ist die Bezeichnung „Arbeitnehmer“, die auch heute noch weitgehend im Gebrauch ist.

Die Rechtsstellung der Beamten einerseits und die der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes andererseits haben sich im Laufe der Jahrzehnte einander immer mehr angenähert. Inhaltlich steht das Recht der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zwischen Beamtenrecht und allgemeinem Arbeitsrecht.

Der Beamte unterscheidet sich vor allem dadurch von seinem arbeitsrechtlich angestellten Kollegen, dass

- seine Rechte und Pflichten nicht durch Tarifvertrag und individuelle Vereinbarungen, sondern durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt werden, bei deren Ausarbeitung die Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten beteiligt werden,
- er nicht durch Abschluss eines Arbeitsvertrages, sondern durch den Verwaltungsakt der Ernennung eingestellt wird,

- Streitigkeiten zwischen ihm und seinem Dienstherrn vor den Verwaltungsgerichten auszutragen sind, während über Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes und ihren Arbeitgebern die Arbeitsgerichte zu entscheiden haben,
- er nicht streiken, aber auch nicht ausgesperrt werden darf (das Streikverbot ist allerdings juristisch und politisch umstritten),
- er für eine bestimmte Laufbahn und nicht für einen bestimmten Arbeitsplatz eingestellt wird,
- er nach Bewährung in der Probezeit grundsätzlich auf Lebenszeit anzustellen ist,
- er einem besonderen Disziplinarrecht unterliegt,
- er Anspruch auf Alimentation während seiner aktiven Dienstzeit (Dienstbezüge) und auch danach im Ruhestand („Pension“) hat,
- er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, gegen rechtswidrige Anweisungen seiner Vorgesetzten zu remonstrieren.

III. Literatur zum öffentlichen Dienstrecht

Bei der Literatur zum öffentlichen Dienstrecht dominieren die Kommentare zu den Beamtengesetzen und Tarifverträgen. Auf sie werde ich in einer anderen Ausgabe des FBJ eingehen. Hier sollen zunächst ein paar Grundrisse, Lehrbücher und systematische Darstellungen vorgestellt werden.

1. Literatur zum Beamten- und Arbeitsrecht

Nur eines dieser Werke stellt sowohl das Beamtenrecht als auch das Recht der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes dar:

Manfred Wichmann/Karl-Ulrich Langer, Öffentliches Dienstrecht – Das Beamten- und Arbeitsrecht für den öffentlichen Dienst, 7., neubearbeitete und wesentlich erweiterte Aufl., Verlag Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag, Stuttgart 2014, ISBN 978-3-555-01605-4. Kartoniert, XXXI, 1296 Seiten, 98,- €.

Die beiden Autoren sind in der Kommunalverwaltung tätig, der eine als Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund NRW, der andere als Geschäftsführer beim Kommunalen Arbeitgeberverband NRW. Jeder von ihnen hat einen der beiden Rechtsbereiche eigenständig bearbeitet: Wichmann das Beamtenrecht (S. 1 – 917) und Langer das Arbeitsrecht (S. 919 – 1278). Die Darstellung des Beamtenrechts ist in zwei Teile untergliedert: Teil I: Allgemeines Beamtenrecht (S. 1 – 731) und Teil II: Besoldungs-, Versorgungs- und Disziplinarrecht (S. 733 – 917). Die Darstellung des Arbeitsrechts bildet den Teil III. Jeder dieser drei Teile wird – das ist ungewöhnlich – eingeleitet durch ein eigenes Inhaltsverzeichnis, das auf die Seiten und die Randnummern verweist. Außerdem enthält das Werk eine Inhaltsübersicht (S. VII), ein Abkürzungs-, ein Literatur und ein „Sachwortverzeichnis“. Dieses verweist auf die 839 Randnummern, die durch den ganzen Band fortlaufend durchnummeriert und teilweise recht umfangreich sind (dies gilt vor allem für die Teile I und II). Die Belege sind in Fußnoten ausgelagert, sodass der Lesefluss nicht gestört wird. Wichtige Stichwörter im Text sind gefettet. Das Werk wartet mit



umfangreichen Nachweisen zu Rechtsprechung und Literatur sowie mit einer Reihe von Schaubildern auf.

Wie bereits gesagt, ist das Beamtenrecht in Bundesrecht (für Bundesbeamte) und Landesrecht (für Landes- und Kommunalbeamte) aufgesplittert. Wichmann legt seiner Darstellung das Bundesrecht und das Beamtenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde, weist ggf. aber auf wesentliche Abweichungen in dem Recht anderer Bundesländer hin.

Im Teil I (Allgemeines Beamtenrecht) behandelt Wichmann u.a. die Rechtsquellen und Grundbegriffe des Beamtenrechts, das Beamtenverhältnis, die Ernennung des Beamten, das Laufbahnrecht, die Rechte und Pflichten der Beamten sowie die Folgen von Pflichtverletzungen, die Beendigung des Beamtenverhältnisses und den Rechtsschutz des Beamten gegen Maßnahmen seines Dienstherrn. Der heute praktisch sehr bedeutsamen Konkurrentenklage widmet er sich in erfreulichem Umfang (S. 712 - 729, Rn. 313 - 317). Im Teil II stellt Wichmann das Besoldungs-, Versorgungs- und Disziplinarrecht der Beamten in den Grundzügen dar. Das Personalvertretungsrecht wird – zusammen mit dem Betriebsverfassungsrecht – von Langer mitbehandelt (S. 1187 ff., Rn. 693 - 839).

Der Teil III (Arbeitsrecht) enthält außerdem eine Einführung in das Arbeitsrecht, eine Übersicht über dessen Rechtsquellen sowie Darstellungen des kollektiven Arbeitsrechts (Tarifrecht) und des Individualarbeitsrechts. Dabei geht auch Langer auf die Konkurrentenklage ein, und zwar auf die arbeitsrechtliche Variante, die sich in den letzten Jahren ebenfalls etabliert hat (S. 998 - 1001, Rn. 508 - 511).

Das Werk ist eine sehr gelungene Darstellung, die nachdrücklich empfohlen werden kann.



2. Literatur zum Beamtenrecht

Ausschließlich dem Beamtenrecht widmen sich die folgenden vier Werke unterschiedlichen Charakters und unterschiedlicher Zielsetzung.

- a) Seit vielen Jahren bestens eingeführt und jedem bekannt, der sich auch nur oberflächlich mit dem Beamtenrecht beschäftigt hat, ist

Helmut Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 8., neubearbeitete und erweiterte Aufl., C.H. Beck, München 2013, ISBN 978-3-406-64257-9. Kartoniert, XXVIII, 445 Seiten, 57,- €.

Der Autor war vor seinem Eintritt in den Ruhestand Präsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen und Honorarprofessor der Universität Bochum. Während seiner richterlichen Tätigkeit war er lange Zeit mit dem Beamtenrecht befasst, dem er zahlreiche Veröffentlichungen gewidmet hat.

Seine „systematische Darstellung des Beamtenrechts“ wendet sich an Richter, Rechtsanwälte, Behörden und Beamte (Waschzettel). Sie ist kein Lehrbuch im üblichen Sinne und eignet sich für Studenten zur Aneignung des für das Examen notwendigen Wissens eher nicht. Sie eignet sich auch weniger zur durchgängigen Lektüre als vielmehr zum Nachschlagen, wenn es darum geht, bestimmten Fragen vertieft nachzugehen. In solchen Fällen ist „der Schnellenbach“ fast unentbehrlich.

Die Darstellung ist nicht „flächendeckend“, sondern konzentriert sich auf die Bereiche des Beamtenrechts, die für Praktiker von Bedeutung sind. Sie setzt sich aus 15 Paragraphen zusammen:

§ 1 Dienstrechtliche Gesetzgebungskompetenz; § 2 Einfachgesetzliches Beamtenrecht; § 3 Einstellung und Beförderung; § 4 Versetzung, Abordnung, Umsetzung und Zuweisung; § 5 Ruhestand (in dieser Auflage neu aufgenommen); § 6 Entlassung von Beamten auf Probe und auf Widerruf; § 7 Grundrechtsbeschränkungen; § 8 Nebentätigkeit; § 9 Schadensersatzhaftung des Beamten (gegenüber seinem Dienstherrn und gegenüber Dritten); § 10 Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn (seinem Beamten gegenüber); § 11 Dienstliche Beurteilung; § 12 Personalakten; § 13 Leistungsstufen, -prämien und -zulagen; § 14 Dienstanfall; § 15 Rückforderung von Besoldung, Versorgung oder sonstigen Leistungen des Dienstherrn.

Das Werk ist gut erschlossen durch eine Inhaltsübersicht und ein Inhaltsverzeichnis sowie ein detailliertes Stichwortverzeichnis. Die Belege sind in Fußnoten ausgelagert.

Die Literatur ist angemessen berücksichtigt, die Judikatur – bis hinab zu der der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte – ist sorgfältig ausgewertet, was für den Adressatenkreis von hervorragender Bedeutung ist.

b) An einen speziellen Adressatenkreis, nämlich an künftige Fachanwälte, wendet sich

Helmut Schnellenbach/Jan-Peter Fiebig, Öffentliches Dienstrecht, 3., überarbeitete Aufl., Hagener Wissenschaftsverlag, Hagen 2015, Vertrieb durch den Berliner Wissenschaftsverlag, ISBN 978-3-8305-3452-5. Kartoniert, 254 Seiten, 39,- €.

Der Text enthält – wie es auf dem Umschlag heißt – den Lehrstoff einer der Fachanwaltsordnung entsprechenden Ausbildung. Das Werk eigne sich in besonderer Weise für eine berufsbegleitende Fachanwaltsausbildung, aber auch für ein Selbststudium mit Hilfe ergänzender Fachliteratur.

Unklar ist allerdings, auf den Erwerb welcher Fachanwaltsbezeichnung das Werk vorbereiten soll. Denn gemäß § 1 der Fachanwaltsordnung in der Fassung vom 1. 1. 2015 kann die Bezeichnung Fachanwalt verliehen werden für das Verwaltungsrecht, das Arbeitsrecht sowie weitere knapp zwanzig anwaltliche Tätigkeitsbereiche; einen Fachanwalt für öffentliches Dienstrecht oder für Beamtenrecht gibt es bisher jedoch nicht. Der Nachweis besonderer Kenntnisse des **öffentlichen Dienstrechts** kann allerdings dazu dienen, die Bezeichnung **Fachanwalt für Verwaltungsrecht** zu erwerben (§ 8 Nr. 2 Buchst. e Fachanwaltsordnung). Ob der Nachweis besonderer Kenntnisse nur des Beamtenrechts dafür ausreicht, erscheint zumindest zweifelhaft.

Entgegen dem Titel des Buches befasst es sich ausschließlich mit dem Beamtenrecht, wenn man von den äußerst knappen Ausführungen zu den privatrechtlichen Dienstverhältnissen (S. 23) und der tabellarischen Gegenüberstellung Beamte/Arbeitnehmer (S. 24) einmal absieht.

Autoren des Werks sind der bereits vorgestellte Helmut Schnellenbach und Jan-Peter Fiebig, der am Verwaltungsgericht Düsseldorf überwiegend mit dem Beamtenrecht befasst ist. Das Werk setzt sich aus drei Teilen zusammen, die eigenartigerweise keine Überschriften haben, welche den Inhalt kennzeichnen. Jeder Teil beginnt mit der Angabe eines „Lernziels“:

Teil 1 (S. 17 - 88) gibt einen kurzen Überblick über den öffentlichen Dienst und behandelt alsdann die Rechtsgrundlagen des Beamtenrechts, das Beamtenverhältnis, die rechtliche Stellung (Rechte und Pflichten) der Beamten, die Grundzüge des Personalvertretungsrechts sowie den Rechtsschutz im Beamtenverhältnis. Das Disziplinarrecht wird auf S. 59 - 62 nur gestreift. Teil 2 (S. 91 - 173) umfasst die Abschnitte Fürsorge- und Schutzpflichten des Dienstherrn, die für die Karriere besonders bedeutsame dienstliche Beurteilung (S. 113 - 132) sowie – besonders eingehend – den Konkurrentenrechtsschutz (S. 133 - 173). Teil 3 (S. 177 - 254) widmet sich der Besoldung und Versorgung, einschließlich der Rückforderung der Bezüge durch den Dienstherrn. Überspitzt formuliert, handelt es sich bei dem Werk um eine light-Version von Schnellenbachs „Beamtenrecht in der Praxis“.

Die Nachweise von Literatur und Judikatur beschränken sich auf das Wesentliche. Ein Allgemeines Literaturverzeichnis und Angaben zur Vertiefung bestimmter Probleme fehlen ebenso wie ein Stichwortverzeichnis, von einem Abkürzungsverzeichnis ganz zu schweigen.

Der Darstellung zugrunde liegen in erster Linie die bundesrechtlichen Vorschriften (BBG, BeamtStG, Bundespersonalvertretungsgesetz, Bundesdisziplinarrecht usw.), auf das Landesrecht wird nur sporadisch hingewiesen.

Das Werk dürfte den ihm zugedachten Zweck (s.o.) erfüllen. Für Studenten ist es kaum geeignet.

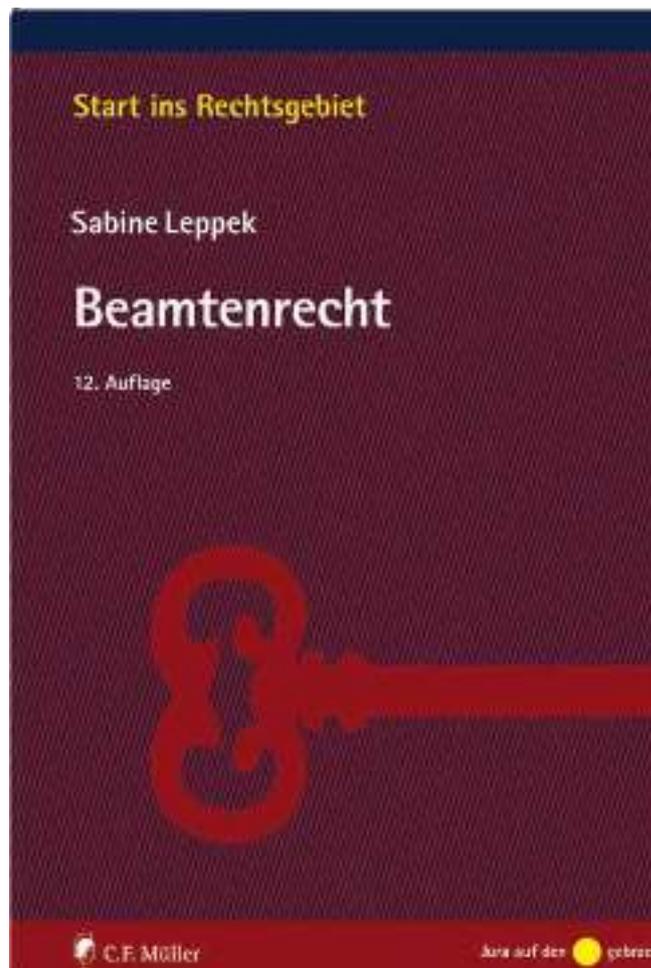
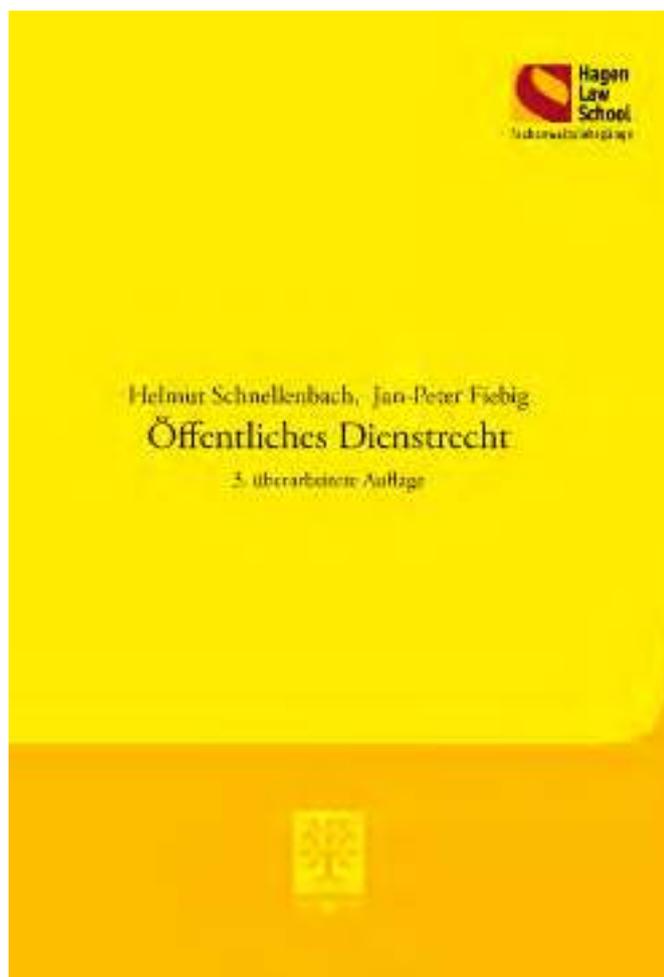
c) Der von Fritjof Wagner begründete Grundriss

Sabine Leppke, Beamtenrecht, 12., neu bearbeitete Aufl., C.F. Müller, Heidelberg 2015, ISBN 978-3-8114-9541-8. Kartoniert, XVIII, 200 Seiten, 20,95 €.

richtet sich laut Vorwort in erster Linie an Studenten der Fachhochschulen und der Hochschulen für öffentliche Verwaltung, an deren Lernzielen er sich orientiert. Er will aber auch Jurastudenten, Rechtsreferendaren und Verwaltungspraktikern von Nutzen sein. Die jetzige Autorin ist Professorin an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Sie hat, wie sie um Nachsicht bittend ebenfalls im Vorwort schreibt, der besseren Lesbarkeit wegen darauf verzichtet, sämtliche Begriffe zu „gendern“. Dazu kann man nur sagen: Gott sei Dank. Im juristischen Schrifttum hat sich jene Verunstaltung der Sprache, welche die Gleichberechtigung der Geschlechter keinen Millimeter voranbringt, glücklicherweise noch nicht ausgebreitet.

Die Darstellung setzt sich aus vier Teilen zusammen. Der Erste Teil (§§ 1 - 7, S. 1 - 55) erörtert Grundlagen, wie etwa den Begriff des öffentlichen Dienstes, die geschichtliche Entwicklung des Beamtentums, das Beamtentum (gemeint ist: Beamtenrecht) im Rechtssystem, das Beamtenverhältnis, die verschiedenen Amtsbegriffe und das Laufbahnrecht. Im Zweiten Teil (§§ 8 - 13, S. 56 - 116) werden Begründung, Veränderung und Beendigung des Beamtenverhältnisses dargestellt. Der Dritte Teil (§§ 14 - 18, S. 117 - 162) behandelt die Rechte und Pflichten des Beamten. Der abschließende Vierte Teil (§§ 19 und 20, S. 163 - 178) ist dem Rechtsschutz des Beamten gewidmet.

Jeder Paragraph wird mit Wiederholungsfragen abgeschlossen. Der Anhang I (S. 179 f.) enthält ein Muster für die Prüfung der Erfolgsaussichten eines von einem Beamten eingelegten Widerspruchs. Im Anhang II (S. 181 - 194) finden sich Hinwei-



se für die Bearbeitung beamtenrechtlicher Fälle sowie 18 kleine Fälle nebst Lösungsvorschlägen. Darüber hinaus sind in den Text mehrere Schaubilder eingestreut.

Wie aus der voraufgehenden Zusammenstellung ersichtlich, beschränkt sich die Darstellung seiner Zielsetzung entsprechend auf den „harten Kern“ des Beamtenrechts. Nur knapp skizziert werden das Besoldungs- und Versorgungsrecht (S. 156 - 160) sowie das Disziplinarrecht (S. 131 - 138), während das Personalvertretungsrecht fast völlig ausgeblendet ist. Der Konkurrentenklage wird immerhin auf zwei Seiten (S. 176 f.) gedacht.

Die (nach Anzahl und Auswahl ausreichenden) Belege sind in Fußnoten verbannt. Zu Beginn einiger Paragraphen wird weiterführende Literatur nachgewiesen. Wichtige Schlagwörter sind gefettet. Das Büchlein enthält die üblichen Register.

Der Darstellung zugrunde liegt ausschließlich das für Bundesbeamte geltende Recht, in erster Linie also das Bundesbeamtengesetz. Das Beamtenstatusgesetz und die Landesbeamtengesetze werden nicht berücksichtigt. Der didaktisch geschickte, empfehlenswerte Grundriss dürfte deshalb vor allem für Studenten der Hochschule, an der die Verfasserin tätig ist, von Nutzen sein.

d) Auf dem niedersächsischen Beamtenrecht basiert der Grundriss

Nicole Reese/Stephan Höfler/Torsten Kölle, Das Recht der Landes- und Kommunalbeamten, Maximilian Verlag, Hamburg 2013, ISBN 978-3-7869-0902-6. Kartoniert, 243 Seiten, 29,90 €.

In einer Synopse (S. 212 - 240) sind die Parallelvorschriften des Beamtenrechts von Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zusammengestellt, wobei auf wesentliche Abweichungen von der niedersächsischen Rechtslage aufmerksam gemacht wird. Außerdem wird – bei Landes- und Kommunalbeamten unverzichtbar – das Beamtenstatusgesetz (s.o.) herangezogen.

Die drei Autoren sind als Professorin, Dozent bzw. Lehrbeauftragter der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen verbunden. Wer von ihnen welche Teile bearbeitet hat, ist nicht ersichtlich.

Laut dem Vorwort, das putzigerweise erst nach dem Inhalts-, dem Literatur-, dem Abkürzungs- und dem Abbildungsverzeichnis (alle Seiten unpaginiert) abgedruckt ist, wendet sich das Buch an „alle, die auf Landes- und Kommunalebene mit dem Beamtenrecht in der Praxis oder der Ausbildung befasst sind“. Inhaltlich seien die Ausführungen auf die Fachrichtung Allgemeine Dienste abgestellt. Eine „abschließende wissenschaftliche Diskussion aller Themenbereiche“ sei nicht beabsichtigt und ist – wie man hinzufügen möchte – auch nicht ansatzweise erfolgt.



Die Darstellung setzt sich aus vier Kapiteln zusammen. 1. Allgemeine Grundbegriffe (u.a. Begriff und Angehörige des öffentlichen Dienstes, geschichtliche Entwicklung, verfassungsrechtliche Grundlagen des Beamtenrechts, hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums, Amtsbegriffe, Laufbahnen); 2. Der beamtenrechtliche Werdegang (u.a. Arten des Beamtenverhältnisses, Ernennung); 3. Der Beamte innerhalb des Binnensystems Verwaltung (u.a. Umsetzung, Versetzung, Abordnung, Laufbahnwechsel, Rechte und Pflichten des Beamten sowie Disziplinarrecht); 4. Beendigung des Beamtenverhältnisses (u.a. Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Eintritt in den Ruhestand). Behandelt werden im Wesentlichen nur die Kernmaterien des Beamtenrechts. Besoldungsrecht (S. 61 f., 154) und Disziplinarrecht (S. 167 - 169) werden nur gestreift, etwas eingehender werden die Beteiligungsrechte der Personalvertretung (S. 42, 77 - 81) erörtert.

In den Text eingestreut sind einige nützliche Schaubilder sowie Muster für Ernennungsurkunden (S. 89 ff.) und für Urkunden zur Beendigung des Beamtenverhältnisses (S. 213 ff.). Die (rare) Belege sind in Fußnoten ausgelagert. Weiterführende oder vertiefende Literatur zu den einzelnen Kapiteln oder Abschnitten finden sich nur ganz selten.

Die Darstellung bewegt sich auf bescheidenem Niveau; eine wissenschaftliche Vertiefung ist nirgends erkennbar und ist wohl auch nicht angestrebt (s.o.). Durchaus kennzeichnend für die Qualität einiger Teile des Buches sind die Ausführungen zur Konkurrentenklage (ganze zehn Zeilen!) auf S. 68, die sprachlich misslungen und sachlich größtenteils zweifelhaft bis falsch sind. Sprachliche und sachliche Mängel durchziehen weite Teile des Werks.

Dazu nur einige wenige Beispiele (Kursivdruck nicht im Original): „...es entstand beispielsweise 1805 die Bayerische Hauptlandes-Pragmatik, die ebenfalls das Lebenszeitprinzip verankerte, ein Versorgungssystem für den Beamten und seine Angehörigen *schaffte*“ (S. 22). Auf derselben Seite wird behauptet, schon während des Kaiserreichs sei den Beamten „der Zugang zu den neu geschaffenen Verwaltungsgerichten“ eröffnet worden; das trifft so nicht zu. Auf der folgenden Seite ist von dem „großen Wurf eines neuen *Beamtenverhältnisses*“ die Rede; gemeint ist wohl: *Beamtenrechts*. Ebenfalls auf S. 23 wird gesagt, das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums habe das Ziel gehabt, „*ungewünschte* Beamte zu entfernen und *erwünschten* Personen einen adäquaten Beamtenposten zu verschaffen“. Was soll man von einem Satz wie dem folgenden halten (S. 24): „Schließlich waren die Beamten nur noch *Verpflichtete Hitlers* und mussten jederzeit für dessen ‚*nationale Gesinnung*‘ eintreten.“ Auf derselben Seite: „Nach Erlass dieses Gesetzes traten ca. 300.000 Beamte der NSDAP bei, ob aus Überzeugung, Angst oder *Pragmatismus* ist ungeklärt“ – gemeint ist vermutlich: *Opportunismus*. Auf S. 24/25 wird behauptet, die Amerikaner und Briten hätten das *Beamtenrecht* (gemeint ist wohl: *Beamtenrecht*) modifiziert und „eine Zweiteilung in Beamte und Arbeiter, die dem deutschen öffentlichen Dienst bis *dato* (gemeint ist: bis *dahin*) wesensfremd war“. Das ist glatter Unsinn. Arbeiter im öffentlichen Dienst gab es bereits zu Kaisers Zeiten, Angestellte spätestens ab dem Ersten Weltkrieg (Kriegswirtschaft!). Ebenfalls unzutreffend ist der sich unmittelbar anschließende Satz: „Einige deutsche Länder, die ja nun wieder Dienstherren der Beamten waren, schafften das Beamtenrecht ebenfalls ab, ...“. Nichts dergleichen geschah, es verblieb bei der Verheißung eines einheitlichen öffentlichen Dienstrechts, die noch heute in der hessischen Landesverfassung (Art. 29 Abs. 1 und Art. 135) der Verwirklichung harrt. Unzutreffend ist es ferner, wenn auf S. 43 ausgeführt wird, das Beamtenrecht sei Verfassungsrecht, „soweit es um die wesentlichen Funktionen des Beamtenrechts im Staat geht“. Auf S. 130 wird behauptet, bei einem Nichtverwaltungsakt handele es sich im Allgemeinen Verwaltungsrecht um einen scheinbaren Verwaltungsakt, dem es an der Bekanntgabe gemäß § 43 fehle und der deshalb nicht existent sei. Das ist nicht nur schlechtes Deutsch sondern auch inhaltlich zweifelhaft, was hier nicht näher ausgeführt werden kann. Gleiches gilt für den Satz auf S. 150: „Überhaupt ist jegliche Konstruktion, die einen gänzlichen Verzicht der Grundrechte vorsieht, nicht vertretbar.“ Auf S. 154 heißt es: „Das Recht Besoldungsgesetze zu erlassen, steht nach der Föderalismusreform gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG den Ländern zu.“ Abgesehen davon, dass nach dem dritten Wort ein Komma fehlt, ist die Aussage inhaltlich falsch. Die genannte GG-Vorschrift legt nur fest, welche Gesetzgebungsbefugnisse dem *Bund* zustehen, die der *Länder* ergeben sich dagegen aus Art. 70 Abs. 1 GG, wonach die Länder das Recht zur Gesetzgebung haben, soweit das Grundgesetz sie nicht dem Bund verleiht. Auf S. 162 liest man: „Nach § 35 S. 1 BeamStG hat der Beamte *seinen Vorgesetzten* zu beraten und zu unterstützen. Diese Verpflichtung ist umfassend zu verstehen und gilt *auch gegenüber gleich- und nachgeordneten Mitarbeitern*.“ Wie das?

Das ist bei weitem nicht alles, was zu bemängeln ist. Andererseits enthält der Grundriss auch durchaus brauchbare Darlegungen. Kurzum: das Werk ist mit Vorsicht zu genießen. ■

Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war.
hwlaubinger@t-online.de



Strafrecht

Prof. Dr. Michael Hettinger

Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung. Herausgegeben von Christoph Knauer, Hans Kudlich und Hartmut Schneider. Band 1: §§ 1-150 (Bandredakteur: Hans Kudlich) Verlag C.H. Beck, München 2014. XXXIX, 2212 S., Leinen, € 299. Vorzugspreis bei Abnahme aller drei Bände € 279. Kombipreis für Bezieher des Münchener Kommentars zum StGB € 239,- (bei Gesamtabnahme beider Werke).

Dass wir im Strafprozessrecht unter einem Mangel an Kurz-, Hand-, ein- oder vielbändigen Kommentaren litten, lässt sich wahrlich schon lange nicht mehr sagen. Etliche der großen „Einbänder“ wurden im fachbuchjournal 6/2013, S. 32-36 in den seinerzeit jeweils neuesten Auflagen schon vorgestellt. Inzwischen liegen auch die beiden Großkommentare, der Systematische Kommentar-StPO und der Löwe/Rosenberg, StPO, in der 4. Auflage (SK-StPO) und der 26. (LR) Auflage, wieder abgeschlossen vor (vom SK-StPO ist Bd. IV, §§ 198-246) bereits in der 5. Auflage erschienen. Als „mittelgroßer“, mehrbändiger StPO-Kommentar war bislang der Kleinknecht/Müller/Reitberger (KMR-StPO) der einzig aktuelle (als Loseblattausgabe), da die 1. Auflage des vierbändigen Alternativkommentars (AK-StPO; 1988-1996) zugleich die letzte geblieben war. 2014 hat nun der Verlag C.H. Beck begonnen, seine Reihe Münchener Kommentare um einen dreibändigen Kommentar zur StPO zu ergänzen (zum 1. Band des MüKo-StGB, 1. Aufl. 2003, s. die Rezension in NJW 2003, 2368 f.). Herausgeber des neuen

Kommentars sind mit *Christoph Knauer* ein Rechtsanwalt, mit *Hans Kudlich* ein Hochschullehrer und mit *Hartmut Schneider* ein Bundesanwalt am BGH. Geplant ist ein Gesamtumfang von 6100 Seiten.

Der 1. Band, den *Kudlich* als Bandherausgeber betreut hat, umfasst die §§ 1-150. Neben dem Herausgeber arbeiten 16 Autoren an diesem Band mit, drei Staatsanwälte, fünf Richter, vier Rechtsanwälte und fünf Wissenschaftler. Band 2 soll die §§ 151-332 (ca. 2100 Seiten) enthalten, Band 3 die §§ 333-495 StPO; ferner GVG, EGGVG, MRK, EGStPO, EGStGB, ZSHG, StrEG, JGG, AO, G10 (ca. 1800 Seiten). Im Vorwort betonen „Herausgeber und Verlag“ die mindestens gleich bedeutsame Rolle „des Strafprozessrechts neben dem materiellen Strafrecht, was „in alten Zeiten“ mit mehr Recht geschrieben werden konnte als heute, wo mehr außerhalb der Hauptverhandlung „verhandelt“ wird als innerhalb, weil eine solche Hauptverhandlung dort häufig ausfällt, wo das Opportunitätsprinzip gilt (§§ 153 ff. StPO), die „Verständigung im Strafverfahren“ gesucht und gefunden wird (§ 257c StPO) oder ein Strafbefehl mangels Einspruchs einem rechtskräftigen Urteil gleichsteht (§§ 407, 410 I, III StPO). Überflüssig wird das Strafprozessrecht dadurch nicht, weil durchaus auch weiterhin Kenntnisse dieses Rechts notwendig sind, um das Stadium des Verhandeln-Könnens überhaupt zu erreichen. Dazu mehr zu sagen, ist hier nicht der Ort. Dem Verlag erschien es, ausweislich des Vorworts, jedenfalls „sinnvoll, das in der Praxis erfolgreiche Format eines Münchener Kommentars auch auf das Strafprozessrecht auszudehnen“. Eine Konkurrenz zu Produkten aus dem eigenen oder „verbündeten“ Häusern wird nicht befürchtet, weil in „Einbändern“, so das Vorwort, „aus Umfangsgründen Lösungsvorschläge mitunter nur präsentiert, nicht aber entwickelt werden können“, in vielbändigen hingegen „für den Praktiker mitunter die rasche Orientierung schwierig sein“ könne. Der MüKo-StPO soll die „goldene Mitte“ bilden. Der Kommentar will die Vorschriften, die in den letzten Jahren durch wichtige Reformgesetze geändert worden sind und auch weiterhin von Reformvorschlägen begleitet werden, in den Mittelpunkt stellen. Altes Fallmaterial und „ausgetragene oder nicht mehr praxisrelevante Streitstände“ sollen zugunsten „moderner strafprozessualer Entwicklungen“, die „kritisch zu begleiten“ sind, draußen vor der Tür bleiben. Da der MüKo sich an alle strafrechtlichen Praktiker wendet, versucht er – auf der Basis der höchstrichterlichen Rechtsprechung und zuverlässiger Wiedergabe der wesentlichen Literatur – „stets klare und praxisnahe Lösungsvorschläge und Entscheidungshilfen anzubieten“. Wichtig könne er auch für die „anwendungsbezogene Wissenschaft“ sein. Die Bände seien einheitlich aufgebaut: Regelmäßig begännen die Erläuterungen mit der Erörterung des Zwecks und der Rechtsnatur der jeweiligen Norm. Entwicklungsgeschichtliches werde nur dort vertieft, wo es für die Anwendung der Norm noch bedeutsam sei. Die Erläuterungen gingen jeweils vom Wortlaut aus; wo nötig, werde auf Aspekte des internationalen, insbesondere des europäischen Rechts hingewiesen. Der Bearbeitungsstand ist grundsätzlich Ende 2013/Anfang 2014, der Gesetzesstand Mitte 2014. Sympathisch ist

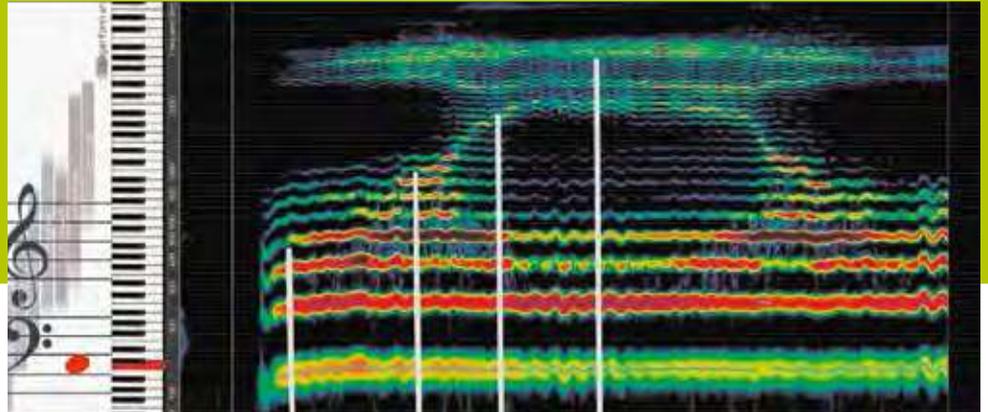
(mir) der Hinweis, dass es angesichts der Vielzahl von Autoren „einen punktgenauen identischen Bearbeitungsstand“ in allen Teilen nicht gibt.

Den Erläuterungen vorangestellt sind ein (alphabetisch, nicht zeitlich geordnetes) Schrifttum und eine Übersicht zur schnellen Orientierung, was bei umfangreichen Kommentierungen hilfreich ist (Zitiervorschlag: MüKoStPO/Bearbeiter § ... Rn. ...). Nachweise sind durchgehend in die Fußnoten verbannt. Fettdruck wird sparsam verwendet und ist deshalb hilfreich zum Auffinden speziellerer Probleme. Die Entscheidungen sind, wie im MüKo-StGB, mit Entscheidungsdatum, Aktenzeichen und Fundstelle zitiert. Kommentare sind sehr oft, Lehrbücher und Monografien sowie Aufsätze in „autorenabhängiger“ Häufigkeit registriert. „Vorbemerkungen“ sind den Erläuterungen zu den §§ 22 ff., 48 ff., 111b ff. und 133 ff. vorangestellt. Neben Inhalts-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis vorweg findet sich ein nach Hauptschlagwörtern mit bis zu drei Gliederungsebenen ausdifferenziertes Sachverzeichnis am Ende des Bandes. Schon hier zeigt sich an den häufigen Zitierungen die Bedeutung der von *Kudlich* geschriebenen 204-seitigen Einleitung mit 663 Rn. (in 10 Kapiteln von A-J), die offenbar die Erläuterung der Normen selbst in vielerlei Hinsicht entlasten soll. In dieser Einleitung steigt *Kudlich* vom Olymp des Wesens und Ziels des Strafprozesses (heißt: „unseres“ Verfahrensrechts) über die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die Verfahrensmaximen, über Ablauf, Beteiligte und Interaktion, Prozessvoraussetzungen, Beweisrecht sowie Rechtskraft und ihre Durchbrechungen sowie die besonderen Verfahrensarten durch bis zur Auslegung des Strafprozessrechts und zu den internationalen Dimensionen des Strafverfahrensrechts. Weder hier noch in den Kommentierungen ufern die Literaturnachweise aus; der Rechtsprechung wird freilich, dem Ziel des Kommentars entsprechend, mehr Raum gegeben. Der Text der Einleitung ist konzentriert, die Sprache einfach. Am Prozessrecht interessierten Examenkandidaten kann ihre Lektüre wärmstens empfohlen werden, denn anhand dieses Textes wird die Wiederholung der Grundlagen womöglich zum Vergnügen. Will man sich einen ersten Eindruck von diesem Kommentar verschaffen, stellt sich z.B. – naheliegend – die Frage, welche Erläuterungen besonders umfangreich geraten sind? Die Werbung meint, umfangreich seien die zu §§ 48-130 StPO, also von S. 442bis 1839, sprich 1398 von 2173 Textseiten. Sehr aussagekräftig ist das nicht. Interessanter ist da schon die Frage, wo Bearbeiter Schwerpunkte setzen. Das ist etwa der Fall beim 3. Abschnitt des 1. Buches, Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, dem die Rechtsanwältinnen *Conen* und *Tsambiakis* eine 74-seitige Kommentierung angedeihen lassen. Davon entfallen 20 S. nicht zufällig auf die Erläuterung zur „Ablehnung eines Richters“, § 24 StPO. Dass in diesen Erläuterungen verschiedentlich auch schon einmal von einer besseren Praxis „geträumt“ wird, ist nicht überraschend. Auch zur Rechtsmittelbelehrung gem. § 35a StPO und zum Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 StPO sind die Erläuterungen verhältnismäßig ausführlich. Gleiches gilt – praktisch gesehen naheliegend – für § 94 (Gegenstand der Beschlagnahme) und § 100a (Überwachung der Telekommunikation) StPO. Dass es sich

um einen mehrbändigen Kommentar zur StPO handelt, sieht man u.a. an den ausführlichen Vorbemerkungen zu den §§ 133-136a StPO (Vernehmung des Beschuldigten), wie man schon an der vorweggestellten mehr als 4-seitigen Literatur ablesen kann, einem nie versiegenden Quell von Problemen, einem „Dauerbrenner“ (vgl. nur Vor. §§ 133 ff. Rn. 23-33). Hat man einige Filme der Serie „Tatort“ gesehen, beschleicht einen häufiger das Gefühl, in diesem finde eine Art „Volkserziehung“ dahin statt, dass Polizeibeamte von ihnen als Beschuldigte angesehene Personen locker weiterhin als Zeugen behandeln und auf diese Weise die Pflicht zur Belehrung über das Schweigerecht aushebeln „dürfen“, was keineswegs der Fall ist (§ 163a IV StPO).

Die kurze Passage zu Pflicht- und Ersatzverteidiger in der Einleitung (Rn. 317, 319) ruft in Erinnerung, dass Erfindungen der Rechtsprechung, die in ihrer Reichweite durchaus problematisch sein können, durch Zeitablauf und Gewöhnung nicht mehr als „problematisch“ empfunden werden. So steht denn in Rn. 319 (nur noch): „Auch wenn eine Wahlverteidigung erfolgt, ist nach Auffassung der Rspr. bei Vorliegen eines sachlichen Grundes die Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers möglich, obwohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich (!?) vorsieht“ (Fn. 609 führt hierzu zwei Entscheidungen des BVerfG auf, womit die Rechtsfrage in der Tat für die Praxis als erledigt anzusehen ist; krit. demgegenüber AK-StPO/*Stern*, 1992, Vorbem. §137 Rn. 34-37; Vorbem. §140 Rn. 9, 45 ff.; es ist schon bemerkenswert, dass dieser m.E. regelungsbedürftige Bereich immer noch nicht normiert ist, so wenig etwa wie die Problematik verdeckter Ermittler, nicht offen ermittelnder Polizeibeamten und V-Leute; hier scheint etwas in Planung zu sein). Die Akteneinsicht (§147 StPO) wird von einem Anwalt und einer Anwältin auf 26 Seiten unter intensiver Auswertung der Rspr. kommentiert (zum Begriff der Akte Rn. 11-22, zu den Beweisstücken Rn. 23). Klar, dass auch die neuen §§ 58b (zur Übertragung der Vernehmung [Video-Konferenz]), 100j (Auskunft über nach §§ 95 und 111 TKG gespeicherte Daten) und 114b StPO (Belehrungspflicht nach der Verhaftung) auf der Basis der Materialien schon recht ausführlich erläutert werden. Die Kommentatoren werden gespannt auf die ersten höchstrichterlichen Entscheidungen warten. Fragt man, wo zu spüren ist, dass es sich bei dem MüKo-StPO zwar nicht um einen „großen“, aber eben doch um einen „größeren“ Kommentar handelt, so genügt ein Blick etwa auf den Umfang der Erläuterungen zu den §§ 37 (Verfahren bei Zustellung), 58 (Vernehmung; Gegenüberstellung), 58c (Aufzeichnung der Vernehmung), 60 (Verbot der Vereidigung), 68b (Zeugeneinsatz), 72-74 (zum Sachverständigen), 81a (körperliche Untersuchung; Blutprobe), 81e-h (molekulargenetische Untersuchungen, DNA-Identitätsfeststellungen und DNA-Reihenuntersuchungen), 137-149 (Verteidigung). Der Umfang der Erörterungen, der hier jeweils geboten wird, ist in „Einbändern“ nicht zu leisten.

Nach dem Erscheinen des 1. Bandes ist noch an das geflügelte Wort zu erinnern, dass man den Tag nicht vor dem Abend loben soll, wohl wahr. Aber der Tag des MüKo-StPO hat jedenfalls gut begonnen. Das Werk wird in der Praxis Anklang finden, wie schon jetzt vermutet werden kann. (mh) ■



Elaine Kelman & Alison Nicholas: Der Palin PCI-Ansatz. Eine Konzeption zur Therapie frühkindlichen Stotterns. Aus dem Englischen übersetzt und bearbeitet von Claudia Iven & Bernd Hansen, inkl. CD mit Kopiervorlagen, Informationsmaterialien und Reflexionshilfen für Eltern. Idstein: Schulz-Kirchner Verlag 2014, 250 Seiten, ISBN 978-3-8248-1173-1, 78,99 €

Stottern beginnt meist im Alter zwischen zwei und vier Jahren, parallel zur rasanten kindlichen Sprachentwicklung. Obwohl bei 75% der Kinder solche Sprechunflüssigkeiten wieder verschwinden, sollte frühzeitig geklärt werden, bei wem das Risiko eines chronischen Stotterns besteht. Aktuelle Forschungsergebnisse haben gezeigt, wie wertvoll eine frühe Intervention sein kann, um eine Chronifizierung des Stotterns oder das Auftreten sekundärer Probleme zu verhindern. Deshalb suchen heute mehr Eltern professionellen Rat bei einer Logopädischen Praxis, wenn ihre Kinder in der Spracherwerbsphase Redeflussstörungen zeigen. Sprachtherapeutinnen sind mitunter methodisch unsicher, wie sie mit sehr jungen stotternden Kindern und ihren Eltern am besten arbeiten sollen. Ihnen wird dieses Buch eine große Hilfe sein.

Das vorliegende Konzept zur Diagnostik und Therapie stotternder Kinder im Alter von 2;6 bis 7 Jahren wurde am Londoner *Michael Palin Centre for Stammering Children (MPC)* entwickelt. Stifter des Instituts ist der britische Schauspieler Michael Palin (einst Mitglied der Monty-Python-Gruppe), dessen Vater stotterte. Die Autorinnen E. Kelman und A. Nicholas vom MPC ebenso wie die deutschen Übersetzer Drs. C. Iven und B. Hansen haben sich als Sprachtherapeuten seit vielen Jahren auf die Stottertherapie spezialisiert.

PCI steht für „Parent-Child Interaction“, die kommunikative Interaktion zwischen Eltern und Kind. Der Palin PCI-Ansatz kombiniert indirekte und direkte Interventionsformen; es wird auch direkt mit dem Kind an seiner Sprechweise gearbeitet, im Mittelpunkt steht jedoch die indirekte Therapie – die Arbeit mit den Eltern. Das *Palin Centre* geht davon aus, dass Eltern instinktiv wissen, was ihrem stotternden Kind hilft, sich dessen aber oft nicht bewusst sind. Bei anderen Programmen

werden Eltern über richtige Interaktionsstrategien belehrt, indem die Therapeutin diese vorführt, damit die Eltern sie nachahmen, üben und allmählich übernehmen. Bei Palin PCI lernen die Eltern anhand von Videos, die von ihnen im Spiel mit ihrem Kind aufgenommen wurden, was sie selbst bereits intuitiv richtig machen und künftig öfter bewusst tun sollten. Die Autorinnen haben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und eines multifaktoriellen Modells eine praxistaugliche Behandlungsstrategie entwickelt, die flexibel auf die Therapiebedürfnisse des einzelnen Kindes und seiner Familie zugeschnitten wird. Diese Flexibilität beruht ganz wesentlich auf der umfassenden Befunderhebung. Die Therapie wird logisch aus den erhobenen diagnostischen Informationen abgeleitet.

Wenn das Eingangsscreening auf Risiken einer chronischen Entwicklung hinweist, wird eine umfassende Diagnostik durchgeführt. Beim ersten Termin wird ein Video von den Eltern im Spiel mit dem Kind aufgenommen und später gemeinsam angeschaut. Außerdem wird ein Sprachentwicklungsprofil des Kindes erstellt, das Stottern untersucht (% gestotterte Silben, Art der Symptomatik, Sprechtempo) und die kindliche Perspektive des Problems erfragt. Dies ermöglicht erste Rückschlüsse auf die speziellen Therapiebedürfnisse des Kindes. Es folgt beim zweiten Termin ein ausführliches Anamnesegespräch mit den Eltern ohne Kind. Wichtige Themen sind dabei, wie die Eltern das Problem beschreiben, ihre Einschätzung der Schwere des Stotterns und ihrer eigenen Besorgnis auf einer Skala 0-7, andere Sprachprobleme des Kindes, Stottern in der Familie, Besonderheiten beim Essen und Schlafen, die Psychologie des Kindes und Erziehungsfragen. All diese Angaben werden in einen Klientenbogen eingetragen und ermöglichen eine auf die individuellen Bedürfnisse dieses Kindes und seiner Familie zugeschnittene Therapieplanung.

A und O der Palin PCI-Therapie sind „Extra-Spielzeiten“: fünf Minuten täglich, in denen ein Elternteil sich ausschließlich mit dem Kind beschäftigt, sein Spiel sprachlich begleitet und auf seine Äußerungen inhaltlich reagiert. 3-7 solcher „Extra-Spielzeiten“ pro Woche sollen die Eltern in den Familienalltag einplanen. Erst wenn sich alle daran gewöhnt haben, erhalten

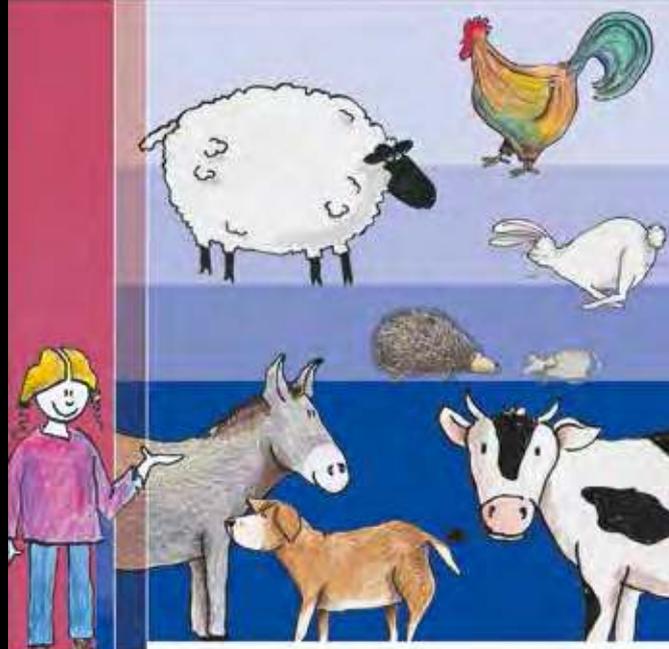


reinhardt

Löffler • Vogt (Hg.)

Strategien der Sprachförderung im Kita-Alltag

Mit Online-Materialien



reinhardt

Margit Berg

MuSE-Pro – Überprüfung grammatischer Fähigkeiten bei 5- bis 8-jährigen Kindern

Manual

Sprechen & Singen

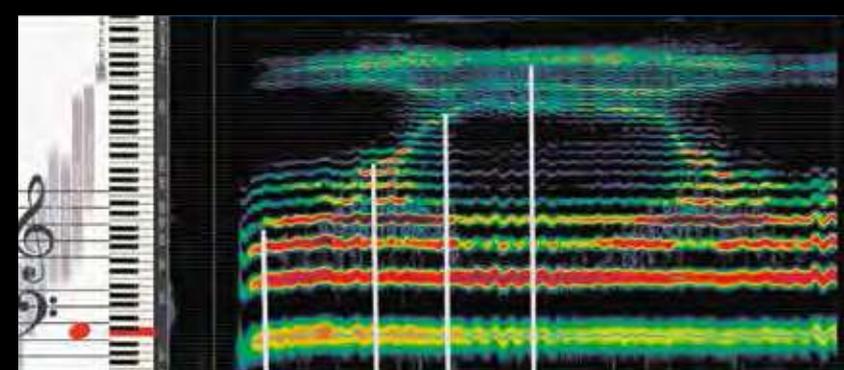


ISBN 978-3-00-43617-8

Olaf Nollmeyer

VoxVisionEar

Das Interaktive Sonagramm für Sprech- & Singstimme in Unterricht & Therapie

die Eltern die Aufgabe, während der fünf Spielminuten eine bestimmte, von ihnen selbst ausgewählte Interaktionsstrategie häufiger zu praktizieren: z.B. im Spiel dem Kind die Führung überlassen, statt Fragen zu stellen lieber das Spiel des Kindes versprachlichen, fehlerhafte kindliche Äußerungen nicht korrigieren, sondern einfach nur korrekt wiederholen, beim Sprechen Pausen machen, sich dem Sprachniveau des Kindes anpassen, das Kind loben und ermutigen.

Neben den Interaktionsstrategien gibt es Familienstrategien: Wenn die Eltern es schwierig finden, offen mit dem Stottern umzugehen, erhalten sie dazu ein Handout mit Tipps. Auch das Thema „Das Selbstvertrauen meines Kindes aufbauen“ wird in allen Therapien besprochen. Andere Themen sind nur in manchen Fällen bedeutsam: Wenn z.B. in einer großen Familie alle durcheinander reden, hilft das Mikrofonspiel, bei dem nur der reden darf, der gerade einen bestimmten Gegenstand, das „Mikrofon“, in der Hand hält. Familien mit Migrationshintergrund interessiert die Frage „Mit zwei Sprachen umgehen“. Andere haben das Problem, dass ihr Kind sich selbst zu hohe Leistungen abfordert oder abends nicht ins Bett gehen will oder dass es ihm schwer fällt, seine Gefühle auszudrücken. Alle Handouts und sonstigen Aufgabenzettel und Formulare finden sich übrigens auf der CD.

Die Palin-PCI-Intervention umfasst sechs Wochen mit einem wöchentlichen Praxistermin und weitere sechs Wochen, in denen die Eltern auf sich gestellt weiter machen, aber im Kontakt mit der Therapeutin stehen.

Die Autorinnen haben festgestellt, dass die meisten Kinder ihr Stottern bereits mit Hilfe der Interaktions- und Familienstrategien verlieren. Bei einigen Kindern bleibe die Sprechflüssigkeit aber Grund zur Sorge. In diesem Fall werden direkte Kind-Strategien in die Therapie einbezogen, die dem Kind zeigen, wie es sich selbst helfen kann. Dazu gehört die „Schildkrötensprache“ (langsam sprechen), die „Bussprache“ (Pausen zum Nachdenken machen), die „Flugzeugsprache“ (weicher Einsatz) und die Kunst, mit weniger Worten auf den Punkt zu kommen. Natürlich lasse der Palin PCI-Ansatz sich auch mit anderen direkten Therapieprogrammen für jüngere Kinder wie z.B. Lidcombe kombinieren.

Ein amerikanischer Professor vergleicht das Lesen dieses Buchs mit „dem Beobachten von Lehrtherapeutinnen durch eine Einwegscheibe, während sie ihre ganze Kunst vorführen“. Genau so ist es, vielen Dank dafür!

Abschließend noch ein Wort zur insgesamt gelungenen deutschen Ausgabe. Vielleicht könnte man bis zur nächsten Auflage die Übersetzung noch ein wenig überarbeiten. Der Inhalt ist durchaus korrekt, aber sprachlich schimmert häufig das englische Original zu sehr durch. (gl)

Cordula Löffler & Franziska Vogt (Hg.): Strategien der Sprachförderung im Kita-Alltag. 119 S., München-Basel: Ernst Reinhardt Verlag, ISBN 978-3-497-02547-3, 16,90 €

In diesem gelungenen Praxisbuch geht es um die alltagsorientierte Sprachförderung im Kindergarten. Diese ist etwas völlig anderes als die strukturierten Sprachförderprogramme,

womit vor einigen Jahren versucht wurde, sprachliche Defizite bei Vorschulkindern meist im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung durch stundenweise spielerische Trainingseinheiten auszugleichen. Sie erwiesen sich in mehreren Studien als enttäuschend unwirksam. Daraus zog man glücklicherweise den weisen Schluss, sich in der frühpädagogischen Forschung verstärkt der ganztägig stattfindenden Sprachförderung im Alltag der Kindertagesstätten (Kita) zuzuwenden und deren Qualität nicht länger dem Zufall und der Intuition des jeweiligen Kita-Personals zu überlassen.

Auch der Deutsche Bundesverband der Logopäden (dbl) nahm sich des Themas an und entwickelte ein Fortbildungskonzept für Erzieherinnen namens *Sprachreich*, das diese zu einer logopädisch orientierten (d.h. auch auf die Bedürfnisse von Kindern mit sprachlichen Defiziten ausgerichteten) Sprachförderung befähigen soll. Dazu benötigen die frühpädagogischen Fachkräfte (Erzieherinnen) Wissen über die kindliche Sprachentwicklung und Kriterien zur Beobachtung und Einschätzung des Sprachstandes der einzelnen Kinder, zudem ein bewusstes Rollenverständnis als Sprachförderin und ein Training in sprachförderlichem Verhalten, nicht nur in bestimmten Förderstunden, sondern den ganzen Tag über. Nach *Sprachreich* sind diese Grundprinzipien, etwas theoretisch, zergliedert in Beziehungsaufbau, non-verbale Kommunikation, Blickkontakt, korrekatives Feedback, Dialogaufbau, Inhalt vor Form, aktives Zuhören, Verständnissicherung und Fragen.

Wie bringt man nun all diese Elemente so zusammen, dass sie im Kita-Alltag auch wirklich umgesetzt werden? Dies ist Cordula Löffler, Franziska Vogt und ihren Mitautorinnen in diesem Buch großartig gelungen, indem sie eine Hauptidee der Spracherwerbsforschung ganz oben an stellen: den Dialog. Kinder lernen sprechen im (ganztägigen) Dialog mit erwachsenen Bezugspersonen, nämlich den Eltern und – gemessen an der Zeit den sie mit den Kindern täglich verbringen, nicht minder wichtig – den Erzieherinnen in der Kita. Dieser Dialog ist gerade mit den Kindern wichtig, die von sich aus wenig sprechen, die keine Fragen stellen oder gar Gespräche mit der Erzieherin anfangen. Sie muss in jeder Situation wissen, was das betreffende Kind gerade an Unterstützung und sprachlicher Information benötigt. Dazu muss die Erzieherin in der Lage sein, detaillierte Beobachtungen des Sprachverhaltens der Kinder ihrer Gruppe zu erheben, diese mit den Meilensteinen einer altersgemäßen Sprachentwicklung abzugleichen und daraus wiederum Förderschwerpunkte für jedes Kind ihrer Gruppe abzuleiten. Wie das geht, wird in den ersten zwei Kapiteln an zwei Beispielkindern, Manuel und Sophia, anschaulich gezeigt. Sophias Sprachentwicklungsstand ist altersgemäß. Die Erzieherin plant, sie zum Erzählen von Erlebnissen außerhalb der Kita anzuregen und ihr im Dialog weniger gebräuchliche Wörter und komplexere Satzstrukturen anzubieten. Manuel zeigt Ausspracheprobleme und braucht Unterstützung bei der Wortschatzerweiterung und der Bildung längerer Sätze und Nebensätze.

Die fünf Sprachförderstrategien werden in je einem Kapitel anhand realer Dialoge erläutert. Eine sehr praxisorientierte Idee ist der selbst zu bastelnde „Erinnerungskalender“, der in

der Kita auf den Tisch gestellt werden kann und mit je einem einprägsamen Merksatz an die fünf Strategien erinnert:

- 1. Dialoge mit Kindern:** Die Erzieherin nimmt wahr, was das Kind macht, und versprachlicht seine Handlung. Sie erkennt, was das Kind gerade interessiert und tritt mit ihm in einen längeren Dialog.
- 2. Schritt für Schritt den Wortschatz fördern:** Ob beim Basteln, Essen oder Betrachten eines Bilderbuchs überlegt sich die Erzieherin zwei bis drei für das Kind neue Wörter und verwendet diese Wörter bewusst viele Male.
- 3. Sprache modellieren:** Durch die korrekte Wiederholung fehlerhafter Äußerungen korrigiert die Erzieherin das Kind nebenbei, ohne das Gespräch zu unterbrechen und direkt auf den Fehler hinzuweisen. Dabei ergänzt die Erzieherin die Äußerung zum vollständigen Satz, den sie auch um weitere Elemente erweitern und umformen kann. So merkt das Kind, dass es richtig verstanden wurde und hört die Äußerung mit der richtigen Aussprache, Wortwahl und Satzstruktur.
- 4. Fragen:** Damit der Dialog möglichst lange weitergeführt wird, stellt die Erzieherin Fragen. Geschlossene Fragen kann das Kind mit Ja oder Nein beantworten. Sprachanregender sind offene Fragen oder sogenannte „W-Fragen“, die mit einem Fragewort (wer, wo, was, wie, usw.) beginnen. Allerdings sind Warum-Fragen schon schwierig, da sie oft mehrere Sätze als Antwort erfordern. Alternativfragen („Ist das ein Ruder oder ein Segel?“) sind nützlich beim Wortschatzerwerb, wenn das Kind gerade z.B. „Ruder“ kennen gelernt hat, es aber noch nicht ohne Hilfe abrufen kann.
- 5. Redirect:** Die Um- oder Weiterleitung von Anliegen, die Kinder an die Erzieherin richten, an andere Kinder, dient der Anbahnung von Gesprächen der Kinder untereinander. Kind: „Warum hat Julia keinen Rucksack dabei?“ Erzieherin: „Frag doch mal die Julia, warum sie heute keinen Rucksack dabei hat?“ Oder folgende Situation: Nico, der wenig spricht, nimmt sich wortlos eine Schaufel von Julia. Bevor der Konflikt eskaliert, schlägt die Erzieherin vor: „Nico, frag die Julia lieber erst, ob du ihre Schaufel haben kannst.“ Notfalls kann sie ihm bei der Formulierung helfen: „Sag einfach: kann ich mal die Schaufel haben?“

Im wirklichen Kita-Alltag werden diese Strategien natürlich nicht getrennt voneinander, sondern kombiniert angewendet. Wie die Vereinigung aller Sprachförderstrategien im realen Dialog funktioniert, veranschaulicht das letzte Kapitel.

Sehr hilfreich sind auch die Online-Materialien, darunter eine Übersichtstabelle „Meilensteine des Spracherwerbs“ und der vierseitige Beobachtungsbogen, der von der Erzieherin für jedes Kind ausgefüllt und anhand der Tabelle mit dem altersgemäßen Sprachwerb abgeglichen werden kann. Daraus leitet die Erzieherin ihre Förderschwerpunkte ab und erhält eine wertvolle Grundlage für das Elterngespräch. Bei nicht altersgemäßer Sprachentwicklung wird sie den Eltern empfehlen, eine Logopädin hinzuziehen.

Für mich als Sprachtherapeutin wäre eine solche frühpädagogische Fachkraft, die den Inhalt dieses Buches in ihrem Kita-Alltag täglich umsetzt, die ideale Partnerin für eine therapie-

begleitende Sprachförderung in der Kita. Denn parallel zu den maximal zwei logopädischen Behandlungseinheiten in der Woche brauchen diese Kinder unbedingt ganztägig eine mit der Therapie abgestimmte, alltagsorientierte Sprachförderung durch eine kompetente Erzieherin. (gl)

Margit Berg: MuSE-Pro – Überprüfung grammatischer Fähigkeiten bei 5–8-jährigen Kindern. Manual (25 Seiten) und Testmaterial inkl. 8 kleine Rateschachteln. München–Basel: Ernst Reinhardt Verlag, ISBN 978-3-497-02556-6, 59,90 €
Auswertungsbögen im 20er-Pack erhältlich: ISBN 978-3-497-02559-6, 8,90 €

Die Sprachheilpädagogin Margit Berg wollte mit MuSE-Pro ein alltagstaugliches Untersuchungsinstrument schaffen, das mit geringem Zeitaufwand die Überprüfung der grammatischen Fähigkeiten 5–8-jähriger Kinder ermöglicht und diese so wenig belastet, dass man es bereits beim ersten Kontakt einsetzen kann. Für den Spaß sorgen die ansprechenden farbigen Tierzeichnungen von Stefanie Brors und die Verpackung als lustiges Ratespiel mit acht „Streichholzschachteln“.

MuSE-Pro steht für „morphologische und syntaktische Entwicklung – Produktion“, d.h. es geht hier um die Überprüfung der produktiven grammatischen Fähigkeiten der Kinder, die im Rahmen anderer Sprachentwicklungstests meist durch die zeitaufwändige Transkription und Analyse der kindlichen Äußerungen z.B. zu einer Bildergeschichte erfolgt. Wer diesen Aufwand vermeiden will, steht vor der Aufgabe, für das Kind immer genau den passenden Kontext zu schaffen, in dem es die zu überprüfenden Strukturen gebraucht – wenn es sie denn schon erworben hat. Mit MuSE-Pro werden fünf Aspekte untersucht:

- Verbzweitstellung: Setzt das Kind das Verb an die zweite Stelle im Satz?
- Subjekt-Verb-Kongruenz: Verwendet es die passenden Verbformen, z.B. in der 2. und 3. Person Singular?
- Verwendet es die richtigen Artikelformen für Akkusativ und Dativ?
- Verbendstellung in Nebensätzen: Setzt es in Nebensätzen das Verb ans Ende?

Dies geschieht jedoch im Rahmen eines Ratespiels bzw. einer Hundegeschichte, die das Kind kaum als Test wahrnehmen wird. Zuerst erkennt es auf einem Bild acht Tiere. In jeder Streichholzschachtel klebt das Bild eines dieser Tiere. Das Kind darf die Schachtel aufziehen und wird gefragt: „Welches Tier siehst du?“ Die Antwort erfordert zwingend den Akkusativ: „(Ich sehe) den Esel“, „... die Maus“ usw. Fehlt der Artikel oder sagt es: „der Esel“ (Nominativ statt Akkusativ), macht der Untersucher einen Strich bei „inkorrekt“. Als nächstes darf das Kind die Schachteln nach rechts, mit Blick auf das Hinterteil des Tiers, aufziehen, wobei die Frage: „Wem gehört der Po?“ zwingend den Dativ erfordert.

Nun wird ein Bild betrachtet: Fünf Kinder stehen um einen Tisch, auf dem etwas mit einem Tuch bedeckt ist. Die Kinder

sollen raten, welches Tier unter dem Tuch steckt und dem versteckten Tier Fragen stellen, die vielleicht weiterhelfen: „Was frisst du? Wie siehst du aus? Wo wohnst du?“ (Hier geht es um die Verbzweitstellung und das Verb in der 2. Ps. Sing.)

Das nächste Bild enthüllt, wer unter dem Tuch gegessen hat: der Hund! Ein Kind auf dem Bild flüstert dem anderen etwas zu; der Untersucher verrät dem Testkind auch, was es sagt: „Der Hund, der auf dem Tisch sitzt, heißt Fido.“ Um die Fähigkeit des Kindes, komplexe Sätze zu rekonstruieren, zu überprüfen, wird das Kind aufgefordert, den Satz dem nächsten Kind auf dem Bild weiterzusagen.

Ein weiteres Bild zeigt den Hund Fido bei fünf Lieblingsbeschäftigungen. Das Kind soll raten, was Fido wohl zuerst macht. Antwort: „Zuerst schläft er, dann frisst er, usw.“ (Sätze mit 3. Ps. Sing. und vorangestelltem Adverb). Zu diesem Bild gehört auch eine Geschichte aus fünf komplexen Sätzen, die das Kind einzeln weitererzählen (rekonstruieren) soll.

Die Hundegeschichte geht noch weiter: Ein Bild zeigt den Hund und fünf Gegenstände. „Fido spielt mit allem, was er findet. Schau mal – womit spielt er denn?“ Antwort: „mit dem Seil“, „mit der Flasche“, usw. (Korrekt sind hier nur Antworten im Dativ.) Fido kann aber auch über diese Dinge springen. Worüber springt er? Antwort: „über das Seil“ (Hier wird der Akkusativ verlangt.)

Auf dem letzten Bild sieht man Fido bei weiteren Tätigkeiten. Das Kind kennt den Hund ja nun schon gut genug, um zu wissen, wann oder warum er etwas tut. Es wird ihm daher nicht schwer fallen, die Sätze des Untersuchers zu vervoll-

ständigen: „Der Hund wedelt mit dem Schwanz, wenn ...“ Korrekte Ergänzung des Kindes: „... er sich freut“ (Richtig ist, wenn das Verb an letzter Stelle steht.)

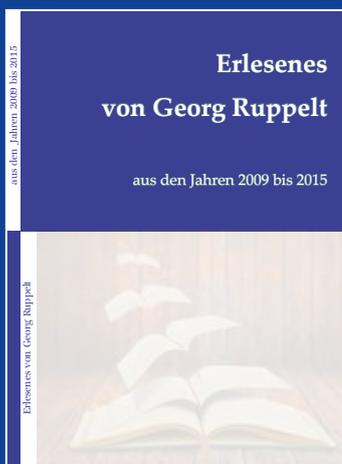
Nicht mehr als 15 Minuten soll die Durchführung des Tests in Anspruch nehmen. Möglich wird dies durch den Verzicht auf weitere Prüfbereiche (z.B. Satzverständnis, Pluralbildung) und eine vereinfachte Durchführung und Auswertung. Der Untersucher braucht auch keine Audioaufnahme zu machen oder die Antworten der Kinder aufzuschreiben, sondern lediglich zu vermerken, ob das Kind korrekt oder inkorrekt geantwortet hat. Dabei muss nur die Zielstruktur selbst korrekt sein. Sagt das Kind z.B. beim Satznachsprechen: „Der Hund, **wo** auf dem Tisch **hockt**, heißt Frido“, gilt dies als korrekt, weil es hier nur um die Rekonstruktion des Nebensatzes geht, nicht um die dialektale Ersetzung des Relativpronomens durch „wo“ oder das umgangssprachliche „hockt“ statt „sitzt“.

Die korrekten bzw. inkorrekten Antworten werden addiert. MuSE-Pro ist ein informelles Testverfahren, das zwar evaluiert, aber nicht normiert ist. Dennoch liefern die Ergebnisse Anhaltspunkte, in welchem Maße in den fünf Prüfbereichen Förderbedarf besteht. (gl)

Olaf Nollmeyer: VoxVisionEar – Das interaktive Sonogramm für Sprech- und Singstimme in Unterricht und Therapie. Manual und DVD mit 47 Video-Tutorials, ohne Software (Overtone Analyzer). Oldenburg: Olaf Nollmeyer, www.voxvisionear.com, ISBN 978-3-00-043617-8, 59,90 €



www.b-i-t-online.de



Band 58
Erlesenes von Georg Ruppelt
aus den Jahren 2009 bis 2015

ISBN 978-3-934997-75-2,
2015, Brosch., 226 Seiten
€ 29,50*

* Preise zzgl. Versandkosten
(Inland 1,50 €, Europa 4,00 €)



Band 57
Karin Holste-Flinspach
Der Fachangestelltenberuf im Bibliothekswesen ...
... und seine Vorläuferausbildungen

ISBN 978-3-934997-74-5,
2015, Brosch., 166 Seiten
€ 24,50*



Band 43:
Janin Taubert
Absentia in Praesentia?
Zur Präsentation und Vermittlung digitaler Medien im physischen Raum

ISBN 978-3-934997-49-3, 2013,
Brosch., 180 Seiten, teilweise farbig,
€ 29,50*

VoxVisionEar ist selbst keine Software, sondern eine ausgearbeitete Idee, wie Stimmbildung, Gesangsunterricht, Sprecherziehung oder Stimmtherapie so gestaltet werden können, dass der Schüler oder Patient zur Eigenarbeit – oder besser zum kreativen Spiel mit der eigenen Stimme – angeregt wird. Olaf Nollmeyer hat an der Essener Folkwang Hochschule Schauspiel mit Hauptfach Atem-, Stimm- und Sprechtechnik studiert und unterrichtet seit vielen Jahren Sänger, Schauspieler, Sprechberufler, Logopäden und Laien mit unterschiedlichen Stimmproblemen. Die Stimmpraxis in Unterricht und Therapie erfordert seiner Überzeugung nach die „Kunst stimulativen Lehrens“. Nach diesem Ansatz spielt der Schüler/Patient keine passive Rolle, vielmehr begegnen Lehrer/Therapeut und Schüler/Patient sich im Dialog auf Augenhöhe und beide können voneinander lernen. Nicht Defizit oder Störung stehen im Vordergrund, Ziel ist nicht die angestrebte Angleichung an eine Norm, sondern die Ausbildung des Potenzials der individuellen Stimme. Dazu ist es wichtig, dass Üben nie mechanisch wird, sondern immer spannend bleibt.

Schon im Studium lernte Nollmeyer das Funktionale Stimmtraining der Lichtenberger Ausrichtung kennen, das den Klang als wesentliches Element der Stimmentwicklung betrachtet. So spielen auch bei *VoxVisionEar* der Klang bzw. das Hören eine zentrale Rolle, denn das Besondere ist, dass *vermittels* des Klangs an der Stimme gearbeitet wird. Während andere Formen des Stimmtrainings über Körperhaltung, Atmung, situativen Kontext oder emotionalen Ausdruck an der Stimme arbeiten und den Klang als zu beeinflussendes Ergebnis auffassen, macht *VoxVisionEar* den Klang selbst zum Ausgangspunkt von Veränderungen in der Stimmgebung.

Dabei kommt ein interaktives Sonagramm zum Einsatz: Der neue Overtone Analyzer vereint die Möglichkeiten der *Frequenzdarstellung* im Sonagramm mit denen der *Klangfilterung* und ist intuitiv bedienbar. Für die Aufnahmen benötigt man außer einem Laptop nichts weiter als ein gutes USB-Mikrofon oder ein mobiles Aufnahmegerät. Zum Ausprobieren reicht aber durchaus die Laptop-Soundkarte und die kostenlose Version des Overtone Analyzer, die man sich auf www.sygyt.com herunterladen kann.

Die Software bietet zunächst dieselben Möglichkeiten wie die bekannten Spektraldarstellungen aus der „objektiven Stimm-analyse“: Sie setzt Klang in Bilder um. Der Klang wird aufgenommen, das Programm stellt ihn als Spektrum von Obertönen dar. Man sieht vielleicht einen Geräuschanteil, das Vibrato, spektrale Eigenschaften von Vokalen oder Konsonanten. Dies wird oft als Feedback benutzt. Der Sänger oder Sprecher versucht, anhand dessen, was er auf dem Bildschirm sieht, seine Phonationseinstellungen zu verändern. Unerwünschter Nebeneffekt dabei ist, dass die Aufmerksamkeit vom Fühlen und Hören weg zum Sehen auf den Bildschirm verschoben wird. Im Unterschied zu herkömmlichen Sonagrammen wurde der neue Overtone Analyzer (in Zusammenarbeit zwischen Olaf Nollmeyer und dem Programmierer der Herstellerfirma, Bodo Maaß) mit einer zusätzlichen Funktion ausgestattet: Man kann nämlich einzelne Bildausschnitte des Sonagramms mit der Maus anwählen, verändern, stumm stellen oder einzeln abspielen – ohne die originale Aufnahme zu verstümmeln.

Auf diese Weise kann man einzelne Aspekte der Klangstruktur nicht bloß sehen, sondern auch hören. So erklärt sich der Name *VoxVisionEar*: Stimme und Klang (*Vox*) werden sichtbar (*Vision*) gemacht, damit sie – auf dem Umweg über das Sehen – auch mit dem Ohr (*Ear*) differenzierter wahrgenommen werden. So ermöglicht das interaktive Sonagramm ein neuartiges Hörtraining und ein weites Feld für spannende Hör-Spiele („Wie klingt Pavarotti ohne Sängerformant?“ „Wie klinge ich mit intensiverem Sängerformant?“).

Der rezensierte Band erfüllt übrigens alle Wünsche an ein hervorragendes Software-Handbuch: Din-A5-Querformat mit großer Spiralbindung, damit es aufgeschlagen neben dem PC liegen kann, klarer Aufbau, farbige Screenshots – und ist doch zugleich viel mehr als ein Manual.

Das Buch gliedert sich in sechs Kapitel: Nach einem „Schnellstart“ in die Hauptfunktionen des Overtone Analyzers beschreibt das zweite Kapitel die akustischen Grundlagen und wie die Klangeigenschaften mit dem interaktiven Sonagramm erfahren werden können. Wussten Sie etwa, dass zum Erkennen der Tonhöhe der sogenannte „Grundton“ gar nicht nötig ist? Die Information steckt vielmehr im gleichbleibenden Abstand zwischen den Frequenzen der Teiltöne. Oder welche Teiltöne sind typisch für die Vokale a, e, i, o, u? Im dritten Kapitel werden einige Hör-Spiele vorgestellt. Wie klingen die Sänger- oder Sprecherformanten bei 3 oder 5 kHz einzeln? Wie klingt meine Stimme, wenn ich den Sängerformant stufenlos verstärke? Im vierten Kapitel geht es um aktives Üben mit dem Overtone Analyzer, z.B. die Herstellung von Klangkontakt mit einem Sinuston, den man auf diese Weise völlig „maskieren“, d.h. verschwinden lassen kann. In den beiden abschließenden Kapiteln geht es um Stimmtraining und Körperarbeit, Klang als Vibration und Resonanzübungen ohne PC und Software: Hier wird etwa mit 5cm-Abflussrohren experimentiert, um deren Eigenfrequenzen zu erkunden. Es wird der Klangkontakt mit einem Klavier, anderen Stimmen oder Stimmgabeln geübt. Oder der Übende wird für den Sängerformantbereich durch Zischeln (scharfes /s/ im hohen Frequenzbereich) sensibilisiert. Die 47 Video-Tutorials auf der beiliegenden DVD dienen zum einen der Illustration der Erläuterungen im Buch; gleichzeitig bilden sie eine faszinierende Studienfilmreihe zum Thema Sonagramm und Klangfilter, Klangeigenschaften, Teiltonstrukturalstruktur in Sing- und Sprechstimme, Vokalanalyse, Frikative, Vibrato, Tragfähigkeit, Sänger- und Sprecherformanten, uvm. Bemerkenswert ist zudem Olaf Nollmeyers wohlthuende Stimme und Artikulation. Man mag ihm stundenlang zuhören. (gl)

Walburga Brügge / Katharina Mohs (Hrsg.): Logopaletti: Übungssammlung. Kindersprachtherapie – online. Reinhardt Verlag, ISBN 978-3-497-02408-7, Institutionspreis 159 €, ab 2. Jahr 69 €. www.logopaletti.de

Mit wenigen Mausklicks die individuell geeignete Übung finden, das klingt verlockend, denn welche Logopädin steht bei der Therapievorbereitung nicht unter Zeitdruck? Walburga Brügge und Katharina Mohs haben mehreren Übungssammlungen in traditioneller Buchform nun eine Online-Version

folgen lassen, die 930 Übungen für die vier Großbereiche Sprachentwicklung, Stimme, Redefluss und Lesen/Schreiben enthält.

Das Suchsystem ist sehr benutzerfreundlich, sogar Volltextsuche ist möglich. Was man dann findet, ist der Buchform allerdings noch sehr ähnlich: Für jede Übung werden knapp Ziele, Übungsart (z.B. expressiv, rezeptiv, schriftlich), Sozialform (Einzel- oder Gruppentherapie), Material und Vorgehen beschrieben, dazu gibt es Hinweise zur Durchführung sowie ggfs. Arbeitsblätter zum Ausdrucken. Online-Spiele sind nicht dabei, die Kinder tun jeweils andere Dinge als vor dem Bildschirm auf die Maus zu drücken (was man durchaus als Vorteil betrachten kann). So liegt der Nutzen der Online-Form vor allem darin, die passenden Übungen schnell finden, zu individuellen Übungssequenzen kombinieren und als solche auch speichern zu können. Jede Übung kann einzeln ausgedruckt und mit Kommentaren versehen werden, die wahlweise nur für die Therapeutin selbst oder für alle Nutzer sichtbar sind.

Einzelne Übungen enthalten Audiodateien. In der Rubrik „Auditive Wahrnehmung“ geht es z.B. darum, Geräusche oder Klänge zu unterscheiden, zu benennen oder sich zu merken, in welcher Reihenfolge man sie gehört hat. Diese Geräusche kann die Therapeutin in Logopaletti per Mausclick in abgestufter Lautstärke vorspielen. Ein Störgeräusch (Straßenlärm) dient als Hintergrund für das Training der Figur-Hintergrund-Wahrnehmung. Aus der Buchära stammt offenbar noch die wertvolle Anregung, gemeinsam mit den Kindern Geräusche wie Fön, Stuhl schieben, Wasser, Papier reißen u.ä. aufzunehmen und anschließend mit diesen Tondateien zu üben.

Der Bereich „Stimme“ kommt weitgehend ohne Audios und Arbeitsblätter aus. Es sind einfach kindgerechte Übungen für die Bereiche Tonus, Wahrnehmung, Atmung, Haltung, Artikulation, Phonation, Kommunikationsverhalten und Elternarbeit, die jeweils weiter untergliedert sind. Der Kernbereich Atmung enthält die Rubriken Reflektorische Atemergänzung, Atemwahrnehmung, Atemvertiefung und Verlängerung der Ausatmung. Der Kernbereich Phonation fächert sich auf in Resonanz, Modulation, Stimmen imitieren, Vokaleinsatz, Tempo und Rufen.

Die Übungen zum „Redefluss“ sind noch nicht sehr umfassend und allenfalls als Notkoffer oder Ergänzung einer umfassenden Stottertherapie verwendbar. Nützlich sind der Elternfragebogen, ein Infoblatt für die Eltern über „Positives und negatives Verhalten der Umwelt“ gegenüber einem stotternden Kind sowie eine Sammlung von Fragen an das Kind über sein Stottern, die zugleich der Diagnostik und Identifikation dienen. Auf gute Ideen stößt man auch in der Rubrik „Sprechvariationen“ und „Kommunikationsverhalten“, z.B. wie man mit Kindern das Argumentieren üben kann.

Etwas enttäuschend fiel die Suche im Großbereich „Sprachentwicklung“ aus. Die Grammatikrubriken sind ziemlich dünn bestückt, manchmal erst mit wenigen Platzhaltern, damit die Rubrik überhaupt belegt ist. Die schwarz-weißen Mundmotorik-Bilder sind nicht nur unschön, sondern auch schlecht zu erkennen. Die Rubrik „Unterstützte Kommunikation“ enthält das Alphabet der Lautsprache unterstützenden Gebärden

(auch als Video). Nette Anregungen gibt es zur „Phonologischen Bewusstheit“, darunter Silbenmemorys mit 1-3-silbigen Wörtern und Bilder zur Reimwortsuche (z.B. ein Wurm auf einem Turm), die leicht als Satzergänzungen verwendet werden können („Wie kommt der kleine Wurm da oben auf den ... (Turm)?“)

Recht interessantes Übungsmaterial findet man im vierten Großbereich „Lesen und Schreiben“. Es eignet sich neben der Sprachtherapie auch für den Förderunterricht in Kleingruppen an Grundschulen. Die Rubrik „Phonem-Graphem-Korrespondenz“ bietet viele lustige Spielideen, bei denen z.B. die großen und kleinen Buchstaben zueinander finden müssen oder der richtige Buchstabe durchgestrichen oder aufgeschrieben werden muss, wenn man den entsprechenden Laut hört. Auch das „Phonologische Rekodieren“, das für manche Kinder schwierige Verbinden von einem Konsonanten und einem Vokal zu einer Silbe, lässt sich auf mannigfache Weise spielerisch üben. Die Rubrik „Automatische Worterkennung“ enthält u.a. Vorschläge und Material, um das schnelle Erkennen sog. Signalgruppen (wie „acht“ oder „ind“) in Wörtern zu üben. Das „Leseverständnis“ auf Satzebene kann man hier mit Rätselsätzen üben wie „Das Tier jagt gern Mäuse“. Und in der Rubrik „Orthographisch richtig schreiben“ gibt es nicht nur mehrere Kreuzworträtsel, sondern auch das Spiel „Wörterwettrennen“, das Kinder dazu motiviert, bestimmte Wörter immer wieder und möglichst schnell abzuschreiben, denn das Wort, das als erstes in der Spalte ganz rechts auf dem Blatt ankommt, hat gewonnen.

Die Übungen von Brügge & Mohs beziehen sich auf keine bestimmten Theorien, abgesehen von der Fachliteraturliste zu jedem Großbereich fehlt jeder Theoriebezug. Die meisten Übungen sind wohl auch nicht neu, sondern gehören eher zum Standardrepertoire erfahrener Sprachtherapeutinnen. Wer all diese Übungen im Kopf hat, braucht keine Software, um sich zur passenden Übung durchzuklicken; die Auswahl geschieht mehr oder weniger vorbewusst ohne PC-Unterstützung. Aber für Berufsanfänger und Studierende ist eine solche Übungssammlung als praktisches Anschauungsmaterial ganz bestimmt ein Segen.

Logopaletti kostet im 1. Jahr für Institutionen 159 € und Einzelkunden 149 €. Dies erscheint gerade noch erschwinglich, aber dass man im 2. Jahr erneut 69 € bzw. 49 € bezahlen soll, nur um den Zugriff zu dem Programm nicht zu verlieren, könnte einige vom Kauf abhalten. (gl) ■

Gabriele Liebig (gl) arbeitet nach ihrem Logopädiestudium an der Hochschule Fresenius in Idstein als akademische Sprachtherapeutin in einer Logopädischen Praxis in Hochheim am Main. Daneben beschäftigt sie sich mit Poesie der Weltliteratur und tritt mit den „Dichterpflänzchen e.V.“ bei Rezitationsveranstaltungen auf.

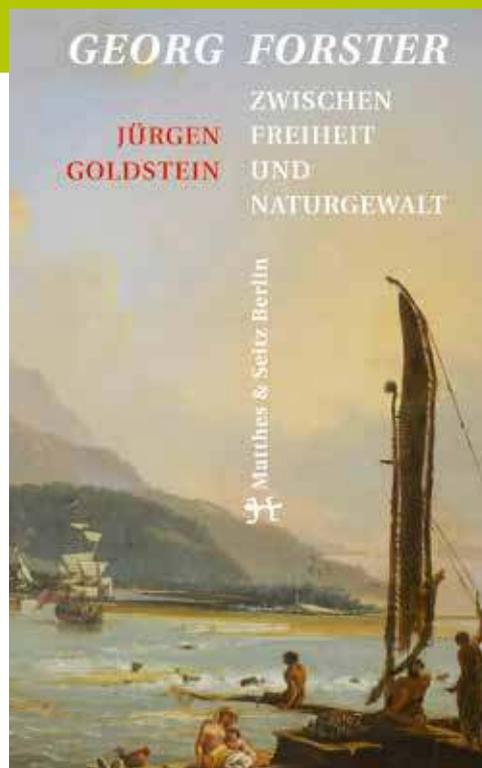
gabriele.liebig@gmx.de

Jürgen Goldstein (2015): Georg Forster. Zwischen Freiheit und Naturgewalt. Matthes & Seitz Berlin, 301 Seiten, gebunden mit Schutzumschlag, ISBN: 978-3-95757-090-1, € 24,90

„Hört man was von Forster?“, schreibt Goethe im Dezember 1793 besorgt an den Anatom und Anthropologen Samuel Thomas Soemmering, dessen enger Freund, der Weltbürger und Republikaner Georg Forster (1754–1794), als einer der Hauptakteure der *Gesellschaft der Freunde der Freiheit und Gleichheit*, besser bekannt als *Mainzer Jakobiner-Club*, zehn Monate zuvor die *Mainzer Republik* ausgerufen hatte. Als Vizepräsident des *Rheinisch-Deutschen Nationalkonvents* war Forster kurz darauf nach Paris gereist, um den Anschluss des ersten Freistaats auf deutschem Boden an die *Französische Republik* zu erwirken.

Goethes Sorge um Forster war durchaus berechtigt, denn durch die Konterrevolution war die *Mainzer Republik* bereits nach vier Monaten gescheitert; die Rückkehr des von Kaiser Franz II. geächteten Revolutionärs nicht mehr möglich. Der einst so sehr bewunderte und verehrte Weltumsegler, meisterhafte Reiseschriftsteller und Essayist, polyglotte Übersetzer und geborene Kosmopolit vereinsamte als gescheiterter Freiheitskämpfer im Pariser Exil, „im Hafen der Resignation“ (S. 210). Die Schreckensphase der Französischen Revolution schockte den enthusiastischen Jakobiner bis ins Mark, der staatlich legitimierte Terror ekelte ihn an. Er war ‚Mutbürger‘, aber kein Radikaler, „die Grenze zur Gewaltanwendung mochte er nur in seiner Phantasie überschreiten“ (S. 215), schreibt Jürgen Goldstein, Professor für Philosophie an der Universität Koblenz-Landau, in seiner imposanten Forster-Studie.

Gleich nach der Ankunft in Paris und seiner Rede vor der Nationalversammlung erkennt Forster, dass seine politische Laufbahn beendet ist. Der leidenschaftliche Schriftsteller verfasst



zwar noch Aufsätze, bekennt aber völlig ausgebrannt: „Ich schreibe, was ich nicht mehr glaube.“ Ende Dezember steht er „so verlassen

da wie ein Kind“, „gänzlich entkräftet und skeletirt“ (sic!), schreibt er in einem letzten Brief an seine Frau und deren neuen Lebenspartner; am 10. Januar 1794 stirbt er, keine 40 Jahre alt.

Nur wenige Weggefährten bekennen sich zu ihm, darunter der als „Fürstenknecht“ gescholtene Goethe, auch „ein Wunschelrutengänger der Weltgeschichte“ (S. 202), wie Goldstein bemerkt; andere, wie Georg Christoph Lichtenberg, scheuen öffentliche Loyalitätsbekundungen aus Angst vor Repressalien. Forster, der als Jugendlicher mit James Cook die Welt umsegelte, der wortgewaltige Autor von *„A Voyage Round the World“*, der prägnante Naturbetrachter und begnadete Naturzeichner, der empfindsame, vorurteilsfreie Völkerkundler, das hoch geschätzte Mitglied aller renommierten europäischen Akademien, wird als Revoluzzer und Geächteter „rasch zu einem vergessenen gemachten Autor“ (S. 234) und gerät ins Abseits der Geschichte.

Die Verfemung von Forsters Andenken überdauert das 19. Jahrhundert und hält bis in die Zeit des Nationalsozialismus an; zu virulent erschienen seine Idee eines „natürlichen Humanismus“ und sein politisch-humanistischer Grundgedanke: „Humanität erfordert gewahrte Vielfalt“ (S. 129). Erst in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts finden Forster und sein Werk gebührende Aufmerksamkeit [siehe u.a. die historisch-kritische Ausgabe der Akademie der Wissenschaften der

DDR, begonnen 1958, fortgeführt von der Berlin-Brandenburgischen Akademie sowie die Studien der Georg-Forster-Gesellschaft in Kassel (gegründet 1989)].

Aber ist damit nicht schon alles gesagt und geschrieben über Forsters Leben und Werk, sein Denken und Handeln? Mitnichten! – wie Goldsteins faszinierendes Buch zeigt. Den Koblenzer Hermeneutiker reizt Forsters „Sperrigkeit gegenüber dem gängigen Fortschrittsoptimismus der Aufklärung“ (S. 235f.) und dass er „aus dem Rahmen des Selbstverständnisses der aufgeklärten politischen Moderne“ fällt (S. 236). Seine Studie ist nicht als historische Biographie angelegt; Goldstein ist kein Historiker, sondern Philosoph, sein Konzept zielt auf eine „erfahrungsgetriebene Denkbiographie“. Es geht dem Autor darum, „die >Entwicklung einer Anlage< nachzuzeichnen, die Forster im Laufe seines Lebens von der Anschauung der Natur zur politischen Revolution gebracht hat“ (S. 17). Das gelingt Goldstein, der nicht nur ein akribischer philosophischer Spurensucher ist, sondern auch glänzender Erzähler.

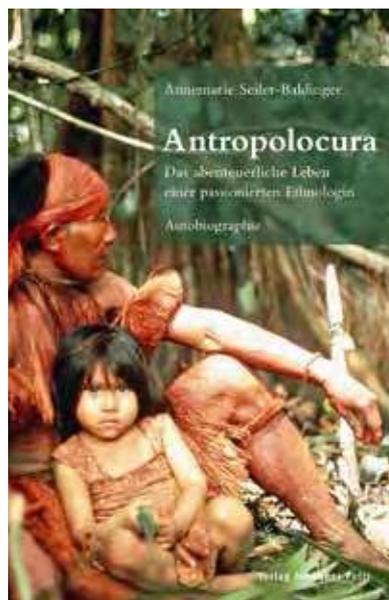
Dass Forster nie eine Schule besucht hat, bewahrt ihm „seine Unabhängigkeit gegenüber jedwedem Bildungskanon [...], einen unverstellten Blick auf die Natur“ (S. 35). Bereits als Zehnjähriger sammelt er als Begleiter seines Vaters erste prägende Erfahrungen auf einer russischen Wolga-Expedition, und als Siebzehnjähriger geht er – wiederum als Gehilfe von Reinhold Forster – auf dem umgebauten Kohlefrachter ‚HMS Resolution‘ auf eine dreijährige Entdeckungsreise, die ihn unter anderem an den südlichen Polarkreis und nach Neuseeland, Tonga und Tahiti und auf die Osterinseln führt; Kaskaden abenteuerlicher, aufregender Erfahrungen stürmen auf den jungen Forster ein: fast wäre die ‚Resolution‘ in antarktischen Gewässern verschollen, verirrt in unendlichen Weiten. „Das Meer ist für ihn zum Inbegriff von Tod und Vernichtung geworden. Er hat es überlebt“ (S. 49), schreibt Goldstein. Die Begegnung mit fremden Ethnien prägt Forsters Denken nachhaltig. „Dem bunten Erzählteppich der Reise um die Welt ist ein blutroter Faden eingewoben: die Geschichte von Gewalt, Mord und Totschlag“, resümiert Goldstein (S. 88). Neben ‚Menschenfressern‘, deren Existenz Kant in seiner Anthropologie so vehement leugnete, trifft Forster nicht nur physisch stark variierende Völker, sondern zu seiner größten Verwunderung auch Gesellschaften, in denen König und Volk auf Augenhöhe leben. Er entfernt sich von eurozentristischen Vorurteilen und „entwickelt [...] einen Kulturrelativismus, der sich einer Dominanz europäischen Denkens zu verweigern sucht“ (S. 84). Seine zentrale Einsicht lautet: Theorien sind durch Erfahrungen widerlegbar! Forsters durch Empirie geprägte Weltanschauung bringt ihn in scharfen Widerstreit zu Theoretikern wie Kant und anderen Aufklärern, eine Kontroverse, die Goldstein mit viel Esprit auslotet und vermittelt.

Für Forster, der die Naturgewalten der Meere und Vulkane und die Vielfalt von Landschaften und Organismen durch Anschauung erlebt hat, ist auch „der Mensch ein Produkt der Natur“ (S. 168), und „die Natur ist für Forster ein dynamisches Ganzes, stets im Wandel begriffen, ein Spiel der Kräfte. In dieses Kräftespiel eingebunden ist auch der Mensch“ (S. 176). Nach Goldsteins Recherchen unterstellt Forster eine

„Ähnlichkeit, Verwandtschaft, Übereinstimmung der materiellen mit der moralischen Natur“ (S.177), was zur Konsequenz hat: „Keine Vernunft vermag die Kraft der Natur zu hemmen. Die Revolution ist für Forster die natürliche Rückseite der Vernunft“ (S. 178).

Jürgen Goldstein konzediert, dass man Forsters „Annahme einer Natürlichkeit der Revolution“ nicht akzeptieren muss, aber „dennoch in seiner erfahrungsgesättigten Biographie eine >Quelle von sonderbarer Beschauung< ausmachen [kann]“ (S. 236). Diese ‚Beschauung‘ sollte man genießen, denn dem Koblenzer Philosophen ist ein fesselndes, konzeptionell und sprachlich virtuos Buch über den deutschen Weltbürger und Freiheitskämpfer Georg Forster gelungen. Eine grandiose Lektüre! (wh)

Seiler-Baldinger, Annemarie: Antropolocura. Das abenteuerliche Leben einer passionierten Ethnologin. Autobiographie. Verlag Johannes Petri, Basel, 2013, 455 Seiten, 81 Abb., davon 47 in Farbe, 3 Karten. Gebunden, ISBN 978-3-03784-030-6, € 40,50



Annemarie Seiler-Baldinger ist nach Aussage ihres ehemaligen Studenten Martin R. Dean keine „anämische, ausgetrocknete universitäre Wissensdienerin“; der Baseler Ethnologin ist die Völkerkunde eine Passion, ja sogar „Verrücktheit“, wie der kryptische Titelbegriff „Antropolocura“ ihrer Autobiographie zeigt, der sich aus ‚Antropologia‘ (Anthropologie, Ethnologie) und ‚Locura‘ (Verrücktheit) zusammensetzt. Dass das Leben selbst die größten Abenteuer schreibt, zeigt die Vita der ehemaligen Leiterin der Amerika-Abteilung im Baseler Museum der Kulturen, die auch Lehrbeauftragte an den Universitäten Basel und Dortmund war, in beeindruckender Weise.

‘Verrücktheit’ und Spezialdisziplinen wie Ethno-Technologie und Textilsystematik, wie passt das zusammen? Deshalb Entwarnung für jene, die aufgrund der erwähnten Lehrinhalte schon befürchteten, dass es in dem Band um Techniken der Faden- und Stoffbildung, Verschlingen, Verknoten, Wickeln, Zöpfe, Kordeln, Hängematten u. ä. gehen würde; denn dafür stehen die Standardwerke und meisten wissenschaftlichen Publikationen der Amerikanistik-Konservatorin.

Im vorliegenden Buch geht es um einen unkonventionellen Lebensweg, um Erlebtes und Gelebtes, um privates Glück und berufliche Erfüllung, aber auch um schwere Schicksalsschläge, bittere Enttäuschungen in wechselnden Partner- und Freund-

schaften, und natürlich vorrangig um jahrzehntelange ethnologische Feldforschung im Amazonas-Orinoko-Gebiet.

Schon in früher Kindheit erwachen bei Annemarie Baldinger das Interesse für Geschichte, griechische Mythologie, fremde Länder und eine lebenslang währende Begeisterung fürs Tanzen. Sie wächst in einer kontaktfreudigen Akademiker-Familie mit einem großen internationalen Freundeskreis auf; der Vater, Ernst Baldinger, ist Ordinarius für Angewandte Physik, die Mutter gelernte Schneiderin, die mehrere Jahre als Gouvernante in Marrakesch lebte, und Onkel Kurt lehrt Romanistik. Trotz dieses behüteten und inspirierenden Umfeldes gibt es auch Schattenseiten für die ‚kleine Annemarie‘, die wegen ihrer pechschwarzen Haare, dunklen Augen und des olivfarbenen Teints in der Schule gemobbt wird, sich als Außenseiterin empfindet und häufig kränkt.

Die Jugend verläuft mit schwärmerischem „on und off“ des Verliebtseins und einer „erste[n] Erfahrung mit Un-Liebe“, die prägend ist für ein zeitlebens misstrauisches Verhältnis zu Männern „und deren wie auch immer motivierten Liebesbe-teuerungen“ (S. 27).

Auf die Matura im Jahr 1962 folgt eine „formative Phase“, in der die Autorin die „Neue Welt und deren Kulturen“ in William Prescotts „Eroberung Perus und Mexikos“ entdeckt, eine „Offenbarung“. Dieses Schlüsselerlebnis führt zur Immatrikulation in Ethnologie und den Nebenfächern Klassische Archäologie, Philosophie und europäische Ur- und Frühgeschichte. In den Semesterferien wandelt die Studierende in Griechenland „auf den Spuren der Antike“, und Kreta wird ihr „eine Insel fürs Leben“. Die Ortschaft Vori in der Messara-Ebene wird zum jährlich „mit derselben ungeduldrigen Vorfreude“ aufgesuchten Wohnsitz. Urgeschichts- und Archäologie-Exkursionen sowie Kongressreisen bereichern ein mit Fleiß und Verve betriebenes Studium, dessen Abschluss jedoch gefährdet ist, als der Baseler Innenarchitekt Fred Seiler auftaucht, denn „dies-mals galt's ernst“ (S. 41). Und wie ernst, zeigt sich auf der wegen des Wintersemesters vorgezogenen Hochzeitsreise nach Kreta, denn dort „fand meine Jungfernschaft ein Ende, und ich purzelte direkt in die Mutterschaft“ (41f.). Es wird geheiratet, aber Frau Seiler-Baldinger war die Tragweite nicht ganz klar, wie sie humorvoll notiert, denn sie wollte sich von ihrem Angetrauten vor der Haustür ihrer Wohnung verabschieden und die Hochzeitsnacht mit der Cousine aus Heidelberg verbringen. Ein symptomatisches Verhalten, denn Fred Seiler erkennt bald: „Man muss sie an der langen Leine lassen, sonst haut sie ab“ (S. 47). 1967 kommt ihr Sohn Fabian zur Welt, und trotz Mutterschaft gelingt 1969 die Promotion. Ein Jahr später folgt das Wunschkind Miriam. Die Situation der Völkerkundlerin scheint nun aufgrund privilegierter Sozialisation und Individuation in den üblichen gutbürgerlichen Bahnen zu verlaufen, als sie im Jahre 1972 Konservatorin wird. Jedoch weit gefehlt! Als ihr 1973 die Möglichkeit geboten wird, eine ausgedehnte Feldstudie an den Yagua-Indianern durchzuführen, zögert sie nicht. Fred, für den das „die Erfüllung eines Bubentraumes“ ist, und die beiden Kinder, begleiten sie in den Urwald – das ersehnte Abenteuer beginnt.

Annemarie Seiler-Baldinger schildert hautnah und fesselnd ihre Feldforschung, die überwältigenden Eindrücke in der

Wildnis und das friedliche Zusammenleben mit den Indianern. Und dann verändert eine unfassbare Katastrophe ihr ganzes Leben, als Fabian auf einer Bootsfahrt auf dem Putumayo über Bord geht, Fred Seiler seinem Sohn hinterher springt und beide innerhalb weniger Sekunden fortgerissen werden und ertrinken. Dieses tragische Ereignis und die nur hier, in der Nähe des Unglückortes zu leistende Trauerarbeit und ihre Forschungsprojekte binden Seiler-Baldinger fortan eng an die Region; sie forscht bis zu ihrer Frühpensionierung 1999 in Kolumbien, Brasilien, Peru und Venezuela, pflegt enge Freundschaften mit den Einheimischen und lebt mehrere Jahre in einer *churuata* (Rundhaus) im venezuelanischen Manapiare, schreibt ein hochgelobtes Kinderbuch (*Daymari vom Schildkrötenberg: Indianerleben am Orinoko*) und arbeitet an einer umfassenden Studie über die Yabarana; immer wieder zieht es sie zu Miriam in die Schweiz und aufs geliebte Kreta – und ja, das Museum, Expositionen und die Lehraufträge gibt es auch noch; ein ständiger Spagat zwischen der Neuen und Alten Welt. Als die Revolution und Konterrevolution Venezuela erschüttern, verlässt Seiler-Baldinger „die traurigen Tropen“, – ein Abschied für immer? Einladungen schlägt sie aus, befürchtet, „dass die Realität von heute die Erinnerungen an einst zerstören könnten“ (S. 387).

Wer sich für das Leben von Anderen und für ‚das Fremde‘ interessiert, findet in der vor Erzähllust überquellenden Autobiographie eine Lektüre über ein abenteuerliches Forscherinnenleben mit einer Fülle einzigartiger Glücksmomente, aber auch dramatischer und tragischer Ereignisse, angereichert mit (populär-)wissenschaftlichen Erläuterungstexten, persönlichen Briefen und Fotos.

Die heuer 73-Jährige verklärt in ihrer plastischen Diktion nichts; sie schildert in verblüffender Offenheit, mit Selbstironie und Humor ihr Leben und nimmt dabei ihre wechselnden und überlappenden Partnerschaften nicht aus, – *locura* auch in der Liebe. Und die weitere große Leidenschaft, das Tanzen – nächtelang Salsa und Merengue, ist immer wieder Thema; es „diente mir als Ventil für überschüssige Lebenslust und zum Ausgleich, wenn der Seelenfrieden wieder mal aus der Balance geriet, was häufig der Fall war“ (S. 31). – Authentische Memoiren einer außergewöhnlichen Frau. (wh)

Edward O. Wilson: Der Sinn des menschlichen Lebens.
Aus dem Englischen von Elsbeth Ranke. C.H. Beck,
München, 2015. 208 S., Gebunden,
ISBN 978-3-406-68170-7, € 19,95

„Im Moment, da man nach dem Sinn oder Wert des Lebens fragt, ist man krank, ...“ schrieb Sigmund Freud an Maria Bonaparte (siehe H. Csef, 1998). Und Albert Einstein behauptete, man müsse religiös sein, um eine Antwort auf die Frage nach dem Sinn des Lebens zu wissen. Offensichtlich treffen beide Feststellungen auf den zweifachen Pulitzer-Preisträger Edward O. Wilson nicht zu. Der 86-jährige Emeritus der Harvard-Universität befindet sich bei beneidenswert klarem Verstand, und bekennender *Naturalist* ist er immer noch, wie der hier vorliegende zweite Band seiner anthropologischen Trilogie belegt.

Ging es im ersten Band um „*Die soziale Eroberung der Erde. Eine biologische Geschichte des Menschen*“ (2013), so steht jetzt die Sinnfrage im Fokus; ein Thema, so alt wie die Menschheit. Generationen von Philosophen, Theologen, Geistes- und Kulturwissenschaftlern haben sich auf den Diskurs eingelassen, an dem sich zunehmend und maßgeblich auch Naturwissenschaftler beteiligen. Daneben haben Vertreter aller Kunstgattungen mit ihren Werken zur gedanklichen Durchdringung und Auslegung des Sinnproblems beigetragen. Eine konsensuale Antwort auf die Sinnfrage gibt es bislang nicht.

Wenn der Doyen der Evolutionsbiologie, der so grandiose Werke wie *Sociobiology. The New Synthesis* (1974), *On Human Nature* (1978) und *Der Wert der Vielfalt* (1995) verfasst hat und 1998 mit *Die Einheit des Wissens* bereits eine vielbeachtete Zusammenschau vorlegte, sich erneut zur *Conditio humana* äußert, betrifft das Jeden und ist in höchstem Maße gesellschaftsrelevant. Wir brauchen offenbar ein neues evolutionär-humanistisches Selbstverständnis, eine „*Neue Aufklärung*“, um globale Probleme – wie den Clash der Religionen, moralische Widersprüche, die Umweltverschmutzung und den Biodiversitätsverlust – zu lösen.

E.O. Wilson ist ein nie müde gewordener Wahrheitssucher, dem es um die Fortsetzung der von Francis Bacon (1561–1626) eingeleiteten Aufklärung geht. Diesem Projekt stehen jedoch massive Vorurteile und schier unüberwindbare religiöse Barrieren entgegen, da Kreationisten und Strenggläubige aller Konfessionen naturwissenschaftliche Erkenntnis nicht anfight, da sie der Überzeugung sind, dass „*hinter dem Wort >Sinn< immer auch ein Zweck, hinter dem Zweck eine Absicht [...] und hinter einer Absicht ein Schöpfer [steht]*“ (S. 10).

Für Naturalisten existiert ein Schöpfer oder Weltenlenker *nicht!* Für sie gibt es in dieser Welt keinen *objektiven* Sinn (Zweck). Wilson lädt die Geisteswissenschaften ein, „*die Welt der Naturwissenschaften mitzubesiedeln*“ (S.10), und buhlt um deren Kooperation: „*Nur mit Einbeziehung der Geisteswissenschaften und insbesondere der ernsthaften Kunst lässt sich unsere Existenz so zum Ausdruck bringen, dass wir zumindest anfangen, den Traum der Aufklärung umzusetzen*“ (S. 54).

Das klingt – mit Verlaub – etwas sperrig und nicht wirklich überzeugend. Partnerschaft auf Augenhöhe klingt anders. Wer einen interdisziplinären Diskurs erwartet, das sei vorweggenommen, wird enttäuscht; die Geisteswissenschaft hat nur die Rolle des Juniorpartners.

Eingangs werden allgemeine Grundlagen der Soziobiologie vermittelt; es geht, um die Beantwortung von „*Wie- und warum-Fragen*“, d.h. proximate und ultimate Ursachen biologischer Prozesse; eigentlich basales Lehrbuchwissen, aber

unterschiedlichen Denkweisen von Natur-, Geisteswissenschaftlern und Künstlern. Der Autor spart nicht mit Kritik am Spezialistentum, wenn er betont, dass in der Naturwissenschaft kreative Gedanken „*nicht aus einem Puzzle von Expertenmeinungen*“ (S. 41) entspringen, sondern dichterische Phantasie gepaart mit stoischer Buchhaltung zum Erfolg führen. *Die Unumgänglichkeit der Geisteswissenschaften* sieht der Autor in der wechselseitigen Beeinflussung genetischer und kultureller Evolution (sog. Gen-Kultur-Koevolution) begründet. Seine Wertschätzung für die Geisteswissenschaften ergibt sich aus der Naturgeschichte der Kultur, aus unserem ganz eigenen, wertvollen Erbe, weshalb er auch eine „*Lanze für den existenziellen Konservatismus, also den Erhalt der biologischen menschlichen Natur als unantastbaren Wert*“ (S. 63) bricht.

Das Kapitel über *Die Antriebskraft der sozialen Evolution* ist Wissenschaftsgeschichte pur, da E.O. Wilson ausführlich begründet, warum er die Gesamtfittesstheorie, die er in seinem Hauptwerk *Sociobiology* vertrat und die zum ‚Dogma‘ wurde, seit 2000 für „*grundlegend falsch*“ erachtet. Wann widerlegt sich ein Wissenschaftler schon mal selbst so spektakulär? Das neue Paradigma lautet *Gruppenselektion*. Die natürliche Selektion auf soziale Interaktivität machte uns zur dominanten Art in der Geschichte der Erde [siehe auch Rezension von Martin A. Novak (2013) *Kooperative Intelligenz*, FBJ 5/2014, S. 92–94].

Nach Wilson besteht der wesentliche Beitrag der Naturwissenschaften zu den Geisteswissenschaften darin, die besonderen Anpassungen unserer Spezies aufzuzeigen und zu erklären, *warum* sie selektiert wurden. Hierzu vergleicht er uns mit anderen eusozialen Arten, obwohl wir von Ameisen und Termiten in moralischer Hinsicht nichts lernen können. Es ist didaktisch geschickt, instinktgesteuerte *Superorganismen* mit unseren arbeitsteiligen, aber auf kultureller Transmission fußenden Gesellschaften zu kontrastieren. Das *Porträt eines*



Bildungsstatistiken belegen ja, wie schwierig es ist, >darwinisch zu denken<.

Danach wird das Rätsel der Menschwerdung aufgelöst, jedoch nur holzschnittartig und feuilletonistisch, da wichtige Aspekte jüngerer paläoanthropologischer Modellbildungen vernachlässigt werden. Dagegen ist Wilson in seinem ureigensten soziobiologischen Thema, wenn er „*unseren inneren Konflikt*“ erklärt, d.h. Nestbeschmutzer oder Teamplayer, Egoist oder Altruist zu sein, denn „*die Individualesektion förderte die Sünde, die Gruppenselektion dagegen die Tugend*“ (S. 33). Wilson erkennt in diesem angeborenen Konflikt das Positive, den „*Urquell unserer Kreativität*“ (S. 34).

Eloquent und ideenreich charakterisiert er *Die neue Aufklärung*, die un-

Außerirdischen zur Schärfung unseres Selbstbildes verfolgt den vergleichenden Ansatz äußerst spekulativ, wirkt im vorliegenden Kontext jedoch etwas eigenwillig und deplatziert, da sich daran unharmonisch die Warnung vor dem *Kollaps der Biodiversität* anschließt. Da wir bereits im Anthropozän angekommen sind, dem Zeitalter, in dem wir alle anderen Arten dominieren, mahnt Wilson, uns unserer Verantwortung für den Artenschutz bewusst zu sein.

Die drei Kapitel über *Instinkt*, *Religion* und *Freier Wille* rekapitulieren vorwiegend bekanntes Wissen, verdienen aber durch Wilsons Pointierungen und Positionierungen besonderes Interesse.

Wilson schließt mit einem Ausblick auf unsere Zukunft. Er ist zuversichtlich, dass wir unsere existenzgefährdenden Probleme lösen können, sofern unserer von Natur aus dysfunktionalen Spezies die *Einheit der Menschheit* gelingen würde. Dafür ist die Verminderung der Dogmenlast durch blinde, übernatürliche Schöpfungsmythen zwingende Voraussetzung. Angesichts der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Weltlage ist dieser Optimismus – aus meiner Sicht – kaum zu teilen.

Wilson's Band erreicht – offen gesagt – nicht die Brillanz seiner früheren Werke. Das liegt einerseits an der fehlenden thematischen Stringenz und inhaltlichen Geschlossenheit und andererseits an dem offensichtlich zu hoch gesteckten Ziel, die Vielfalt der Phänomene dieser Welt zu ordnen und miteinander in Beziehung zu setzen. Ungeachtet dieser Kritik sind Wilsons naturalistische Ausführungen zum Sinn menschlichen Lebens höchst inspirierend, diskussions- und lesenswert. (wh)

Heinz Thoma (Hrsg.) *Handbuch Europäische Aufklärung. Begriffe, Konzepte, Wirkung.* J.B. Metzler, Stuttgart, Weimar, 2015, 608 S., Gebunden, ISBN 978-3-476-02054-3, 79,95 €

Francis Bacon (1561–1626), englischer Philosoph und Wegbereiter des Empirismus, kommt das Verdienst zu, in Vernunft, Wissen, Naturbeherrschung und Vorurteilkritik die Schlüsselsemantik der Aufklärung erkannt zu haben. Mit seinem Denken gab er den Anstoß für eine gesamteuropäische Geistesbewegung, die kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Prozessen eine neue Dynamik verlieh, die *Aufklärung* (frz. *lumières*; engl. *enlightenment*).

Der geistige Emanzipationsprozess unter dem Wahlspruch „*Sapere aude!*“ [„*Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!*“ (Immanuel Kant: *Was ist Aufklärung?*, 1784)] gab der historischen Epoche von ca. 1650–1800 ihren Namen und wirkt bis in die Gegenwart nach.

„*Wissen ist Macht*“, kennzeichnet das neue Bewusstsein und Denken, das beispielhaft in einem monumentalen französischen Nachschlagewerk, der „*Encyclopédie*“, deutlich wurde. Von 1751 bis 1780 erschien das von den Gelehrten Jean (Baptiste) Le Rond d'Alembert und Denis Diderot herausgegebene, 35-bändige Nachschlagewerk „*Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers par une société de gens de lettres*“, an dessen ca. 76.000 Artikeln rund 150 Autoren mitgewirkt haben. Den Herausgebern ging es,

wie der Zusatz ‚*raisonné*‘ zeigt, um eine durchdachte, logisch begründete Darstellung und Vernetzung aller Bereiche von Wissenschaft, Kunst und Handwerk, „... *de former un tableau général des efforts de l'esprit humain dans tous les genres et dans tous les siècles* (siehe Diderot: *Prospectus*. In: *Œuvres complètes de Diderot*, 1750, Bd. XIII, S. 130.)

Das bis heute anhaltende, intensive Interesse an der Epoche der Aufklärung, die durch ‚Lichtgestalten‘ wie den bereits erwähnten Francis Bacon sowie Isaac Newton, Thomas Hobbes, John Locke, David Hume, Adam Smith, Baruch de Spinoza, René Descartes, Charles de Montesquieu, Voltaire, Jean-Jacques Rousseau, Gottfried Wilhelm Leibniz, Immanuel Kant, Georg Forster u.v.a. geprägt wurde, zeigt sich exemplarisch an der höchst erfolgreichen Forschungsarbeit des *Interdisziplinären Zentrums für die Erforschung der europäischen Aufklärung* (IZEA), einem Wissenschaftszentrum an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Seit Konstituierung des IZEA 1993 erforscht eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe die Grundlegung der modernen westlichen Gesellschaften durch die im 18. Jahrhundert entwickelten Ideen und Kulturmuster. Heinz Thoma, Professor emeritus der Romanistik und Herausgeber des vorliegenden Handbuchs, war geschäftsführender Gründungsdirektor und später Direktoriumsmitglied des IZEA. Das vorliegende Werk spiegelt die geballte Kompetenz des Forschungszentrums wider, denn von den 51 Autorinnen und Autoren sind viele mehr oder weniger eng mit dem Zentrum verbunden. Darüber hinaus ist es Heinz Thoma aber auch gelungen, renommierte Fachvertreterinnen und -vertreter aus der Philosophie, Theologie und Geschichte, den Philologien Anglistik, Germanistik, Romanistik, der Musik- und Kunstwissenschaft, der Politikwissenschaft und der Rechtsgeschichte anderer – jedoch fast ausschließlich – deutscher Universitäten für das Projekt zu gewinnen. Das trägt sichtlich zur profunden Auslotung und perspektivischen Breite des Forschungs-

gegenstands bei und ermöglicht eine fundierte Begriffsdefinitionen, detaillierte Kennzeichnungen der Konzepte und eine aufschlussreiche Wirkungsanalyse des Phänomens Aufklärung. Der Aufbau des Bandes folgt dem bewährten Muster anderer Metzler-Handbücher. Die ausgewählten 50 Lemmata werden auf durchschnitt-



lich 10–12 Seiten in alphabetischer Reihenfolge behandelt. Dieser Rhythmus wird jedoch bei den Begriffen *Aufklärung* und *Aufklärungen* ausgesetzt, da der Herausgeber einen längeren Übersichtsbeitrag zum Thema Aufklärung beisteuert,

der sich hervorragend als thematischer Einstieg in die Materie eignet. Und unter der Rubrik *Aufklärungen* finden sich kürzere Beiträge zur deutschen, englischen und schottischen, französischen, italienischen, jüdischen, niederländischen, polnischen, Schweizer und spanischen Aufklärung. Übrigens, in Skandinavien blieb es in der Epoche der Aufklärung nicht ‚dunkel‘, wie einschlägige Nordistik-Studien belegen.

Die Auswahl der Lemmata reicht von Adel bis Zensur und umfasst zu erwartende Stichwörter wie Anthropologie, Atheismus, Bürger/Bürgerlichkeit, Erfahrung, Erziehung und Bildung, Ethik und Moral, Freiheit, Gesellschaft, Kolonialismus, Nation, Naturgeschichte, Rasse, Reisen, Religion, Sprache, Toleranz, Universitäten und Akademien, Urteilskraft, Vernunft und Vorurteil. Jeder Beitrag enthält neben Erläuterungen zur Vorgeschichte und den Grundzügen des Gegenstands sowie seiner Rezeptions- und Wirkungsgeschichte ausführliche bibliographische Quellen und umfangreiche Hinweise auf Sekundärliteratur.

Nach Zielvorgabe des Herausgebers sollten von den Beiträgern *„die Hypothese von der Fähigkeit der Aufklärung zu ihrer Selbstaufklärung sowie der Funktionswechsel ihrer Themen und Zukunftsvorstellungen bzw. deren Verlust- und Ernüchterungsgeschichte im 19. und 20. Jh.“* geprüft werden (vgl. S. 1). Dieser Auftrag wurde nicht immer und schon gar nicht einvernehmlich umgesetzt, da das Rezeptions- und Wirkungsschicksal der Aufklärung sehr komplex war und retrospektiv recht unterschiedlich bewertet wird; man denke nur an Max Horkheimer und Theodor W. Adorno und die *Kritische Theorie* der Frankfurter Schule. Manch einer wird auch einen kritischen Beitrag zur sog. *„Neuen Aufklärung“* vermissen, die gesellschaftlich und wissenschaftlich sehr unterschiedlich ausgerichtete Zeitgenossen und Organisationen propagieren.

Wer gesuchte Inhalte nicht über die Liste der Lemmata findet, dem ermöglicht ein umfangreiches Personen- und Sachregister die Erschließung der intensiv vernetzten Texte. Damit ist z.B. auch ein Zugang zu Begriffen wie Glück, Glückseligkeit und Glückslehre oder Kunst und Künste möglich, die unter den Lemmata nicht aufgeführt sind. Vollständigkeit ist jedoch niemals zu erreichen, wie bereits die *‚Encyclopédie‘* belegt. Kleinliche Kritik geht ins Leere, zumal es dem Herausgeber und allen Autoren/innen hervorragend gelungen ist, die wesentlichen kultur-, sozial-, politik- und wissenschaftsgeschichtlichen Inhalte der Aufklärung in einer diachronen Perspektive von ihrer ursprünglichen Etablierung über Funktionswandel, Bedeutungsverlust und bleibende Geltung einer interessierten Leserschaft zu vermitteln. Angst vor Philosophie sollte man jedoch nicht haben!

Dank gilt schließlich auch dem Metzler-Verlag, dem *„Verlag der Antworten“* (so die Eigenwerbung), der in diesem Jahr auf eine 333-jährige Tradition zurückblickt, und damit älter ist als der Begriff *‚Aufklärung‘*, der vermutlich erstmals in Kaspar von Stieler's *Teutschem Sprachschatz* von 1691 im deutschen Sprachraum in Verbindung mit der *‚Aufklärung des Verstandes‘* gebraucht wurde, die heute wie ehemals dringend nötig ist. (wh)

Ursula Klein: Humboldts Preußen. Wissenschaft und Technik im Aufbruch. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 2015, 336 S., 40 Abb. (s/w), gebunden, ISBN 978-3-534-26721, 49,95 €

Abgesehen von wenigen Ausnahmen findet sich in der Geschichtsschreibung über Preußen die stereotype Behauptung, Friedrich II. (1712–1786) sei der „Initiator“ der zahlreichen „wirtschaftsfördernden Maßnahmen im Rahmen der merkantilistischen Wirtschaftspolitik“ (s. S. 302) gewesen. Zwar bedurften im absolutistischen Preußen alle größeren finanziellen Ausgaben der Genehmigung durch den Regenten und bisweilen auch des königlichen Dekrets, aber daraus lässt sich, wie die Verfasserin des vorliegenden Bandes schreibt, nicht der Schluss ziehen „... der König selbst sei auch der Initiator einer technischen Erkundung oder Verbesserungsmaßnahme gewesen und habe diese von Herzen unterstützt“ (s. S. 302). Wenn dem *‚ersten Diener des Staates‘*, wie Friedrich der Große sich verstand, das Verdienst abgesprochen wird, *Spiritus rector* der umfangreichen technischen Reformen in der Frühphase der Industrialisierung Preußens gewesen zu sein, stellt sich die Frage nach einer alternativen Erklärung. Nach Ansicht des bedeutenden Historikers Reinhart Koselleck (1923–2006) liegt die in der besonderen soziokulturellen Konstitution Preußens; konkret formuliert, *„dem Heer, der Technizität seiner Verwaltung und der Industrie“* (vgl. S. 304). Offenbar hatte die akademische Elite und höhere Beamenschaft Preußens die utilitaristische Idee des frühen englischen Aufklärers Francis Bacons (1551–1626) und dessen Leitspruch *‚Wissen ist Macht‘* rechtzeitig verstanden, um durch kontinuierliche sozio-politische Reformen eine Revolution zu verhindern. Wie konnte dem preußischen Staat das so effektiv gelingen? Nach Ursula Klein, Professorin für Geschichte und Philosophie der Wissenschaften an der Universität Konstanz und Forschungsgruppenleiterin am MPI für Wissenschaftsgeschichte in Berlin, lässt Kosellecks These zwei wichtige Fragen offen: erstens, „mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen die preußische Beamenschaft die Industrialisierung beförderte“, und zweitens, „welche Rolle die Natur- und Technikwissenschaften und die neuartigen wissenschaftlich-schulischen Ausbildungsformen von Technikern in diesem Prozess spielten“ (S. 304).

In ihrer eindrucksvollen Studie *‚Humboldts Preußen‘* geht die Autorin diesen Fragen gezielt nach. Indem sie die Biografie des aufklärerischen Protagonisten Alexander von Humboldt (1769–1859) gekonnt mit den Lebensgeschichten anderer einflussreicher, reformerischer Zeitgenossen und deren Wirken in Wissenschaft, Technik und Staatsbürokratie vernetzt, gelingt ihr eine profunde Analyse des preußischen Reformprozesses und der nachhaltigen Herausbildung der Natur- und Technikwissenschaften.

In fünf ‚Teilen‘ – I. *Humboldt im kameralistischen Preußen*; II. *Faustische Ambitionen*; III. *Humboldts Bergmeisterleben*; IV. *Entdecken und Erfinden*; V. *Reformstrategien* – verdeutlicht die Autorin, wie eng die frühe Industrialisierung mit der Konstituierung der exakten Natur- und Technikwissenschaften verbunden war. An dieser Entwicklung waren neben Ge-

lehrten auch von der baconischen Aufklärung inspirierte Männer aus dem handwerklichen und landwirtschaftlichen Gewerbe entscheidend beteiligt. Das alle Akteure Verbindende war die Verpflichtung zum Dienst für das Gemeinwohl. Welch eine grandiose Vision! [Apropos: Wo ist dieses altruistische Ideal heute noch anzutreffen?].

Das Ziel technischer Innovationen, das mit großem persönlichem Einsatz und nicht selten auch finanziellen Risiken verfolgt wurde, war mit der Hoffnung auf sozial-ökonomische Verbesserungen für die Bevölkerung verknüpft. An dieser Aufbruchsstimmung war auch der Staat entscheidend beteiligt. Das war insbesondere dadurch möglich, dass die Minister und leitenden Staatsbeamten der Fachdepartements des ‚Generaldirektoriums‘ (ehemals „Geheimes Ministerialarchiv“) nicht nur juristisch und kameralistisch ausgebildet waren, sondern aufgrund einschlägiger naturwissenschaftlicher Studien vielfach auch über die notwendige Fachkompetenz ihrer Ressorts (z.B. Bergwerks- und Hüttendepartement, Forstdepartement) verfügten. Darüber hinaus hatten enge Verbindungen zur Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften und deren Laboratorien sowie den Universitäten und anderen Bildungsinstitutionen eine synergetische Wirkung. Es ist daran zu erinnern, technische Innovationen sind keine Selbstläufer; beim Experimentieren und Erfinden sind Misserfolge systemimmanent, weshalb die Leistung der an dem Reformprozess Beteiligten umso anerkennenswerter ist.

Zu ihnen gehört in erster Linie Alexander v. Humboldt, der nach einsemestrigem Studium der Kameralwissenschaften an der Viadrina (Frankfurt/Oder) nach Göttingen wechselt, wo er Botanik, Ökonomie und Technologie studiert. Schon bald klagt er über „einen affektirten Fleiß“ [sic!] in den Hörsälen, Bibliotheken und der Studierstube; Grund genug für eine berufliche Wende. Inspiriert durch Georg Forster (1754–1794) gilt sein neues Interesse der Mineralogie und Geologie; an der Freiburger Bergakademie nimmt er eine 5-jährige Ausbildung zum Bergbeamten auf. Das geschah nicht auf Initiative der Mutter, wie häufig kolportiert, sondern aus „heißer Begierde“. „Der junge Humboldt sehnte sich danach, praktisch und technisch tätig zu werden, seinem „Vaterland“ und dem „Gemeinwohl“ zu dienen und gleichzeitig an der vordersten Front naturwissenschaftlicher und technologischer Forschung zu stehen“ (s. S. 25). Der spätere Bergassessor, der eine steile Karriere zum Oberberggrat machte, bevor es ihn nach Südamerika zog, hatte Gleichgesinnte in dem Mineralogen und Bergbeamten Carl Abraham Gerhard (1738–1821) und dem Oberberghauptmann Johann Carl Freiesleben (1774–1846), die beide in ihren Funktionen als Naturforscher & Techniker



einen neuen Berufstypus verkörpern.

Auf anderen naturwissenschaftlichen Feldern waren es der Mediziner und Botaniker Johann Gottlieb Gleditsch (1714–1786) und der Botaniker Carl Ludwig von Willdenow (1765–1812), die die Botanik, Forstwirtschaft und Nutzpflanzenzucht zu einem neuen Forschungsfeld verbanden, auf dem es auch der Autodidakt Franz Carl Achard (1753–1821) zu beachtlichem Erfolg brachte. Aufgrund seiner chemisch-technologischen Innovationen gelang ihm die Zuckergewinnung aus Rüben, was Preußen von Rohrzuckerimporten weitgehend unabhängig machte. Auch der experimentierende Apotheker und Chemiker Martin Heinrich Klaproth (1743–1817) zählt

zu jenen Weichenstellern, die sich den „nützlichen Wissenschaften“ (*Technosciences*) zugewandt hatten. Er entdeckte die Elemente Uran, Zirconium und Cer und erfand neue Porzellanfarben, u.a. „Uran gelb“, was für die Königlich-Preussische Porzellanmanufaktur Berlin von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung war.

Den bahnbrechenden Erfolgen dieser und weiterer naturwissenschaftlich-technologischer Experten geht die ‚Leopoldinerin‘ Ursula Klein akribisch nach. Dabei beleuchtet sie auch die besondere Rolle von Friedrich Anton von Heinitz (1725–1802). Der wohl bedeutendste preussische Minister leitete jahrelang das Bergwerks- und Hüttendepartement und andere Fachressorts im Berliner „Generaldirektorium“ und nahm maßgeblichen Einfluss auf den Reformprozess, sowohl ideell als auch materiell.

Trotz einiger arg detailversessener Passagen sowie vermeidbarer Redundanzen und unpräziser interner Verweise („wie wir unten sehen werden; wir werden später noch sehen...“) liegt mit ‚Humboldts Preußen‘ eine mit vielen neuen Erkenntnissen aufwartende komplexe historische Analyse über nützliche wissenschaftliche Experimente in Akademie- und Apothekerlaboratorien, Porzellan- und Farbmanufakturen sowie Bergbauadministrationen vor, die sich zu einer sehr lesenswerten Dokumentation über die Etablierung innovativer *Technosciences* im friderizianischen Preußen zusammenfügen. (wh) ■

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin. henkew@uni-mainz.de

Wanderungen

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann

Annika McPherson, Barbara Paul, Sylvia Pritsch, Melanie Unsel, Silke Wenk (Hg.), *Wanderungen. Migrationen und Transformationen aus geschlechterwissenschaftlichen Perspektiven*, Bielefeld: transcript Verlag 2013, 237 S., ISBN 978-3-8376-2220-1. € 28,80

Google kann für das Wort „Geschlechterwissenschaft“ keinen Treffer angeben und verweist stattdessen auf „Geschlechterforschung“ und „Gender Studies“. Das mag zunächst einmal bedeutungslos erscheinen, wenn man aber die in diesem Band versammelten Beiträge der 15 Autorinnen liest, so fällt als erstes eine hoch artifizielle Form einer spezifischen Wissenschaftssprache auf, die es, so mein subjektiver Eindruck, darauf anlegt, nicht verstanden zu werden, obwohl immer wieder von Analyse und sogar von Intersubjektivität gesprochen wird. Eine unverständliche Sprache, die sich bewusst oder unbewusst an eine ganz bestimmte Gruppe wendet, trägt dazu kaum etwas bei. Dies beginnt bereits damit, dass zentrale Begriffe nicht definiert werden und offensichtlich auch gar kein Interesse daran besteht, dies zu tun. Migration/Wanderung kann alles Mögliche bedeuten, das sind eben die „vielfältigen Formen von Wanderungen, Überkreuzungen und Transformationen“ (S. 8), ein „bewusst breit gehaltener Begriff von ‚Wanderungen‘“, (S. 8). Wichtig ist nur die entsprechende Perspektive der Gender Studies. Keineswegs neu ist der Aspekt der „wandernden Begriffe und Konzepte“, damit beschäftigt sich die Begriffs- und doch wohl auch die Kunstgeschichte seit Jahrhunderten, da genügt für die Begriffsgeschichte ein Blick in Jacob und Wilhelm Grimms „Deutsches Wörterbuch“ oder in die „Geschichtlichen Grundbegriffe“ von Otto Bruner, Werner Conze und Reinhard Koselleck.



Ein immer wiederkehrendes Ärgernis ist der Vorwurf des Eurozentrismus gegenüber bestimmten Personen oder Wahrnehmungsformen, so etwa in Anna-Katharina Messmers Beitrag „Same Same But Different: Intimmodifikationen zwischen Zwang und Selbstbestimmung“. Zunächst wäre es sicher angebracht gewesen, den Obertitel zu erläutern, der sich mir nicht ohne weiteres erschließen will. In dem Beitrag geht es um die Genitalverstümmelung bei afrikanischen Frauen, während die Phrase des Titels aus dem asiatischen Raum stammt. Bleiben wir bei diesem Artikel, deren Verfasserin die Geschlechter-

kategorien „männlich, weiblich etc.“ im alltagsweltlichen Verständnis von Geschlecht benutzt (S. 35, Anm. 1). Was mag das bedeuten und welche „Alltagswelt“ ist gemeint? Die der Autorin, meine, eine Sichtweise und ein Begriffsverständnis der Unterschicht oder der Oberschicht? Da kann es dann nicht verwundern, wenn es kein kategoriales Konzept gibt.

Gleich eingangs geht es aber gegen die eurozentrische Perspektive in Gestalt der eigenen (gemeint sind selbstverständlich die anderen), europäischen (medizinischen) Kategorisierungen, die bei der Beobachtung und Beschreibung des ‚fremden Volkes‘ angewandt werden. Welches Verfahren benutzt die Autorin? Sie geht von der wissenssoziologischen Diskursanalyse aus, vertreten von Reiner Keller, den sie ausgiebig zitiert. Dies ist doch wohl auch ein „eurozentrisches“ Konzept bzw. eine solche Perspektive, denn es/sie ist von einem europäischen, sogar deutschen Wissenschaftler entwickelt worden, stammt also nicht aus dem afrikanischen Kontext, sondern wird in diesem Falle von außen, von einer westeuropäischen Wissenschaftlerin an den Untersuchungsgegenstand herangetragen. An diesem Punkt allerdings setzt dann das Reflexionsvermögen ganz offensichtlich aus.

Ein Buch von Insiderinnen für andere Insiderinnen mit einem Wissenschaftsverständnis, das auf Intersubjektivität und Diskursivität wenig bis gar keinen Wert legt, sondern sich in einer weitgehend hermetisch geschlossenen Sphäre abspielt.

Steffi Marung, Die wandernde Grenze. Die EU, Polen und der Wandel politischer Räume, 1990–2010, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2013, 400 S. (= Transnationale Geschichte, hrsg. von Michael Geyer und Matthias Middell, Bd. 1). ISBN 978-3-525-30165-4. € 74,99

Einige Monate nach dem Erscheinen des Buches änderten sich die Verhältnisse an der Ostgrenze der Europäischen Union dramatisch. Russland annektierte im März 2014 die Krim, einen Teil der Ukraine, stellte die EU vor vollendete Tatsachen und schuf damit nicht nur neue Grenzen, sondern auch eine neue Sicht auf die Außengrenzen der Union. Die Bedeutung der weiteren Entwicklungen in der Ukraine für die Außengrenzen müssen hier nicht zusätzlich erörtert werden.

Rund 15 Monate später eskalierten die Verhältnisse an einer anderen Außengrenze der EU, als ein offensichtlich nicht mehr aufzuhaltender Flüchtlingsstrom auf der sogenannten Balkanroute nach Mittel- und Westeuropa vordrang. An den EU-Außengrenzen dieser Region wurden reale und imaginäre Zäune errichtet, der Zugverkehr tage- und wochenlang unterbrochen. So schnell können Grenzen „wandern“, ihre Bedeutung verändern oder sogar vorübergehend verlieren. Schengen erhält damit eine ganz neue Bedeutung, und Wissenschaftler/innen werden gleichsam zu Augenzeugen, wie neue Räume entstehen können, in dem Politiker auf das längst ausgestorben geglaubte Mittel einer Grenzschiebung durch Zäune zurückgreifen, und wir eine massive Wiederbelebung des schon so oft totgesagten Nationalstaates erleben.

Die Geschichte von Grenzen ist stets aktuell, weil sie noch niemals in der Geschichte von allzu langer Dauer gewesen sind, sich also beständig verändern oder „wandern“. Für die



Globalgeschichte sind sie von besonderem Interesse, weil im Verständnis der Globalhistoriker/innen De- und Reterritorialisierung die globalen Wandlungsprozesse angetrieben haben. Die quellengesättigte Studie, die Europa, also die EU, von ihren Grenzen nach der Osterweiterung von 2004 denken will, krankt zum einen an einer präventösen Sprache, die bei Bedarf rasch ein neues Wort zur Hand hat, wie etwa „Vergrenzung“, zum anderen an einer begrifflichen Unschärfe, die dadurch offensichtlich überdeckt werden soll. Obwohl es doch um die EU geht, erfährt man eher vage, dass die Verfasserin die EU-Kommission und den Rat als wichtigste Handlungsträger betrachtet, während das Europäische Parlament augenscheinlich gar keine Rolle spielt. Auf der lokalen Ebene, also der polnischen Seite, werden die Akteure dann kaum noch deutlich; zudem bleibt unklar, wie sich das Verhältnis zwischen diesen lokalen Akteuren und Einflüssen von außen grundsätzlich gestaltet hat.

Die Lektüre des Buches ist mühsam und der Erkenntnisgewinn eher gering. Vieles hat man so oder ähnlich auch schon anderswo gelesen. Hier wird es nun in einer entgrenzten Wissenschaftssprache präsentiert, die eher verdunkelt als erhellt. ■

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann (dd), seit 1996 Professor für Osteuropäische Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, hat folgende Forschungsschwerpunkte: Russische Geschichte vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Wissenschafts- und Sportgeschichte sowie Migration.
d.dahlmann@uni-bonn.de

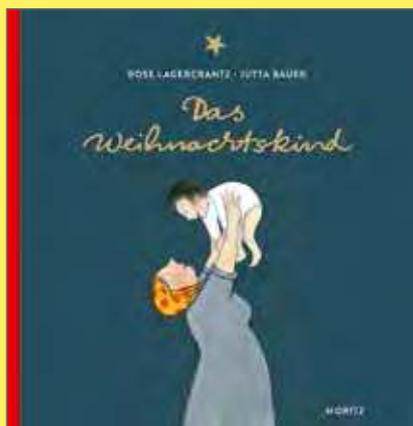
Fragen über Fragen – Philosophisches für Kinder und Erwachsene

Jedes Jahr erscheinen neue Kinder- und Jugendbücher, die herkömmliche Grenzen überschreiten: als Geschenkbücher Erwachsene interessieren, generationsübergreifend philosophische Fragen aufgreifen oder psychologische Themen anschaulich illustrieren. Antje Ehmann hat sich für das *fachbuchjournal* auf die Suche gemacht und präsentiert Ihnen zum Jahresende eine Auswahl.



Philip C. Stead / Erin E. Stead: Als Bär erzählen wollte, aus dem Amerikanischen von Uwe Michael Gutschhahn, Sauerländer 2015

Schon mit „Und dann ist Frühling“ und „Wenn Du einen Wal sehen willst“ ist die amerikanische Illustratorin Erin E. Stead im letzten Jahr aufgefallen. Ihr ausgesprochen sanfter und zugleich ausdrucksstarker Zeichenstil passt hervorragend zu den Themen, um die es geht: Geduld und Freundschaft. In ihrem neuesten Bilderbuch dreht sich alles um einen Bären, der so gerne jemanden finden würde, dem er in aller Ruhe seine Geschichte erzählen kann. Doch alle Tiere sind viel zu beschäftigt. Großartig, wie Stead den Bären in Szene setzt. Sie arbeitet mit Stempel, Pastellkreide und Buntstift. Die herausragende Ausstattung und ihr Gespür für Farben machen aus diesem Bilderbuch einen Vorlesegenuss für die ganze Familie.



Rose Lagercrantz / Jutta Bauer: Das Weihnachtskind, aus dem Schwedischen von Angelika Kutsch, Moritz 2015

Wie erzählt man sich die Geschichte von Maria und Josef, was haben sie erlebt auf ihrer Reise nach Bethlehem und wie erging es dem neugeborenen Kind dann? – „Als Kind wusste ich nämlich nicht, warum jedes Jahr Weihnachten gefeiert wird. Bestimmt geht es auch heute manchen Kindern so.“ Das schreibt Rose Lagercrantz als kurze Nachbemerkung zu „Julbarnet“, das 2013 im schwedischen Original erschienen ist und nun in der deutschen Ausgabe mit zahlreichen Illustrationen von Jutta Bauer vorliegt. Auf der letzten Doppelseite zeigt die renommierte Bilderbuchkünstlerin Szenen von Menschen auf der ganzen Welt, die sich in der Weihnachtsnacht über die Geburt des Kindes freuen. Ein diesjähriges Highlight unter den zahlreichen Kinderbüchern, die alle Jahre wieder rund um das Thema Weihnachten verlegt werden.



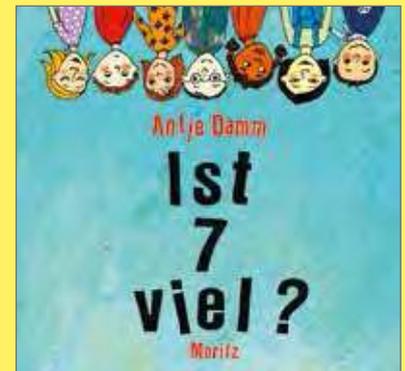
Christina Röckl: Und dann platzt der Kopf, Kunstst!fter verlag 2015

Ein Sachbilderbuch, das sich mit dem komplexen Thema Seele künstlerisch auseinandersetzt, ist der diesjährige Preisträger des Deutschen Jugendliteraturpreises in der Sparte Sachbuch. Aus der Jurybegründung: „Mit ihren expressiven und farbintensiven Illustrationen, die sich nachhaltig im Gedächtnis des Betrachters verankern, regt die Künstlerin zum Phantasieren und Reflektieren über die Seele an.“ Die aufklappbare Doppelseite in der Mitte des großformatigen Bilderbuches und die sorgsame Gestaltung der Typografie sind erwähnenswert. Ihre Abschlussarbeit hat Christina Röckl gemeinsam mit Kindern entstehen lassen. In zahlreichen Gesprächen mit Kindergarten- und Grundschulkindern sind Sätze gefallen, über die es sich nachzudenken lohnt, wie: „Seele sitzt unter der Haut.“ „Sind Gefühle die Seele?“ oder „Seele ist wie Rauch.“

Antje Ehmann ist freie Journalistin, Referentin und Jurorin im Bereich Kinder- und Jugendliteratur. antje.ehmann@gmx.de

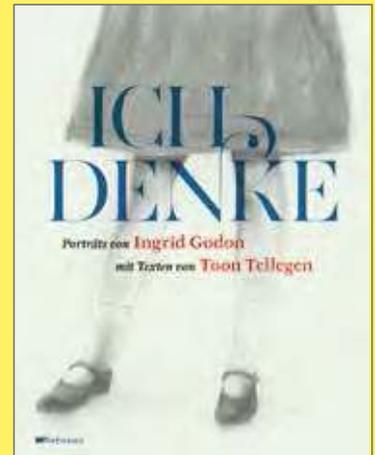
■ Antje Damm: Ist 7 viel? Moritz 2003

Antje Damm macht auch seit Jahren Workshops mit Kindern zum Thema Philosophie und hat in etlichen Büchern zentrale Lebensthemen in Text und Bild von unterschiedlichen Seiten beleuchtet. „Alle Zeit der Welt“, „Frag mich!“, „Nichts und wieder nichts“, „Echt wahr?“ und „Ist 7 viel?“ – so lauten die fünf Titel ihrer Bücher, die sich Gedanken zum Leben machen und Kindern Fragen stellen. Dabei stellt Damm dem Text eine Mischung aus Fotografien, Collagen und Illustrationen zur Seite, die allesamt Ideen liefern oder auch zum Widerspruch anregen. Einzigartige Bücher ohne Altersgrenzen, die zum gemeinsamen Denken und Reden anstiften. Der Klassiker unter den Philosophiebüchern für Kinder „Ist 7 viel?“ mit seinen 44 Fragen ist 2003 erschienen und liegt mittlerweile in der 8. Auflage vor.



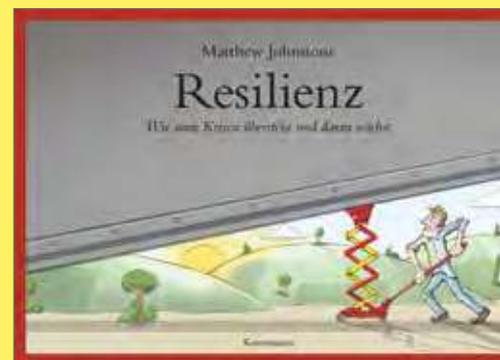
■ Toon Tellegen / Ingrid Godon: Ich denke, aus dem Niederländischen von Birgit Erdmann, mixtvision 2015

Hier haben sich zwei Meister ihres Faches für ein Buchprojekt zusammengefunden. Toon Tellegen ist einer der bedeutendsten Autoren der Niederlande und die flämische Künstlerin Ingrid Godon hat bereits zahlreiche Bilderbücher für kleine Kinder geschrieben und illustriert. Nun also ein Projekt für ältere Kinder und Erwachsene. Nach dem vielfach ausgezeichneten „Ich wünsche“ ist nun „Ich denke“ erschienen, das sich in ähnlicher Form mit kurzen Texten und ausdrucksstarken Porträts mit dem Phänomen des Denkens auseinandersetzt: „Ich denke oft an Dinge, an die ich gar nicht denken will. Als säße mir ein grimmiger Wicht im Kopf, der entscheidet, woran ich denken soll.“ So lautet ein Beispiel. Famose, stilichere Kreidezeichnungen, semitransparente Seiten in rot und ein transparenter Schutzumschlag zeigen, was in punkto Buchausstattung möglich ist. Eine reichhaltige Fundgrube und ein schönes Geschenk, das je nach Alter und Lebenssituation viele unterschiedliche Zugänge ermöglicht.



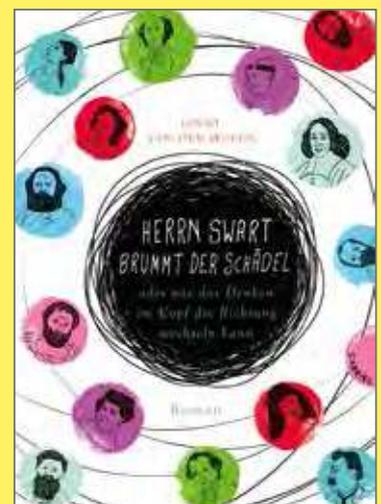
■ Matthew Johnstone: Resilienz – Wie man Krisen übersteht und daran wächst, aus dem Englischen von Rita Höner, Antje Kunstmann 2015

Klein und in handlichem Querformat kommt das Sachbuch zunächst unscheinbar daher und hat doch mehr zu bieten, als es auf den ersten Blick erscheint. Jeder Mensch hat im Laufe seines Lebens mit schwierigen, manchmal sogar ausweglos wirkenden Situationen zu tun. Die entscheidende Frage ist, wie er darauf reagiert und so besser oder schlechter mit den Höhen und Tiefen zurechtkommt. Der Autor beschäftigt sich schon seit vielen Jahren mit den Themen Depression, psychische Gesundheit und Wohlbefinden. Das Besondere an diesem Buch ist nicht das Thema, sondern die gelungene Darstellung komplizierter Sachverhalte im Text – Schritt für Schritt in prägnanten Sätzen – und in den originellen Illustrationen von Matthew Johnstone. Ob er eine traurige Frau zeichnet, an deren Haaren schwere Steinpakete gebunden sind, oder einen Mann, der nicht wahrhaben will, wie voll der See (Sinnbild seiner Seele) mit Algen ist – stets wird die Situation leichter und anschaulicher durch seine Bildideen.



■ Janny van der Molen: Herr Swart brummt der Schädel oder wie das Denken im Kopf die Richtung wechseln kann, aus dem Niederländischen von Rolf Erdorf, Gabriel 2015

Außergewöhnlich gute Lehrer, die sich wahrhaft für ihre SchülerInnen interessieren, kann jeder Jugendliche gut brauchen. Herr Swart ist so ein Lehrer und nicht nur seine Schüler sondern auch die Leser haben großes Glück, durch seine Augen die Gedankenwelt der wichtigsten Philosophen aufgezeigt zu bekommen. In einem Rutsch ist dieses Sachbuch verschlungen. Es ist in folgende thematische Kapitel gebündelt: Leben & Tod, Körper & Seele, Gut & Böse, Freiheit & Demokratie. Der Journalistin und Theologin Janny van der Molen ist ein großartiges Philosophiebuch gelungen, das verdientermaßen EMYS-Preisträger des Monats August geworden ist. „Herr Swart wendet ... unkonventionelle Methoden an und klettert beispielsweise mit seinen Schülerinnen und Schülern in den Keller, um das Höhlengleichnis von Platon am eigenen Leib zu erfahren.“ So ein Zitat aus der Jurybegründung. Für Jugendliche und Erwachsene eine Horzontenerweiterung, die neugierig auf noch mehr Philosophie macht. ■



Eine starke Geschichte
ist wie Wasser:
nicht aufzuhalten.

Unser Fragebogen

Antworten von Stefan Kruecken,
Ankerherz Verlag, Hollenstedt

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Mein erstes Buch war „Emil und die Detektive“ von Erich Kästner – ich habe es in einem Stück gelesen, so aufgeregt war ich.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Sebastian Junger: „Der Sturm“. Das beste Buch über das Meer, eine Mischung aus realem Thriller und Sachbuch. Extrem spannend und gut geschrieben.

Hunter S. Thompson: „Fear and loathing in Las Vegas“. Der Klassiker.

Malte Herwig: „Die Frau, die nein sagt.“ Unser dritter SPIEGEL-Bestseller von Ankerherz und der Überraschendste. Malte Herwig hat ein unglaubliches kluges und ergreifendes Buch mit der großen Françoise Gilot geschrieben, der einzigen Frau, die Pablo Picasso verliebte.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Wenn es nicht anders geht, ja.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Ich entspanne beim Pickup-Fahren mit „Old George“, einem 42 Jahre alten Stinker, mit dem wir mit unseren vier Kindern und zwei Hunden im Sommer über die Felder fahren. Und beim Kanu-Paddeln mit der Familie. Ansonsten empfinde ich selten bis nie Stress.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Traumjob war es, weltweit als Reporter für Magazine arbeiten zu können. Verleger zu sein, ist aber auch schön. Für beides braucht es eine gewisse Berufung.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Meine Frau Julia und ich haben Ankerherz gegründet, weil wir gerne Geschichten erzählen. Eine starke Geschichte ist wie Wasser: nicht aufzuhalten.



Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Nein.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Mit einem schwarzen Kaffee in unserem Alten Tanzsaal, wenn warmes Sonnenlicht in den Raum fällt.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Wenn der Kaffee alle ist.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Meine Zeit als Polizei-Reporter in Chicago. Im Sturm um Kap Hoorn, für das Buch „Sturmkap“. Eine Reportage über Kindersoldaten in Uganda und eine wilde Woche mit Hooligans in Glasgow. Die Wildnis von Grönland und Spitzbergen, ein privater Abend mit Al Pacino in New York. Meine Zeit als Reporter empfinde ich als Geschenk – aber auch als Verleger gab es schon manche Abenteuer.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Ich wünschte, dass Buchhändler mutiger sind. Mit „bestimmen“ verändert sich selten etwas.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2020 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

Mir egal, mich interessiert der Gesamtumsatz des Verlages. Elektronische Informationen sind auch nicht so unsere Stärke – eher spannende Geschichten von Helden des Alltags.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Qualität wird sich durchsetzen, der Trash bleibt auf der Strecke. Ich möchte, dass Ankerherz auch in den USA ankommt, mit einer Filiale an der Ostküste. Das ist unser nächstes Ziel.

Neuerscheinungen



Erich Zenger/Christian Frevel u. a.

Einleitung in das Alte Testament

9., aktualisierte Auflage 2015

728 Seiten. Kart. € 34,-

ISBN 978-3-17-030351-5

Studienbücher Theologie



Brita Schirmer
Tatjana Alexander

Leben mit einem Kind im Autismus-Spektrum

2015. 208 Seiten. Kart. € 26,-

ISBN 978-3-17-028767-9



Kurt Edler

Islamismus als pädagogische Herausforderung

2015. 114 Seiten. Kart. € 22,99

ISBN 978-3-17-028444-9

Brennpunkt Schule



Frank Jacob

Geheimgesellschaften

Geschichte und Gegenwart verborgener Macht

2015. 134 Seiten. Kart. € 25,-

ISBN 978-3-17-026325-3

Urban Akademie



Jochen Thorns

Feuerwehreinsatz in der Flüchtlingskrise

Hilfestellungen für Einsatz und Vorbereitung

2015. 108 Seiten. Kart. € 16,-

ISBN 978-3-17-031074-2

Die Roten Hefte Nr. 103



Stober/Ohrtmann (Hrsg.)

Compliance

Handbuch für die öffentliche Verwaltung

2015. 772 Seiten. Fester Einband

€ 120,-

ISBN 978-3-17-023330-0

Handbücher





Wissen vertiefen mit Springer Sachbüchern



Tim Birkhead
978-3-662-45117-5
€(D) 24,99



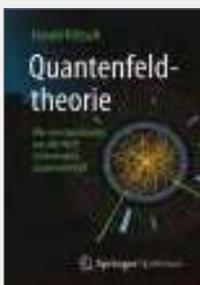
Trevor Cox
978-3-662-45054-3
€(D) 24,99



Ulrich Kühnen
978-3-662-45365-0
€(D) 19,99



Franz Wuketits
978-3-662-45332-2
€(D) 19,99



Harald Fritzsch
978-3-662-45245-5
€(D) 39,99



Satz; Blanchard; Kommer (Hrsg.)
978-3-662-45407-7
€(D) 19,99



David N. Mermin
978-3-662-47151-7
€(D) 19,99



Josef Honerkamp
978-3-662-44755-0
€(D) 29,99

Für jede Fragestellung das passende Sachbuch

Zum Stöbern! Direkt in Ihrer Buchhandlung